

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1927)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Schwadernau, den 20. April 1927.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt auf Montag, den 16. Mai 1927. Demgemäß werden Sie eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, zur ersten Sitzung im Rathause zu Bern einzufinden.

Die Verhandlungsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Elementarschadenversicherung.
2. Gesetz betreffend die Revision der Tierseuchenkasse.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Bericht über die Motion Egger betreffend Reorganisation der B. K. W.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweiganlagen.

Forstdirektion:

1. Revision des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen.
2. Ankäufe und Verkäufe von Waldungen.

Motionen, Interpellationen, Anfragen:

1. Motion Herzog betreffend Einführung der obligatorischen Haftpflichtversicherung für die Radfahrer.
2. Motion Bourquin betreffend die Berücksichtigung der französischen Sprache bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Amtsbezirkes Biel.
3. Motion E. Hänni betreffend die steuerrechtliche Einschätzung der Wasserkräfte.
4. Motion Stucki-Ins betreffend Uebertragung der Wahlprüfungskompetenzen des Grossen Rates an das Verwaltungsgericht.

5. Interpellation Salchli betreffend Unregelmässigkeiten in der Verwaltung eines bernischen Gemeindeverbandes.
6. Interpellation Hurni betreffend den Erlass eines Personalversicherungsgesetzes für Gemeinden und Korporationen.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Mai 1927,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Wählen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.
4. Ein Mitglied der kantonalen Rekurskommission (Ersetzung des zurücktretenden Mitgliedes R. Ramseyer-Villeret).

* * *

Für die *erste Sitzung* wird aufgestellt die folgende

Tagesordnung:

1. Beeidigung neuer Ratsmitglieder.
2. Bereinigung der Geschäftsliste.
3. Gesetz betreffend Revision der Tierseuchenkasse.
4. Gesetz über Jagd und Vogelschutz.
5. Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Gnägi.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Amstutz, Bühler (Bleienbach), Held, Indermühle (Thierachern), Jossi, Keller, Lötscher, Mühlmann, Mülchi, Périat, v. Steiger, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Friedli (Schlosswil), Grosjean, Maitre.

Präsident. Bevor wir mit unseren Verhandlungen beginnen, haben wir eine Pflicht der Pietät zu erfüllen. Am 16. März ist im Lindenhofspital Regierungsrat Fritz Burren verstorben. Das ganze Bernervolk trauerte um ihn, in dem Gefühl, einer seiner Besten verloren zu haben. Die Presse aller politischen Schattierungen hat ihm übereinstimmend das Zeugnis eines hervorragend pflichtgetreuen Magistraten und edlen, vorbildlichen Menschen ausgestellt. Das Leben des Verstorbenen ist reich an Arbeit, aber auch reich an Erfolg und Anerkennung. Ihm ist die seltene Gabe beschieden gewesen, unter Wahrung seiner Grundsätze auch dem politischen Gegner volle Gerechtigkeit und Anerkennung zukommen zu lassen. Herr Burren hat seinerzeit im politischen Kampf eifrig mitgefochten, aber er hat diesen Kampf immer mit blanken Waffen geführt, in verbindlichen liebenswürdigen Formen, er hat immer mit grossem Geschick die ländlichen und städtischen Interessen zu vereinigen gesucht. Dass er wie kein Zweiter zu dieser Mission berufen war, lag wohl darin, dass er eine genaue Kenntnis sowohl der ländlichen, wie der städtischen Verhältnisse und Eigenarten hatte. Fritz Burren ist aus einer Bauernfamilie des Amtes Schwarzenburg hervorgegangen, er ist Lehrer geworden und später Redaktor und hat in allen seinen Stellungen volle Anerkennung für seine Arbeit gefunden. Im Jahre 1904 ist er als Vertreter der Stadt Bern in den Grossen Rat gewählt worden. Er hat hier der konservativen Partei angehört und war ein gern gehörter Sprecher im Parlament, immer gut in der Form, klar und streng sachlich. Im Jahre 1908 ist er als Vertreter der konservativen Partei in die Regierung gewählt worden. Bis zu seinem Hinschied hat er die Armen- und Kirchendirektion verwaltet, welche beiden Direktionen seiner geistigen Einstellung wohl am besten entsprochen haben. Die Besorgung des Armenwesens

Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte.

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet.
2. Motion Dr. Giorgio.
3. Strafprozessordnung.

ist im Kanton Bern heute eine sehr wichtige und grosse Aufgabe geworden und besonders die Kriegs-jahre — das werden wir auch noch sagen dürfen — zählten gerade in diesem Departement doppelt. Regierungsrat Burren hat als Armendirektor die Folgen der Armut zu mildern gesucht, soweit die gesetzlichen und finanziellen Mittel ihm das erlaubten. Als Kirchendirektor war ihm ausserordentlich daran gelegen, den kirchlichen Frieden zu erhalten und Konflikte auf diesem Gebiete zu vermeiden. Auch hier hat ihm sein versöhnliches, liebenswürdiges Wesen seine Aufgabe erleichtert. Man darf wohl sagen, dass er das ihm geckte Ziel hier vollkommen erreicht hat. Regierungsrat Burren war auch ein lebhafter Verfechter des Proporz auf eidgenössischem und kantonalem Boden, dagegen war er nie ein Anhänger des Proporz für die Wahl der Regierung. Ueberhaupt hat Herr Burren immer den Standpunkt eingenommen, dass die Regierung über den Parteien zu stehen habe. Im Jahre 1914 ist Regierungsrat Burren in den Nationalrat abgeordnet worden, ebenfalls als Vertreter der konservativen Partei. Später hat er sich der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angeschlossen. Er hat sich auch im Nationalrat hauptsächlich mit sozialpolitischen Problemen befasst, Fabrikgesetzgebung, Alters- und Invalidenversicherung, Alkoholverwaltung, er hat aber auch gesetzlichen Schutz gegen die Folgen der Elementarschäden verlangt. Auch im eidgenössischen Parlament hatte der Name von Herrn Nationalrat Burren guten Klang und genoss hohes Ansehen. Regierungsrat Burren war ein Mann von ungewöhnlicher Arbeitskraft und nie versiegendem Arbeitswillen. Er hatte eine ideale und vorbildliche Auffassung von der öffentlichen Tätigkeit. Als Mensch und Bürger hat er ebenfalls hervorragende Eigenschaften besessen, die seine vielen Freunde und Bekannten schwer vermissen werden. Wir wollen Regierungsrat Burren auch hier das Zeugnis ausstellen, dass seine Arbeit getragen ist von hohem Pflichtgefühl und hoher Lebensauffassung. Wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren. Ich möchte den Rat ersuchen, sich zu Ehren von Herrn Regierungsrat Burren von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Am 25. März verstarb in Lugnez nach langer, schwerer Krankheit Grossrat Roueche, Landwirt. Er gehörte dem Parlament an seit 1922, ist aber hier im Rate nicht stark hervorgetreten, dagegen spielte er eine grosse Rolle in der Politik seiner engeren Heimat. Er gehörte der freisinnigen Partei an und soll sich entsprechend dem jurassischen Temperament eifrig an politischen Kämpfen beteiligt haben; während fast 25 Jahren war er Gemeindepräsident seiner Heimatgemeinde Lugnez. Er war ein vorbildlicher und hingebungsvoller Gemeindevorsteher, der die Anerkennung und das Vertrauen seiner Mitbürger genoss und das Gemeindewesen in fortschrittlichem Sinne leitete. Im Privatleben besass Herr Roueche die Sympathien weiter Kreise, vermöge seines freundlichen und dienstfertigen Wesens. Er soll seinen Freunden und vielen Mitbürgern grosse persönliche Dienste geleistet haben. Auch ihm werden wir ein gutes Andenken bewahren. Ich ersuche Sie, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Ruch: Herr Hermann Moser, Lehrer in Signau.

An Stelle des verstorbenen Herrn Roueche: Herr Joseph Varé, secrétaire communal à Courgenay.

Die Herren Moser und Varé leisten den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über Jagd- und Vogelschutz.

Auf heute angesetzt.

Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung.

Auf heute angesetzt.

Gesetz betreffend die Revision der Tierseuchenkasse.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Erledigt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Bericht über die Motion Egger betreffend
Reorganisation der B. K. W.

Abgesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Bereit.

Justizbeschwerden.

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Keine.

Eisenbahngeschäfte.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweg-
anlagen.

Keine.

Revision des Wirtschaftsplans über die
Staatswaldungen.

Bereit.

Ankäufe und Verkäufe von Waldungen.

Bereit.

Motion Herzog.

Abgesetzt.

Motion Bourquin.

Abgesetzt.

Motion Hänni.

Bereit.

Motion Stucki (Ins).

Abgesetzt.

Interpellation Salchli.

Bereit.

Interpellation Hurni.

Bereit.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Hurni. Unter dem Verzeichnis der übrigen hängen Geschäfte wäre noch anzuführen das Dekret betreffend die Einkommensteuer. Ich erwähne das deshalb, weil die Kommission bereits in der letzten Session gewählt worden ist und in zwei Doppelsitzungen getagt hat. Das Dekret kann nicht vorgelegt werden, weil zwei Artikel, die die Steuerveranlagung und den ratenweisen Steuerbezug betreffen, an die Regierung zurückgewiesen worden sind. Das Dekret wird in einer späteren Sitzung behandelt.

Schürch. Im Auftrag des Herrn Grossrat v. Steiger, Präsident der Spezialkommission für die Strafprozessordnung, und auf Wunsch des Herrn Justizdirektors Lohner, die beide heute nicht anwesend sein können, habe ich dem Grossen Rat einige Mitteilungen über den Stand der Vorarbeiten für dieses Steuergesetz zu machen. Die Kommission hat das Gesetz durchberaten, sie hat aber einzelne Spezialfragen für eine Bereinigungssitzung zurückgelegt, die nach der Session des Grossen Rates stattfinden soll. Die Arbeiten sollen so zeitig abgeschlossen werden, dass es möglich sein soll, bereits in der Septembersession auf die Behandlung der ersten Lesung einzutreten.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird als provisorischer Stimmenzähler an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Jossi bezeichnet: Herr Grossrat Flück.

Gesetz

betreffend

Revisiou der Tierseuchenkasse.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 10 hievor.)

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session hat der Grossen Rat den Antrag des Regierungsrates und der Kommission auf Revision der beiden Art. 4 und 9 des Tierseuchengesetzes angenommen. Der Zweck der Revision geht dahin, die Schweine, entsprechend der grösseren Gefahr, die sie bieten und entsprechend den grossen Entschädigungen, die für sie ausbezahlt werden müssen, mit höheren Prämien zu belasten, und andere Tiegattungen, wie Pferde, Rindvieh, Ziegen und Schafe zu entlasten. Es ist in den letzten Session ausgeführt worden, dass die Entschädigungen, die für Schweine ausgerichtet werden müssen, gegenüber den Einzahlungen der Schweinebesitzer verhältnismässig sehr hoch sind, so dass es durchaus am Platze ist, nach dieser Richtung Veränderungen eintreten zu lassen. Wenn die Revision angenommen wird, kann man die Zusicherung geben, dass die Besitzer von Rindvieh,

Ziegen und Schafen in Zukunft von den Prämien frei sein werden, sofern nicht grosse Seuchenzüge eintreten. Ich möchte Ihnen ohne weitere Erörterungen beantragen, auf die Vorlage einzutreten und die artikelweise Beratung durchzuführen.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission hat seit der ersten Lesung keine Sitzung abgehalten, da bekanntlich in der ersten Beratung keine neuen Anträge gestellt worden sind, also keine Differenzen bestehen. Der Sprechende hat sich indessen im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsdirektor veranlasst gefühlt, bei den Kommissionsmitgliedern eine Umfrage ergehen zu lassen, ob sie eventuell zuhanden der zweiten Beratung neue Anträge zu stellen haben. Dieses Schreiben ist ohne Antwort geblieben, so dass man daraus schliessen darf, dass keine abweichenden Anträge gestellt werden. Wir haben aus Sparsamkeitsgründen von der Abhaltung einer weiteren Sitzung Umgang genommen. Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf die artikelweise Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I, Ingress und Art. 4.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 sollen die Ziffern 4 und 5 abgeändert werden. Die Beiträge für Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen sollen bleiben wie bis jetzt, soweit sie erhoben werden müssen, wobei die vorhandenen Zahlen Maximalzahlen bedeuten. Der Regierungsrat soll das Recht haben, die Beiträge herabzusetzen, sobald ein gewisser Fonds da ist. Die Beiträge für Rindvieh sind schon zweimal herabgesetzt worden. Wie ich bereits auseinandergestellt habe, kann nach Annahme der gegenwärtigen Vorlage die vollständige Befreiung für Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe stattfinden, indem der Fonds die vorgesehene Höhe erreicht hat.

Was nun die Schweine anbetrifft, so ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Beiträge je nach den Verhältnissen etwas erhöhen kann. Immerhin hat man geglaubt, dass es am Platze sei, ein Maximum zu fixieren und zwar auf einen Franken pro Stück, während der jetzige Beitrag bekanntlich 50 Rp. ist. Im weiteren sollen Ferkel unter 6 Wochen ausgeschlossen werden, nach der übereinstimmenden Ansicht der Tierärzte und der Tierseuchenkassenkommission. Ich möchte beantragen, die Abänderung so zu akzeptieren, wie sie aus der ersten Beratung des Grossen Rates hervorgegangen ist.

Angenommen.

Beschluss:

I. Die Art. 4, Ziff. 4 und 5 und Art. 9, Ziff. 1, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 werden abgeändert wie folgt:

Art. 4, Ziff. 4 u. 5 wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Die Beiträge für Schweine werden jeweilen auf Grundlage der im letzten Jahre für Schweineverluste ausgerichteten Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt. Der Beitrag darf jedoch Fr. 1.— pro Stück nicht übersteigen. Ferkel im Alter von unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge ausser Betracht.

Art. 9.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziff. 1 ist zunächst vorgesehen, dass für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Milzbrand oder Wut umgestanden sind, oder abgetan werden müssen, 80% des Schatzungswertes entschädigt werden sollen. Das entspricht genau der heutigen Ordnung der Dinge. Für Tiere, die wegen Schweinerotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest abgeschlachtet werden müssen und verwertet werden, sollen ebenfalls 80% entschädigt werden. Man macht bei Tieren des Schweinegeschlechtes heute die Erfahrung, dass eine Verwertung sehr oft nicht stattfindet, während sie bei besserer Aufmerksamkeit unbedingt möglich wäre. Wenn keine Verwertung stattfindet, soll die Entschädigung auf 60% reduziert werden. Dabei ist aber zu bemerken, dass für Tiere, die geimpft worden sind, die Entschädigung immer 80% beträgt. Man will die Viehbesitzer veranlassen, ihre Schweinebestände regelmässig speziell gegen Rotlauf zu impfen. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Schwarz eine redaktionelle Aenderung in dem Sinne beantragt, dass auch für Tiere, die geimpft worden sind, die aber nicht an Schweinerotlauf, sondern an Schweineseuche oder Schweinepest zu Grunde gegangen sind, 80% ausbezahlt werden. Ich habe die Anregung entgegengenommen, und bin im Falle, heute folgendes mitzuteilen: Was Herr Dr. Schwarz wünscht, entspricht der heutigen Praxis. Wenn ein Bestand gegen Rotlauf geimpft wird, so erhält er damit auch eine gewisse Immunität gegen Schweineseuche und Schweinepest. Wir haben gegen die beiden letzteren Krankheiten noch keine sicher wirkenden Impfstoffe, wohl aber gegen Rotlauf. Wenn Rotlauf auftritt, und wenn der betroffene Bestand sofort geimpft wird, ist man nicht nur imstande, die erkrankten Tiere zum grossen Teil zu retten, sondern man ist ganz sicher imstande, die gesunden Tiere zu schützen. Die von Herrn Dr. Schwarz gewünschte Ordnung entspricht der heutigen Praxis, und ich gebe hier zuhanden des Stenogramms die Erklärung ab, dass diese Praxis beibehalten werden soll. Es sollen also Tiere, die gegen Rotlauf geimpft worden sind, und die nachher an Schweineseuche oder Schweinepest zu Grunde gehen, ebenfalls mit 80% entschädigt werden, indem es durchaus am Platze ist, dass wir Impfung gegen Rotlauf fördern und unterstützen. Ich glaube, man könnte von einer redaktionellen Aenderung Umgang nehmen, da an der heutigen Praxis nichts geändert wird.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich möchte namens der Kommission der Befriedigung über die vom Herrn Landwirtschaftsdirektor soeben gemachten Zusicherungen Ausdruck geben. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat betont, dass das der bisherigen Praxis entspricht, indem die Erfahrung zeigt, dass

Tiere, die gegen Schweinerotlauf geimpft worden sind, sich auch als widerstandsfähiger erweisen gegen andere Schweinekrankheiten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9, Ziffer 1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80% des Schatzungswertes.

Für Tiere, die an Schweinerotlauf, Schweinepest oder Schweinepest abgeschlachtet werden müssen und verwertet werden: 80% der Schatzungssumme, und für solche, die umgestanden oder nicht verwertet worden sind: 60% der Schatzungssumme. Für umgestandene oder nicht verwertete Schweine, die innerhalb der letzten 6 Monate gegen Rotlauf schutzgeimpft worden sind, werden 80% der Schatzungssumme ausgerichtet. Ferkel, die das Alter von 6 Wochen noch nicht erreicht haben, fallen für die Entschädigung ausser Betracht.

II.

Angenommen.

Beschluss:

II. Dieses Gesetz tritt, nach erfolgter Annahme durch das Volk, auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend

die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Gesetz

über

Jagd- und Vogelschutz.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat seinerzeit, gestützt auf einen Antrag der Sparkommission einerseits, und anderseits durch Erheblicherklärung der Motion des Herrn Grossrat Woker, beschlossen, den Regierungsrat einzuladen, ein neues Jagdgesetz vorzulegen. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen die neue Vorlage zu präsentieren, die vom Regierungsrat und auch von Ihrer Kommission behandelt worden ist, und worüber die grossrätliche Kommission und der Regierungsrat eine Vorlage ohne Differenzen unterbreiten können.

Wie Sie alle wissen, ist das Jagdwesen ein viel umstrittenes Gebiet. Ich möchte in der Eintretensdebatte nur auf einige Hauptpunkte zu sprechen kommen. Das Bernervolk hat im Jahre 1896 das erste Gesetz, welches das Pachtsystem vorsah, verworfen, und hat im Jahre 1914 eine Vorlage, die auf dem Patentsystem beruhte, aber auch die Möglichkeit der Einführung des Pachtsystems in einzelnen Amtsbezirken vorsah, ebenfalls verworfen. Im Jahre 1918 haben die Jäger einen Initiativvorschlag eingebracht, der ebenfalls verworfen worden ist. Endlich im Jahre 1921 ist das Gesetz zustande gekommen, das heute gilt. Man glaubte, durch Aufnahme verschiedener Bestimmungen in dieses Gesetz unseren Wildstand heben und damit das ganze Jagdwesen fördern zu können. Das heutige Jagdgesetz enthält gegenüber früher folgende Verbesserungen: Abkürzung der Jagdzeit, Einführung der Schontage, Ausschluss der Schrotflinten z. B. für den Abschuss von Gamsen, Errichtung von Bannbezirken im ganzen Kanton herum. Wir haben heute über 25 Bannbezirke — allerdings meist kleinere — im Mittelland und im Jura und haben einige grössere Bezirke (eidgenössische und kantonale) im Oberland speziell zur Erhaltung des Gamsbestandes. Durch die Schaffung aller dieser Verbesserungen glaubte man eine wesentliche Besserung der jagdlichen Zustände im Kanton Bern herbeiführen zu können. Allein wir müssen heute zugeben, dass diese Erwartungen sich nicht erfüllt haben. Heute wird allgemein erklärt, und auch von der Patentjägerschaft zugegeben, dass der Wildstand im Kanton Bern ausserordentlich gering sei, dass das Wild mit Ausnahme der Bannbezirke sozusagen auf dem Aussterbeatalt sei, und dass es daher unbedingt nötig sei, andere Zustände herbeizuführen.

Man kennt in der Jagd hauptsächlich zwei Systeme. Das eine ist das Patentsystem, das wir heute haben, und das jedem von Ihnen bekannt ist. Es besteht darin, dass der Jäger im Herbst eines der verschiedenen Patente löst und nachher im ganzen Kantonsgebiet frei der entsprechenden Jagd obliegen kann. Das andere System besteht darin, dass gewisse Gebiete, Jagdkreise, Gemeindegebiete z. B. auf eine Anzahl von Jahren verpachtet werden an einzelne Jäger oder Jagdgesellschaften, die dann innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung die Jagd ausüben und dafür jährlich

einen Pachtzins bezahlen. Die Erfahrung lehrt, dass der Kanton Aargau beispielsweise dieses System seit Jahrzehnten hat, dass die Kantone Baselland und Schaffhausen es in neuerer Zeit eingeführt haben, und dass gerade jetzt Bestrebungen im Gange sind, dasselbe in St. Gallen und Freiburg einzuführen. Im Kanton Solothurn ist ein entsprechendes Gesetz vor kurzem mit einer kleinen Mehrheit von 150 Stimmen verworfen worden. Vor ungefähr 10 Jahren wurde ein ähnliches Gesetz in Solothurn aber noch mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit verworfen.

Es gibt mannigfache Gesichtspunkte, die für eine Änderung auf diesem Gebiete sprechen. Es muss aus ethischen Rücksichten sehr bedauert werden, dass unsere Gebiete, die jagdlich ganz vorzüglich qualifiziert wären, wenigstens an manchen Orten, so im Oberland, im Gebiet der Voralpen, im Jura, verödet sind, während sie ganz gut imstande wären, ohne irgendwie nennenswerte Schädigungen der landwirtschaftlichen Kulturen einen angemessenen Wildstand zu erhalten. Man weiss wohl, dass im Unterland oder Mittelland, wo das ganze Land unter dem Pflug ist, ein starker Wildstand nicht begehrte ist, und dass man aus Furcht vor dem Wildschaden lieber mit einem etwas schlechteren Wildstand vorlieb nimmt. Auf der andern Seite lehren die Erfahrungen in den benachbarten Kantonen mit Pachtssystem und die Erfahrungen in Deutschland und andern Ländern, dass man mit diesem System durchaus auskommen kann, auch hinsichtlich des Wildschadens, wenn entsprechende Bestimmungen da sind, wenn die Jagdgesellschaften verpflichtet sind, den Schaden angemessen zu vergüten, und wenn sie angehalten werden können, den Wildstand nicht über ein gewisses Mass anwachsen zu lassen.

Auf der andern Seite spielen nicht nur ethische, sondern volkswirtschaftliche Interessen eine grosse Rolle. Man kann ohne Ueberhebung sagen, dass in der Jagd ein verhältnismässig grosses Kapital liegt. Wir importieren jährlich für viele Millionen Wild, das wir ganz gut selbst produzieren könnten, ohne dass eine nennenswerte Schädigung der Landwirtschaft eintreten würde. Da muss man sagen, dass mit Rücksicht auf die prekäre Lage, in welcher sich heute der Staat und die Gemeinden, namentlich die abgelegenen Gemeinden befinden, eine derartige Einnahme sehr wünschenswert wäre, um eine gewisse Steuerentlastung herbeizuführen, oder um wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben lösen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass beim Pachtssystem ganz bedeutend mehr eingenommen wird als beim Patentsystem. Der Vortrag der Forstdirektion weist das schlagend nach. Der Kanton Aargau nimmt beispielsweise heute eine halbe Million ein. Uebertragen auf den Kanton Bern würde das eine Einnahme von rund 2 Millionen bedeuten. Allerdings ist zu sagen, dass die Reviere im Kanton Aargau verhältnismässig hoch im Preise stehen, während wir in Bern vorderhand nicht mit solchen Erträgen rechnen können. Deshalb haben wir auch ganz vorsichtig gerechnet, indem wir für die erste Pachtperiode nur den vierten Teil in Aussicht genommen haben. Die Einnahmen der Patentkantone sind jämmerlich klein. Der grosse Kanton Bern nimmt heute ungefähr 180,000 Fr. ein, wovon den Gemeinden rund 50,000 Fr. zukommen, was für die einzelne Gemeinde sehr wenig ausmacht. Mit dem Pachtssystem könnten die Einnahmen von Staat und Gemeinden gewaltig gehoben werden.

Nun hört man aber sofort den Einwand, dass das eine Herrenjagd sei. Da ist in aller Objektivität zu sagen, dass man dem heutigen Patentsystem viel mehr die Herrenjagd vorwerfen kann als dem Pachtssystem. Das geht schon daraus hervor, dass in den Pachtkantonen verhältnismässig viel mehr Jäger sind als in den Patentkantonen. Im Kanton Aargau haben wir heute ungefähr 1600 Jäger, übertragen auf den Kanton Bern würde das ungefähr 6000 Jäger ausmachen, während wir nur 1300 haben. Allerdings finden sich unter den aargauischen Jägern viele Jagdgäste, die nur einmal oder zweimal auf die Jagd gehen. Das Jagdvergnügen öffnet sich aber einem viel grösseren Kreis von Bürgern beim Pachtssystem als beim Patentsystem, namentlich wenn man so billige Jagdscheine macht auf kurze Frist, wie wir vorgesehen haben. Man kann ruhig sagen, dass das Verhältnis der Jagdpachtgesellschaften zu den Gemeindebehörden sozusagen ausnahmslos sehr gut ist, indem die Jagdgesellschaften alles Interesse haben, nicht die grossen Herren spielen zu wollen, sondern mit den Gemeindebehörden und den Bürgern auf gutem Fusse zu stehen, damit auch ein entsprechender Schutz des Wildes da ist. Die Erfahrungen sind mit ganz wenigen Ausnahmen sehr gute und das Schlagwort von der Herrenjagd ist durchaus unberechtigt.

Gestatten Sie mir nun nach dieser allgemeinen Orientierung einige kurze Bemerkungen über die einzelnen Abschnitte und die Punkte, die namentlich zur Diskussion Anlass geben werden. Was die sogenannte Jagdberechtigung anbetrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass bezüglich der Anforderungen an die Jäger gegenüber dem geltenden Gesetz nichts geändert wird. Der Grundsatz, dass das Jagdregal dem Staat gehört, ist auch hier festgehalten, dagegen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage ausländische Jagdgesellschaften ausschliesst. Wir halten also hier mit den ausländischen Staaten nicht Gegenrecht. Sie wissen, dass Berner und andere Schweizerbürger in ziemlich grosser Zahl ins Elsass und nach dem Aargau zur Jagd gehen. Im Gegensatz hiezu schliessen wir ausländische Gesellschaften aus. Ausländer, die in der Schweiz niedergelassen sind, müssen gleich behandelt werden, wie Schweizerbürger. Das wird uns durch die Niederlassungsverträge vorgeschrieben.

In Abschnitt II wird der Grundsatz ausgesprochen, dass jede Gemeinde einen Jagdkreis oder ein Revier bilden soll. Wenn aber eine Jagdgesellschaft eine gewisse Hebung des Wildstandes herbeiführen soll, so muss der Jagdkreis eine gewisse Grösse haben, denn in ganz kleinen Jagdkreisen kann diese Forderung nicht richtig erfüllt werden. Aus diesem Grunde hat man in den meisten Kantonen, die nun diese Gesetzgebung eingeführt haben, auch ein Minimum. Wir hatten es ursprünglich auf 600 ha angenommen, haben uns aber der Kommission angeschlossen, die auf 500 ha gehen will. Im Kanton Bern haben wir etwas eigenartige Verhältnisse. In einzelnen Landesteilen haben wir viele verhältnismässig kleine Gemeinwesen, deren Gebiete wesentlich unter 500 ha sind. Wenn nun eine einigermassen rechte Jagd eingerichtet werden soll, so wird es nicht anders gehen, als dass sich zwei oder drei Gemeinden zu einem Kreis zusammensetzen, der eine gewisse Grösse hat. Die einzelnen Gemeinden würden, wenn sie isoliert bleiben, verhältnismässig nur sehr bescheidene Jagdpachtgebühren bekommen. Es ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden vereinigen können

oder auch durch Beschluss des Regierungsrates vereinigt werden können. Man wird da so wenig zwangsläufig vorgehen können, wie in andern Fällen, sondern man wird die Gemeinden anhören. Es ist ausdrücklich gesagt, dass der Regierungsrat nicht absolut an die 500 ha gebunden ist, sondern Ausnahmen gestatten kann. Auf der andern Seite ist darauf hinzuweisen, dass wir im Kanton Bern Gemeinden haben, die nicht nur 500, sondern 2200—3000 ha Flächeninhalt haben, wo es geboten ist, eine Teilung in zwei oder drei Reviere vorzunehmen.

Eine wichtige Rolle spielen die Bannbezirke. Wir haben im Kanton Bern, abgesehen von den kleinen Bannbezirken im Mittelland und Jura und auch in den Vorbergen, zwei eidgenössische Bannbezirke im Oberland, sowie kantonale Bannbezirke speziell zur Erhaltung unseres Gamsbestandes. Es ist selbstverständlich, dass mit Einführung des Pachtsystems diese Bannbezirke nicht ohne weiteres aufgehoben werden können. Das würde gegen das Volksempfinden gehen. Man würde nicht verstehen, dass man jahrzehntelang das Gemswild mit ziemlichem Kostenaufwand hegt und pflegt und dass man dann plötzlich verpachten würde, um die schönen Gamsbestände zur Strecke zu bringen. Das muss unterbleiben. Aus diesem Grunde ist ein allmählicher Abbau der Bannbezirke vorgesehen. Ich nehme an, dass überhaupt gewisse Bannbezirke im Oberland zur Aufrechterhaltung des Gamsbestandes bestehen bleiben müssen. Es wäre aber ein Unrecht, wenn die Gemeinden, in deren Gebiet diese Bannbezirke liegen, nicht eine gewisse Entschädigung bekämen. Darum ist vorgesehen, dass die Gemeinden, in deren Gebiet Bannbezirke liegen, in Form von Jagdpachterträgen gleichviel beziehen sollen, wie die übrigen Gemeinden im betreffenden Landesteil, also soviel, wie dem Durchschnitt des Erlöses im betreffenden Landesteil entspricht.

Im weitern ist vorgesehen, dass selbstverständlich auch der Wildschaden in entsprechender Weise vergütet werden muss. In der ersten Vorlage des Regierungsrates war auch vorgesehen, dass der Thuner-, Brienz- und Bielersee Jagdreviere des Staates bilden, zu welchen die Gemeinden nichts zu sagen haben. Man hat aber darauf aufmerksam gemacht, dass das böses Blut geben würde. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat darauf verzichtet, die Seen als staatliche Reviere extra anzuführen. Sie werden den einzelnen Gemeinden zugeteilt. Es ist ein Gewinn für die Reviere, wenn die Jäger nicht nur auf dem Land, sondern auch zu Wasser die Jagd ausüben können. Das ist eine Lösung, die jedenfalls durchaus im Interesse der Jägerei in dem betreffenden Gebiete liegt.

Ausserordentlich wichtig ist das Vorgehen bei der Verpachtung. Wir haben uns die Sache so vorgestellt, dass jeder Amtsbezirk von sich aus soll handeln können, in dem Sinne, dass vorerst der Statthalter die Gemeindevertreter zusammenberuft und mit ihnen und dem Oberförster die Einteilung des Amtsbezirkes bespricht. Einzelne Gemeinden haben sehr ungünstige Grenzen. Man wird unbedingt, wie das auch in andern Kantonen geschehen ist, suchen müssen, zweckmässige Grenzen herzustellen. Es müssen gewisse Zipfel abgetauscht werden. Als Grenzen nimmt man gerne Strassen, Flussläufe, Höhenrücken. Zuerst würden also die Grenzen bereinigt, und dann würde die Versteigerung stattfinden, wobei man sich vorgestellt hat, dass der Statthalter auf einen Tag eine Anzahl Gemeinden

zur Versteigerung ausschreiben würde, wobei dann die Versteigerung nach dem Los in zwei Aufrufen stattfinden würde. Man hat sich die Sache so vorgestellt, dass die Gemeinden ihre Vertretungen abordnen, die mit Kompetenzen ausgerüstet sind, damit nachher der Statthalter mit dem Oberförster und den Gemeindevertretern den Zuschlag geben kann. Im ursprünglichen Entwurf der Forstdirektion hat man, wie das an allen andern Orten der Fall ist, einfach das höchste Angebot als massgebend erklärt, sofern die Leute entsprechende Garantie in bezug auf Leumund und Kauptionsfähigkeit bieten. Allein es ist von verschiedenen Seiten aufmerksam gemacht worden, dass das den Widerstand unserer Jäger und vieler Bürger in hohem Masse herausfordern würde, und dass man daher eine Bestimmung aufnehmen sollte, wonach man nicht an das höchste Angebot gebunden ist. Man hat sich gefragt, ob man nicht festsetzen wolle, dass einheimische oder ortsansässige Jäger so und soviele Prozent unter dem Höchstangebot die Jagd haben können. Das gäbe aber die allergrössten Schwierigkeiten. Unsere Patentjäger, die namentlich damit argumentieren, dass die Fremden kommen und ihnen die Sache wegnehmen, sind alle eigentlich Revierfreunde, aber nur für sich im engeren Kreise. Die ortsansässigen Jäger werden immer wild, wenn andere von auswärts kommen. Ich will das an einem einfachen Beispiel nachweisen. Vor einigen Jahren hat man den berühmten Dentenberg in Bann gelegt und nachher wieder geöffnet. Bei der Oeffnung sind aus dem ganzen Kanton gebiet Jäger in Automobilen dahergekommen und am ersten Tag sind 70 Hasen geschossen worden. Da haben sich die Jäger aus jener Gegend mit einem gewissen Recht beschwert, es sei ein Skandal, dass jurassische und oberländische Jäger meinen, sie müssen nun auf dem Dentenberg die Hasen zusammenschiessen, die man an Ort und Stelle gehegt und gepflegt habe. Im Grund der Dinge ist jeder Patentjäger in gewissem Sinne Revierjäger. Er hat es gern, wenn er in seinem Gebiet möglichst unangestastet der Jagd obliegen kann.

Man hat im Gesetz einen Modus gesucht, der diesen Bestrebungen entgegenkommt. Es ist durchaus verständlich, und der Regierungsrat hat sich dieser Auffassung auch angeschlossen, dass man die ortsansässigen Jäger in gewissem Umfang begünstigen solle. Ausländer haben wir ausgeschlossen. Ausserkantonale zahlen die doppelte Jagdscheingebühr. Man sagte sich, es werde am besten sein, wenn man einfach festsetze, dass die ortsansässigen Jäger berücksichtigt werden können, auch wenn sie nicht das Höchstangebot einreichen. Wenn die Steigerung vorbei ist, wird der Statthalter eine Gemeinde um die andere nehmen, mit dem Oberförster und den Gemeindevertretern die Sache besprechen und nachher entscheiden. Wir hatten geglaubt, das sei eine sehr gute Lösung, indem wir uns gesagt haben, wahrscheinlich werde der Statthalter als Vertrauensmann des Amtsbezirkes nie gegen Gemeindevertreter entscheiden. Ich bin aber seither darauf aufmerksam gemacht worden, dass das keine genügende Garantie sei, sondern dass man den Gemeindevertretern weitergehende Befugnisse zuteilen sollte. Ueber diesen Punkt wird noch zu diskutieren sein. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass man entgegenkommen muss und dass das Interesse der Gemeinden gewahrt werden muss. Es ginge zu weit, wenn die ansässigen Jäger ein spezielles Privilegium bekämen, dass also die Gemeinde auf eine grosse, schöne Einnahme zum Nutzen eini-

ger Jäger, die in der Oertlichkeit vorhanden sind, verzichten würde. Die nötige Korrektur wird sich von selbst ergeben, indem die Gemeindebürger wohl nicht einverstanden sein werden, die Jagd um allzu billigen Preis loszuschlagen.

Es ist auch die Anregung gemacht worden, man solle überhaupt nicht so vorgehen, sondern solle eine kantonale Jagdkammer einsetzen. Das Wort hat für mich etwas feudalen Klang. Man würde besser von einer Jagdkommission sprechen. Diesse Jagdkommission hätte die Reviere sämtlicher Gemeinden zu schätzen und die Jäger aus den betreffenden Gemeinden könnten sich an diesen Kreis wenden, ohne dass die Gemeinden etwas dazu zu sagen hätten. Diese Lösung habe ich ablehnen müssen, da ich glaube, sie würde nicht akzeptiert werden. Wir wollen den Gemeinden durchaus freie Hand lassen. Die Jagd ist ein schöner und edler Sport, und weil dem so ist, sollen diejenigen, die diesen Sport ausüben, auch etwas zahlen. Es gibt verschiedene andere sehr vornehme Sportarten, wo die Betreffenden auch gern bereit sind, bedeutende Opfer zu bringen. Also ist es durchaus am Platze, wenn diejenigen, die dem Jagdsport obliegen wollen, etwas dafür bezahlen.

Das Gesetz sieht vor, dass einer als Jagdgast gegen Lösung eines Scheines um den Betrag von 5 Fr. eine ganze Woche lang soll jagen können oder gegen Bezahlung eines Scheines von 25 Fr. während der ganzen Dauer des Herbastes soll eingeladen werden können. Da kann man nicht sagen, dass die Jagd erschwert wird. Die Erfahrungen in den Revierkantonen beweisen das Gegenteil, indem dort viel mehr Landwirte jagen. Im Kanton Baselland z. B. sind von 450 Jägern fast 250 Landwirte. Die Landwirte werden von den Jägern mit Vorliebe eingeladen, da man auf sie wegen des Wildschadens Rücksicht nehmen muss. Ein Landwirt, der bei der Jagd mitmacht, ist in bezug auf Wildschaden weniger empfindlich, als wenn er nicht eingeladen wird.

In allen Pachtgesetzen heisst es, dass nach Ablauf der Pachtperiode eine neue Verpachtung ausgeschrieben werden muss, dass freie Konkurrenz stattzufinden hat. Man hat geglaubt, es sei sehr wichtig, eine Bestimmung aufzunehmen in dem Sinne, dass nach Ablauf einer Pachtperiode die Jagdgesellschaft und die Gemeinde zusammen verhandeln können, dass, wenn sie einig werden, man von einer Ausschreibung Umgang nehmen könne. Solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion. Man hat kein Interesse daran, eine Ausschreibung vorzunehmen, wenn die Beteiligten sich wieder einigen um den bisherigen Pachtzins oder einen höheren.

Jedermann, der auf die Jagd will, muss einen Jagdschein haben, den er beim Statthalter zu lösen hat. Ueber die Abstufungen möchte ich keine Worte verlieren. Kantonsbürger bezahlen 25 Fr. Ausserkantonale 50 Fr. und Ausländer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, z. B. Kurgäste, bezahlen 100 Fr. Diese Leute wollen wir teilnehmen lassen. Dagegen sind ausländische Jagdgesellschaften im Gegensatz zu andern Gebieten von der Jagd im Kanton Bern ausgeschlossen. Weiter gibt es Jagdscheine zu 5 Fr., die für eine Woche gelten. Wir hatten ursprünglich 10 Fr. vorgesehen, die Kommission hat das auf 5 Fr. erniedrigt und der Regierungsrat hat sich einverstanden erklärt. Ich bin der Meinung, dass 10 Fr. nicht zuviel

gewesen wären, habe aber keinen andern Antrag gestellt.

Nun die Verwendung des Jagdertrages. Im Entwurf der Regierung war gesagt, dass die Gemeinden 50% und der Staat 50% erhalten sollen. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, dass die Bannbezirke nicht sofort aufgehoben werden können. Das würde einen Sturm der Entrüstung geben. Wir müssen also dort noch Wildhut haben und müssen auch die Gemeinden entschädigen. Ursprünglich war man der Auffassung, diese Summe vom ganzen Jagdertrag vorweg zu nehmen. Man fand aber, das sei nicht richtig. Wenn das Revier einer Gemeinde versteigert sei, soll die Gemeinde den zugesprochenen Prozentsatz von dieser ganzen Summe bekommen, ohne Schmälerung. Auf der andern Seite geht es nicht wohl an, dass man dem Staate grosse neue Lasten auferlegt. Ich möchte da speziell — ich bitte, mir das nicht übel zu nehmen — die Herren Grossräte ersuchen, sich in diesem Punkte nicht nur als Vertreter ihrer Gemeinden, sondern namentlich als Vertreter des Staates fühlen zu wollen. Schliesslich muss man nach beiden Richtungen hin suchen, dass die Einnahmen angemessen vermehrt und verteilt werden.

Nun hat die grossrätliche Kommission anders beschlossen. Sie hat den Gemeindeanteil auf 60% erhöht. Dabei ist viel diskutiert worden, ob man nicht den Gemeinden eine bestimmte Verwendung vorschlagen solle. Es ist verlangt worden, dass diese 60% zu einem Teil für soziale Zwecke zu verwenden seien. Auf der andern Seite ist gesagt worden, man sollte sie eigentlich für landwirtschaftliche Zwecke verwenden. Wir haben gefunden, es sei am gescheitesten, man sage überhaupt nichts und lasse den Gemeinden vollständig freie Hand. Die landwirtschaftlichen Gemeinden können das Geld verwenden, wie es ihnen passt; es ist durchaus falsch, wenn man sagt, die Landwirtschaft bekomme nichts. Die Landwirtschaft bekommt in den Landgemeinden die 60% Gemeindeertrag. Wir sind also der Meinung, man solle den Gemeinden nichts vorschreiben. Auf der andern Seite ist verlangt worden, man solle einen gewissen Prozentsatz des Staatsanteils unbedingt für soziale Zwecke verwenden, wenn gewisse Volkskreise sich um die Sache interessieren sollen. Die Kommission hat beschlossen, 20%, also die Hälfte des Staatsertrages, sozialen Zwecken, speziell den Krankenkassen zuzuwenden. Dann bleiben für den Staat nur noch 20% des Pachtertrages und die Jagdscheine. Er wird keine vermehrten Einnahmen haben. Allein man hat gefunden, wenn man mit Hilfe dieser Bestimmung dem Gesetz zur Annahme verhelfen könne, wenn man alle Kreise befriedigen könne, so sei das schon etwas wert. Diese Angelegenheit wird vom Präsidenten der Kommission bei der Detailberatung näher ausgeführt werden.

Die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, über den Vogelschutz usw., über den Schutz des Grundeigentums, entsprechen genau den bisherigen Bestimmungen. Wir haben heute die Bestimmungen, die für die Landwirte sehr günstig sind, indem sie auf ihrem Gebiete alles Raubwild, das ihnen Schaden zufügt, abschiessen können, ohne eine Bewilligung einholen zu müssen. Raubwild kann also der Landwirt abschiessen. Am heutigen Zustande wird da nichts geändert. Dagegen hat man in Art. 44 und 45 ein neues Verfahren für die Wildschadenvergütung aufgenommen. Wenn eine Einigung zwischen den Vertretern

der Jagdgesellschaft und dem betreffenden Landwirt nicht erzielt werden kann, so entscheidet eine besondere Kommission. Der Obmann dieser Kommission hat Entscheidungsbefugnis bis auf 50 Fr.; gegen seinen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Praktisch geht die Sache in den Pachtkantonen heute so: Die Jagdgesellschaft hat in den einzelnen Gemeinden einen Vertrauensmann, dem der Wildschaden zu melden ist. Er sucht sich mit dem betreffenden Landwirt zu vereinbaren. Können sie sich nicht einigen, kommt der Obmann und entscheidet die Sache. Fälle, wo die Kommission einberufen werden muss, kennt man eigentlich gar nicht. Ich möchte nur noch der Vollständigkeit halber bemerken, dass das gleiche Verfahren auch stattfinden muss in denjenigen Gegenden, wo die Bannbezirke bleiben, wo also die Entschädigung für Wildschaden vom Staate zu leisten ist. Der Jagdkommission hat man prinzipiell die gleichen Obliegenheiten zugewiesen wie im alten Gesetz. Die Jagdkommission soll alle Erlasse vorbereiten. Sie ist ein Organ, das der Forstdirektion zur Seite steht. Man hat nur eine Vermehrung auf 11 Mitglieder vorgenommen, indem man sich sagte, man müsse die Jäger, die Landwirte, die Naturschützler vertreten sein lassen. Die Kommission kommt nicht häufig zusammen; die Kosten, die natürlich vom Staate getragen werden müssen, sind nicht sehr gross.

Wir haben uns Mühe gegeben, eine Vorlage zu bringen, die auch unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen eventuell Annahme finden könnte. Wir haben uns von dem Gedanken leiten lassen, dass massgebend sein sollen einerseits ethische und anderseits volkswirtschaftliche Gesichtspunkte, dass eine angemessene und gerechte Verteilung zwischen Staat und Gemeinden stattfinden soll. Es ist sicher, dass noch grosse Widerstände zu überwinden sind, in der Bevölkerung draussen, auch wenn der grosse Rat für das Gesetz einsteht. Eine Einigung der politischen Parteien auf diesem Gebiete ist durchaus nötig. Es handelt sich aber auch um ein Gebiet, wo eine solche Einigung möglich ist. Die Jägerei ist keine politische Sache. Wenn eine Einigung in den Hauptpunkten erzielt werden kann, und wenn nachher die Parteien dafür einstehen, so ist die Möglichkeit vorhanden, das neue System einführen zu können und damit den Gemeinden, aber auch dem Staat erhöhte Einnahmen zu sichern und einen Wildstand heranzuziehen, an dem alles Freude hat. In diesem Sinne möchte ich namens des Regierungsrates ersuchen, auf die Vorlage einzutreten.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in dreitägiger Beratung die ganze Gesetzesvorlage durchberaten und wir können mit Vergnügen konstatieren, dass das Resultat der Kommissionsberatung auch von der Regierung akzeptiert worden ist. In der Kommission ist von einzelnen Mitgliedern der Antrag auf Nichteintreten gestellt und begründet worden. Von der einen Seite sind mehr grundsätzliche Erwägungen, von der andern mehr Opportunitätsgründe geltend gemacht worden. Es wurde geltend gemacht, dass im allgemeinen und speziell im Jura die Stimmung gegen das Reviersystem sei und dass das Volksempfinden dasselbe gegenwärtig ablehne. Es sei daher zu befürchten, dass man unnütze Arbeit leiste, und es sei vielleicht besser, noch zuzuwarten, bis das Volk sich mehr zur Ueberzeugung durchgerungen habe, dass die

Einführung des Pachtsystems richtig sei und im Interesse der Allgemeinheit liege.

Die Mehrheit der Kommission hat sich den von der Opposition vorgebrachten Gründen nicht anschliessen können, sondern hat die Erwägungen, die Ihnen vorhin vom Vertreter des Regierungsrates auseinandergesetzt worden sind, zu den ihrigen gemacht und mit allen gegen drei Stimmen Eintreten beschlossen. Wir sind der Meinung, dass die von der Opposition vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien. Wir dürfen uns als gesetzgebende Behörde nicht durch Opportunitätsgründe leiten lassen, sondern wir müssen uns in erster Linie überzeugen, ob ein Schaden, ein Uebel vorhanden ist und ob wir dieses Uebel aus der Welt schaffen können. Dass unsere Jagdverhältnisse nicht glänzend sind, das ist ziemlich allgemein anerkannt. Im Jahre 1921 haben wir ein neues Jagdgesetz gemacht. Seit sechs Jahren ist es in Kraft. Wie haben sich während seiner Gültigkeit die Verhältnisse entwickelt? So, dass überall geklagt wird, der Wildstand gehe vollständig zurück, es sei überhaupt kein Wild mehr vorhanden. Seit dem Jahre 1921 ist der Jagdertrag und namentlich die Zahl der Jäger ständig zurückgegangen. Im Jahre 1921 hatten wir im Kanton Bern noch 1726 Jäger, im Jahre 1926 noch 1314. 1921 betrug die Gesamteinnahme 235,000 Fr., 1926 aber noch 187,000 Fr. Davon bekam der Kanton, nach Abzug der Auslagen und Unkosten für Wildhut, netto 52,000 Fr., die Gemeinden 46,000 Fr. In den Kreisen der Patentjäger wird allgemein anerkannt, dass der Wildstand zurückgegangen sei. Man erklärt sich bereit, bei einer Verbesserung mitzuhelfen. Ich persönlich habe aber die Auffassung, dass eine Besserung unter dem Patentsystem nicht möglich ist. Was hat man für Abhilfemittel? Nichts anderes als eine Vermehrung der Schontage oder eine Vergrösserung der Bannbezirke oder eine allgemeine Erhöhung der Patenttaxen, um dadurch die Anzahl der Jäger zu reduzieren. Das Letztere will man aber gerade nicht, man möchte mehr die allgemeine Jägerei einführen. Wenn man das macht, sind die Resultate ziemlich illusorisch. Sobald man die Bannbezirke wieder öffnet, wird der Wildstand, der sich dort angezammelt hat, in wenigen Tagen vollständig vernichtet. Gerade solche Zustände haben das Volksempfinden aufgerüttelt, dass diese Art der Jägerei nicht richtig sei und nicht geschützt werden sollte. Das Wild sollte geschont werden, Jungtiere sollten sich richtig entwickeln können. Das lässt sich aber beim Patentsystem nicht machen, indem der Patentjäger, der ein junges Tier durchgehen lässt, eben nicht sicher ist, ob nicht der nächste das Tier über den Haufen schießt.

Auf der andern Seite müssen wir doch anerkennen, dass in den letzten Jahren die Auffassung im Volke immer mehr Boden gefasst hat, dass unsere Generation, dass die Menschheit überhaupt eine Verpflichtung hat, die Naturdenkmäler zu schützen, die Natur so zu erhalten, wie sie eigentlich sein soll, mit der Flora und Fauna, wie sie früher da war, in einem Umfang natürlich, bei dem auch die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt werden können. Wir leben im Zeitalter der Naturschutzbestrebungen, wo die Einzelnen und die Oeffentlichkeit keine Opfer scheuen, um hier mitzuhelfen, dass die Natur in ihrem gegenwärtigen Zustand wenigstens erhalten bleibt. Man kommt nach und nach zum Bewusstsein, dass es eigentlich nicht recht ist, wenn wir aus rein materiellen Rücksichten alles zusammen zerstören, sondern dass

wir auch ethische und ideelle Rücksichten walten lassen müssen, damit unsere Kinder und Nachkommen in gleicher Weise Freude haben können an der Natur wie wir.

Wie kann man das am besten erreichen? Da hat schon Herr Regierungsrat Moser darauf hingewiesen, dass das Beispiel der Revierkantone uns den Weg weist, den wir gehen müssen. In den Revierkantonen haben wir noch einen Wildstand, dort sehen wir noch Rehe und Hasen, an denen sich jedermann erfreuen kann, dort haben wir einen belebten Wald und eine belebte Flur. Wir halten dafür, dass wir diesen Weg zu beschreiten haben. Wir wissen, wo das Uebel sitzt und wir sehen den Weg, auf dem man Abhilfe schaffen kann. Und darum sind wir in der Kommission der Auffassung gewesen, man müsse auf das Gesetz eintreten. Dass wir dadurch in den Kreisen der Patentjäger nicht gerade Freunde gewinnen, das wissen wir. Die Patentjäger haben die Kanonaie gegen diejenigen, die für das Reviersystem eintreten, in den Zeitungen schon eröffnet. Wir finden da einen Artikel, der den Titel trägt: «Goldjäger». In diesem Artikel wird von allen denjenigen Mitgliedern des Grossen Rates, die nicht Landwirte und nicht Jäger sind, gesagt, sie seien alle Jagdignoranten, es werde ergötzlich sein, zu sehen, wie die Jagdignoranten das Gesetz behandeln werden. Dann wird einem vorgeworfen, man suche eine Goldader und damit wolle man dem Staat und den Gemeinden finanziell auf die Beine helfen. Man hat die ganze Tätigkeit des Grossen Rates und seiner Kommission ins Lächerliche ziehen wollen. Ich bedaure diese Art der Polemik. Es tut mir leid, sagen zu müssen, dass der betreffende Artikelschreiber die Verhältnisse vollständig verkennt, und dass er am allerwenigsten republikanisches und demokratisches Empfinden an den Tag legt und am allerwenigsten weiss, auf welchem gesetzlichen Boden wir uns bewegen müssen. Wir haben im Grossen Rat die Pflicht, nicht nur für einzelne Kreise Gesetze zu machen, nicht nur die engen jagdlichen Interessen zu untersuchen und zu ordnen, sondern wir haben das Jagdrecht vom allgemeinen kantonalen und Gemeindestandpunkt aus zu betrachten und gestützt auf eine allgemeine Ueberzeugung eine Ordnung zu treffen. So darf jeder, auch wenn er von der Jagd nichts versteht, mitmachen. Es ist deshalb ganz lächerlich, wenn auf diese Art und Weise Opposition gemacht wird.

Ein anderer Artikel in der letzten Nummer der Patentjägerzeitung hat mich mehr zum Lachen gereizt. Da wird denjenigen, die für das Reviersystem eintreten, vorgeworfen, sie fechten mit Schlagwörtern. Sonst hat man immer die Erfahrung gemacht, dass die Patentjäger mit Schlagwörtern gefochten haben, besonders mit dem Schlagwort der Herrenjagd. Worin finden nun diese Herren die Schlagwörter? In unserer Behauptung, man wolle Wald und Feld wieder neu beleben, man wolle den Gemeinden und dem Kanton höhere Einnahmen geben und man wolle die Zahl der Jäger vermehren. Muss man nicht lachen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie unter dem jetzigen Patentensystem Feld und Wald belebt worden ist. Alles ist ausgerottet. Wenn man in Revierkantone geht, sieht man, wie die Verhältnisse ganz anders sind. Es handelt sich hier nicht um ein Schlagwort der Revierfreunde, sondern um Tatsachen, wenn sie sagen, dass durch Einführung der Pachtjagd der Wildstand gehoben, Feld und Flur wieder belebt werde. Die höhere Einnahme

ist ebenso Tatsache. Wir haben im ganzen Kanton nicht einmal 100,000 Fr. eingenommen, 52,000 Fr. für den Kanton und 46,000 für die Gemeinden, während nach der vorsichtigen Berechnung von Seite des Herrn Regierungsrat Moser der Gesamtertrag der Pachtjagd über eine halbe Million ausmachen wird. Ganz gleich verhält es sich mit der Zahl der Jäger. Herr Regierungsrat Moser hat schon darauf hingewiesen, dass diese Zahl in Pachtkantonen wesentlich grösser ist. Der Beweis ist leicht zu erbringen. Das sind alles Gründe, die für die Einführung der Revierjagd sprechen. Die Kommission ist zur Ueberzeugung gekommen, dass man den Schritt wagen dürfe und wagen müsse.

Wir wollen ein Jagdgesetz schaffen, durch welches ein Wildstand erhalten wird in der Höhe, wie er nach der Natur der Bebauung unseres Landes erhalten werden kann. Wir wollen also in erster Linie dafür sorgen, dass unser Land nicht von allen Lebewesen entblösst ist, sondern dass ein normaler Wildstand erhalten bleibt. Wir wollen auch dafür sorgen, dass die volkswirtschaftlichen Güter, die in der Jagd liegen, richtig ausgenützt werden können. Erlauben Sie mir nun, mit einigen Worten zu beleuchten, ob diese beiden Zwecke in dem vorliegenden Jagdgesetzentwurf berücksichtigt und gefördert werden. Der Zweck kann erreicht werden, wenn die nötigen Bestimmungen für Hege und Schonung des Wildes enthalten sind und wenn anderseits auch die nötigen Sicherungsmassnahmen vorhanden sind, dass der Grundeigentümer auf seinem Grundeigentum geschützt ist und nicht unter der Hege leiden muss. Im weitern ist zu fragen, ob unsere einheimischen Jäger zu ihrem Rechte kommen, ob ihnen für die Ausübung für die Jagd Vergünstigungen eingeräumt werden, ob auch die Interessen der Gemeinden gewahrt werden. Endlich ist zu fragen, in welcher Weise der finanzielle Ertrag vermehrt wird.

Da möchte ich die einzelnen Punkte berühren, die meiner Ansicht nach dafür sprechen, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Gesetzesentwurf erfüllt werden. Was die Hege und Pflege des Wildstandes anbetrifft, so ist die erste wichtige Bestimmung die, dass das Minimum eines Jagdkreises 500 ha und nicht weniger betragen soll. Dadurch ist es dem betreffenden Pächter möglich, innerhalb des Reviers einen richtigen Wildstand erhalten zu können. Je kleiner die einzelnen Reviere sind, desto weniger ist eigentlich die Hege möglich. Das Wild wechselt seinen Standort und geht in andere Reviere über, wo man nicht weiss, ob die Pächter ähnlich denken. So ist eine Hege erst möglich, wenn eine gewisse Minimalgrösse vorhanden ist. Jede Gemeinde soll grundsätzlich einen Jagdkreis bilden. 60% aller Gemeinden haben aber Gebiete über 500 ha, so dass dort wesentlich grössere Jagdkreise entstehen können. Im weitern ist den Pächtern im Gesetz ausdrücklich ein schonender Jagdbetrieb und eine pflegliche Behandlung des Wildstandes vorgeschrieben. Es ist auch bei Hingabe der Pacht darauf zu sehen, ob die betreffenden Pächter in dieser Beziehung auch die nötigen Garantien bieten. Es ist das im Art. 12 ausdrücklich angegeben und namentlich auch in Alinea 2 speziell darauf hingewiesen, wo von der Hingabe an ortsansässige Jäger die Rede ist. Eine der wichtigsten Bestimmungen nach dieser Richtung ist meiner Auffassung nach die Bestimmung, dass die Pächter verpflichtet sind, der Forstdirektion auf Be-

gehen Abschusstatistiken einzureichen. Die Forstdirektion hat es in der Hand, zu schauen, wie in den einzelnen Revieren der Wildstand behandelt wird, und rechtzeitig einzuschreiten, wenn von Seite der Pächter Raubwirtschaft getrieben werden sollte. Dazu kommt die weitere Bestimmung, dass der Regierungsrat zum Schutz einzelner Tierarten einschreiten kann, indem er die Jagd einschränken oder sogar vollständig verbieten kann, und ferner die Bestimmung, dass er in den letzten zwei Jahren der Pachtzeit einschränkende Bestimmungen erlassen kann. Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch die Bestimmungen über Eröffnung von Bannbezirken und Vogelschutzreservationen, und im weiteren gehören dazu alle Bestimmungen, die sich in Art. 30 und 37 finden. Wenn man diese Bestimmungen ruhig abwägt, so muss man sagen, dass im Gesetz dasjenige enthalten ist, was notwendig ist, um in richtiger Art und Weise trotz der Handhabung des Jagdrechtes unseren Wildstand zu schützen und zu erhalten.

Man hat bereits auf die Bestimmungen für die einheimischen Jäger hingewiesen. Eine der wichtigsten Schutzbestimmungen ist die, dass überhaupt das ganze Ausland ausgeschlossen ist, dass also als Jagdpächter nur auftreten können Kantonsangehörige oder Niedergelassene. Damit ist die Behauptung widerlegt, dass sehr reiche Kaufleute aus Berlin, Paris oder Frankfurt kommen und einfach diese schönen Reviere pachten, um nachher im Oberland auf die Gemsjagd zu gehen und im Ausland entsprechend renommieren zu können. Das alles ist ausgeschaltet. Als Pächter kann auftreten, wer in der Schweiz niedergelassen ist. Der in der Schweiz niedergelassene Ausländer ist dem Schweizerbürger gleichgestellt. Zu den Schutzbestimmungen für die ansässigen Jäger gehört das Vorrecht, das schon erwähnt worden ist, gehört die Beschränkung der Anzahl der Jagdreviere, die man pachten kann. Namentlich ist zu betonen, dass die Gemeinden das Recht haben, nach Ablauf der Pachtzeit ohne neue Versteigerung die Pacht neuerdings dem bisherigen Pächter zu übertragen. Das ist sicher eine Bestimmung, die im Interesse der ansässigen Jäger liegt. Wenn sie in gutem Verhältnis mit der Bevölkerung, mit den Behörden und mit den einzelnen Grundbesitzern stehen, dann haben sie eine ziemliche Sicherheit, dass sie die Pacht später wiederum bekommen werden. Ein Vorteil für sie liegt auch in der Differenzierung bei den Jagdscheingebühren.

Man hört etwa noch, es sei im Jagdgesetz den Gemeindeinteressen nicht in richtiger Weise Rechnung getragen worden. Obschon das Jagdregal dem Staate zuerkannt ist, sind meiner Auffassung nach die Rechte der Gemeinden in ungemein weitem Rahmen berücksichtigt. Man hat die Gemeinden als Jagdkreise genommen und im weitern wird die Forstdirektion die Einteilung der Jagdkreise nur nach Anhörung der Gemeinden durchführen. Kleineren Gemeinden ist das Recht gegeben, sich freiwillig zusammenzuschliessen, da die Wahrscheinlichkeit grösser ist, dass der Pachtzins höher wird, wenn das Jagdgebiet grösser ist. Eine Teilung von Gemeinden darf nach dem vorliegenden Entwurf nur auf Wunsch der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden. Daneben ist den Gemeinden in den verschiedensten Punkten ein Mitspracherecht gegeben worden, so bei der Einteilung des Jagdkreises bei der Hingabe der Pacht. Bei der Frage z. B., ob die Pacht dem Höchstbietenden gegeben werden soll, oder

ob die ortsansässigen Jäger zu berücksichtigen sind, hat die Gemeinde ein weitgehendes Mitspracherecht. Wenn neue Mitglieder in die Jagdgesellschaft eintreten sollen, darf die Genehmigung von Seite der Forstdirektion erst im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindeverwaltung gegeben werden. Die Gemeinde hat die Antragstellung bei Weiterverpachtung. Den Gemeinden wird eine Entschädigung für das Areal, das als Bannbezirk bezeichnet worden ist, zugewiesen. Sie haben ferner das Recht, in die Schatzungskommission für Wildschaden einen Vertreter abzuordnen, und sodann werden vom gesamten Pachtertrag den Gemeinden 60% zugewiesen, über die sie frei, ohne irgendwelche Bindung verfügen können. Ich frage, ob man nicht durch diese Bestimmung von Seite des Staates, der Inhaber des Jagdrechtes ist, den Gemeinden ungemein weit entgegengekommen ist. Der Staat seinerseits hat seine 40% zur Hälfte gebunden. Nach der bisherigen Erfahrung werden die Entschädigungen für Wildhut und die Entschädigungen für Bannbezirke etwa 100,000 Fr. ausmachen; von dem, was nach Abzug dieser Auslagen übrig bleibt, wird die Hälfte für bestimmte Zwecke gebunden, während die Gemeinden ihre 60% netto erhalten und frei über diese verfügen können.

Auch der einzelne Landwirt ist meiner Auffassung nach in der Gesetzesbestimmung in richtiger Weise geschützt, denn das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass von Seite der Jäger die Jagd ohne Schädigung des Grundeigentums und ohne Belästigung der Besitzer durchgeführt werden soll. Ich kann aus Erfahrung reden: Der Revierjäger hat selbst das allergrösste Interesse, dafür zu sorgen, dass er mit den Bauern seines Revieres auf gutem Fusse steht, dass zwischen ihm und den Grundeigentümern in seinem Revier ein gutes Einvernehmen herrscht. Die Grundeigentümer stellen sich viel besser als unter dem Patentsystem. Wenn eine Schädigung eintritt, sind sie gesichert. Der betreffende Revierpächter muss für Personen- und Sachschaden versichert sein. Wenn jemand angeschossen werden sollte, so ist durch diese Versicherung der betreffende Verletzte gedeckt. So bedauerlich natürlich solch ein Unfall ist, und so gern man ihn vermeiden möchte, so werden doch die Verletzten im Schadensfalle versichert sein. Das ist ein Moment, das in jeder Beziehung weiter geht als das gegenwärtige Jagdgesetz. Im fernern sind die Pächter einer Jagdgesellschaft solidarisch verpflichtet, für den Wildschaden aufzukommen. Gegenwärtig hat der Grundeigentümer bei Wildschaden so ziemlich das Nachsehen, während er beim Pachtssystem die Sicherheit hat, dass er für diesen Schaden voll gedeckt wird, und zwar auf eine Art und Weise, wo er nicht von Pontius zu Pilatus laufen muss, sondern durch ein sehr einfaches Verfahren, wobei der Pächter des Reviers auch noch die Kosten des Abschätzungsverfahrens zu zahlen hat. Sie sehen, dass auch da die Interessen des Grundeigentümers stark gewahrt sind. Den Gemeinden ist der Pachtzins sichergestellt, indem der Pächter verpflichtet ist, den Pachtzins vor Beginn des Pachtjahres zu bezahlen. Er bekommt den Jagdschein nur, wenn der Pachtzins bezahlt ist. Die Gemeinde und der Staat haben also die Sicherheit, dass sie schon am Anfang des Jahres den Pachtzins für das folgende Jahr bekommen. Wenn auch einmal Differenzen entstehen, die zur Anrufung des Gerichtes führen, so braucht die betreffende Gemeinde nicht in einem andern Kanton ihr Recht zu suchen, sondern jeder Pächter, der nicht

im Kanton wohnt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo er ein Revier pachtet, ein Rechtsdomizil zu verzei gen, das für alle Streitigkeiten aus diesem Verhältnis, soweit sie nicht gütlich erledigt werden, gilt. Es haben also die Gemeinden und die Grund eige ntümer die Sicherheit, dass sie bei ihrem eigenen Richter ihr Recht suchen können und nicht in fremdes Gebiet gehen müssen. Ich erwähne nebenbei die Bestimmungen, die aus dem bisherigen Jagdgesetz her über genommen sind über Einschränkung der Jagdtage, über Verbot der Jagd innerhalb von Gebäuden, Park anlagen, Gemüsegärten, Obst- und Weingärten. Der Vertreter des Regierungsrates hat bereits darauf hin gewiesen, dass der Besitzer einer Liegenschaft das Recht hat, Raubwild, wie es in Art. 42 erwähnt wird, abzuschiessen, um sich, seine Haustiere und Kulturen vor Schaden zu bewahren.

Das sind so einige Bestimmungen aus dem Gesetz, die Ihnen durtun sollen, dass also auch in dieser Beziehung der Grundeigentümer geschützt ist und dass man ihm in starker Weise entgegenkommt. Sie tragen dazu bei, dass nach Annahme des Gesetzes eine richtige Schonung des Wildstandes eintreten kann, ohne dass dadurch die einzelnen Grundeigentümer oder die Gemeinden in ihren Rechten verkürzt werden.

Nun noch die volkswirtschaftliche Frage. Die geht dahin, ob man wirklich durch das Gesetz, wie es vorgesehen ist, das allgemeine Gut, das in der Jagd liegt, besser ausnützt als bisher. Diese Frage kann man schlankweg mit Ja beantworten. Der Herr Regierungsrat hat schon darauf hingewiesen, dass der Ertrag aus der Jagd bei Verpachtung der Reviere wesentlich besser sein wird. Die Art, wie die Verpachtung vorgesehen ist, halten wir in der Kommission auch für richtig. Der andere Vorschlag, dass man zuerst durch Sachverständige den Wert der einzelnen Reviere schätzen lassen und nachher die Reviere zu diesem Preis abgeben solle, ist nicht durchführbar. Der richtige Weg ist derjenige der Steigerung, wo Angebot und Nachfrage sich am richtigsten klar stellen. Auf diesem Wege wird man sicher das beste Resultat bekommen. Dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür haben wir die nötigen Schutzbestimmungen im Gesetze selbst, speziell die Bestimmung, dass man trotz eines höheren Angebotes auswärtiger Jäger die Pacht den ortsansässigen Jägern überweisen kann.

In der Kommission hat Art. 22, der über diese Fragen handelt, eine eingehende Diskussion hervor gerufen. Es sind verschiedene Abänderungsanträge ge stellt worden, über die ich in der Eintretensdebatte nicht reden will. Das möchte ich betonen, dass Art. 22, wie er nun vorgeschlagen wird, wonach der Kanton, 40% des Pachtertrages erhält, mit der Bindung, dass nach Abzug seiner Wildhut- und Entschädigungs kosten an Gemeinden in Bannbezirken die Hälfte des Nettoertrages zugunsten der freiwilligen und obligatorischen Krankenversicherung verwendet werden soll, während auf der andern Seite die Gemeinden 60% ohne Bindung bekommen, ein Kompromiss ist, dem sämtliche politische Richtungen, die in der Kommission vertreten gewesen sind, zugestimmt haben. Eintreten wurde mit Mehrheit gegen drei Stimmen be schlossen. Die Zustimmung zum Gesetzesentwurf ge schah nachher mit allen Stimmen bei einer Enthaltung, so dass man sagen kann, dass die Kommission sich in dieser Beziehung geeinigt hat.

Und nun die Verwendung des Pachtertrages. Da wird jedermann anerkennen, dass 50% des Nettoertrages des Staates, die gebunden sind für die Krankenversicherung, einem Zweck zukommen, zu dessen Unter stützung wir absolut verpflichtet sind. Alle Bevölkerungsschichten haben davon ihren Vorteil, denn die Krankenversicherung ist nicht eine Spezialität irgend eines Bevölkerungskreises, sondern eine Angelegenheit des ganzen Volkes. Wir erfüllen deshalb eine soziale For derung, wenn wir diesen Bestrebungen 50% des Nettoertrages des Staates zuerkennen. Auf der andern Seite können die Gemeinden mit den ihnen zufallenden 60% machen, was sie wollen. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind vollständig verschieden, und die Erfordernisse in den landwirtschaftlichen Gemeinden sind andere, als in den Städten und industriellen Gemeinden. Innerhalb der Landwirtschaft sind die Verhältnisse wieder verschieden, je nachdem die Gemeinde im Mittelland, im Oberland oder im Jura liegt. Was am einen Ort sehr dringend und notwendig ist, fällt am andern Ort weg. Es steht den einzelnen Gemeinden vollständig frei, den Ertrag so zu verwenden, wie sie es für richtig und notwendig erachten. Die einen können ihn für Viehversicherung, die andern für Weg bauten verwenden, die dritte in die allgemeine Verwaltung hineinnehmen. Wir glauben, dass landwirtschaftliche Kreise gegen diese Regelung nicht zu opponieren brauchen, indem ihnen dadurch am allermeisten Gelegenheit gegeben ist, das Geld dort zu ver wenden, wo sie es für richtig anerkennen. Darum haben wir uns einigen können auf die nunmehr im Art. 22 enthaltenen Propositionen. Mit diesem Kompromiss waren sämtliche in der Kommission vertretenen politischen Richtungen einverstanden. Wir haben die Ueberzeugung, dass man mit vollem Recht für dieses Gesetz eintreten kann. Wenn noch im einen oder andern Punkt allfällige Aenderungen gewünscht werden, so ist das Sache der Detailberatung. Der Entwurf, wie er aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, schafft Abhilfe für alle die Uebelstände, die wir genannt haben. Wir wollen hoffen, dass er später, wenn er vor das Volk kommt, Gnade finde. Mit diesen Worten möchte ich namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

M. Bechler. Au sein de la commission, je me suis opposé à l'entrée en matière, justifiant cette attitude par l'opinion dominante dans toutes les régions montagneuses du canton, et tout particulièrement, comme on l'a déjà dit, dans le Jura. Cette opposition se manifeste aussi bien dans l'Oberland et dans l'Emmental que dans le Jura. Cela s'explique, puisque ce sont aussi des contrées montagneuses.

Chez nous, les montagnes, les pâturages sont considérés comme étant du domaine public et l'exercice de la chasse offre l'occasion d'en parcourir les chemins et les sentiers. On s'explique par là aisément la mentalité qui règne et subsistera encore longtemps dans nos contrées. Le système actuel de patentes y est considéré comme un droit acquis, auquel on ne voudrait pas voir porter atteinte.

Contrairement à ce qu'on a prétendu, ce n'est pas le système des patentes, mais le système de l'affermage qui serait antidémocratique. Le fait que l'application de ce dernier système donnerait 4000 à 6000 chasseurs ne fait rien à l'affaire. Il ne faut pas nier le côté démocratique de la question, car il existe. D'après le

rapport de M. le directeur des forêts, avec 4000 à 6000 chasseurs, la recette pour le canton serait de 2,000,000 francs. Actuellement, la chasse rapporte à peine 100,000 francs, ce qui signifie clairement qu'elle coûterait environ 20 fois plus qu'actuellement et les chasseurs auraient, en outre, à leur charge les frais de garde-chasse. Cela prouve suffisamment que le système de l'affermage est anti-démocratique. Il permettrait, cela est vrai, à un beaucoup plus grand nombre de citoyens, de se livrer au beau sport de la chasse, mais il en exclurait une partie des 1200 à 1500 chasseurs actuels. Quoi qu'on en puisse dire, l'affermage conduirait à la création d'un privilège en faveur des classes les plus riches de la population. Il ne faut donc pas s'étonner si le peuple considère le système de l'affermage comme un moyen de rogner encore un peu les libertés qui lui sont chères et à l'abrogation desquelles il ne saurait consentir.

Pour arriver au repeuplement du gibier dans nos forêts, on peut employer d'autres moyens. Tout le monde serait d'accord par exemple de voir diminuée la durée de la chasse. Les chasseurs actuels ne sont pas opposés à cette diminution. Le système de l'affermage est très impopulaire. Des votes précédents l'ont prouvé. Nous croyons même que l'opposition est plus forte que jamais. Nous partageons un peu le pessimisme de M. le directeur des forêts, qui dit dans son rapport:

«... Si donc les partis ne parvenaient pas à s'entendre sur les points principaux de la question, mieux vaudrait renoncer à pousser l'affaire plus loin, afin d'éviter un travail et les frais inutiles.»

Encore une fois, nous croyons que la tentative sera vaine et c'est pourquoi je propose au Grand Conseil de ne pas entrer en matière sur un projet qui nous doterait d'une loi anti-démocratique.

M. Gressot. J'ai déjà eu l'occasion de vous exposer mon point de vue dans cette affaire. J'y reviens encore une fois aujourd'hui. Je sais bien qu'une forêt sans gibier est un corps sans âme, de même qu'une caisse d'Etat sans argent est aussi un corps sans âme. Et vous essayez, de tous vos efforts, à rendre une âme à la forêt, une âme à la caisse d'Etat. Mais j'ai bien peur que vous leur fassiez rendre l'âme tout à fait! Voici pourquoi, — et M. Bechler vous l'a déjà dit: Cette loi serait antidémocratique. Je souligne que dans le canton de Soleure, un chef socialiste, le Dr Affolter, a, de toutes ses forces, prôné une loi analogue. Qu'a-t-on vu? Le Dr Affolter, chef socialiste, n'a pas été suivi par ses troupes. Le parti socialiste a été, pour une bonne part, dans le rejet du projet par le peuple.

Le droit de chasse découle de la grande révolution française dont nos bons démocrates se réclament. Par conséquent, ce serait tourner le dos aux principes de la révolution de 1789 que de voter le système de l'affermage de la chasse.

Il y a encore d'autres arguments à faire valoir à l'encontre de ce nouveau système, notamment en ce qui concerne les mesures financières. On prétend que le système que le Grand Conseil s'apprête à voter rapportera de l'argent à la caisse de l'Etat, mais on ne dit pas combien cette loi coûterait avant qu'elle pût déployer ses effets. Jusqu'à ce moment, nous aurions dépensé des sommes qui seraient récupérées difficilement.

Un autre argument encore. Si cette loi est votée, nous verrons une floraison de braconniers, qui se chargeront bien d'empêcher l'augmentation du gibier.

Du reste, — je tiens à le dire — nous sommes dans une période de crise de confiance du peuple. On l'a vu hier à propos de la loi sur les automobiles, qui a été rejetée. On le verra dans d'autres occasions encore. Le moment est donc très mal choisi pour proposer au peuple une loi, qu'il refusera. Il serait préférable, au lieu de perdre son temps, et peut-être de l'argent, en discutant une loi, qui sera probablement repoussée par le peuple, de consacrer toutes nos forces, tout notre talent, à préparer des lois plus acceptables pour le peuple.

Basé sur ces raisons, j'appuie fermement la manière de voir de M. Bechler de ne pas entrer en matière. Si vraiment vous voulez repeupler la forêt, il y aurait d'autres moyens à employer. Ne pourrait-on pas, par exemple, créer des parcs de réserve, qui permettraient le repeuplement du gibier et surtout ne devrait-on pas faire une chasse beaucoup plus intense aux braconniers et accentuer la sévérité des mesures de répression. Peut-être arriverait-on de cette manière à repeupler de gibier la forêt, pour le grand bien des chasseurs et le grand contentement de nos tables.

C'est pourquoi, comme M. Bechler, je voterai contre l'entrée en matière.

Neuenschwander. Man begreift, dass bei der Wahl eines neuen Systems die Opposition sich regt. Wie man hört, haben die Herren Patentjäger 20,000 Fr. für die Propaganda gegen das Gesetz zur Verfügung gestellt. Die Opposition wird sehr intensiv sein, aber eine objektive Beurteilung einer Gesetzesvorlage wird man von ihr nicht erwarten dürfen. Wenn man eine Gesetzesvorlage bekämpfen will, sollte man triftige Gründe haben. Man kann sich hier im Rat nicht einfach auf das stützen, was daheim gesagt wird. Auch bei uns, nicht nur in den Berggegenden des Juras und des Oberlandes, wird es Opposition geben, wenn man einmal das Jagdwesen verbessern und auf eine höhere Stufe heben will. Man muss den Mut haben, dem Volke etwas vorzulegen, das geeignet ist, die Verhältnisse zu verbessern. Herr Bechler spricht nun von 2 Millionen Einnahmen. Es geht klipp und klar aus dem Vortrag hervor, dass man mit diesem Betrag gar nicht rechnet. Man kann überhaupt nicht bestimmt sagen, wie viel eingenommen wird, man darf aber annehmen, dass der Betrag von einem Franken pro Hektare eingehen wird. Von 2 Millionen spricht kein Mensch. Mit dieser Zahl wollen die Patentjäger bloss das Volk kopfscheu machen. Sicher ist nur, dass mehr herauskommen wird als nach dem gegenwärtigen Gesetz. Auch die Jagd nach dem gegenwärtigen Gesetz ist nicht billig. Wenn einige Patentjäger sich zu Jagdgesellschaften zusammenschliessen, und mit den Gemeinden reden, in denen sie wohnen, damit sie die Pacht bekommen, werden sie nicht viel teurer kommen. Es wird einige Reviere geben, die sehr viel gelten, andere werden nicht so viel gelten. Es ist unrichtig, wenn man behaupten will, gestützt auf diese 2 Millionen, dass die Kosten, die dem einzelnen Jäger erwachsen, höher seien als bisher. Uebrigens ist immer noch zu sagen, dass wir hoffen, einen besseren Wildstand zu bekommen. Es gibt gegenwärtig Reviere, die total ausgeschossen sind. Wenn man die nach dem Ertrag

einschätzen würde, würde man nicht viel dafür geben können. Wir hoffen, dass der Ertrag sich steigern werde und mit dem steigenden Ertrag werden die Kosten der Jagd sich vermindern. Herr Bechler hat gesagt, es werde als undemokratisch empfunden, wenn man nun die Jagd verpachte; es sei ein Vorrecht der Reichen, der kleine Mann könne nicht mitmachen. Ich weiss, wie die Verhältnisse im Kanton Aargau sind. Die Pächter sind dort meist gut bürgerliche Leute. Sie pachten nicht, um irgendwie ein Vorrecht zu haben, sondern um weidgerecht jagen zu können. Es gibt viele Jäger, denen die Jagd im Kanton Bern verleidet ist. Sie wollen die Jagd so betreiben, wie sie es weidmännisch als richtig ansehen. Es ist also nicht stichhaltig, dass es sich hier um ein Vorrecht der Reichen handelt. Es ist jedem möglich, gegen Lösung eines Jagdscheines für 5 Fr. während einer Woche der Jagd in einem Revier obliegen zu können, sobald er von den Pächtern dieses Reviers eingeladen wird. Das ist nicht so schwer. Jeder, der sich dafür interessiert, wird, sofern er ein anständiger Mensch ist, jagen können, er wird nicht mit der gleichen Freiheit wie jetzt durch den ganzen Kanton gehen können, aber er wird in ein paar Revieren eingeladen werden können.

Wie steht es übrigens mit der Jagdfreiheit im Kanton Bern? Haben wir die Jagd nicht bereits so schwer eingeschränkt, dass es fast nicht mehr der Mühe wert ist, auf die Jagd zu gehen? Haben wir nicht im Interesse der Schonung des Wildes die Schontage eingeführt, die Jagdzeiten neuerdings beschränkt? Was bleibt am Ende übrig, wenn noch weiter eingeschränkt werden soll? Gerade unsere Jäger sollten es schätzen, dass sie nach dem neuen Gesetz nicht nur im Herbst ein paar Tage auf die Jagd gehen können, sondern dass sie schon im Frühling gehen dürfen, wenn die Schnepfenjagd beginnt. Die objektiv denkenden Jäger dürften also sehr wohl das verbesserte Jagdsystem akzeptieren.

Unverständlich waren mir die Aeusserungen des Herrn Gressot. Er sagt, die Kosten der Einführung des Gesetzes seien so gross, dass dieselben von vornherein den grössten Teil des Ertrages wegnehmen. Wenn man die Kosten der Grossratssitzungen rechnet, wird das stimmen. Wir haben es aber hier in der Hand, zu sparen, indem man die Diskussion nicht allzu sehr ausdehnt. Aber diese Kosten zahlen sowohl die Freunde als die Gegner des Gesetzes. Etwas recht hat er, indem er der Bestimmung über die Verteilung des Jagdertrages in den einzelnen Bezirken opponiert. Es ist möglich, dass man vielleicht eine präzisere Lösung suchen sollte. Wir wollen soweit gehen, dass klar da liegt, dass jede Gemeinde bekommt, was ihr gehört. Nicht begriffen habe ich die Behauptung des Herrn Gressot, wonach nach Annahme des Gesetzes die Schleichjägerei zunehmen werde. Es ist gerade ein Hauptzweck des Gesetzes, die Schleichjägerei zu bekämpfen. Gegenwärtig kommen wir nicht dazu. Es ist früher gesagt worden, dass sogar Mitglieder des Grossen Rates in dieser Beziehung Verschiedenes geleistet haben. Eine Bekämpfung dieser Uebelstände wird möglich sein, indem der Jagdpächter in seinem wohlverstandenen Interesse für gute Wildhut zu sorgen hat. Wenn man keine Verbesserung einführen will, dann ist es schade um Zeit und Geld, dann kommen wir aber nie auf einen besseren Boden. Wir müssen es einmal wagen, dem Volke ein Jagdsystem vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen, durch wel-

ches diese unhaltbaren Zustände verbessert werden. Ich will hoffen, dass nicht nur der Grosse Rat, sondern auch ein Grossteil des Bernervolkes diesem verbesserten Jagdgesetzentwurf zustimmen wird.

Grimm. Unsere Fraktion ist in überwiegender Mehrheit für Eintreten. Massgebend ist zunächst einmal die allgemeine Erwägung des Naturschutzes und zweitens die materielle Erwägung, die aber zugleich ideelle Züge aufweist, dass nach Annahme des Gesetzes die Krankenversicherung im Kanton Bern gefördert werden kann. Wir sind uns vollständig bewusst, dass in weiten Kreisen der Bevölkerung sich unter dem Schlagwort der Herrenjagd Widerstand erheben wird. Wir haben hier einen Vorgeschmack bekommen in dem temperamentvollen Votum des Herrn Gressot, der mit Freiheit und Demokratie um sich geworfen hat, wobei ich persönlich nur wünschen möchte, dass er das nicht nur hier machen möchte, sondern auch bei Wahlen und Abstimmungen im Jura, wo unsere Leute nicht einmal vom Stimmzettel Gebrauch machen können. Es scheinen dort etwas andere Auffassungen von Freiheit und Demokratie zu herrschen, als sie Herr Gressot hier vertreten hat. Wie steht es mit der Freiheit und Demokratie auf diesem Gebiete? Wir haben im Kanton 1300 Patentjäger. Diese unterstehen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie zahlen ihre Taxe, bekommen damit das Recht, die Jagd auszuüben und haben sich den geltenden Vorschriften zu unterziehen. Kann man nun, nachdem 1300 Mann in Frage kommen, sagen, es handle sich um ein allgemeines Volksrecht? Das ist doch zum mindesten übertrieben. Theoretisch ist richtig, dass jeder Bürger das Jagdpatent erwerben kann, sofern er den Vorschriften des Gesetzes Genüge leistet, aber praktisch ist es so, dass nur ein kleiner Kreis der Bevölkerung überhaupt imstande ist, vom Jagdrecht Gebrauch zu machen, weil die ökonomischen, sozialen und anderen Verhältnisse es dem Grossteil gar nicht erlauben, die Jagd auszuüben. Ich stehe persönlich mit der grossen Mehrheit unserer Fraktion auf dem Standpunkt, dass es im Grunde genommen unrichtig ist, wenn man an die Frage, ob Patent- oder Pachtjagd unter dem Gesichtswinkel der Demokratie und Freiheit herantreten will. Im einen wie im andern Fall ist es ein Privilegium, das entweder dem Patentjäger oder dem Revierjäger zusteht, ein Privilegium, das mit Freiheit und Demokratie ausserordentlich wenig zu tun hat. Darum glaube ich, dass man die Sache schon von einem andern Gesichtspunkte aus betrachten muss. Man kann nicht mit Schlagworten von Demokratie und Freiheit gegen diese Vorlage fechten, die doch mindestens einer Prüfung wert ist. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, es sei gleichgültig, ob der Grosse Rat die Sache behandle oder nicht, das Schicksal dieser Vorlage sei entschieden. Wir wissen allerdings, und wissen warum, dass das Volk in wiederholten Abstimmungen anders entschieden hat, sowohl im Bund wie im Kanton, als die Räte ihm vorgeschlagen haben. Aber das Wesen der Demokratie und der freiheitlichen Auffassung besteht nicht darin, dass das Parlament einfach nachgibt, wenn sich gewisse Strömungen im Volke zeigen, sondern die Aufgabe der Demokratie und die Mission der Freiheit besteht doch eigentlich auch darin, dass die Vertreter des Volkes, sobald sie die Ueberzeugung haben, dass das, was als sogenannte Volksmeinung momentan gilt, nicht zutreffend ist, ver-

suchen, diese Volksmeinung zu korrigieren. Man soll nicht, weil da und dort der Wind anders weht oder weil im konkreten Fall der Patentjägerverein bereits gedroht hat, er werde daran denken bei der nächsten Wahl, man soll nicht schon deswegen kapitulieren im Namen und Freiheit der Demokratie. Das wäre mir eine schöne Freiheit und Demokratie, die sich auf diesen Boden stellen würde. Herr Gressot hat von den Verhältnissen im Kanton Solothurn gesprochen. Dort sei unsere Partei Herrn Regierungsrat Affolter nicht gefolgt. Ich kenne die Verhältnisse zu wenig; ich weiss nur, dass im solothurnischen Gesetz eine Vorschrift, dass ein Teil des Pachterlöses für soziale Zwecke verwendet werden solle, nicht vorhanden war. Im Kanton Bern kommt noch etwas anderes dazu: Wir haben keinen Vertreter in der Regierung, so dass wir auch keine Gelegenheit haben, diesen Vertreter nachher zu desavouieren. Wir entscheiden selbstständig, und brauchen uns nicht auf die gleiche Linie zu stellen, wie der Kanton Solothurn, indem unsere Partei eben eine andere Haltung eingenommen hat als die solothurnische.

Und nun der allgemeine Gesichtspunkt des Naturschutzes. Der Grossteil der Arbeiterschaft wird nicht dazu kommen, zu jagen. Im allgemeinen spielt die Jagd als Jagd für den Arbeiter keine Rolle. Dagegen ist wichtig die Erwägung, dass wenn die Leute über Land gehen, sie in Feld und Flur doch gern auch Tiere sehen würden, damit sie sich nicht nur auf Grund von Abbildungen in alten Schulbüchern vorstellen müssen, wie ein Reh oder ein Hase aussieht, sondern das auch mit eigenen Augen ansehen können. Das ist besonders wichtig vom Standpunkt des Arbeiters aus, der in der Stadt lebt und nicht so mit der Natur verwachsen ist, wie ein Landwirt. Richtig ist, dass man heute in unsren Feldern und Wäldern keine Tiere mehr sieht. Es ist diesen Nachmittag von einem Mitglied des Grossen Rates in einer privaten Diskussion behauptet worden, sein Knabe habe gestern einen Hasen irgendwo in der Gegend des Belpberges gesehen. Es handelt sich offenbar um den berühmten Hasen des Kantons Bern, den man bald da bald dort sieht, der nach Bedürfnis immer wieder auftaucht. Im allgemeinen haben wir sehr wenig Hasen im Kanton Bern. Wenn es nicht einen an der Mittelpresse gäbe, so wüssten wir von Hasen überhaupt nichts. (Heiterkeit.)

Nun kommt der zweite Gesichtspunkt, dass wir mit diesem allgemeinen Ziel des Naturschutzes einen sozialen Zweck verbinden können. Sie kennen aus der Eingabe der bernischen Krankenkassen, die kürzlich hier im Rate behandelt worden ist, die Verhältnisse des Krankenversicherungswesens. Man hat nachgewiesen, dass andere Kantone für die Zwecke der Sozialfürsorge auf dem Gebiete der Krankheitsbekämpfung bedeutend weiter gehen als der Kanton Bern, der einer der wenigen Kantone ist, die für die Krankenversicherung nichts leisten. Wir haben die Gesetzesbestimmung, die den Gemeinden die Einführung des Obligatoriums ermöglichen soll. Der Bund hat zu diesem Zwecke Subventionen zugesichert, die aber erst erhältlich sind, wenn der Kanton seinerseits gewisse finanzielle Leistungen an die Kassen übernimmt. Ich brauche hier kein Wort über den guten Stand der bernischen Staatsfinanzen zu sagen; das können sachkundigere Leute tun, ich beschränke mich darauf, festzustellen, dass auf jede Forderung immer wieder die Antwort kommt: Das vermögen wir jetzt nicht; wir müssen suchen, diese Eisenbahnmillionen in unserer

Staatsrechnung abzutragen. Es ist also keine Rede davon, dass Mittel für Sozialversicherungszwecke vorhanden sind. Wenn nun der Kanton Bern vor einer derartigen Finanzlage steht, und bei den bestehenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist, dass er für die Zwecke der Krankenversicherung irgend etwas unternimmt, so hat man um so mehr Grund, die Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich im Zusammenhang mit dem Jagdgesetz bieten. Wir müssen uns daran erinnern, dass die Unterstützung, die hier der Krankenfürsorge gewährt wird, im Grunde genommen weiter geht, als das in einer Maximalzahl ausgeführt wird. Wer die Verhältnisse in den Gemeinden untersucht, wer das Armenwesen prüft und sich nicht damit begnügt, festzustellen, dass die Armenlasten von Jahr zu Jahr anwachsen, sondern wer den Ursachen nachgehen will, die der Armut zu Grunde liegen, der wird feststellen können, dass ein Grossteil der Verarmung auf Erkrankungen in der Familie zurückzuführen ist. Dort fängt es an, wenn der Verdienst ausbleibt, wenn Arzt und Apotheke nicht mehr bezahlt werden können, dann landen diese Familien bei der Armenpflege, werden vorübergehend unterstützt und kommen schliesslich auf den Notarmenetat. Da darf man es dann nicht leicht nehmen, wenn es sich um die Frage handelt, ob man die 1300 Patentjäger im Kanton unterstützen will, oder die rund 100,000 Mitglieder, die in bernischen Krankenkassen zusammengeschlossen sind. Die Fürsorge für Kranke und Arme ist entschieden höher zu stellen. Was heute als Demokratie und Freiheit gepriesen wird, stellt sich heraus als die Fortdauer eines Privilegiums zugunsten der 1300 privilegierten Jäger.

Ich weiss wohl, es wird mir entgegengehalten werden, es seien noch andere Leute da, nicht nur die 1300 Patentjäger. Gewiss, in früheren Beratungen von Jagdgesetzen haben einzelne Herren im Grossen Rat sich ziemlich offen als Jäger bekannt, und zwar als Jäger, die nicht immer ein Patent gelöst haben, als sogenannte Büchsler oder Schleichjäger. Es gibt solche Leute im Kanton Bern. Es sind mir aber auch Leute bekannt, die nachher schwer dafür haben büßen müssen, dass sie sich in diese Dinge eingelassen haben. Die Vergehen gegen das Jagdgesetz spielen bei den Begnadigungsgesuchen an die Bundesversammlung eine grosse Rolle. Die Bussen sind ziemlich hoch. Ich könnte Dutzende von Briefen aus dem Lande vorweisen, in denen arme Teufel bitten, man möchte ein gutes Wort für sie einlegen, sie könnten die Busse einfach nicht bezahlen. Sie hätten doch nur einen Bock geschossen und werden nun so hergenommen. Man tut den Leuten keinen Dienst, wenn man in dieser Richtung Konzessionen macht, denn man lässt dadurch nur den Glauben aufkommen, sie hätten ein gewisses Recht, wildern zu können, ohne ein Patent beziehen zu müssen. Es ist diesen Morgen in unserer Fraktion ein Fall zitiert worden, wo ein Mann direkt in Konkurs geraten ist, weil er für eine Busse betrieben worden ist, die infolge Uebertretung von Jagdvorschriften verhängt wurde.

Wenn man sich auf den Boden der Tatsachen stellt und sich die Zahl von 1300 Jägern vergegenwärtigt, kann man nicht mit dem Einwand der Demokratie und Freiheit kommen. Auf der andern Seite steht die Subvention an die Krankenkassen, die der Grossen Rat letztes Jahr abgelehnt hat. Es ist festzustellen, dass die soziale Not gross ist und dass man das Krankenversicherungswesen im Kanton Bern fördern muss.

Angesichts dieser Tatsachen kann der Entscheid in der vorliegenden Frage nicht schwer fallen. Jeder, der nicht unmittelbar an diesem bisherigen System interessiert ist, wird sich auf den Boden stellen: Wenn man den Zweck des Naturschutzes erfüllen kann, wenn man gleichzeitig die Erfüllung eines sozialen Zweckes damit verbinden kann, soll man das tun. Dann muss man der Strömung, die im Oberland, im Jura und an andern Orten besteht, entgegentreten. Das ist das richtige Vorgehen, das ist Demokratie, und das entspricht dem freiheitlichen Empfinden. Wir sollen von der Freiheit Gebrauch machen, um den Leuten zu sagen, wie die Verhältnisse liegen, und ihnen auseinandersetzen, dass es gescheiter ist, eine Regelung zu treffen, die die Verwirklichung der Zwecke der Krankenversicherung fördert, und die gleichzeitig die naturschützlerischen Bestrebungen unterstützt, ohne dass deswegen im Ernst jemand behaupten kann, er sei in seinen persönlichen Verhältnissen irgendwie geschädigt worden. Man braucht sich nur die Frage vorzulegen: Wie steht der Handel, wenn der Grosse Rat Nichteintreten beschliesst, oder wenn das Volk die Vorlage verwirft? Sind dann irgendwelche weitergehende Rechte gesichert? Kann man davon reden, dass durch die Verwerfung der Vorlage und durch die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes irgend etwas Nennenswertes erreicht sei? Keine Rede davon. Preisgegeben wird nur das, was wir doch eigentlich alle wollen, dass man Feld und Flur etwas belebt, und Preisgegeben wird der Gedanke, dass im Kanton Bern für eine bessere Unterstützung der Krankenversicherung gesorgt werden soll. Diese Vorteile sollte auch der Grosse Rat nicht aus der Hand geben und sich nicht durch Schlagworte und Pressionen irgendwie irreführen lassen. Wir haben in der Kommission an dieser Vorlage mitgearbeitet. Es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident auseinandergesetzt hat: Was heute in der Vorlage enthalten ist, ist ein Kompromiss. Ich sage mit allem Nachdruck: Es ist das Minimum dessen, was wir verlangen müssen. Einzelne unserer Fraktionsgenossen werden noch da oder dort Abänderungsanträge stellen. Ich möchte aber jetzt schon betonen, dass wir nicht rütteln lassen an den 150,000 Franken, und nicht rütteln lassen an der Verteilung 60:40, dass wir hingegen erwarten, dass der eine oder andere Antrag unserer Fraktion noch Berücksichtigung finden möge. Ich möchte Ihnen nochmals beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Woker. Ich habe den zutreffenden Ausführungen, die der Genosse Grimm im Namen unserer Fraktion soeben gemacht hat, materiell nichts beizufügen, muss aber auf einen formellen Fehler hinweisen, der bei den zuständigen Organen in bezug auf die sogenannte Motion Woker entstanden ist. Diese Frage wird referendumspolitisch eine gewisse Bedeutung haben.

Die Sparkommission hat bekanntlich den Anstoss gegeben, die Regierung zu ersuchen, sie solle ein neues Jagdgesetz ausarbeiten, das dem Kanton vermehrte Einnahmen bringt. Der Grosse Rat hat noch in der früheren Legislaturperiode diesem Antrag zugestimmt. Nachher kam die Abstimmung über das Fischereigesetz, die dem Herrn Forstdirektor ausserordentlich missfallen hat. Er gab der Auffassung Ausdruck, es werde nun mit einem neuen Jagdgesetz nicht so pressieren, man könne hier zuwarten. Das hat den

Sprechenden, im Verein mit dem Genossen Grimm, mit Herrn Neuenschwander, Herrn Lindt und einigen andern Ratsmitgliedern, veranlasst, gewisse Erklärungen einzureichen, worin die Regierung ersucht wurde, mit grösster Beschleunigung nun an das neue Jagdgesetz heranzutreten, und eine Vorlage im Sinne der Pachtjagd auszuarbeiten. Das ist der Sachverhalt. Wenn ich darauf hinweise, so geschieht es deshalb, weil bereits im Volke draussen versucht wird, parteipolitische Geschäfte zu machen. Sie mögen sich vielleicht erinnern, dass im Jahre 1914 bei der Propaganda gegen die damalige Vorlage eine Ansichtskarte in tausenden von Exemplaren verkauft wurden, die einen Bauern darstellte, der seinen Hut in der Hand hält und einen tiefen Bückling macht. Darunter stand der Vers: «Burema, zieh d'Kappe ab; d'Herrschaft will go jage!» Heute wird dieser Spruch wiederum kolportiert, aber es ist nun nicht mehr von der Herrschaft die Rede, sondern vom Sozi, der jagen will. Man stützt sich darauf, dass als Ausgangspunkt dieser ganzen Sache die Motion Woker zu gelten habe, also die Motion eines Sozialdemokraten, während es sich doch um eine gemeinsame Aktion aller Fraktionen handelt. Das soll nun aber nicht so verstanden werden, als ob ich hier einen Millimeter von dem abweichen wollte, was ich früher auseinandergesetzt habe. Ich bin heute noch voll überzeugt, dass bei uns im Kanton Bern jagdlich erst dann bessere Verhältnisse kommen, dass wir erst dann wirkliche Einnahmen aus der Jagd erhalten können, wenn wir das Pachtssystem einführen. Auf einer Skitour über Belp, Zimmerwald nach Riggisberg, die ich im vergangenen Winter unternommen habe, habe ich weder eine Hasenspur, noch eine Rehspur, noch die Spur eines Fuchses gesehen. Das beweist, dass es mit unserem Wildstand ganz bös steht. Das verdanken wir diesem Patentsystem, wo jeder sagt: Was ich nicht schiesse, schiesst ein anderer. Wenn heute behauptet wird, es stehe gar nicht so bös, der Kanton sei nicht ausgeschossen, so möchte ich den Herren sagen, sie mögen einmal im Winter über grosse Schneeflächen oder in die Wälder gehen und Sie werden überhaupt keine Wildspuren sehen.

Noch ein Moment, das mich dazu führt, für dieses Pachtssystem einzustehen. Ich habe seit Jahren die Erfahrung gemacht, dass ein Haufen Geld aus unserem Kanton Bern herausgeht. Ich sehe jeden Herbst und Winter, wie viele Leute nach dem Kanton Aargau, ins Elsass, ins Badische oder Vorarlbergische gehen, nur deshalb, weil ihnen das Jagen unter dem System des Kantons Bern verleidet ist, weil sie diese Massenmörderei oder Schleichjägerei nicht mehr mitansehen mögen. Diese Leute schleppen über eine Million zum Kanton hinaus an Pachtzinsen, Auslagen für Wildhut, Ausgaben für Reisen und auswärtige Verpflegung. Das Geld könnten wir dem Kanton Bern ganz gut erhalten, wenn wir ein Jagdgesetz hätten, das den Bedürfnissen dieser Leute angepasst wäre.

Bangerter. Ich kann Ihnen zum voraus verraten, dass ich das Wort nicht ergriffen habe, um einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Ich weiss sehr wohl, dass der grössere Teil des Rates sehr revierfreudlich ist, so dass ein solcher Antrag keinen Zweck hätte. Ich zweifle also nicht daran, dass es gelingen wird, diese Vorlage im Grossen Rat durchzubringen. Aber ich habe grosse Bedenken vor der Volksabstimmung.

Wir haben gehört, dass bereits ein Aktionskomitee an der Arbeit ist, um diese Vorlage zu bekämpfen, und Herr Neuenschwander hat Ihnen verraten, dass dem Komitee 20,000 Fr. zur Verfügung gestellt worden sind, lange bevor diese Vorlage nur von der Kommission durchberaten war. Wir wissen, dass diese Vorlage mit Leidenschaft bekämpft werden wird. Wenn man die Vorlage durchbringen will, muss man alles tun, was möglich ist, um den Gegnern die Waffen aus der Hand zu nehmen. Da hätte ich speziell drei Punkte vor Augen, die ich gern bei der Eintretensdebatte berühren möchte. Einmal ist mir aufgefallen, dass gleich im ersten Satze gesagt wird, dass das Jagdregal dem Staate zugehört. Das ist ein Angriffspunkt, den die Gegner aufgreifen werden, um ein gewisses Misstrauen ins Volk zu bringen. Man hätte das vermeiden sollen; wenn absolut etwas gesagt werden muss, so könnte man sagen, das Jagdregal stehe dem Staate und den Gemeinden zu. Das würde einen guten Eindruck machen und dem Gegner die Waffe aus der Hand nehmen. Ein weiterer Angriffspunkt ist in Art. 11 enthalten, wo gesagt wird, dass die Versteigerung der Jagdgebiete dem Regierungsstatthalter zusteht. Es wäre vorsichtiger, wenn man die Sache umkehren und sagen würde, die Versteigerung werde unter Mitwirkung der Staatsvertreter den Gemeindebehörden übertragen. Das allgemeine Publikum, aber auch die Pächter haben viel mehr Zutrauen zu den Gemeindebehörden, als zu Staatsvertretern und das Verhältnis würde viel besser, wenn man diese Lösung wählen würde. Im weitern würde ich es lieber sehen, wenn in Art. 12 gesagt würde, über die Hingabe entscheide die Gemeindebehörde, unter Mitwirkung der Staatsvertreter. Es wäre ein grosser Vorteil für die Revierfreunde selbst, wenn man diese Punkte in der Weise revidieren würde.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verteilung des Jagdertrages in Art. 22. Auch dort sollte man einen Schritt weiter gehen und den Gemeinden mindestens 70% zusprechen. Wir haben gehört, dass das Reviersystem viel demokratischer ist, als das gegenwärtige Patentsystem. Bei dem heutigen Patentsystem können sich blos 1300 Jäger beteiligen, bei dem Reviersystem können es mindestens 6000 Jäger sein. Wenn diese 6000 Jäger im Durchschnitt für den Jagdschein nur eine Gebühr von 25 Fr. bezahlen, erwächst hier dem Staate eine Einnahme von 150,000 Fr., also viel mehr, als er jetzt schon einnimmt. Der Herr Forstdirektor hat heute gesagt, dass die Herren Grossräte sich nicht nur als Gemeindevertreter, sondern auch als Staatsvertreter fühlen sollten. Ich stehe ganz auf seinem Boden. Wenn man die Staatsinteressen gehörig wahren will, sollte man die Gemeindebeiträge erhöhen, denn ich bin ganz sicher, dass für den Staat mehr heraussehen wird, als das beim gegenwärtigen System der Fall ist. Wenn man den Gemeinden nicht besser entgegenkommt, wird das Gesetz vor dem Volk nicht Gnade finden. Hier ist die einzige Möglichkeit, die Vorlage durchzubringen. Ich glaube im Interesse des Staates selbst zu reden, wenn ich diese Zuweisung an die Gemeinden um 10% erhöhen möchte. Ich will Sie nicht länger aufhalten; Erläuterungsfragen werden in der Detailberatung gestellt werden können. Zum Schluss möchte ich mitteilen, dass ich an dem Begehen der sozialdemokratischen Fraktion absolut nicht rütteln möchte. Ich halte das für das Minimum dessen, was man ihr bieten muss, wenn man die Partei an den Karren des Gesetzes spannen will.

Stucki (Grosshöchstetten). Blos einige Worte, um Ihnen zu begründen, weshalb ich ein Freund des Gesetzes bin. Ich möchte nicht auf die Vorlage eintreten, sondern nur einige allgemeine Punkte berühren. Die finanzielle Frage ist genügend erörtert worden. Ich glaube, dass gerade dieser Punkt hauptsächlich für unsere Berggegenden von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Man hat in letzter Zeit viel von der Notlage der Berggegenden reden hören. Hier ist nun die Möglichkeit, den Gemeinden in den Bergen indirekt zu helfen.

Weiter stimme ich zur Vorlage, weil nach meiner persönlichen Ansicht die jetzige Patentjagd mit den Laufhunden eine Tierquälerei ist, hauptsächlich die Jagd auf Rehe. In unserer Gegend sind grosse Hochwälder; das Waldgebiet reicht von Oberdiessbach bis nach Bowil. Es ist ein Waldgebiet von etwa 1000 Jucharten mit ziemlich schönem Rehbestand. Während der Jagdzeit halten sich Tag für Tag Jägergruppen mit Dutzenden von Laufhunden im Waldgebiet auf. Die Rehe werden aufgejagt und flüchten sich, die Hunde werden müde, aber schon bevor die Hunde die Treiberei aufgeben, kommt das gehetzte Reh in eine andere Gruppe. Diese Hunde, die ausgeruht sind, nehmen die Spur auf, und das geht schliesslich weiter, bis das Reh zu Tode gejagt ist, bis die Hunde es zerren. Wer einmal die Schreie eines solchen zu Tode gehetzten Tieres gehört hat, die einem durch Mark und Bein gehen, der wird alles daran setzen, um diese Tierquälerei gegenüber den schönen und armen Tieren zum Aufhören zu bringen. Ich bin nicht Jäger, aber ich habe als Gast mehr als einmal im Kanton Aargau mitgemacht. Da habe ich konstatieren können, dass das ganz anders ist, wenn man mit den kleinen Hunden solches Wild auf einige hundert Meter verfolgt und die Hunde nachher wieder zurückkommen. Das ist nicht diese Morderei und Hetzerei, wie bei der Laufhundjagd im Kanton Bern.

Ein weiterer Punkt ist der, dass bei uns die Leute an keine Grenze gebunden sind. Sie können durch den ganzen Kanton hindurch jagen. Wie ist es denn bisher gegangen? Wenn an einem Ort ein kleines Gebiet in Bann gelegt war, und einen schönen Wildbestand erhalten hatte, und wenn dieses Gebiet wieder geöffnet wurde, dann kamen die Jäger scharenweise von allen Seiten; der Wald wurde umstellt und in zwei Tagen war der ganze Hasenbestand abgeschossen. Bei der Revierjagd kommen manchmal auch zahlreiche Gesellschaften zusammen. Diese stehen aber unter der Leitung der Jagdpächter, und diese wissen, dass sie in einem Treiben nicht allzuviel Tiere erlegen dürfen. Ich bin überzeugt, dass unsere Patentjäger zum grossen Teil die Revierjagd gar nicht kennen. Sie kommen mit Schlagwörtern, nur um ihre persönlichen Interessen zu verfechten. Ich bin seit 20 Jahren, nicht als Jäger, sondern als Experte der Hagelversicherung, sehr viel in den Kanton Aargau gekommen und habe immer Freude gehabt, wenn in den Kartoffel- oder Getreideäckern Hasen oder Rehe aufgescheucht wurden. Das war eine Abwechslung in der strengen Arbeit. Bei uns kann man tagelang in Feld und Wald herumlaufen, ohne einen Hasen oder ein Reh zu sehen. Die Jäger, die einigermassen Verständnis für die Sache haben, sagen selbst, dass es so nicht weiter gehen könne, dass etwas anderes gehen müsse. Ich empfehle das Gesetz bestens zur Annahme.

Ryter. Ich bin einer von den weissen Raben, die sich in unserer Fraktion mit der Vorlage nicht befreunden konnten. Ich werde aber nicht auf Nichteintreten plädieren, sondern mich der Stimme enthalten. Wenn man uns die Zusicherung geben könnte, dass die Vorlage in der vorgesehenen Form den Ertrag abwerfen würde, den man der obligatorischen oder freiwilligen Krankenversicherung zuwenden möchte, dann könnte ich mich einverstanden erklären. Sie sehen aus der Vorlage, dass wiederum ein Dekret vorgesehen ist. Damit macht man einen Grossteil der Bürger kopfscheu. Das Oberland ist derjenige Kantonsteil, der der Revierjagd ganz sicher feindlich gegenübersteht. Gerade der Herr Forstdirektor wird bestätigen müssen, dass sich in den letzten Jahren die Klagen über zunehmenden Wildschaden ständig mehren. Ich kenne Leute, die Eingaben gemacht haben wegen dieses Wildschadens; sie haben nicht einmal eine Antwort bekommen. Ob das anders wird, wenn die Revierjagd eingeführt ist, das weiss ich nicht. Damit könnte man viele Widerstände im Oberland beseitigen, denn die Leute sagen sich, Wildschaden in dem heutigen Umfange können sie einfach nicht mehr tragen. Wenn der Staat den Wildstand fördern will, so soll er dafür aufkommen. Die Klagen über die schwere Lage der Bergbevölkerung mehren sich. Die Gemsen machen dem Bergbauer das Leben noch saurer. Dass ich nicht übertreibe, möge Ihnen die Tatsache beweisen, dass ein einziger Bannbezirk im Frutigland auf 1500 Tiere geschätzt wird.

Herr Bechler hat ganz richtig ausgesprochen, dass nun einmal das Wild als Allgemeingut betrachtet wird. Dem Staat wird zur Not das Recht zuerkannt, dass er hier eine Oberhoheit hat. Sobald wir aber eine Revierjagd haben, so müssen wir die grössten Bedenken haben wegen der Zunahme des Wildfrevels. Ein weiterer schwieriger Punkt ist die Ausübung der Polizei und der Jagdaufsicht in den Revieren durch private Jagdhüter, durch Revierförster, wie man sie im Deutschen Reiche nennt. Gerade dort habe ich Bedenken, dass die Vorlage die schwersten Anfechtungen erfahren wird. Es verstösst nun einmal gegen das Volksempfinden, dass man in jedem Forstbeamten, Bannwart oder Wildhüter einen Polizeispitzel vermuten muss, der mit Prämien bedacht wird, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt. Diese Bedenken teilt auch die Forstdirektion, wie aus dem Vortrag hervorgeht, wo ich folgende Stelle finde: «Dabei sind wir uns klar, dass für die Annahme einer solchen Vorlage durch das Volk immer noch erhebliche Widerstände zu überwinden sind, und dass es der kräftigen Unterstützung der politischen Parteien bedarf, wenn ein Erfolg erzielt werden soll. Bei Abstimmungen über Jagd- und Fischereigesetze sind erfahrungsgemäss Schlagworte von grossem Einflusse, auch wenn bedeutende Beträge für Staat und Gemeinde auf dem Spiele stehen. Wenn daher bei der Beratung dieser Vorlage im Grossen Rate eine Einigung der politischen Parteien in den wichtigsten Fragen nicht erzielt werden kann, dürfte es zweckmässiger sein, auf die Fertigstellung eines neuen Jagdgesetzes zu verzichten, um unnötige Kosten und erfolglose Arbeit zu vermeiden.»

Man sieht, dass die Forstdirektion diese Bedenken kennt. Ich halte sie für sehr gefährlich. Ich kenne die Kreise im Oberland, die hier in Frage kommen. Ich habe mich von keinem einzigen Patentjäger beeinflussen lassen. Es ist nun einmal nicht von der Hand zu

weisen, dass die heutige Revierjagd als etwas Un-demokratisches betrachtet wird. Auf der andern Seite soll etwas herausgeholt werden, was ich als selbstverständliche betrachte. Eine Unterstützung von einem Franken pro Krankenkassenmitglied sollte in unserem Kanton doch durchdringen können auf dem geraden Wege und nicht auf dem Umwege über eine Vorlage, die ganz sicher schwere Anfechtungen erfahren wird. Ich will nicht als Prophet auftreten, aber für meine Person glaube ich nicht an eine Annahme durch den Souverän.

Meer. Ich möchte namentlich begrüssen, dass man nun die Krankenversicherung unterstützen will. Wir haben nun verschiedene Bemerkungen, namentlich von jurassischem Vertretern, gehört, die uns darauf aufmerksam machen, dass sie dieser Vorlage nicht zustimmen können. Von der gleichen Seite ist kürzlich der Wunsch geäussert worden, der Kanton möchte die Krankenkassen unterstützen. Nun kann ich mir nicht zusammenreimen, dass man nachher eine Vorlage, die diese Unterstützung bringen will, bekämpft. Wir dürfen das nicht machen. Allerdings weiss ich, dass man für Vorlagen, an denen die Krankenkassen interessiert sind, nicht etwa auf grosses Interesse und Verständnis beim Regierungsrat rechnen kann. Befehren der Krankenkassen sind immer abgelehnt worden. Ich habe geglaubt, es sollte möglich sein, eine Unterstützung zu bekommen, um die Kassen zu halten, bis die Bundesunterstützung etwas höher wird. Das wurde hauptsächlich vom Jura aus als dringend notwendig bezeichnet. Gerade von jurassischer Seite ist am Verbandstag der Krankenkassen in Interlaken ein solcher Antrag gestellt worden. Man hat diese Eingabe im Grossen Rat abgelehnt mit der Behauptung, die Regierung habe einfach die Mittel nicht zur Verfügung. Hier können nun diese Mittel beschafft werden, und ich glaube, es ist nichts als recht und billig, wenn man diese Quellen nun einmal erschliesst. Wir werden nächstens an unserem Verbandstag Gelegenheit haben, zu der Sache Stellung zu nehmen. Ich habe schon heute die Ueberzeugung, dass die Mitglieder, die dort erscheinen werden, für die Vorlage eintreten werden. Das ist kein kleines Häuflein mehr. Wenn noch andere Kreise mithelfen, so werden wir dieser Vorlage zum Durchbruch verhelfen können. Ich weiss, dass die 150,000 Fr. nicht das sind, was fliessen sollte, ange-sichts der grossen Aufgaben, welche die Kassen Tag für Tag haben, und durch welche sie dem Staat Auslagen abnehmen und der Gemeinde dazu. Es wäre nun am Platz, dass man diese bescheidenen Mittel in Anspruch nimmt und sie diesen Kassen zuführt.

M. Bueche. Vous avez entendu, il y a un instant, plusieurs collègues du Jura parler contre la loi. Il ne serait peut-être pas déplacé, dans cette enceinte, de dire que, même dans le Jura, tout le monde n'est pas de la même opinion au sujet du projet soumis aux délibérations du Grand Conseil. Il est vrai que la majorité de la population, dans le Jura, est hostile à la loi proposée, sous prétexte d'un droit de chasse et de pêche, et d'autres, que la majorité d'entre nous ne se laissent pas volontiers enlever. S'il fallait agir selon le fameux principe: «Je suis leur chef, il me faut donc les suivre», il vaudrait mieux, pour nous, être opposé à la loi. Cependant, il est sage de voir les avantages offerts par ce projet et de considérer les réper-

cussions qu'une modification de l'état de choses actuel pourrait avoir.

Le projet actuel d'affermage de la chasse rencontrera certainement de l'opposition, ainsi que je l'ai dit. Sans méconnaître la valeur de l'ancien droit et sans avoir fait de jurisprudence, il me paraît cependant que si le droit de chasse existe, nous devons avoir la possibilité de l'exercer. Or, à l'heure actuelle, cette possibilité n'existe plus; le gibier en forêt est pour ainsi dire nul. J'habite régulièrement la montagne l'été. Il m'est arrivé de voir la queue d'un lièvre. Ma jeune fille, âgée de 15 ans, a eu cette occasion de voir le premier lièvre vivant de sa vie. Pourtant, comme je viens de le dire, je passe régulièrement l'été à la montagne, près des forêts et pâturages. Vous pouvez donc vous faire une idée de la rareté du gibier chez nous. Si des mesures de protection ne sont pas prises pour le gibier et la faune dans notre pays, d'ici à quelques années, le droit de chasse sera tout simplement de porter un fusil, de se promener avec dans la rue, quitte à prendre un abonnement chez Christen, à Bâle. (Rires.)

N'y aurait-il pas avantage, pour les communes en général et les communes de montagne en particulier, à accepter cette loi, puisque les 60% du produit de l'affermage iraient dans leurs caisses, ce qui ne manquerait pas de constituer pour elles un précieux avantage?

D'autre part, la moitié des 40% de ce même produit, touchés par l'Etat étant versés aux caisses-maladie, il serait bon de voir aussi si l'institution de ces caisses-maladie ne mérite pas, de notre part, un petit effort, pour assurer leur dotation. Autrement je ne vois pas comment on pourrait créer ces caisses-maladie surtout nécessaires dans les centres ouvriers. Si nous voulons attendre que les communes fassent l'appoint nécessaire, nous attendrons longtemps, d'autant plus que l'Etat ne sera pas en mesure de faire longtemps des sacrifices considérables aux caisses-maladie. Le projet que nous discutons est raisonnable. Chacun devrait l'examiner attentivement et le recommander autour de lui, dans son district. Je n'ignore pas qu'une certaine hostilité règne chez les chasseurs. Or, combien sont-ils? Ils ne forment qu'une minorité. Dans ce cas particulier, l'intérêt de la collectivité doit passer avant l'intérêt de quelques-uns, et bien avant celui de 1500 chasseurs, — ou de 4000 chasseurs, si le projet est adopté.

Ce sont les raisons qui me font voter pour ma part le projet, ceci sans méconnaître la valeur d'anciens droits. On peut raisonnablement être partisan de la loi pour autant que la garantie sera donnée que ce ne sont pas des étrangers au canton et même à la Suisse qui viendront tuer le peu de gibier épargné. Si cette garantie est donnée, un certain nombre de citoyens pourront voter la loi. Au nom de ceux-là, je voterai l'entrée en matière.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Mai 1927,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Ammann, Beutler, Indermühle (Thierachern), Jossi, Keller, Mühlmann, Mülchi, Périat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Luterbacher, Lüthi (Biel), Maître, Mosimann, Rickli.

Tagesordnung:

Gesetz über Jagd- und Vogelschutz.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 130 hievor.)

Zurbuchen. Wenn wir uns vor Augen halten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine Anregung der Sparkommission zurückzuführen ist, so ist es für uns klar, dass sein Hauptzweck darin besteht, dem Staate vermehrte Mittel zuzuführen, und es lässt sich nicht bestreiten, dass die Vorlage diesen Zweck in weitgehendem Masse erfüllt. Man sollte aber annehmen können, dass dieser Erlass auch in anderer Hinsicht das Beste bringe, was überhaupt möglich sei; denn ich könnte mir sonst nicht vorstellen, wie vier- bis sechstausend Jäger nach der Neuordnung der Dinge über eine halbe Million Franken zusammentragen wollen, um diesem einzig noch übriggebliebenen Bernerhasen, der schon fast historische Berühmtheit erlangt hat, bis an die Zähne bewaffnet als Leibwache dienen zu wollen.

Und trotz alledem ist der Entwurf nicht sehr populär; in allen Landesteilen erwächst ihm Opposition. Namentlich ist darauf hingewiesen worden, dass eine wesentliche Opposition im Oberland besteht. Demgegenüber ist freilich zu sagen, dass dies nur in beschränktem Masse der Fall ist. Es gibt eine ganze Anzahl Leute im Oberland, die das Gute in diesem Entwurf anerkennen. Ich persönlich stehe auf dem Boden, dass das Reviersystem sehr gute Seiten hat, die im Entwurf zum Ausdruck kommen.

Die Opposition teilt sich hauptsächlich in zwei Lager. Es gibt Leute, die überhaupt nicht einmal in die Diskussion einer solchen Vorlage eintreten wollen, also prinzipielle Gegner des Reviersystems sind. Andere werfen diesem Entwurf gewisse Mängel vor. Wenn es uns ernst ist, dem Gesetz zur Annahme verhelfen zu wollen, dann ist es unsere Pflicht, die Gründe der Opposition anzuhören, zu analysieren und zu entscheiden, was davon Berücksichtigung verdient und was abgewiesen werden muss.

Die Opposition befasst sich hauptsächlich mit Art. 12, der von der Hingabe der Pacht handelt. Man bekommt das Gefühl, der Staat wolle in die Gemeinden hinausgehen und dort Gemeindeareal verpachten, wo er sehr oft ausser der Pfrundmatte keinen Quadratcentimeter eigenes Terrain besitzt, und man findet, dieses Hingaberecht sollte den Gemeinden übertragen werden und nicht den Organen des Staates, seien es nun Organe der Zentral- oder der Bezirksverwaltung.

Bestritten ist auch der Art. 22, der die Verteilung des Ertrages aus der Pachtjagd behandelt. In weiten Kreisen des Oberlandes herrscht die Auffassung, dass, weil das Oberland den Haupterlös einbringen werde, angesichts der vielen Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl, aber einer grossen Ausdehnung und also auch einem grossen Jagdergebnis, der Staat diesen oft armen Gemeinden gegenüber etwas larger sein dürfte und 70% zur Verteilung gelangen sollten, während dem Staat selbst nur 30% zukämen. Ich glaube, das dürfte man von ihm verlangen. Nach den bereits mitgeteilten Zahlen rechnet man mit einem Jagdergebnis von mehr als einer halben Million. 30% davon, also rund 160,000 Fr., würden dem Staat zufallen. Bei einer Beteiligung von 4000 Jägern würden die Jagdscheine im Betrag von 25 Fr. weitere 100,000 Fr. einbringen. In Abzug kämen 100,000 Fr. für die Vergütung an diejenigen Gemeinden, deren Areal im Bannbezirk liegt, und die Vergütung für die Wildhut der kantonalen Bannbezirke. So bleibt immer noch ein Betrag von 160,000 Fr. für den Staat, nicht eingerechnet die Jagdscheine, die die ausserkantonalen Jäger zu lösen hätten, sowie allfällige Bussen für Jagdvergehen, die ebenfalls dem Staat zufallen würden, so dass der Staat sich mit einer Gesamteinnahme von 165,000 bis 180,000 Fr. wesentlich besser stellt als mit den 50,000 bis 60,000 Fr., die er heute aus dem Jagdwesen herauswirtschaftet.

Ich möchte Sie ersuchen, die Einwände der Gegner bei der Detailberatung anzuhören, und ich werde mir erlauben, sofern es nicht von anderer Seite geschieht, in der weitern Beratung solche Anträge einzubringen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir nur ganz wenige und kurze Bemerkungen zu den in der Eintretensdebatte gemachten Ausführungen.

Die Herren Grossräte Gressot und Bechler haben darauf hingewiesen, dass das Pachtsystem undemokratisch sei, dass es das Wildern fördere usw. Darauf kann man ruhig antworten, dass die Tatsachen das Gegenteil beweisen. Das Pachtsystem ist genau so demokratisch wie das Patentsystem; bei objektiver Betrachtung ist in dieser Hinsicht entschieden kein Unterschied zwischen beiden Systemen.

Herr Grossrat Ryter hat verschiedene Bemerkungen angebracht, die nun tatsächlich mit den Verhältnissen in direktem Widerspruch stehen. Er hat z. B. auf den gewaltigen Wildschaden hingewiesen, der heute in den Hochwild-Bannbezirken entstehe. Ich gebe diese Schäden ohne weiteres zu. Da ist nun aber zu sagen, dass die Gemeinden, die solche Bannbezirke aufweisen, nicht etwa der Meinung sind, sie sollten aufgehoben werden, im Gegenteil. Gerade von Diemtigen ist in jüngster Zeit ein Gesuch an uns gelangt, neue Bannbezirke in jener Gemeinde zu schaffen. Ferner ist darauf zu verweisen, dass das heutige Gesetz keine Verpflichtung enthält, irgendwie den Wildschaden zu vergüten, während die neue Vorlage statuiert, dass die Jagdpächter für den gesamten Schaden verantwortlich sind, und dass dort, wo Bannbezirke bestehen, Staat und Gemeinden verpflichtet sind, den Wildschaden vollständig zu vergüten. Das ist der grosse Unterschied. Es ist also durchaus unrichtig, zu behaupten, dass der Wildschaden nicht entsprechend regliert würde. Heute ist dem so; in keinem Kanton sieht das Patentsystem die Ausrichtung von Beträgen für Wildschaden vor.

Zur Behauptung, dass das Pachtsystem das Auftreten der Wilderer in vermehrtem Masse bringen werde, möchte ich nur sagen: Das wollen wir dann ruhig den Jagdpächtern überlassen! In den andern Kantonen macht man in dieser Beziehung gute Erfahrungen. Ich weiss sehr wohl, dass in gewissen Gebieten unseres Kantons das Wildererunwesen eine Rolle spielt. Allein man kann dem Staat nicht zumuten, durch eine ausgedehnte Wildhut, mit grossen Kosten, diese Wilderer abzufangen. Auch der gewöhnliche Bürger sieht sich in der Regel nicht veranlasst, Anzeige zu erstatten, indem er sich nicht den Hass des Verzeigten zuziehen will. Ganz anders ist es aber unter dem Pachtsystem. Es steht den Jagdpächtern frei, einen Wildhüter anzustellen; dieser wird von den Jägern selbst bezahlt und hat zum Rechten zu sehen; von einem Polizeispitzel oder dergleichen kann da also keine Rede mehr sein. Wer nicht mit einer Flinte oder einer versteckten Flinte durch Wald und Feld und Flur spaziert, der wird von den Wildhütern jedenfalls nicht angehalten.

Ich möchte noch ausdrücklich aufmerksam machen, dass für die Ausführung des ganzen Gesetzes nur ein einziges Dekret vorgesehen ist, das mit der Jagd selbst gar nichts zu tun hat; es wird nur zu bestimmen haben, wie der jährlich für die Krankenkassen auszuscheidende Betrag verwaltet werden soll. Alles, was die Jagd selbst betrifft, ist im Gesetz enthalten, und im übrigen macht das Bundesgesetz Regel. Der grosse Rat wird also mit keinem weitern Dekret belästigt werden, und man kann auch nicht behaupten, die Sache komme dann in der Praxis ganz anders heraus, als man jetzt glaube.

Was die Anspielung auf die Viehprämierungen anbetrifft, möchte ich hier im Grossen Rate neuerdings anführen, dass der Kanton Bern punkto Viehprämierung nun glücklich im 18. Range steht. Jedenfalls kann man dem Grossen Rat und der bernischen Regierung oder der Landwirtschaftsdirektion nicht den Vorwurf machen, dass sie zu viel für die Viehprämierung tun, wo wir nun fast am Schwanze der ganzen Eidgenossenschaft stehen. Ich muss also diesen Vergleich als durchaus hinkend zurückweisen.

Mehrfaeh ist angetoet worden, man sollte den Gemeinden noch mehr geben. Es ist doch merkwürdig: Auf der einen Seite sagt man, man wolle dieses Pacht- system gar nicht, wolle auf diese grossen Einnahmen verzichten, und auf der andern Seite kann man den Gemeinden nicht genug zuwenden! Wenn ich solche Widersprüche höre, habe ich immer das Gefühl, dass man es mit der Vorlage nicht gut meint. Nach meiner Meinung ist die durch die grossräthliche Kommission vorgenommene Verteilung richtig. Die Regierung kann aber nicht zugeben, dass man noch weiter geht; denn eine Einigung ist nicht möglich, wenn der an die Krankenkassen abzuliefernde Betrag noch verkleinert wird. Es wäre ja sehr schön, wenn man den Gemeinden noch mehr Mittel zuweisen könnte; aber nach unserem Entwurf erhalten sie doch schöne Beträge, ohne deswegen irgendwelche Auslagen zu haben, während der Staat die Wildhut unterhalten muss und alle Kosten auf sich zu nehmen hat. Das nimmt dem Staat einen Teil seiner 40% weg, so dass er sich im Grunde gar nicht besser stellt als bisher. Heute erhalten die Gemeinden aus dem Jagdwesen zirka 40,000 Fr. Wird unser Antrag angenommen, darf man ruhig behaupten, dass sie im Minimum 300,000 Fr. erhalten werden. Das ist der Unterschied. Da kann man doch nicht behaupten, die Gemeinden seien zu wenig berücksichtigt worden.

Ich möchte also den Grossen Rat bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die Vorlage . . . Grossse Mehrheit.

Detailberatung.

Art. 1.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der bisherigen Gesetzgebung steht dem Staat das Jagdregal zu, wie in gewissem Umfang auch das Fischereiregal und anderseits auch das Salzregal. Es liegt keine Ursache vor, nach dieser Richtung eine Aenderung eintreten zu lassen. Materiell spielt es übrigens auch keine Rolle, ob der Staat allein oder in Verbindung mit den Gemeinden Inhaber des Jagdregals sei, wie dies gestern von einem Redner als zweckmässig angeführt worden ist.

Lindt, Präsident der Kommission. In der Kommission hat dieser Artikel zu keiner Diskussion Anlass gegeben. Aus der Eintretensdebatte ist hervorgegangen, dass bei einzelnen Mitgliedern des Rates die Absicht besteht, in der Art der Verpachtung eine Aenderung am Entwurf in Vorschlag zu bringen. Ich glaube, wenn der Grossen Rat diese Auffassung teilt, so kann es dann bei Art. 12 geschehen, ohne dass deswegen eine Aenderung des Art. 1 nötig wäre.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Staat zu. — Das Jagdrecht wird an Einzelpersonen oder Jagdgesellschaften gebietsweise verpachtet.

Art. 2.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist kurz und klar gehalten. Wer die Jagd ausüben will, muss im Besitz eines Jagdscheines sein, so wie heute im Besitz eines Patentes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Ausübung der Jagd ist nur den Inhabern eines Jagdscheins gestattet.

Art. 3.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 entspricht genau dem heutigen Gesetz. Es werden hier die Erfordernisse niedergelegt, die erfüllt sein müssen, damit ein Jagdschein ausgestellt werden darf. Einmal muss das 20. Altersjahr zurückgelegt sein; wer einen schlechten Leumund geniesst oder dem Trunke ergeben ist, bekommt den Jagdschein nicht, ebenso wenig, wer bevormundet ist, in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet ist; geschlossen sind auch Personen, die in den letzten 10 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten verurteilt worden sind. Im Einverständnis mit dem Präsidenten der grossräthlichen Kommission möchte ich bei Ziffer g) eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen. Es handelt sich dabei um folgendes:

Wir haben den Entwurf, wie er aus den Beratungen der Regierung und der grossräthlichen Kommission hervorging, und wie Sie ihn nun in Händen haben, dem Bundesrat zur Vernehmlassung zugestellt, da der Bundesrat nach dem eidgenössischen Jagdgesetz zuständig ist, die kantonalen Gesetze zu genehmigen. Es genügt also nicht, dass unser Bernervolk eventuell diese Vorlage annimmt; sie muss, um rechtsgültig zu sein, auch noch die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben. Damit nicht Kollisionen eintreten, oder der Bundesrat irgend einen Artikel beanstande, haben wir ihm die Vorlage eingesandt, und das Departement des Innern beantragt nun, in Ziffer g) zu sagen: «infolge rechtskräftigen Urteils». In einzelnen Kantonen ist nämlich die Gesetzgebung derart, dass auch Administrativbehörden, z. B. der Statthalter oder die Justizdirektion, gewisse Vergehen direkt mit Strafe ahnden, also Urteile aussprechen können. Damit nun Uebereinstimmung herrsche, schlägt das eidgenössische Departement des Innern diese kleine Abänderung vor.

Das letzte Alinea bestimmt: «Pachtverträge mit Jagdpächtern, welche die Jagdberechtigung verloren haben, fallen mit der Feststellung des Verlustes dahin.» Ist der Betreffende Mitglied einer Jagdgesellschaft, so trifft der Verlust der Jagdberechtigung natürlich nur ihn; am Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern dieser Gesellschaft wird dadurch nichts geändert; sie haften nach wie vor für die eingegangenen Verpflichtungen.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Bemerkungen des eidgenössischen Departements des Innern zu unserem Entwurf gelangten erst zur Kenntnis der Regierung, nachdem die Kommission ihre Beratungen beendet hatte, weshalb diese nicht mehr dazu Stellung

nehmen konnte. Dagegen hat Herr Regierungsrat Moser mit mir als dem Präsidenten der Kommission die einzelnen Punkte besprochen. Sie sind mehr redaktioneller Art, so dass ich glaubte, es nicht verantworten zu können, die Kommission deswegen noch zu einer Sitzung einzuberufen.

Speziell die Änderung in lit. g) hat nur redaktionelle Bedeutung. Statt «infolge gerichtlichen Strafurteils» soll es nun heißen: «infolge rechtskräftigen Urteils». Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Verfügung über den Entzug der Jagdberechtigung nach dem eidgenössischen Jagdgesetz massgebend ist nicht nur für den Kanton, in welchem der Entzug ausgesprochen worden ist, sondern für das gesamte Gebiet der Schweiz. Da nun nicht überall das Gericht kompetent ist zum Entzug der Jagdberechtigung, sondern in einzelnen Kantonen auch die Administrativbehörden, so ist es besser, hier den Ausdruck «gerichtlich» zu streichen, da er die Administrativentscheide ausschliessen würde, und ihn zu ersetzen durch «rechtskräftig». Dadurch kommt die Bestimmung in Einklang mit dem eidgenössischen Gesetz.

Ich kann noch kurz darauf hinweisen, dass im letzten Alinea die Verhältnisse beim Entzug der Jagdberechtigung geordnet sind sowohl für den Einzelpächter, als auch für die Jagdgesellschaft. Sie sehen, dass ein Jagdpächter oder Mitglied einer Jagdgesellschaft, dem infolge einer Verfehlung die Berechtigung zur Jagd entzogen wurde, dennoch für die eingegangenen Verpflichtungen haftet. Die Pachtsumme z. B. muss im voraus bezahlt werden und wird nicht zuerstattet.

Angenommen nach Antrag Moser.

Beschluss:

Art. 3. Die Pachtungabe und die Erteilung des Jagdscheines darf nicht erfolgen an Personen, welche:

- a) das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind, oder sonst bei der Ausübung der Jagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c) bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d) in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e) die ihnen wegen Jagdfrevet auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
- f) in den letzten 10 Jahren wegen anderer als politischer Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten verurteilt worden sind. Wurde ihnen die Strafe bedingt erlassen, so sind sie nach Ablauf der Probefrist wieder berechtigt zum Bezug eines Jagdscheins;
- g) infolge rechtskräftigen Urteils von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind.

Tritt eine der Voraussetzungen, welche die Erteilung der Jagdberechtigung ausschliessen, nachträglich ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist der Jagdschein und die Jagdkarte dem

Betreffenden ohne Entschädigung oder Rück erstattung bezahlter Gebühren sofort zu entziehen.

Pachtverträge mit Jagdpächtern, welche die Jagdberechtigung verloren haben, fallen mit der Feststellung des Verlustes dahin. — Bei Jagd gesellschaften findet diese Bestimmung jedoch nur auf die betreffenden Mitglieder der Jagd gesellschaft Anwendung. — Durch die Aufhebung des Vertrages wird der Pächter oder das betreffende Mitglied der Jagdgesellschaft von den bereits aus der Pacht entstandenen Verpflichtungen nicht befreit. Bezahlter Pachtzins wird nicht zurück erstattet.

Art. 4.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea sieht vor, dass, wer im Kanton Bern ein Jagdrevier pachten will, in der Schweiz niedergelassen sein muss. Infolgedessen sind ausländische Jagdgesellschaften bei uns von vornherein ausgeschlossen, wie ich bereits gestern ausge führt habe. Im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen, wo Berner im Elsass, im Badischen oder im Vorarlberg auf die Jagd gehen können, ist es keiner badischen oder andern ausländischen Gesellschaft möglich, bei uns zu jagen. Die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer können wir dagegen nicht anders behandeln als unsere eigenen Leute.

Das zweite Alinea bestimmt, dass ein und dieselbe Person höchstens zwei Jagdkreise gleichzeitig in Einzelpacht übernehmen oder sich höchstens an drei Jagdkreisen beteiligen darf. Diese Frage hat viel zu reden gegeben, nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen. Durch diese Beschränkung möchte man erreichen, dass nicht ein einzelner, sehr gut situerter Bürger oder eine einzelne Jagdgesellschaft zu viele Reviere für sich erwerben kann, sondern dass auch andere, die sich an der Pacht beteiligen wollen, diese Möglichkeit in vermehrtem Masse haben. Wir halten dafür, diese Ordnung der Dinge sei ungefähr die richtige. Wir rechnen im Kanton Bern mit 400 Jagdrevieren, da jede Gemeinde in der Regel ein Revier bildet, die kleinen Gemeinden aber zusammengefasst werden sollen; umgekehrt können die grossen Gemeinden mehrere Reviere bilden; es könnten also auch 500 Pachtreviere sein.

Lindt, Präsident der Kommission. Das erste Alinea von Art. 4 enthält die Schutzbestimmungen für unsere einheimischen Jäger, wie sie gestern im Eintretensvotum klargelegt worden sind. Die ausserhalb der Schweiz wohnenden Ausländer sind vollständig ausgeschlossen. Sie finden die weitere Schutzbestimmung für die Grundeigentümer, dass der nicht im Kanton Bern niedergelassene Jagdpächter verpflichtet ist, in der Pachtgemeinde Rechtsdomizil zu verzei gen und dass er für alle aus dem Pachtverhältnis sich ergeben den Klagen den Gerichtsstand der Pachtgemeinde anerkennen muss.

Alinea 2 befasst sich mit der Zahl der Reviere, die der einzelne Pächter erwerben kann. Diese Fassung entspricht einem in der Kommission gestellten Antrag. Im ursprünglichen Entwurf hiess es allgemein, der einzelne Pächter dürfe nicht mehr als drei Jagdkreise pachten. In der Kommission wurde dann

gesagt, man sollte die Möglichkeit, dass ein Einzelpächter drei Kreise allein pachten könne, ausschliessen, weil durch diese Einschränkung eine umso grössere Anzahl Jäger sich jagdlich betätigen können. Dieser Erwägung wurde Rechnung getragen; als Resultat liegt die heutige Fassung von Art. 4 vor, wonach einer als Einzelpächter nur zwei Reviere haben kann; bei einem dritten kann er sich dann noch als Mitglied einer Jagdgesellschaft beteiligen. Auch wer kein Revier selber pachten will, kann sich als Mitglied von Jagdgesellschaften an drei verschiedenen Kreisen beteiligen. Die Kommission beantragt Ihnen, den Art. 4 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Wer eine Jagdpacht erwerben will, muss in der Schweiz niedergelassen sein. Wer als Pächter die Jagd ausüben will, muss, sofern er nicht im Kanton niedergelassen ist, in der Pachtgemeinde Rechtsdomizil verzeiigen und für alle Klagen aus dem Pachtverhältnis, aus der Ausübung der Jagd oder aus Wildschäden den Gerichtsstand der Pachtgemeinde anerkennen.

Ein und dieselbe Person darf gleichzeitig höchstens zwei Jagdkreise in Einzelpacht übernehmen und mit Inbegriff der Einzelpacht an höchstens drei Jagdpachten gleichzeitig beteiligt sein.

Art. 5.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung spielt in allen Revierkantonen eine wichtige Rolle. Ueberall ist es üblich, dass die Jagdgesellschaft oder auch der Einzelpächter die Berechtigung hat, Gäste einzuladen. Als solche kommen in allererster Linie Leute aus der Gemeinde selbst in Betracht, indem die Jagdgesellschaften alles Interesse daran haben, mit den ortsansässigen Bürgern auf gutem Fusse zu stehen. Man hat mit dieser Bestimmung anderwärts gute Erfahrungen gemacht, weshalb es am Platze ist, sie auch hier aufzunehmen. Eine besondere Gefahr bilden diese Eingeladenen bei der Ausübung der Jagd nicht; wer jagen will, der muss irgend einmal den Anfang machen und sich durch die Uebung eine gewisse Fertigkeit im Schiessen aneignen. Es wird hier bestimmt, dass der Pächter seinen Gast in keiner Weise mit Gebühren oder einem Anteil am Jagdpachtzins belasten darf. Dadurch will man verhindern, dass die Jagdgesellschaften schliesslich noch ein Geschäft machen, indem sie Gäste einladen und ihnen pro Tag so und soviel abfordern. Diese Bestimmung findet sich auch in den Gesetzen aller andern Pachtkantone.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Jagdpächter kann für einzelne Jagdtage Gäste einladen. Der Jagdgast darf vom Pächter in keiner Weise zur Mittragung der Kosten der Jagdpacht herangezogen werden. Da-

gegen ist der Pächter befugt, von den Jagdgästen einen Beitrag an die Versicherungsprämien zu erheben.

Art. 6.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 sieht vor, dass zur Deckung der Schäden, die bei der Jagd entstehen können, gemäss Bundesgesetz, Art. 13 und 14, eine Versicherung abgeschlossen werden muss. Eine Jagdgesellschaft hat nicht nur ihre Mitglieder, sondern auch die Gäste und die Jagdaufseher in dieser Weise zu versichern. Die Versicherung muss so gehalten sein, dass sie unter allen Umständen auch für grössere Unglücksfälle genügen kann. Wie anderwärts, so ist auch hier vorgesehen, dass die Forstdirektion auf Kosten sämtlicher Pächter einen solchen Vertrag kollektiv abschliessen kann, was für die Pächter das einfachere und auch billigere Vorgehen ist. Ferner sind die Pächter verpflichtet, zugunsten ihrer Aufseher und Treiber für alle ihnen bei Ausübung der Jagd oder der Wildhut zustossenden Unfälle eine Versicherung abzuschliessen. Für diese beiden Versicherungen werden die näheren Bedingungen durch eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates festgelegt, da dies im Gesetz selbst zu weit führen würde. Es betrifft dies aber einzig und allein das Verhältnis der Jagdgesellschaft zur Versicherung, bezw. zur Haftpflicht, so dass man dies ruhig einer Vollziehungsverordnung des Regierungsrates überlassen kann.

Lindt, Präsident der Kommission. In Alinea 1 finden Sie diese Haftpflichtversicherung. Sie umfasst den Personen- und Sachschaden. Wird bei Ausübung der Jagd durch einen Jäger eine Person verletzt oder ein Gegenstand beschädigt, so haftet, abgesehen von dem durch das Wild verursachten Schaden, hiefür die Versicherung, und zwar muss der Pächter eine solche Versicherung nicht nur für sich, sondern auch für seine Jagdaufseher und namentlich auch für seine Jagdgäste abschliessen; er ist also verantwortlich für den Sachschaden, den seine Gäste verursachen. Im Kanton Aargau umfasst die Haftpflichtversicherung eine Versicherungssumme für die einzelne Person von im Maximum 50,000 Fr.; für das Schadensereignis, also eine Mehrheit von Schäden, die mit dem gleichen Ereignis eintreten, eine Maximalsumme von 100,000 Fr., und für Sachschaden 5000 Fr. Wenn man diese Zahlen von 50,000, 100,000 und 5000 Fr. hört, könnte man glauben, diese Versicherung komme dann teuer zu stehen; allein sie ist in Wirklichkeit sehr billig; die Kollektivversicherung kostet im Kanton Aargau für diese Versicherung 8 Fr. 50. Das ist wahrhaftig eine kleine Last, die der einzelne Jäger auf sich nehmen kann, wenn er dafür die Garantie erhält, dass die Versicherungsgesellschaft an seiner Stelle dann die allfälligen Schäden vergütet. Baselland hat die entsprechenden Summen festgesetzt auf 30,000, 100,000 und 5000 Fr. Art. 6 kann also unter allen Umständen zur Annahme empfohlen werden, da er die Interessen sowohl der Jäger selbst als auch diejenigen aller Drittpersonen in richtiger Weise schützt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Zur Deckung der Schäden, die bei der Jagd entstehen, und für welche der Jagdpächter gemäss Art. 13 und 14 B. G. vom 10. Juni 1925 haftet, ist dieser verpflichtet, für sich, seine Jagdaufseher und die Jagdgäste bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung kann auch kollektiv durch die Forstdirektion auf Kosten der Pächter abgeschlossen werden.

Die Pächter sind ausserdem verpflichtet, zu gunsten der Jagdaufseher und Treiber für alle diesen bei der Jagd oder bei der Ausübung der Jagdpolizei und Wildhut zustossenden Unfälle eine Versicherung abzuschliessen.

Für beide Versicherungen werden die näheren Bedingungen in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

Art. 7.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt II ist sehr wichtig. Er ordnet die Einteilung der Jagdkreise. Alinea 1 von Art. 7 bestimmt, dass zur Durchführung der Pachtjagd das Kantonsgebiet durch die Forstdirektion unter Anhörung der Jagdkommission und der Gemeinden in Jagdkreise eingeteilt wird. Weiter heisst es, dass in der Regel jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden solle. Dagegen können kleinere Gemeinden sich vereinigen oder auch durch die Forstdirektion vereinigt werden; umgekehrt können grössere Gemeinden auf ihren Wunsch geteilt werden. Von Fachleuten ist je und je darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Jagdkreise nicht unter einer gewissen Fläche bleiben dürfen, wenn die Hege des Wildstandes und die Jagd noch richtig soll durchgeführt werden können. Die Kreise können auch besser verpachtet werden und gelten entsprechend mehr, wenn sie eine gewisse Grösse aufweisen. Immerhin hat man sich entschlossen, von den 600 ha, die ursprünglich als minimale Fläche vorgesehen waren, auf 500 hinabzugehen, und hat ferner beigefügt, dass in besondern Fällen, wenn z. B. eine Gemeinde nur 400 ha aufweist und gern allein ein Jagdrevier bilden möchte, der Regierungsrat Ausnahmen gestatten könne.

Lindt, Präsident der Kommission. Art. 7 hat in der Kommission zu ziemlich reger Diskussion Anlass gegeben. Wir haben dort die minimale Grösse eines Jagdkreises diskutiert und sind, wie der Herr Regierungsrat ausführte, von 600 auf 500 ha hinabgegangen. Es wurde dabei namentlich ins Feld geführt, je grösser man das Areal gestalte, desto weniger Gemeinden dann einen eigenen Jagdkreis bilden könnten. Bei einer Begrenzung auf 500 ha weist ungefähr ein Drittel aller Gemeinden unseres Kantons nicht genügend Areal auf, um einen Jagdkreis zu bilden. Von den 497 Gemeinden des Kantons werden bei der jetzigen Fassung von Art. 7 zirka 180 Gemeinden von der Bildung eines selbständigen Jagdkreises ausgeschlossen. Gegenüber der früheren Fassung haben wir auch noch die Milderung eintreten lassen, dass kleinere aneinanderstossende Gemeinden die Freiheit haben sollen, sich zusammenzuschliessen, dies also nicht von Amtes wegen durch die Forstdirektion geschehen muss. Ferner ha-

ben wir festgelegt, dass grössere Gemeinden durch die Forstdirektion nicht in mehrere Kreise geteilt werden dürfen, es sei denn auf Wunsch der Gemeinde selbst. So ist also ebenfalls das Recht der Gemeinde gewahrt worden.

Nun möchte ich doch noch bemerken, dass die Festsetzung einer Minimalgrenze von 500 ha für eine bejagbare Fläche von wesentlicher Bedeutung für die Erreichung eines der Hauptzwecke dieses Gesetzes ist, nämlich für die richtige Hege und Schonung des Wildstandes. Wenn der Pächter sich die Mühe nehmen soll, den Wildstand in richtiger Weise zu hegen, so muss sein Jagdgebiet eine gewisse Grösse aufweisen; er wird dann das Zentrum dieses Reviers quasi als Heiligtum, so halb als Schongebiet behandeln und die Jagd mehr den Grenzen dieses Gebietes entlang ausüben. Auf diese Art wird es dem Wildstand am ehesten möglich sein, sich richtig zu entwickeln. Aber auch für die Gemeinden ist diese Begrenzung auf 500 ha nicht ohne Bedeutung. Weil sich auf einem grösseren Areal ein grösserer Wildstand entwickeln kann, wird für grössere Jagdkreise selbstverständlich auch ein günstigeres Angebot fallen. Es liegt also im Interesse der Gemeinden selbst, wenn die Minimalgrösse nicht zu sehr reduziert wird. Je kleiner der Jagdkreis, desto geringer wird das Angebot sein, weil dort nur ein kleiner Wildstand erhalten werden kann. Darum hat die Kommission ihre Meinung im Entwurf niedergelegt, dass man nicht weiter hinabgehen solle als bis auf 500 ha, und hat den Grundsatz der Regierung gutgeheissen, dass normalerweise jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden solle. Ich empfehle Ihnen, diesem Artikel zuzustimmen.

Roth. In Absatz 2 heisst es, dass dort, wo Teile einer Gemeinde einem anstossenden Jagdkreis zugeordnet werden, das Pachtertragnis auf die Gemeinden zu verteilen sei, und zwar entsprechend der produktiven Fläche. Ich wünsche Aufschluss darüber, wie dies zu verstehen ist, ob das durch eine Stadt oder ein Dorf bedeckte Areal in Abzug gebracht, ob nur Land und Wald in Berechnung gezogen werden soll.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter produktiver Fläche verstehen wir das gesamte Kulturreal, also Land, Weide, Wald, unter Abzug der Strassen- und Bauflächen. Hierfür haben wir eine Statistik für den gesamten Kanton, in der die produktive Fläche jeder einzelnen Gemeinde aufgeführt ist. Die Verteilung des heutigen Jagdertrages, aus dem die Gemeinden 30% erhalten, erfolgt nach genau dem gleichen Modus.

Reichenbach. Dieser Art. 7 ist speziell für die Jäger von grosser Wichtigkeit. Ich möchte nicht den Zwerg-Revieren das Wort reden. In den territorial stark ausgedehnten Gebieten aber hat man eher die Befürchtung, die Reviere könnten dann zu gross werden, was für manchen einheimischen Jäger, der sonst für das Gesetz zu gewinnen wäre, den Verzicht auf etwas bedeutet, das er heute hat, nämlich das Recht zur Ausübung der Jagd. Laut diesem Gesetz sollen die Jagdkreise durch die Forstdirektion in Verbindung mit der Jagdkommission festgesetzt werden. Ich möchte nun den Herrn Forstdirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, noch vor der zweiten Lesung eine

Umfrage bei den Gemeinden darüber zu veranstalten, wie sie sich die Gestaltung der Jagdreviere in ihrer Gemeinde denken. Auf diese Weise könnte ein Teil der Opposition von vornherein beseitigt werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat in der Kommission, aber auch schon im Regierungsrat die Frage eingehend besprochen, ob man eine maximale Grösse der einzelnen Jagdkreise im Gesetz festlegen wolle. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Reichenbach gehen eigentlich darauf hinaus, dass man nicht zu grosse Jagdreviere wünscht, weil diese einen grossen Pachtzins einbringen müssten und dadurch die Jagd für den Einzelnen zu teuer wird. Allein man sagte sich, das wäre ein Eingriff in die Gemeindesouveränität; man solle es daher den Gemeinden überlassen, ob sie ihr Gebiet in mehrere Kreise teilen wollen oder nicht. Wir sind auf der Forstdirektion der Auffassung, dass die grösseren Gemeinden des Oberlandes, solche mit 2000 und 2500 ha Gebiet, in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie sich teilen; denn so gut wie die allzu kleinen Reviere ihren Nachteil haben, ist dies auch der Fall bei den zu grossen Jagdkreisen, wo dann die Pachtsumme zu hoch geht und die Zahl der Pächter sich verringert, wie es durch Herrn Reichenbach ausgeführt wurde. Ich bin gerne bereit, mit den grösseren Gemeinden des Oberlandes und auch des Juras in Verbindung zu treten, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass sie vollständig frei sind, zu handeln, wie sie es für gut finden. Wir können diesen Gemeinden Vorschläge machen, sie aber nicht zwingen, eine Teilung ihres Gebietes vorzunehmen; sonst heisst es dann wieder, man wolle in ihre Angelegenheiten hineinregieren. Ich kann also die Anregung des Herrn Grossrat Reichenbach entgegennehmen und werde Ihnen das Ergebnis der Erkundigung bei der zweiten Lesung zur Kenntnis bringen.

Hiltbrunner. Ich glaube, da die vorberatenden Behörden ohnehin noch einmal zusammentreten müssen, sollte man auch diesen Artikel für diese Nachberatung vormerken. Es wäre vielleicht auch am Platze, dem Gedanken Ausdruck zu verschaffen, dass, sobald ein Jagdkreis über 2000 ha beträgt, der Regierungsrat die Bildung von Jagdgesellschaften bis zu 15 Mitgliedern bewilligen könnte. Ich denke, wir werden in den vorberatenden Behörden dann noch hierüber sprechen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Zur Durchführung der Pachtjagd wird das Kantonsgebiet von der Forstdirektion unter Anhörung der Jagdkommission und der Gemeinden in Jagdkreise eingeteilt.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere aneinanderstossende Gemeinden können sich freiwillig zu einem Jagdkreis zusammenschliessen oder durch die Forstdirektion zu einem Jagdkreis vereinigt, grössere auf ihren Wunsch in mehrere geteilt werden. Wo es aus jagdlichen Gründen tunlich erscheint, können kleinere Teile einer Gemeinde einem anstossenden Jagdkreise zugeteilt werden, wobei das Pacht-

erträgnis auf die Gemeinden der produktiven Fläche entsprechend verteilt wird.

Die bejagbare Fläche eines Jagdkreises soll mindestens 500 ha umfassen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 8.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel umschreibt die Einrichtung der Bannbezirke näher. Einmal enthält er die Bestimmung, dass der Regierungsrat jeweilen, wenn eine neue Pachtperiode beginnt, darüber zu beschliessen hat, ob neue Bannbezirke zu bilden oder bestehende aufzuheben seien. Allgemein ist zu sagen, dass im Mittelland und Jura und auch in grösseren Teilen des Oberlandes die Bannbezirke aufgehoben werden. Wir werden nur noch die eigentlichen Hochwildbannbezirke in einem gewissen Umfang beibehalten, da es nicht angeht, diese Gamsenherden nun einfach opfern zu wollen. Allein auch dort wird dann ein gewisser Abbau stattfinden müssen, und man wird sich nur noch auf einige ausgesprochene Reservationen beschränken, die man nach den inzwischen gemachten Erfahrungen noch als notwendig betrachtet.

Anders ist es mit den sogenannten Vogelschutzreservationen. Das sind kleine Gebiete, so z. B. der Gerzensee, der Selhofenzipfel, der Burgsee bei Aeschi, der untere Teil des Thunersees, wo sich noch Schilf befindet. Diese Bannbezirke werden festgelegt, damit speziell die seltenen Vogelarten dort ungehindert nisten und brüten können. Immerhin wird dies beim Pacht- system auch weniger notwendig sein als unter dem Patentsystem. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat das Recht hat, ganz typische Territorien, in denen diese seltenen Vogelarten vorkommen, im Interesse ihrer Erhaltung als Banngebiet zu erklären. Finanziell spielt das gar keine Rolle, so dass sich jedermann mit dieser Lösung einverstanden erklären kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Bei der Bildung oder Neubildung der Jagdkreise beschliesst der Regierungsrat jeweilen darüber, ob und welche Bannbezirke oder Vogelschutzreservationen auf den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Pachtperiode errichtet oder aufgehoben werden sollen.

Ein Abbau der Hochgebirgsbannbezirke darf nur allmäglich erfolgen.

Art. 9.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 ordnet die Verhältnisse in den Bannbezirken. Darüber habe ich Ihnen schon Verschiedenes mitgeteilt. Sobald ein Territorium als Bannbezirk erklärt oder aus dem bisherigen Banngebiet beibehalten wird, können die davon betroffenen Gemeinden nicht ihr gesamtes Areal verpachten und gehen des Pachterlöses verlustig. Daher wird hier der Grundsatz aufgenommen, dass diese Gemeinden im Verhältnis

des vom Bann betroffenen Bezirkes entschädigt werden sollen, und zwar unter Berechnung des in ihrem Landesteil durchschnittlich per Hektare erzielten Pachterlöses. Nehmen wir einmal an, dass im Oberland durchschnittlich pro ha 1 Fr. 20 oder 1 Fr. 50 Pachterlös erzielt wird, so werden die Gemeinden, die Bannbezirk aufweisen, für denselben mit 1 Fr. 20 oder 1 Fr. 50 per ha entschädigt; diese Entschädigung hat der Staat aus seinem Betreffnis auszurichten. Anderseits entsteht unter Umständen in den Bannbezirken auch etwas Wildschaden; da ist es nun notwendig und zweckmässig, dass Gemeinden und Staat sich in diesen Schaden teilen. Erstens werden sich die Entschädigungsforderungen so viel einfacher reglieren lassen, und zweitens erwachsen einer Gemeinde aus der Bildung eines Bannbezirkes auch gewisse Vorteile. Ich erinnere Sie nur an den Bannbezirk Harder, in welchem man die Steinbockkolonie ausgesetzt hat und die unter strenger Hut stehen muss. Dort und auch in andern Bannbezirken spielt die Hut dieser Tiere gerade für die Fremdensaison keine geringe Rolle. Es ist daher auch kein Wunder, dass wir aus dem Oberland jedes Jahr Gesuche um Ausdehnung der Bannbezirke erhalten; wenn es auf die oberländischen Gemeinden ankäme, würden noch viel mehr Gebiete in Bann gelegt, als es heute der Fall ist, und dies namentlich mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie. Daher ist es am Platze, dass diese Gemeinden auch etwas an den durch das Wild etwa verursachten Schaden beitragen; es wäre durchaus unbillig, die ganze Entschädigung dem Staat allein auferlegen zu wollen.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Kommission hält die Art der Entschädigung für die Gemeinden, deren Gebiet im Bannbezirk liegt, unter Berechnung des durchschnittlichen Erlöses des betreffenden Landesteils, für gerechtfertigt; denn innerhalb der einzelnen Landesteile sind die Verhältnisse überall ungefähr die nämlichen. Wenn also eine Gemeinde proportional zu ihrer im Bannbezirk liegenden Fläche entschädigt wird für die ihr dadurch entgehende Pachtsumme, so kann sie sich nicht beklagen, dass sie zu kurz komme.

In der Eintretensdebatte ist von Herrn Ryter bemerkt worden, in den Bannbezirken werde der entstandene Wildschaden nicht entschädigt. Das ist direkt unrichtig; denn es widerspricht der Bestimmung von Art. 9, Al. 2, wo dem Staat und den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, den Eigentümern den eingetretenen Schaden zu vergüten. Es heisst da ausdrücklich, dass die Gemeinden und der Staat «in gleicher Weise und zwar zu gleichen Teilen gemeinsam haftbar sind wie Jagdpächter». Wie der Jagdpächter haftet, das finden Sie in Art. 44 der Vorlage, wo bestimmt wird: «Der Schaden, welcher durch Hasen, Wildkaninchen, Rehe, Gemsen, Hirsche, Wildschweine, Dachse, Murmeltiere oder Fasanen verursacht wird, ist dem geschädigten Besitzer durch den Jagdpächter zu ersetzen.» Es tritt also in diesen Fällen eine volle Schadensvergütung ein. Wenn Streit entstehen sollte zwischen dem Eigentümer des Terrains und dem Staat und der Gemeinde, so wird auch hier die Abschätzung des Schadens durch die Schatzungskommission vollzogen; dadurch wird also eine loyale und gerechte Schadensvergütung gesichert. Wir glauben deshalb in der Kommission, dass man dem Art. 9, wie er vorliegt, zustimmen kann.

Neuenschwander. Aus dem Art. 9 geht nicht klar hervor, wer die Entschädigungen an die durch Bannbezirke betroffenen Gemeinden zu leisten hat. Der Herr Forstdirektor hat bemerkt, selbstverständlich müsste der Staat dafür aufkommen. In diesem Falle glaube ich, man sollte am Schluss des ersten Alineas sagen: «... durch den Staat zu entschädigen», damit gar kein Zweifel darüber besteht. Ich glaube, das könnte man heute gleich beschliessen, und stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Mit dem zweiten Alinea bin ich einverstanden. Es ist allerdings möglich, dass etwelche Opposition deswegen entsteht, dass die Gemeinden die Hälfte des im Bannbezirk entstandenen Schadens decken sollen. Ich finde aber, es ist am Platz, diese Bestimmung aufzunehmen, damit auch die Gemeinden die eingegangenen Entschädigungsansprüche kontrollieren können und man nicht zu weitgehende Forderungen stellt.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns allerdings die Sache etwas anders vorgestellt, so nämlich, dass die Gemeinden, in denen ein derartiger Schaden gemeldet wird, das Entschädigungsverfahren durchführen und der Staat ihnen dann die Hälfte der ausbezahlten Entschädigungen zurückvergütet. Das scheint mir viel einfacher zu sein, als wenn der Staat jemanden speziell beauftragen muss, sich den Schaden an Ort und Stelle anzusehen. Die Gemeinden kennen die Verhältnisse und können viel leichter urteilen, ob die Ansprüche richtig sind, um etwaige Ueberforderungen zu reduzieren. Ich halte dieses Vorgehen für das richtigere.

Lindt, Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Moser hat den Antrag Neuenschwander nicht richtig aufgefasst, denn dieser bezieht sich nicht auf Alinea 2, sondern 1. Herr Neuenschwander möchte einfach im Gesetz selbst deutlich sagen, dass die Entschädigung an Gemeinden, deren Areal Bannbezirk ist, ihnen vom Staat bezahlt werden soll. Das will aber auch der Regierungsrat, und damit sollte man sich zufrieden geben können.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe damit einig.

Scherz (Reichenbach). Ich akzeptiere die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Ermittlung des Schadens für den Fall, dass ein Streit zwischen dem Grundeigentümer und den entschädigungspflichtigen Organen entstehen sollte, nach Art. 45 geregelt wird. Doch ist es vielleicht gut, dies zuhanden der zweiten Lesung noch klarzustellen, denn dieser Art. 45 spricht von einem Jagdpächter, der ein Mitglied dieser Kommission zu ernennen hätte; hier aber haben wir natürlich für den Bannbezirk keinen solchen.

Angenommen nach Antrag Neuenschwander.

Beschluss:

Art. 9. Im Falle der Errichtung oder Beibehaltung von Bannbezirken ist der dadurch den beteiligten Gemeinden am Pachtzins entstehende Ausfall nach der produktiven Fläche des Bannbezirks und auf der Grundlage des im Landesteil

durchschnittlich von der Hektare erzielten Gemeindeanteils durch den Staat zu entschädigen.

Die betreffenden Gemeinden und der Staat sind gegenüber Forderungen, welche für Wildschaden im Bannbezirk entstehen, in gleicher Weise und zwar zu gleichen Teilen gemeinsam haftbar wie Jagdpächter.

Art. 10.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ursprünglich hatte man die Auffassung, und der erste Entwurf der Forstdirektion war auch so abgefasst, dass Brienzer-, Thuner- und Bielersee, weil diese Staatseigentum sind, durch den Staat selber zur Verpachtung ausgeschrieben werden sollen. Allein man hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass es in den betreffenden Gemeinden unangenehm berühren würde, wenn man die Seen von den anstossenden Gemeinden abtrennen wollte, und dass anderseits auch die Ausübung der Jagd schwierig wäre. Wenn der Jäger vom Land aus einen Vogel abschießt, und dieser in den See fällt, darf er das Seegebiet nicht betreten, um ihn zu holen; umgekehrt kann der Jäger auf dem See einen Vogel schießen, der noch ans Land fliegt, von wo er wieder nicht geholt werden darf. So hat man sich geeinigt, dass die Seen grundsätzlich den anstossenden Gemeinden zuzuteilen seien. Ich stelle mir die Sache so vor, dass die Gemeinden in der Breite, wie sie an den See anstossen, bis in die Seemitte hinaus ein einziges Revier bilden würden. Der Regierungsrat wird das noch genau festzusetzen haben; im Gesetz selber können wir es nicht im einzelnen ausführen, weil das zu weit führen würde. Die an die Seen anstossenden Gemeinden können sich aber befriedigt erklären, indem sie auf jeden Fall das erhalten werden, was ihnen zu kommt.

Neuenschwander. Ich möchte mir hier einen Antrag erlauben. Mit dieser Zuweisung des Seegebietes bin ich einverstanden. Wir haben aber auch noch kleinere Seen, so z. B. den Gerzensee; es wäre gut, auch diese hier einzubeziehen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gerzensee gehört nicht dem Staat; infolgedessen berührt uns hier die Zuteilung zur Gemeinde, auf dessen Areal er sich befindet, auch nicht. Gleich verhält es sich mit all den andern kleinen Seen, die ganz in einer Gemeinde drin liegen oder an mehrere Gemeinden anstossen. Das gilt überhaupt durchwegs, wo es sich nicht um Staatsareal handelt wie bei den drei genannten Seen, dem Aarebett und dem Emmebett, sondern wo wir Privateigentum haben, immerhin nun nicht Privateigentum in dem Sinne, dass nur gerade der betreffende Grundbesitzer jagen dürfte; denn auch dieses Areal gehört in den Jagdkreis der betreffenden Gemeinde hinein. Es würde viel zu weit führen, alle die kleinen Seen wie Gerzensee, Amsoldingersee, Burgäschisee und die vielen Selein im Gebirge hier aufzuzählen; sie sind einfach im Areal der betreffenden Gemeinden inbegriffen.

Roth, Der Herr Regierungsrat hat die Aare genannt, die ebenfalls Staatsgebiet sei. Ich möchte da

anfragen, wie es sich dort verhält mit der Zuteilung an die Gemeinden, ob man die Grenze auch in der Flussmitte ziehen wird.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeindegrenze macht hier Regel; wo sie mit der Aaremitte zusammenfällt, wird also diese als Grenze genommen. Das ist eine Sache der Bereinigung der Jagdkreise und wird dort zu besprechen sein. Ein Anspruch des Staates ist da durchaus ausgeschlossen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Der Brienzer-, der Thuner- und der Bielersee werden den angrenzenden Gemeinden zugeteilt. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Die Schwimmvögeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen besonders zu regeln.

Art. 11.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestützt auf Erfahrungen an andern Orten hat man sich die Sache so vorgestellt, dass die Jagdkreise auf dem Wege der Versteigerung zu verpachten seien. Der Regierungsstatthalter würde den Versteigerungstag so ansetzen, dass in den Amtsbezirken, wo nur wenige Gemeinden sind, für sämtliche Gemeinden die Versteigerungen am gleichen Tage stattfinden würden, in den andern Amtsbezirken wenigstens für einen Teil derselben gleichzeitig. Damit keine Jalousie entsteht, würde die Reihenfolge der Gemeinden entweder durch das Los oder in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Eine Gemeindevertretung müsste bei dieser Versteigerung anwesend sein, entweder der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder desselben oder eine Spezialkommission. Der Staat als solcher würde den Oberförster abordnen, da diesem die topographischen Verhältnisse am besten bekannt sind, und er auch am ehesten Auskunft geben kann über die Grenzen der einzelnen Jagdreviere, über die sich etwa auswärtige Pächter erkundigen würden. Dann kommt die Versteigerung, die in zwei Ausrufen erfolgen würde. Nach Beendigung lässt der Statthalter die Gemeindevertreter und den Staatsvertreter zu sich kommen und bespricht mit ihnen die Frage, ob die Hingabe um dieses Angebot erfolgen solle oder nicht. Der Amtsschaffner würde das Protokoll führen, die Pachtverträge einziehen und den Gemeinden ihren Anteil ausbezahlen, so dass die Gemeinden mit dem Einzug der Gebühren usw. nichts zu tun hätten. Soviel in bezug auf das Verfahren.

Weiter finden Sie die Bestimmung, dass die Pacht eines Jagdkreises entweder einer einzelnen Person oder einer Jagdgesellschaft von höchstens 10 Personen zu übertragen sei. Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat in gewissen Fällen Ausnahmen gestatten kann; wir stellen uns die Sache so vor, dass bei ganz grossen Jagdrevieren sich auch Gesellschaften von 12 oder 15 Personen beteiligen können. Von einer Seite ist mir bereits die Bemerkung gemacht worden, es sei nicht

gut, wenn man schon im Gesetz zu viele Ausnahmen vorsehe, sondern man solle lieber gleich sagen: «Für grössere Bezirke kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.» Wenn man so beschliessen will, hat die Regierung nichts dagegen einzuwenden; immerhin glauben wir, dass Gesellschaften von 10 Personen genügen sollten. In den Kantonen Baselland und Schaffhausen sind es sogar nur 6 Personen, die sich gleichzeitig an der Pacht eines Revieres beteiligen dürfen. Unsere Bestimmung steht nun im Zusammenhang mit derjenigen in Art. 4, wonach ein und dieselbe Person sich nicht an mehr als drei Revieren beteiligen darf.

Lindt, Präsident der Kommission. In Art. 11 ist als Mittel für die Verteilung der Reviere an die Pächter der Weg der Versteigerung gewählt. Schon in der Eintrittsdebatte wurde kurz darauf hingewiesen, dass man bei den vorberatenden Behörden eine zeitlang, als noch der erste Entwurf in Diskussion stand, die Frage erwogen hat, ob es nicht möglich wäre, die Reviere so hinzugeben, dass durch eine Schatzungskommission der jagdliche Wert der einzelnen Reviere festgestellt wird und dass dann einfach die betreffende Gemeinde ihr Revier um diese angemessene Pachtsumme vergibt. Allein wir hielten dieses Vorgehen nicht für richtig, sondern gaben der öffentlichen Versteigerung den Vorzug, weil bei einer solchen Angebot und Nachfrage am besten zur Geltung kommen. Aus dem Gut, das in der Jagd der einzelnen Gemeinde liegt, lässt sich am ehesten der richtige Nutzen ziehen, wenn man es auf eine öffentliche Steigerung bringt. Die einheimischen Jäger möchten vielleicht dem andern Weg den Vorzug geben, da sie auf diese Weise am günstigsten weggämen; es ist ja anzunehmen, dass die Schatzung niedriger ausfallen würde als das Resultat einer Versteigerung. Anderseits würden dadurch aber die Interessen der Oeffentlichkeit, einmal die der Gemeinde, die 60% aus dem Pachtertrag erhalten soll, aber auch des Staates, geschädigt, wenn nicht das mögliche Maximum aus dem Revier erhältlich gemacht werden könnte. Es stehen sich hier also die Interessen der ortsansässigen Jäger und diejenigen der Oeffentlichkeit in gewissem Sinne gegenüber. In diesem Falle werden Sie mit uns einig gehen, wenn wir sagen, dass die Interessen der Oeffentlichkeit den privaten Interessen voranzugehen haben. In richtiger Würdigung dieser öffentlichen Interessen haben wir nun also den Weg der Versteigerung gewählt. Gleichwohl können sich die ortsansässigen Jäger nicht beklagen; denn bis zu Ende findet hier der Grundsatz Anwendung, dass nicht unbedingt das höchste Angebot berücksichtigt werden muss, sondern dass, wie Sie in Alinea 2 des Art. 12 sehen, die ortsansässigen Jäger berücksichtigt werden können, wenn sie ein angemessenes Angebot machen. Wir halten diese Art der Hingabe der Pacht für die richtige, weil sie im Interesse der Oeffentlichkeit liegt.

Die Kommission hat endlich beschlossen, zum letzten Absatz noch beizufügen: «In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.» Dieser Satz stand ursprünglich nicht im Entwurf. Es wurde darauf hingewiesen, dass unter Umständen in einem sehr grossen Jagdrevier eine Gesellschaft von 10 Personen nicht genügen würde, und dass sehr wohl eine grössere Zahl von Jägern den Jagdbetrieb vollständig weidegerecht und schonend durchführen könnten; schliesse man aber diese Möglichkeit aus, so seien die grossen

Gemeinden, die an sich ein sehr gutes Revier bilden würden, nur einer kleinen Zahl von Jägern zugänglich. Dieser Argumentation konnte sich die Kommission nicht verschliessen. Wir bestimmten daher, dass in solchen Ausnahmefällen auch Gesellschaften von mehr als 10 Personen berücksichtigt werden können. Dieser Zusatz hat also lediglich den Sinn, dass der Regierungsrat bei grossen Gebieten, wie wir sie speziell im Oberland finden, die Bildung von Jagdgesellschaften mit über 10 Mitgliedern gestatten kann, weil dies im Interesse des jagdlichen Betriebes, aber auch im Interesse der Jäger selbst liegt, indem es dann einer grösseren Zahl derselben möglich ist, sich überhaupt an der Jagd zu beteiligen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Kunz, Solche allgemein gehaltene Ausnahmebestimmungen sind in unsern Gesetzen in der Regel nicht beliebt. Wie ich in gewissen Kreisen vernommen habe, erregt dieser letzte Satz von Art. 11 Anstoss, weshalb ich beantragen möchte, dass die Kommission und der Regierungsrat zu prüfen haben, ob man diesen Satz nicht präziser fassen könnte, z. B. in der Weise, wie es schon von Herrn Hiltbrunner angeregt wurde: «In Jagdkreisen mit über 2000 ha darf der Regierungsrat die Zahl der Gesellschaftsmitglieder auf 15 Personen erhöhen.» Ich bin sicher, dass der Satz, wie er in der Vorlage steht, von den Gegnern des Gesetzes ausgeschlachtet wird, weshalb ich als Freund der Vorlage in diesem Sinne Antrag stelle.

Bangerter. Es ist eine bekannte Tatsache, und ist auch hier im Saale schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass das Pachtsystem beim Volk, besonders auf dem Land, nicht sehr beliebt ist; jedenfalls braucht es noch viel Arbeit, bis man dem Volk diese Reviervorlage mundgerecht machen kann. Ich glaube nun, man könnte den Reviergedanken populärer machen, indem man den Gemeinden mehr Kompetenzen einräumt. Statt den Regierungsstatthalter mit der Versteigerung der Jagdkreise zu betrauen, sollte man diese Kompetenz den Gemeindebehörden überweisen. Das würde sicher das Zutrauen des Volkes zur Vorlage stärken. Ich sehe nun aber ein, dass ein derartiger Antrag hier keine grosse Aussicht auf Erfolg haben würde, weshalb ich vorläufig davon Umgang nehme. Dagegen möchte ich die Kommission bitten, wenn es ihr wirklich ernst damit ist, die Vorlage dann auch vor dem Volk durchzubringen, diese Frage noch vor der zweiten Lesung einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen. Mir scheint, es sollte möglich sein, den Gemeinden oder Gemeindebehörden etwas mehr Kompetenzen in dieser Sache einzuräumen, wodurch der Gedanke des Reviersystems beim Volk nur gewinnen könnte.

Neuenschwander. Ich halte es für durchaus richtig, wenn man diesen Art. 11 an der nächsten Kommissionssitzung nochmals unter die Lupe nimmt. Er steht in Verbindung mit dem Art. 5, wo es heisst, dass der Jagdgast vom Pächter in keiner Weise zur Mittragung der Kosten der Jagdpacht herangezogen werden darf. Anders sind die Verhältnisse im Aargau. Dort sind in der Regel nicht so viele Pächter beteiligt, vielleicht nur 6 oder 7; die Jagdgesellschaft zählt aber gewöhnlich das doppelte, in den grossen Revieren 15 bis 20 Personen. Wenn man in unserem Gesetz für

die Pachtübernahme eines Reviers die Zahl der einzelnen Gesellschaft so stark einschränkt, so wird dadurch die Zahl der Jäger, die sich überhaupt an der Jagd beteiligen können, wesentlich reduziert, was unter allen Umständen vermieden werden sollte. Wir müssen es ermöglichen, dass die bisherigen Jagdfreunde sich wenigstens an einem Revier beteiligen können. Ich wäre daher der Meinung, es sei die Frage zu prüfen, ob man die Maximalzahl einer Gesellschaft, besonders für grössere Jagdkreise, nicht auf 15 erhöhen sollte. Im Kanton Aargau können die Jagdpächter sich verständigen und die Kreise unter sich abteilen, während nach unserer Vorlage jede Gemeinde in der Regel einen Kreis bilden soll. Da diese durchschnittlich grösser sein werden als im Aargau, glaube ich, man sollte diesen Wünschen nach Erhöhung der Mitgliederzahl der Jagdgesellschaften entgegenkommen. Nach unserer Vorlage würde ohnehin die Pacht eines Reviers für den gewöhnlichen Bürger eine zu teure Geschichte, da man mit einer Pachtsumme von 400—500 Fr. rechnet. Wir müssen alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, dass das Jagen in Zukunft so teuer zu stehen kommt. Sobald sich statt 10 Personen nun ihrer 15 an einem Jagdkreis beteiligen können, wird die Ausgabe für den Einzelnen begreiflicherweise entsprechend geringer. Ich bin deshalb der Auffassung, dass man den geäusserten Wünschen Rechnung tragen und bis zur nächsten Lesung bezügliche Anträge stellen sollte.

Lindt, Präsident der Kommission. Auf die Bemerkungen der Herren Kunz, Bangerter und Neuenschwander möchte ich einige Aufschlüsse erteilen. Herr Kunz wünscht, der Schlussatz des Art. 11 möchte etwas präziser gefasst werden, ausgehend von der Erwägung, dass das Wort «Ausnahmen» in solchen Fällen nicht beliebt sei. Das mag richtig sein; jedoch sollte man sich auch nicht ängstigen lassen durch die Verdrehung dieses Wortes, indem man erklärt, da sei von Ausnahmen die Rede, man wisse ja nie, wie es dann gehalten werde. So wird nur das Misstrauen des Volkes erhöht. All denen, die mit solchen Erwägungen hausieren gehen, darf man nun einmal sagen: Es ist eure Pflicht, anzunehmen, dass die Regierung, die die Gesetze auszuführen hat, nicht aus schlechten Kerlen besteht, sondern dass sie loyal und ehrlich über der Ausführung solcher Bestimmungen wacht! Wenn man nun einmal im Wort «Ausnahme» diese grosse Gefahr erblickt, dann könnte man einfach erklären, worin diese Ausnahme besteht, also z. B. eine Fläche nennen, von der an grössere als nur zehnköpfige Jagdgesellschaften zugelassen werden. Als Präsident der Kommission bin ich bereit, die Anregung in diesem Sinne entgegenzunehmen und auf die zweite Lesung hin die Frage in der Kommission und in Verbindung mit der Regierung zu studieren.

Im gleichen Sinne werden wir die Anregung des Herrn Bangerter prüfen, die dahingeht, dass die Verpachtung nicht durch den Regierungsstatthalter, sondern durch die einzelnen Gemeinden vorgenommen werden sollte. Es ist dies eine sehr weitgehende Anregung, die eine ziemliche Änderung der Grundsätze bedingen würde, wie wir sie in bezug auf die Verpachtung vorgesehen haben. Allein ich bin auch schon von anderer Seite auf diese Frage hingewiesen worden. Wenn man in der jetzt vorgesehenen Regelung der Verpachtung wirklich eine grosse Ge-

fahr für das Gesetz sieht, dann ist es unsere Pflicht, die Frage gründlich zu prüfen. Ob wir dann dieser Anregung Folge geben können, und wenn ja, in welcher Form und welchem Umfange, werden wir Ihnen in der zweiten Lesung mitteilen können. Denn die Art und Weise der Durchführung dieses neuen Grundsatzes und der Konsequenzen, die damit verknüpft sind, erfordert etwelches Studium und auch eine eingehende Verständigung mit der Regierung, weil wir es vermeiden wollen, da eine Differenz zwischen Regierung und Kommission zu schaffen.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit der Anregung des Herrn Neuenschwander. Er irrt sich etwas. Ich habe zwar die Ehre, zusammen mit ihm im Kanton Aargau zu jagen, muss ihm aber erwidern, dass der Kanton Aargau nur ein Maximum von 6 Jagdpächtern per Jagdkreis zulässt. Hingegen ist es dort statthaft, dass die Pächter verschiedener aneinanderstossender Reviere nach aussen hin gewissermassen nur eine einzige Gesellschaft bilden und die verschiedenen Reviere gemeinsam bejagen. Rechtlich betrachtet gilt dagegen nur derjenige als Pächter eines Revieres, der in der betreffenden Gemeinde als Jäger eingetragen ist; in den übrigen Kreisen wird er rechtlich lediglich als Jagdgast betrachtet, auch wenn dies nach aussen hin nicht so zum Ausdruck kommt. Der Hauptunterschied besteht also darin, dass im Kanton Aargau die Pachtsummen für die einzelnen Reviere zusammengelegt und nach der Zahl der verschiedenen Pächter berechnet werden können, während nach unserer Vorlage die einzelnen Pächter allein für die Pachtsumme haftbar sind. Das hindert natürlich nicht, dass auch bei uns die Pächter verschiedener Gemeinden sich zusammenschliessen, sich gegenseitig als Gäste einladen und also die Kreise gemeinsam bejagen können. Für die Pachtsumme dagegen haftet im einzelnen Kreis immer nur derjenige, der dort als Pächter eingetragen ist.

Um den Zweck, den Herr Neuenschwander im Auge hat, zu erreichen, ist es bei uns nicht notwendig, eine Änderung im Entwurf eintreten zu lassen. Es wird sich ganz von selbst so machen, dass die einzelnen Jagdgesellschaften sich verständigen und sich gegenseitig als Jagdgäste einladen. So kann dann eine grosse Jagdgesellschaft die Jagd in mehreren aneinanderstossenden Revieren gemeinsam ausüben, wobei der Einzelne vielleicht in einem oder zwei Kreisen als Pächter jagt, in den übrigen als Jagdgast. Ich glaube also nicht, dass eine Änderung im Sinne des Herrn Neuenschwander nötig sei. Wenn aber ohnehin am Art. 11 Abänderungen getroffen werden müssen, so wird sich die Kommission bei diesem Anlass auch noch über diese Frage aussprechen können.

Präsident. Ich frage die Herren Kunz und Bangerter an, ob sie sich von der Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten befriedigt erklären können.

Kunz. Ja.

Bangerter. Ich bin einverstanden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen in wenig Worten begründen, warum der Regierungsrat diese Ordnung vorgesehen hat. Zum vornherein erkläre ich mich durchaus damit einverstanden, dass die Anregungen der

Herren Grossräte Bangerter, Kunz und Neuenschwander in der Regierung und der Kommission noch geprüft werden sollen. Allein auf der andern Seite möchte ich doch darauf hinweisen, dass absolut keine eigenmächtigen Tendenzen irgend welcher Art zu dieser Lösung geführt haben. Mit den Kantonen Aargau und Basel-Land kann man nicht ohne weiteres Vergleiche anstellen, weil dort die Gemeinden durchschnittlich viel grösser sind als hier. Wir haben im Kanton Bern eine grosse Anzahl Gemeinden mit 200 und 300 ha Fläche; das wäre kein richtiges Jagdrevier, es würde bei der Versteigerung keine Nachfrage aufweisen und deshalb auch nichts gelten. Wir haben uns ferner gesagt: Wenn jede Gemeinde einzeln ihre Versteigerung durchführt, dann müssen die Pachtliebhaber von einer Gemeinde zur andern reisen, es entstehen für sie grössere Kosten, und das würde das Ergebnis der Versteigerung sehr stark beeinträchtigen. Wird aber die Steigerung für alle Gemeinden eines Amtsbezirkes oder doch für einen Teil derselben, vielleicht 10—12 Gemeinden, am nämlichen Tage durchgeführt, dann kommen die Pächter in grosser Zahl herbei, es gibt einen allgemeinen Stimulus; auch wird sich der Ertrag für die einzelnen Jagdkreise so einigermassen ausgleichen, da die Hingabe unter den gleichen Verhältnissen erfolgt.

Ob nun die Leitung der Versteigerung selbst in den Händen der Gemeindebehörden oder des Statthalters liegt, ist eine rein formelle Angelegenheit, und auf diese formellen Dinge sollte man nicht so grosses Gewicht legen. Viel wichtiger ist es dann, nach Schluss des Ausrufes sich darüber auszusprechen, ob für die Zuteilung der Pacht endgültig die Gemeindebehörde oder der Statthalter massgebend sein soll. Wenn wir die Ordnung so vorgesehen haben, wie es im Entwurf steht, so gerade deswegen, um die Interessen der Gemeinden zu schützen. Ich bin vollständig überzeugt davon, wenn jede Gemeinde für sich eine Versteigerung ausschreibt, so wird sie dabei entschieden schlechter fahren, als wenn die Versteigerung für alle Gemeinden miteinander erfolgt; denn die Liebhaber würden nicht von einer Gemeinde zur andern reisen; in verschiedenen Kreisen würden sie sich nicht beteiligen, in der Hoffnung, später einen andern Kreis pachten zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Jagdkreise werden im Wege der Versteigerung verpachtet.

Die Versteigerung wird vom Regierungsstatthalter unter Mitwirkung des Amtsschaffners als Protokollführer, des Kreisoberförsters als Staatsvertreter und der zuständigen Gemeindevertreter durchgeführt.

Die Pacht eines Jagdkreises kann einzelnen Personen oder einer Gesellschaft von höchstens 10 Personen übertragen werden. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 12.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein Artikel, der sicher im Plenum des Rates Anlass zu eingehender Diskussion geben wird. In allen andern Revierkantonen und auch im

Ausland gilt durchwegs der Grundsatz, dass für die Hingabe das Höchstangebot massgebend ist, sofern die Pächter die nötigen Garantien bieten. In unserem Entwurf wird zugunsten der ortsansässigen Jäger eine Ausnahme gemacht, man will ihnen ein Entgegenkommen zeigen; ich glaube zwar nicht, dass dieses Entgegenkommen bei den Patentjägern grossen Eindruck machen wird. Im ursprünglichen Entwurf lautete die Bestimmung so, dass das höchste Angebot massgebend sein sollte, dass aber die ortsansässigen Jäger das Recht hätten, die Pacht zu diesem Höchstangebot an sich zu ziehen. Verschiedene Anregungen und Eingaben haben uns dann veranlasst, in Verbindung mit der grossrächtlichen Kommission diesen Punkt anders zu ordnen, nämlich in der Weise, dass die ausschliesslich oder doch mehrheitlich in der Pachtgemeinde niedergelassenen Jagdgesellschaften ohne Rücksicht auf höhere Angebote berücksichtigt werden können, sofern ihr Angebot angemessen erscheint und sie für einen richtigen Jagdbetrieb genügend Garantie bieten. Dabei ist auch die Anregung gefallen, einen gewissen Prozentsatz als Marge festzusetzen. Allein das ist ausserordentlich schwierig und hätte auch, wie nachgewiesen werden kann, gar keine Bedeutung; denn wenn auch ein solcher Prozentsatz festgelegt würde, könnte gleichwohl von auswärtigen Jägern überboten werden. Wichtiger ist für die ortsansässigen Bewerber, dass sie überhaupt, trotz höhern Angebotes, berücksichtigt werden können.

Das Verfahren ist in folgender Weise gedacht: Die Steigerung hat stattgefunden, die Angebote liegen vor; der Statthalter nimmt die betreffenden Gemeindevertreter zu sich, bespricht mit ihnen die Sache und sucht ihre Zustimmung für die Hingabe im einen oder andern Sinn zu erhalten. Nach Anhörung dieser Gemeindevertreter und des Staatsvertreters würde dann der Statthalter entscheiden; gegen seinen Entscheid kann der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Wenn also die Gemeindevertreter mit der Hingabe nicht einverstanden sind, können sie ohne weiteres den Rekurs ergreifen. Es wurde mir dazumal gesagt, man solle für den Entscheid unbedingt den Statthalter zuständig erklären, denn er sei der Vertrauensmann des Amtsbezirks, sei auch von diesem selbst gewählt und nicht etwa durch die Regierung. Anderseits hat man mir dann aber erklärt, das treffe nicht überall zu; man sähe es lieber, wenn die Gemeindevertreter bei der Hingabe einen stärkeren Einfluss hätten, wenn sie eventuell das massgebende Wort sprechen dürften und dann der Rekurs von den andern Beteiligten erhoben werden könnte. Wenn 4, 5 oder 6 Gemeindevertreter anwesend sind, dann ist aber auch anzunehmen, dass diese über die Hingabe unter sich oft nicht einig sind, sondern sich in eine Mehrheit und eine Minderheit spalten. Dieser Art. 12 wird also zu eingehender Diskussion Anlass geben und vielleicht dazu führen, dass den Gemeindevertretern ein noch stärkerer Einfluss gesichert wird. Wenn man das tun will, haben wir unsreits nichts dagegen, namentlich wenn man glaubt, durch eine fortgesetzte Delegierung von Kompetenzen das Gesetz eher durchzubringen. Anderseits möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, dass diese Delegierung von Rechten allerlei Arten nach und nach auch ihren ungünstigen Einfluss ausüben kann und dass es sicher nicht im Interesse einer richtigen Demokratie ist, der eigentlichen Zentralgewalt immer mehr von ihren Rechten wegzunehmen, sie immer

mehr zu dezentralisieren. Wenn man glaubt, hier müsse eine Änderung eintreten, so ist die Regierung grundsätzlich nicht dagegen.

Lindt, Präsident der Kommission. In der Kommission haben wir keinen Anstoss daran genommen, dass der Regierungsstatthalter der Leiter der Steigerung sein und den Entscheid fällen soll. Wir hatten die Auffassung, da das Jagdregal dem Staate gehört, sei es auch angezeigt, dass dieser Staatsbeamte die Versteigerung leite, da er einerseits der Vertreter des Eigentümers dieses Jagdregals sei, anderseits aber doch auch das Vertrauen des Amtsbezirkes geniesse, da ja der Regierungsstatthalter durch das Volk des Amtsbezirks selbst gewählt sei, so dass nicht der geringste Zweifel an der Loyalität und der unparteiischen Leitung durch diesen Vertreter erhoben werden könne. So erklärten wir uns denn in der Kommission diskussionslos mit dieser Ordnung der Dinge einverstanden.

Neu in diesen Artikel schalteten wir aber die Verpflichtung ein, die Pacht noch am Versteigerungstag selber hinzugeben, damit die Steigerer, die ein Angebot gemacht haben, sofort wissen, woran sie sind. Wird das Revier nicht ihnen zugeschlagen, so können sie sich sofort an einer andern Steigerung beteiligen, da nach dem Entwurf eine ganze Anzahl von Gemeinden, vielleicht alle aus dem ganzen Amtsbezirk, am nämlichen Tag zur Versteigerung gelangen. Aus diesem Grunde ist die sofortige Hingabe nötig, wie wir sie am Schluss des ersten Alineas mit den Worten statuiert haben: «... unmittelbar nach Schluss der Steigerung». Diese Bestimmung hat auch noch einen andern Zweck. Sie vermeidet es, dass ein einzelner Jäger in den glücklichen Besitz von mehr als drei Jagdrevieren kommt und dann gemäss einer Bestimmung von Art. 4 in der Lage ist, auf eines dieser Reviere zu verzichten. Erfolgt die Hingabe nicht sofort, so wird sich einer sagen: Sicher ist sicher — ich weiss ja nicht, ob ich jenes Revier bekomme oder nicht, deshalb beteilige ich mich lieber noch an drei weiteren, denn alle bekomme ich jedenfalls nicht, da unter den Bietenden auch ortsansässige Jäger sind! So könnte es dazu kommen, dass einer mehr Reviere zugeschlagen erhält, als er anzunehmen berechtigt ist, und das gäbe eine unangenehme Situation; der Pächter würde dann auf eines dieser Reviere verzichten, und die betroffene Gemeinde wäre vor die Frage gestellt, ob sie nun das niedrigere Angebot berücksichtigen oder eine neue Versteigerung abhalten wolle. So entstünden Komplikationen. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, ob nun für die Versteigerung selbst dieses oder jenes Verfahren gewählt wird, dass über die Hingabe der Pacht sofort entschieden wird.

Ueber das Vorrecht der ortsansässigen ist schon Verschiedenes gesagt worden; es wird nicht nötig sein, dass ich näher darauf eintrete. Ich persönlich und mit mir die Kommission sind der Auffassung, dass wir mit dieser Bestimmung, die sich sonst nirgends in den Jagdgesetzen von Revierkantonen vorfindet, den ortsansässigen Jägern ungemein weit entgegenkommen. Aber diese anerkennen das nicht, sondern weisen in ihren Zeitungen schon jetzt darauf hin, es heisse im Entwurf nur: «können ... bevorzugt werden», wobei sie dieses «können» dreifach unterstreichen und die Frage stellen: Glaubt ihr, solange es heisst «können», es werde uns jemals ein Revier zugeschla-

gen? — Das ist nun einmal die Tendenz der Patentjäger, den Bestimmungen eine solche Auslegung zu geben; statt anzuerkennen, dass in diesem Alinea 2 für sie eine Bevorzugung liegt, erklären sie es als eine Falle, auf die sie nicht hereingehen würden. Ich glaube, diejenigen, die mit der Versteigerung zu tun haben werden, Gemeinde- wie Staatsvertreter, sind anderer Auffassung, und wenn diese Bestimmung einmal Rechtskraft erhalten hat, dann wird sie sicher durch den Staatsvertreter, namentlich aber auch durch die Gemeindevertreter ehrlich und loyal gehandhabt werden. An verschiedenen Orten wird dann der Fall eintreten, dass die Ortsansässigen den Vorzug erhalten, namentlich wenn sie in ihrer Gemeinde Zutrauen und Achtung geniessen und man weiss, dass sie ordentlich und weidmännisch richtig jagen. Eine Gemeinde wird schliesslich auch etwelche Einbusse bei der Verpachtung mit in Kauf nehmen, wenn sie weiss, dass sie es dafür mit Leuten zu tun hat, die die Achtung und das Zutrauen verdienen, statt mit vollständig Unbekannten. Daher wird diese Bestimmung nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern voraussichtlich in verschiedenen Fällen zur Anwendung gelangen. Umso eigenartiger und für die Kampfesweise der Gegner dieses Gesetzes charakteristischer ist es, wenn sie jetzt schon das Misstrauen gegen dieses «können» in die Diskussion streuen und behaupten, diese Bestimmung sei ohne Bedeutung. Doch, dieser Satz hat Bedeutung für das Gesetz, und die einheimischen Jäger sollten froh sein, dass man ihnen in solcher Weise entgegenkommt.

Mit Rücksicht hierauf und in Wahrung der Interessen der ortsansässigen Jäger wurde in der Kommission auch noch der Antrag gestellt, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass die Pacht den ortsansässigen Jägern zugeschlagen werden müsse, wenn die Differenz zwischen ihrem und dem höchsten Angebot nicht mehr als 30% betrage. Auf den ersten Blick sagten wir uns, diese Bestimmung liege im Interesse der ortsansässigen und ermögliche eine richtige Durchführung des Alinea 2; so hätte man ohne weiteres auch eine klare Situation gehabt. Allein als wir diesen Antrag näher diskutierten, und in seinen Konsequenzen und praktischen Auswirkungen überdachten, kamen wir zu dem Schluss, dass diese Bestimmung nicht im Interesse der ortsansässigen Jäger liege. Man ver gegenwärtige sich nur den Hergang einer solchen Versteigerung. Im Anfang fallen die Angebote ziemlich lebhaft; dann kommt der Moment, wo man fühlt, dass man sich der obren Grenze nähert; es wird noch ein wenig geboten, und dann ist Schluss. Kommt nun ein Jagdrevier zur Versteigerung, und es sagt sich einer: Ich will es haben, koste es nun, was es wolle! so wird er, wenn im Gesetz diese Marge von 30% festgelegt ist, ruhig hinaufbieten, um immer oben zu sein, und wenn er dann sieht, dass die Grenze erreicht ist, über die hinaus die ortsansässigen wahrscheinlich nicht mehr bieten werden, wirft er noch ein Mehrgebot von 40% hin und die Sache ist erledigt; denn die Differenz ist nun zu gross, als dass die ortsansässigen noch weiter bieten könnten. Darum glaubte die Kommission, dass eine solche Bestimmung sich in der Praxis gerade in ihr Gegenteil umkehren könnte, und hat diesen Antrag abgelehnt. Der Artikel in seinem jetzigen Wortlaut ist sicher günstiger für die ortsansässigen Jäger. Es müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit ihr Angebot Berücksichtigung findet; einmal muss ihr Angebot ein angemessenes sein; sodann

müssen die betreffenden Jäger auch Garantie bieten für einen richtigen Jagdbetrieb. Diese zwei Fragen können gerade von den Gemeindevertretern richtig abgeschätzt werden. Es ist viel wahrscheinlicher, dass die Ortsansässigen Berücksichtigung finden, wenn die Differenz nicht prozentual begrenzt ist.

Eine Bemerkung noch zum letzten Alinea. Unter «Beteiligten», die Rekurs gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters erheben können, sind einmal diejenigen zu verstehen, die sich an der Steigerung des betreffenden Reviers beteiligt haben, ferner der Staatsvertreter und endlich die Gemeindevertreter. Wenn z. B. der Statthalter die Pacht dem Höchstbietenden zuschlägt und dieser nicht in der Gemeinde selbst wohnt, so können die Ortsansässigen Bieter Rekurs erheben. So steht auch dem Kreisoberförster das Recht zu, Einsprache zu erheben, wenn er mit der Hingabe nicht einig geht, was zwar nicht oft vorkommen wird. Auch die Gemeindevertreter können den Rekurs ergreifen; es wird allerdings schon ein ganz krasser Fall vorliegen müssen, damit sie das tun. Aber festzuhalten ist hier, dass die Bietenden, die Gemeindevertreter und der Regierungsvertreter als «Beteiligte» zu betrachten sind und demgemäß das Rekursrecht haben.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Art. 12 in dieser Form zu akzeptieren.

Schneider. Schon in der Kommission hat die Tatsache zu Diskussionen Anlass gegeben, dass der Regierungsstatthalter bei dieser Versteigerung eigentlich das mächtigste Wort zu sprechen haben soll. Der Sprechende hat dort darauf hingewiesen, dass man in einzelnen Amtsbezirken dem Statthalter nicht dasjenige Zutrauen entgegenbringe, das nötig sei, damit keiner unter den Beteiligten sagen könne, er sei ungerecht behandelt worden. Man hat darauf verwiesen, die Verhältnisse könnten sich so gestalten, dass bessere Jagdgesellschaften Einfluss auf den Statthalter haben und dadurch die einheimischen Jäger in Nachteil versetzt würden. In der Kommission hat man sich darauf geeinigt, dass der Regierungsstatthalter den Entscheid fällen solle. Inzwischen konnten wir mit den Leuten Fühlung nehmen und erfahren, dass diese Fassung Anstoss erregt. Ich glaube daher, es wäre gut, dieses Alinea 1 an die vorberatende Kommission zurückzuweisen, damit eine andere Lösung gefunden werden kann, vielleicht in der Weise, dass die Gemeindevertreter beim Entscheid über die Hingabe der Pacht einen grösseren Einfluss bekommen. In diesem Augenblick geht es nicht wohl an, sich für die eine oder andere Fassung zu entschliessen; dagegen sollten wir den Artikel an die Kommission zurückweisen, in der Erwartung, dass eine andere Fassung im Volk dann mehr Anklang findet und damit auch die ganze Vorlage. Ich möchte diese Anregung hier nur zur Diskussion stellen.

Marbach. Ich hatte im Sinn, den Antrag zu stellen, es sei in Alinea 2 das beanstandete Wörtchen «können» zu ersetzen durch «sollen». Die Diskussion hat mich noch nicht eines andern belehrt; aber ich möchte doch in der Stellung meines Antrages vorsichtig sein, und einfach den Kommissionspräsidenten ersuchen, diesen Antrag zur Prüfung durch die Kommission entgegenzunehmen. Es besteht die Tendenz, den Regierungsstatthalter auszuschalten; damit geht man aber möglicherweise zu weit. Bleibt das Alinea 1

unverändert in der Vorlage, dann könnte nach meinem Antrag an Stelle des «können» das «sollen» gesetzt werden. Ein anständiger Pachtpreis würde auch so noch herausgeschlagen, weil immer noch die Klausel dasteht: «wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint». Es scheint mir wichtig, dass wir hier zu einer Einigung gelangen, weil dieser Artikel in der Beurteilung des Gesetzes durch das Volk und die Gemeinden eine grosse Rolle spielen wird. Ich bitte daher die Kommission, meinen Antrag zuhanden der zweiten Beratung entgegenzunehmen.

Kammermann. Wir haben gestern bei der Eintretensdebatte gesehen, dass dieses neue Jagdgesetz nicht überall gute Aufnahme finden wird. Darum ist es nötig, solche Angriffspunkte, die durch die Opposition benutzt werden könnten, zu vermeiden. Art. 12 ist nun einer derjenigen, die sicher von der Opposition, namentlich von den Patentjägern, aufgegriffen werden, weil der Regierungsstatthalter über die Hingabe der Pacht zu entscheiden hat. Nun hat der Herr Forstdirektor durchblicken lassen, er sei bereit, bis zur zweiten Lesung zu prüfen, ob es möglich sei, den Gemeinden vermehrte Kompetenzen einzuräumen; der Herr Kommissionspräsident dagegen hat sich hierüber ausgeschwiegen. Ich hätte gerne auch von ihm die Erklärung gehört, er sei zu dieser wohlwollenden Prüfung durch die Kommission bereit. Die Situation ist nämlich so, dass bei Annahme des Wortlautes in diesem Artikel die Jäger befürchten, in Zukunft nicht mehr Berücksichtigung zu finden, weil der Statthalter sie weniger gut kennt als die Gemeindevertreter. Ich habe die Auffassung gehört, die bisherigen Patentjäger hätten keine Aussichten, als Jagdpächter berücksichtigt zu werden, weil der Statthalter andere Herren, die er besser kennt, bevorzugen würde. Ich sehe nicht ein, dass man die Verfügungsrechte so sehr auseinanderreisst, auch wenn man diese Kompetenz nicht dem Statthalter zuweist. Es ist sehr wohl möglich, dass durch Einwohnergemeindebeschluss der Gemeinderat beauftragt wird, selbst die Verpachtung vorzunehmen, eine Angelegenheit, die nur alle 8 Jahre einmal kommt und also gut der Gemeinde überlassen werden kann. Das kann auch in der Weise geschehen, dass sich zu diesem Zwecke zwei oder drei Gemeinden zusammenschliessen.

Ich bin also der Meinung, man sollte trachten, alle Punkte, die der Annahme des Gesetzes schaden könnten, auszumerzen, namentlich wenn deswegen das Gesetz gar nicht schlechter aussieht. Nach meiner Auffassung wird durch die beantragte Abänderung das Jagdregal des Staates in keiner Weise beeinträchtigt; man kann doch ganz gut den Gemeinden in diesem Gesetz den Auftrag erteilen, sich mit der Verpachtung ihres Gemeindereviers zu befassen. So werden gerade die gegnerischen Jäger einen Angriffspunkt verlieren, der von Bedeutung ist.

Roth. Ich möchte diesen Gedanken ebenfalls warm unterstützen. Wenn wir die Sache genau ansehen, so finden wir in Art. 11 nicht nur einen, sondern drei Staatsvertreter. In erster Linie ist der Regierungsstatthalter, wenn schon vom Volke gewählt, Staatsvertreter, ferner der Amtsschaffner, der als Sekretär bei der Versteigerung figuriert und da unter Umständen einen grossen Einfluss haben kann, und endlich noch der Kreisoberförster. Diese drei Staatspersonen

zusammen können beim Versteigerungsakt einen grossen Einfluss ausüben. Demgegenüber sollte man nun doch die Gemeinden etwas besser berücksichtigen, weshalb ich Ihnen beantragen möchte, das erste Alinea von Art. 12 folgendermassen zu formulieren: «Die Hingabe der Pacht erfolgt im Einverständnis mit den Gemeindevertretern durch den Regierungsstatthalter unmittelbar nach Schluss der Steigerung.» Das setzt natürlich voraus, dass eine Einigung der Gemeindevertreter stattgefunden hat. Kommt aber keine solche Einigung zustande, dann fällt der Statthalter den Entscheid. Sind dagegen die Gemeindevertreter unter sich einig, dann soll der Statthalter verpflichtet sein, die Pacht gemäss diesem Vorschlag zu vergeben.

von Almen. Sie wissen, dass wir im Oberland einen schweren Stand haben werden, wenn wir dem Gesetz zur Annahme verhelfen wollen. Dieser Art. 12 ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist unbedingt nötig, den Gemeinden hier mehr Kompetenzen einzuräumen. Ich beantrage deshalb Rückweisung von Art. 12 an die vorberatenden Behörden und danke dem Regierungsrat dafür, dass er bereit ist, diese Anregungen zu berücksichtigen.

Präsident. Die Diskussion bleibt vorläufig auf diesen Rückweisungsantrag beschränkt.

Neuenschwander. Ich möchte beantragen, diesen Rückweisungsantrag von Almen abzulehnen. Ich glaube nicht, dass wir diesen Artikel, der ganz genau untersucht werden muss, bevor wir ihn abändern, jetzt an die Kommission zurückweisen können. Die Anregungen und Vorschläge, die jetzt gemacht worden sind, sollte man entgegennehmen und ihnen soweit als möglich bei der zweiten Beratung Rücksicht tragen. Wichtig genug ist diese Materie schon, um besprochen zu werden; aber es ist durchaus nicht leicht, eine Fassung zu finden, die allen Wünschen entspricht. Ich möchte nur kurz darauf verweisen, dass das Jagdregal dem Staat gehört und man den Staat in seinen Kompetenzen nicht wohl so einschränken kann, dass er schliesslich gar nichts mehr zur Sache zu sagen hat. Ich bin einverstanden mit der Auffassung, dass eine Pacht nicht vergeben werden sollte, wenn die Gemeindevertreter damit nicht einverstanden sind. Aber bei manchen Kreisen ist nicht nur eine Gemeinde beteiligt, sondern deren 3 oder 4. Da muss dann vorerst eine Verständigung unter den Delegierten der verschiedenen Gemeinden erfolgen; denn wenn die einen dafür sind, die Pacht dem einen Bietenden zuzuschlagen, die andern einem andern, so kommt man zu keinem Ziel, weshalb auch in solchen Fällen eine Instanz entscheiden muss. Mit Rücksicht auf all diese Schwierigkeiten möchte ich Sie dringend bitten, nicht jetzt schon einen Beschluss zu fassen, sondern erst bei der zweiten Lesung definitiv zu entscheiden.

Zumstein. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag von Almen. Art. 12 ist so wichtig, dass bei der Abstimmung das ganze Gesetz davon abhängt. Ich bin nicht klar darüber, was der Ausdruck sagen soll: «wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint»; das ist ein dehnbarer Begriff. Wenn z. B. ein auswärtiger Jäger für ein Jagdrevier 2000 oder 3000 Fr. bietet, was ist dann für die ortsansässigen Jäger ein «angemessenes Steigerungsangebot»? Es lässt sich

sicher eine Form finden, die den Schutz der Ortsansässigen in präziserer Form zum Ausdruck bringt. Es hat gestern geheissen, man habe Furcht vor den Patentjägern. Das ist nicht richtig, aber diese Leute haben grossen Einfluss. Mancherorts sagt man vielleicht: «Der und der geht jagen ...»; das klingt in einem Ton, als wollte man sagen: Der hätte eigentlich etwas anderes zu tun. Nicht so bei uns. Wenn es da von einem heisst: «Der geht jagen», so steigt er in der Achtung der andern. Und diese Leute haben grossen Anhang; gerade bei uns hinten haben die Jäger den grössten Teil der Wähler hinter sich. Wenn wir also in der Vorlage noch Punkte finden, die zum Angriff gegen das Gesetz dienen können, so müssen wir danach trachten, sie auszumerzen. Ein grösserer Schutz der ortsansässigen Jäger ist sicher am Platze.

Lindt, Präsident der Kommission. Entschuldigen Sie, wenn ich zu diesem Rückweisungsantrag noch einige Worte formeller Natur anbringe und Ihnen als Präsident der Kommission Ablehnung dieses Antrages empfehle. Das geschieht nicht etwa deshalb, weil ich dagegen wäre, diese Frage zu prüfen, sondern weil, wenn dieser Rückweisungsantrag angenommen wird, die erste Beratung des Gesetzes in dieser Session nicht mehr beendigt werden kann. Herr Regierungsrat Moser hat Ihnen in seinem Eintretensvotum auseinandergesetzt, warum die Diskussion und Vorlage dieses Gesetzes in dieser beförderlichen Weise erfolgt ist: damit wir rechtzeitig mit dem Gesetz fertig werden und damit, wenn es einmal angenommen ist, wir ungefähr zur gleichen Zeit wie die andern Revierkantone unsere Jagdreviere zur Pacht ausschreiben können und die Beteiligung bei unsren Pachtversteigerungen eine grössere sein wird. Der Herr Forstdirektor hat gesagt, er hoffe, dass wir in dieser Session die erste Beratung beenden und dann in der Herbstsession, da voraussichtlich bis dahin der Grosse Rat nicht mehr zusammentreten wird, die zweite Lesung vornehmen können, so dass Ende dieses oder zu Beginn des nächsten Jahres die Vorlage vor das Volk gelangen könne. Wenn nun die erste Beratung jetzt nicht beendet werden kann, so wird das frühestens in der Septembersession möglich sein; nach der ersten Lesung muss der Entwurf publiziert werden und ist eine gewisse Frist einzuräumen, während welcher Bemerkungen und eventuell Vorschläge zum Entwurf eingereicht werden können. Alsdann muss die Kommission den Entwurf neuerdings beraten, was schwerlich auf die Novembersession hin geschehen kann, so dass die zweite Lesung erst zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen könnte. So wird es Sommer oder sogar Herbst 1928 werden, bis das Gesetz zur Volksabstimmung kommen kann, und damit wäre der Zeitpunkt verpasst, um unsere Jagdreviere rechtzeitig zur Versteigerung bringen zu können. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Anderseits gebe ich als Präsident der Kommission hier die Erklärung ab, dass die einzelnen Punkte, die von dieser oder jener Seite geltend gemacht worden sind, und die alle dahin tendieren, man möchte das Verfahren bei der Versteigerung in dem Sinne ändern, dass den Gemeinden grössere Kompetenzen eingeräumt werden, mit der Regierung besprochen und geprüft werden sollen. Diese Fragen sind wichtig, und ihre Regelung kann nicht von heute auf morgen sozusagen aus dem Handgelenk geschüttelt werden, so dass es

der Kommission und der Regierung nicht möglich wäre, wenn man heute Rückweisung beschliesst, noch im Laufe dieser Woche zusammenzutreten und die richtige Redaktion zu finden. In so kurzer Zeit ist das ausgeschlossen, denn die Redaktion der einzelnen Bestimmungen muss genau geprüft werden. Wir haben nun schon gesehen, wie man jedes Wort sechsmal dreht, um ja irgendwo eine Unsicherheit zu entdecken.

Darum sollte auch den Herren, die diesen Rückweisungsantrag gestellt oder unterstützt haben, unsere Erklärung genügen, dass wir die gemachten Einwände und Forderungen genau prüfen und gemeinsam mit der Regierung den Boden suchen werden, der den Wünschen, soweit sie wirklich berechtigt sind, Rechnung trägt.

Im gleichen Sinne sollte, wie ich glaube, auch der Antrag des Herrn Roth behandelt werden. Er geht nicht so weit wie die andern Vorschläge, umfasst jedoch die gleiche Materie, so dass ich auch Herrn Roth ersuche, seinen Antrag fallen zu lassen und ihn nur zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zu weisen.

von Almen. Um den Fortgang der Verhandlungen nicht weiter zu stören, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück. Ich bin mit dem durch den Präsidenten vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden, erwarte aber, dass bei der zweiten Lesung dieser Art. 12 noch behandelt werde.

Roth. Auch ich bin damit einverstanden, wenn mein Antrag in eine Anregung an die Kommission zuhanden der zweiten Beratung umgewandelt wird.

Schletti. Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Regierungsrat und den Kommissionspräsidenten richten, die sich auf die Ausdrücke «können» und «angemessen» im zweiten Alinea bezieht. Ursprünglich bestand die Idee, die einzelnen Jagdreviere vorher schätzen zu lassen und dann den ortsansässigen Jägern das Recht einzuräumen, diese Gebiete zum Schatzungswert zu pachten. Ich möchte nun anfragen, warum man diese Idee hat fallen lassen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Idee wurde fallen gelassen, weil man sich sagte, dass das eine ausserordentliche Einschränkung der Kompetenzen der Gemeinden bedeuten würde. Ich muss mich da nun doch etwas wundern. Auf der einen Seite sagt man, der Statthalter solle nicht entscheiden dürfen, denn er könnte vielleicht den Zuschlag an das höchste Angebot erklären, und es liege doch nicht im Interesse der Gemeinden, soviel Geld zu erhalten, sondern die ortsansässigen Jäger zu berücksichtigen; und auf der andern Seite fragt man, warum keine Schatzungskommission eingesetzt werde, die die Gemeindereviere schätzen würde, so dass die Jäger dann das Recht hätten, die Pacht um diesen Preis zu übernehmen. Ich glaube, durch das letztere Verfahren würde man die Gemeinden vollständig um ihre Mitsprache bringen; sie könnten sich in keiner Weise mehr äussern, ob sie so einverstanden seien oder nicht.

Ich sehe die ganze Geschichte nicht für so gefährlich an. Wenn in einer Gemeinde ein Angebot von ortsansässigen von 2000 Fr. vorliegt und ein solches von 3000 oder 4000 Fr. von Auswärtigen, dann bin

ich überzeugt, dass auch die Gemeindevertreter erklären werden: Diese Differenz ist zu gross, wir können die Ablehnung des höheren Angebotes nicht verantworten, und wenn die einheimischen Jäger nicht mehr bieten wollen, dann müssen sie trachten, anderwärts zu jagen, denn unser Revier ist uns mehr wert. Umgekehrt aber wird man, wenn die Differenz keine grosse ist, den ortsansässigen den Vorzug geben.

Noch heute bin ich der Meinung, dass die Ordnung, wie der Entwurf sie vorsieht, die richtige ist; der Statthalter wird den Entscheid nicht über die Gemeinden hinweg fällen. Was Herr Roth über die Staatsvertreter sagt, ist nicht richtig; die Vorlage nennt einzig den Oberförster als Staatsvertreter, der Staat ist nur mit einer einzigen Stimme vertreten; anderseits können auch die Vertreter der Gemeinde nur eine Stimme abgeben, sie müssen sich also zu einigen trachten. Stellen Sie sich aber vor, dass die Gemeindevertreter sich nicht verständigen können und dass sie, nicht aber der Statthalter, entscheiden sollen. Wohin würde das führen? Ich glaube, die Interessen von Gemeinden und Staat laufen in dieser Sache ziemlich parallel, und da die Gemeinden ohnehin mehr bekommen als der Staat, nämlich 60%, ist bei ihnen das Interesse an einer richtigen Hingabe noch grösser.

Ich bin durchaus einverstanden damit, dass man diese Fragen nochmals prüft, denn ich verstehe, dass der Art. 12 ausserordentlich wichtig ist. Aber was ich an dieser Stelle nicht verstehen kann, ist, dass man so ausserordentlich besorgt ist um das Wohl der sogenannten ortsansässigen Jäger und ihnen so ungemein grosse Privilegien einräumen will. Man glaube doch nicht, wenn im Kanton Bern mit seinen annähernd 500 Gemeinden von heute auf morgen das Reviersystem eingeführt wird, dass aus der ganzen Schweiz die Jagdpächter so massenhaft erscheinen werden, um unsere Reviere zu ersteigern! Das Angebot ist auf jeden Zeitpunkt so gross, dass einzelne Gemeinden vielleicht Mühe haben werden, überhaupt einen Pächter zu bekommen. Die bernischen Jäger in erster Linie werden danach trachten, hier etwas erwerben zu können, und es werden auch einige auswärtige Jäger erscheinen. Aber so gross wird die Nachfrage sicher nicht sein, dass die ortsansässigen Jäger befürchten müssen, überboten zu werden. Die Sache wird verhältnismässig billig abgehen.

Huggler. Es wird schon gut sein, den Art. 11 und 12 nicht zu viel Wert beizulegen; denn ich sehe nicht ein, dass sie den Jägern so grosse Vorteile bringen und auch die Jäger selbst werden das nicht gelten lassen. Wenn man bedenkt, dass ein einzelnes Pachtgebiet ein ziemliches Stück Geld kostet, so wird es wohl nur selten dazu kommen, dass es den ortsansässigen Jägern zugesprochen wird, weil sich die Gemeindevertreter und vielleicht auch der Staatsvertreter dagegen sträuben werden, das Revier zu einem niedrigern Angebot hinzugeben. Wir sind viel zu materialistisch gesinnt, als dass solches häufig vorkommen könnte. Darum ist es gut, wenn dieser Artikel von der Kommission und der Regierung noch zur näheren Prüfung auf die zweite Beratung hin entgegen genommen wird.

Ueltschi. Einig ist man darin, wie die Eintretensdebatte bewiesen hat, dass man dem Volk ein neues Jagdgesetz vorlegen will. Das ist aber ein unnützer

Versuch, wenn wir nicht die verschiedenen hier gefallenen Anregungen entgegennehmen und nicht das zum Ausdruck bringen, was im Volk draussen gesprochen wird. Hier ist der Ort, um seine Reklamationen anzubringen. Gerade von den Art. 11 und 12 glaube ich, dass sie im Volk Anstoss erregen werden. Der Herr Regierungsrat hat geltend gemacht, der Statthalter werde durch das Volk gewählt. Das ist richtig; aber durch die Zusammenlegung der Aemter ist die Sache nun anders geworden. Sie wissen, dass ein gewisses Misstrauen sich bemerkbar macht, weil das Volk nun tatsächlich nicht mehr einen gewöhnlichen Bürger zum Statthalter machen kann; es muss ein juristisch gebildeter sein, weil er gleichzeitig Gerichtspräsident ist. Das ist der springende Punkt.

Die Ausscheidung zwischen Staat und Gemeinden ist im Jahre 1816 erfolgt; aber dazumal bestanden eben nicht die gleichen Auffassungen wie heute. Es wurde damals mit den Gnädigen Herrn von Bern verhandelt, aber dabei eben nur das herausgebracht, was den einzelnen Gemeinden möglich war. Später haben die Verhältnisse wieder geändert, wie sie für die heutige Generation tatsächlich auch besser passen. Aber gerade durch die Neuregelung der Bezirksbeamten ist ein Stück Zutrauen der Gemeinden zum Staat geschwunden, weil z. B. ein gewöhnlicher Sterblicher nicht mehr Statthalter werden kann.

Der Herr Kommissionspräsident möchte nicht ausser acht lassen, dass in der Diskussion nicht nur zum Ausdruck gekommen ist, man solle den Gemeinden möglichst viele Kompetenzen einräumen, sondern auch, dass die Verpachtung der Jagdreviere den Gemeinden übertragen werden sollte. Ich frage mich, ob es nicht richtiger gewesen wäre, den Art. 1 so zu fassen: «Das Jagdregal steht dem Staate zu, dagegen wird die Verpachtung der Gemeinde übertragen.» Gerade bei diesem Punkte hätte man mit der Abänderung der Vorlage beginnen sollen. Ich möchte auch dies noch der Kommission als Anregung mitgeben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Ueber die Hingabe der Pacht entscheidet nach Anhörung der Staats- und Gemeindevertreter der Regierungsstatthalter unmittelbar nach Schluss der Steigerung.

Ortsansässige Bewerber oder mehrheitlich in der Pachtgemeinde niedergelassene Jagdgesellschaften können dabei ohne Rücksicht auf höhere Drittangebote bevorzugt werden, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen pfleglichen Jagdbetrieb hinreichende Garantie bieten.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Beteiligten innerst 8 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Art. 13.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass jede Jagdpachtgesellschaft einen Vertreter zu bezeichnen hat, der sie gegenüber den Behörden und Drittpersonen rechtsfähig zu vertreten hat. Das ist so zu verstehen und

wird gewöhnlich auch so gehalten, dass die Jagdpachtgesellschaft in der betreffenden Gemeinde einen Vertrauensmann bezeichnet, der sie vertritt, z. B. in Fällen von Wildschäden und überhaupt bei Verhandlungen mit den Behörden, die etwa nötig werden. Ferner wird bestimmt, dass für Forderungen aus dem Pachtverhältnis und aus Wildschäden alle Mitglieder der Gesellschaft solidarisch haften und dass die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft, sowie die Uebertragung der Pacht, der Genehmigung der Forstdirektion unterliegen, nachdem die Gemeinden angehört worden sind. Es ist zu bemerken, dass auch hier das Departement des Innern eine kleine redaktionelle Änderung beantragt, nämlich in der vierten Zeile Streichung der Worte «aus der Ausübung der Jagd», so dass der Satz dann lauten würde: «Jede Jagdpachtgesellschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt. Für Forderungen aus dem Pachtverhältnis oder aus Wildschäden haften alle Mitglieder solidarisch» usw. Wenn beispielsweise bei Ausübung der Jagd ein Pächter jemanden verletzt, so kann nicht die ganze Jagdgesellschaft haftbar gemacht werden, sondern nur der betreffende Jäger, wobei natürlich die Versicherung, wie dies in Art. 6 ausdrücklich vorgesehen ist, den Schaden deckt. Wir beantragen also Streichung der Worte «aus der Ausübung der Jagd».

Lindt, Präsident der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass in diesem Artikel zwei Punkte von Vorteil sind. Einmal, dass die solidarische Haftpflicht der Mitglieder einer Jagdgesellschaft statuiert wird. Solidarisch haften diese Mitglieder für den Pachtzins und ausserdem für Forderungen aus dem Pachtverhältnis und aus Wildschäden. Vom Departement des Innern wird uns der Antrag gestellt, die Worte «aus der Ausübung der Jagd» zu streichen. Der Herr Regierungsrat hat die Sache mit mir besprochen; wir haben die bezüglichen Bestimmungen geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass die Bemerkung des Departements des Innern gerechtfertigt ist, indem Art. 13 des Bundesgesetzes ausdrücklich sagt, dass derjenige, der die Jagd ausübt, für den Schaden haftet, den er und die von ihm verwendeten Hunde verursachen. So ist also die Haftpflicht für die Ausübung der Jagd für den einzelnen Jäger bundesgesetzlich geordnet und wir können natürlich keine gegenteiligen Bestimmungen aufstellen. Es handelt sich da um diejenige Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, für die der einzelne Jäger gemäss Art. 6 verpflichtet ist, eine Versicherung abzuschliessen. Für solche Fälle haftet also die Versicherung, so dass Garantie geboten ist, dass bei Unfällen der Verletzte eine gerechte Entschädigung erhält. Mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung des Bundesgesetzes können wir da also keine Solidarhaft statuieren, und diese wäre meines Erachtens auch gar nicht gerechtfertigt. Man kann nicht wohl die Mitglieder einer Jagdgesellschaft dafür haftbar machen, wenn einem einzelnen irgend eine Unvorsichtigkeit passiert. In dem am letzten Sonntag verworfenen Bundesgesetz hat man ja nicht einmal die Solidarhaftpflicht anerkennen wollen für diejenigen Fälle, die ein Automobil direkt verursacht; da können wir erst recht nicht eine solche Solidarhaftpflicht festsetzen für Leute, die in jenem Moment gar nicht dabei sind und also auch nicht den geringsten Einfluss auf das Vorkommnis haben. Die Kommission hatte nicht

Gelegenheit, sich über diese vom Departement des Internen beantragte Streichung auszusprechen, da diese Bemerkungen erst nach unserer letzten Kommissionssitzung eintrafen; aber ich denke, die übrigen Kommissionsmitglieder können sich dieser Auffassung anschliessen.

Der zweite Punkt, den ich hervorheben möchte, ist die Forderung, dass die Jagdgesellschaft einen Vertreter, also eine einzelne Person bezeichnen muss, mit der man zu verkehren hat in allen Fragen, die das Pachtverhältnis betreffen. Staat, Gemeinde und Grundeigentümer haben nur mit diesem Vertreter zu verkehren, was die Sache wesentlich vereinfacht und Klarheit bringt bei allfällig notwendigen Verhandlungen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung, mit der be- antragten kleinen Abänderung.

Angenommen nach Antrag Moser.

Beschluss:

Art. 13. Jede Jagdpachtgesellschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt. Für Forderungen aus dem Pachtverhältnis oder aus Wildschaden haften alle Mitglieder solidarisch. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft, sowie die Uebertragung der Pacht oder der Pachtbeteiligung unterliegt unter Anhörung der Gemeinden der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 14.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird bestimmt, dass mit dem Tod eines Einzelpächters die Pacht erlischt. Stirbt aber ein Mitglied einer Jagdgesellschaft, so bleibt der Pachtvertrag aufrechterhalten; die übrigen Mitpächter haften in gleicher Weise solidarisch wie bisher. Vorgesehen ist, dass der bezahlte Pachtzins nur im Todesfalle eines Einzelpächters und unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückerstattet wird. Weitere Bemerkungen brauchen hiezu wohl nicht gemacht zu werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Einzelpächters. Stirbt ein Mitglied einer Jagdpachtgesellschaft, so bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft. Bezahlter Pachtzins wird nur im Todesfalle von Einzelpächtern und unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückerstattet.

Art. 15.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bestimmt, dass die Verpachtung der Jagdkreise unter Abschluss eines Jagdpachtvertrages erfolgt. Hierfür werden besondere gedruckte Formulare zur Verfügung gestellt, in denen nur noch der Name der Gemeinde und der Pachtzins ausgesetzt zu werden braucht, während alles übrige

vorgedruckt ist, so die Bedingungen, der Zeitpunkt, bis zu dem der Pachtzins zu bezahlen ist, usw.

Eine sehr wichtige Bestimmung finden Sie im zweiten Alinea. Danach kann die Forstdirektion auf Antrag der Gemeinde und des Pächters die bestehende Pacht ohne Ausschreibung um eine weitere Periode verlängern. Diese Bestimmung findet man in den übrigen Kantonen, die das Pachtssystem besitzen, nicht. Wir haben das Gefühl, wenn das Verhältnis einer Gemeinde zur Jagdpachtgesellschaft ein gutes ist, und sich die beiden über die Fortdauer dieses Verhältnisses verständigen, so habe es keinen Zweck, eine Neuaußschreibung vorzunehmen. Ich beantrage Ihnen An- nahme dieses Artikels.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Pachtzeit ist hier auf mindestens 8 Jahre festgesetzt; das entspricht ungefähr der Dauer, die man auch in den übrigen Kantonen mit Reviersystem hat; im Aargau sind es 8 Jahre, in Baselland ebenfalls, in Schaffhausen 6 Jahre. Bei denjenigen Kantonen, für die in nächster Zeit die Frage der Einführung des Reviersystems hängig wird, sind ähnliche Fristen vorgesehen, nämlich in Freiburg 9 Jahre, in St. Gallen 6 Jahre. Wir halten 8 Jahre für die richtige Dauer; 6 Jahre sind nach unserer Auffassung etwas wenig, weil die Dauer der Pacht von Einfluss ist auf die Hege und Schonung des Wildstandes. Nur wenn die Pächter eine bestimmte längere Zeit vor sich haben, können sie erklären, dass sie nun dem Wild Zeit lassen wollen, sich richtig zu entwickeln. Sie geniessen dann ja auch den Nutzen dieser längeren Schonung, während der sich der Wildstand besser vermehren kann. Je kürzer die Pachtzeit, desto geringer das Interesse an einer richtigen Schonung, Hege und Pflege des Wildstandes.

Sie sehen weiter, dass der Pachtzins jeweilen vor Beginn des Pachtjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bezahlt werden muss. Ursprünglich war vorgesehen, wenn die Pachtsumme bis zum 1. Januar nicht bezahlt sei, die Pacht ohne weiteres eingehen zu lassen. Man hat dann die Kommission darauf aufmerksam gemacht, das sei etwas zu rigoros, indem der Fall eintreten könnte, dass aus Versehen die Frist verpasst werde; da sei es nicht angebracht, die Pacht sofort als hinfällig zu erklären. Daher sieht nun der Artikel eine schriftliche Mahnung vor, nämlich eine Notfrist von einem Monat; da wird dann sicher in den allermeisten Fällen bezahlt werden. Geschieht das nicht, dann ist es gerechtfertigt, den Pachtvertrag dahinfallen zu lassen.

Es ist dann die Aeußerung gefallen, es sei aber doch merkwürdig, dass einer während dieser Notfrist von einem Monat das Recht haben solle, noch jagen zu gehen. Das ist ein Irrtum. Wenn das Pachtjahr beginnt, also mit Jahresanfang, wird auch wieder eine neue Jagdkarte ausgestellt, und wer diese erhalten will, muss gemäss Art. 18 sich darüber ausweisen, dass er den Pachtzins bezahlt hat. Wer also auf den 1. Januar 1927 seine Jahreskarte lösen will, der muss sich darüber ausweisen, dass er bis zum 31. Dezember 1926 den Pachtzins für das Jahr 1927 bezahlt hat, sonst bekommt er keine Karte. Wer also säumig ist mit der Entrichtung des Pachtzinses, der kann während der erwähnten Notfrist nicht auf die Jagd gehen.

Ferner wird bestimmt, dass derjenige, der die Pachtsumme nicht bezahlt, für den durch den Hinfall seines Pachtvertrages entstehenden Schaden haftbar ist. Wo-

rin kann dieser Schaden bestehen? Die Gemeinde, respektive der Kanton, muss das Revier neu zur Verpachtung ausschreiben und es versteigern, was Kosten verursacht; dazu kommt allenfalls noch ein Ausfall am Pachtzins, wenn das Revier nachher nicht mehr so viel gelten sollte wie bis anhin. Vielleicht sind auch noch Forderungen aus dem Pachtverhältnis hängig. Für das alles ist der bisherige Pächter haftbar. Wir haben in der Kommission für notwendig befunden, das hier ausdrücklich zu erklären, da es vorher nicht im Entwurf stand.

Sodann wurde noch ein zweites Alinea aufgenommen, über dessen Bedeutung Ihnen Herr Forstdirektor Moser das Nötige gesagt hat. Ich kann seine Ausführungen nur unterstützen. Zufolge dieser Bestimmung haben die einzelnen Jagdpächter ein Interesse daran, mit der Bevölkerung, besonders mit den Grundeigentümern ihres Reviers, in gutem Einvernehmen zu stehen und also den Jagdbetrieb schonend durchzuführen. So ist für sie die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ihnen die Jagd in diesem Revier für eine neue Jagddauer ohne besondere Steigerung zugesprochen wird. Ich begrüsse diese Bestimmung besonders, weil sie von Bedeutung ist für eine schonende und richtige Durchführung der Jagd, und weil sie mithelfen wird, das Reviersystem bei unserer Bevölkerung beliebt zu machen, so dass das Volk, wenn die Neuerung einmal da ist, zur Einsicht kommt, dass es etwas Rechtes angenommen hat, das ihm nur von Vorteil sein kann. Ich beantrage Ihnen Annahme des Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Verpachtung der Jagdkreise erfolgt unter Abschluss eines Pachtvertrages auf die Dauer von mindestens 8 Jahren; die Pacht beginnt mit dem 1. Januar. Der Pachtzins ist vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten. Wird der Pachtzins auf Verfall nicht entrichtet, und auf schriftliche Mahnung hin nicht innert einer Notfrist von einem Monat bezahlt, so fällt die Pacht dahin. Der Pächter haftet in diesem Falle für den entstehenden Schaden (Kosten für neue Verpachtung, Ausfall am Pachtzins usw.).

Auf Antrag der an der Pacht eines Jagdkreises beteiligten Gemeinden und des Jagdpächters kann die Forstdirektion die bestehende Pacht ohne Ausschreibung um eine jeweils weitere Periode verlängern.

Art. 16.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Unterpacht der Jagdkreise verboten. Es darf also eine Jagdgesellschaft nicht Teile ihres Jagdkreises an eine andere Gesellschaft oder einen einzelnen Pächter verpachten. Allerdings können Jagdgesellschaften gegenseitig Terrain abtauschen, z. B. da, wo das eine Revier ins andere hineingreift oder wo unübersichtliche Grenzen vorhanden sind; jedoch muss dies der Forstdirektion zur Kenntnis gebracht werden, die die Genehmigung erteilt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Unterpacht der Jagdkreise ist verboten. Vereinbarungen der Pächter benachbarter Jagdkreise über gegenseitige Abtretung einzelner Teile des Pachtgebietes bedürfen der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 17.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 dieses Entwurfes haben wir vorgesehen, dass, wer die Jagd ausüben will, im Besitz eines Jagdscheines sein müsse; dieser Jagdschein ersetzt eigentlich das heute bestehende Patent. Nun sieht Art. 17 vor, dass dieser Jagdschein vom Regierungsstatthalter ausgegeben wird. Es ist naheliegend, dass man nicht die Zentralbehörden und auch nicht die Gemeindebehörden damit beschäftigt. Dieser Jagdschein wird ausgestellt, sobald, wie vorhin der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat, die Quittung für den Pachtzins des neuen Jahres vorgewiesen wird. Der Schein lautet auf den Namen, ist unübertragbar und hat Gültigkeit entweder für ein Jahr und das ganze Kantonsgebiet, oder nur für eine Woche und einen bestimmten Jagdkreis. Wir unterscheiden da also zwei verschiedene Jagdscheine. Den ersten muss jeder Jagdpächter lösen, ebenso jeder Gast, der im ganzen Kantonsgebiet eingeladen sein will, während der nur für eine Woche und einen bestimmten Jagdkreis ausgestellte Jagdschein solchen Gästen ausgehändigt wird, die nur etwa ein- oder zweimal im Jahr auf die Jagd gehen wollen, vielleicht im Herbst einmal von einem Jagdfreund dazu eingeladen sind und also dafür keine hohe Gebühr entrichten wollen. Das Nähere über diese Gebühren wird in Art. 19 geregelt. Nach eingehender Beratung sind wir dazu gelangt, Ihnen die Einführung dieser beiden Jagdscheine zu beantragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Jagdscheine werden vom Regierungsstatthalter ausgestellt. — Der Jagdschein lautet auf den Namen, ist unübertragbar, hat Gültigkeit entweder für ein Pachtjahr und für das ganze Kantonsgebiet oder für eine Woche und für einen bestimmten Jagdkreis. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Präsident. Herr Marbach stellt den Antrag, es sei nach Art. 17 ein neuer Artikel einzuschalten, der folgenden Wortlaut haben soll:

«Uebersteigt das von einer Person in Pacht genommene Areal (Einzelpacht, Anteil an Gesellschaftspacht, oder Einzelpacht plus Anteil an Gesellschaftspacht) total 500 ha, so sind zuhanden des Staates folgende Zuschläge der Gesamtsumme der auf sie fallenden Pachtsumme zu entrichten: bei 500—1000 ha 20 %, bei 1000—1500 ha 50 %, bei über 1500 ha 100 %. Ausserhalb des Kantons wohnende Pächter haben überdies einen Zuschlag von 15 % zuhanden des

Staates zu entrichten, und zwar unbeschadet der Grösse des auf einen Einzelnen entfallenden Pachtareals. »

Marbach. Das ist nicht mein persönlicher Antrag, sondern ein solcher unserer Fraktion. Unsere Meinung ist die, dass dieser Antrag zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission gehen soll. Von vornherein möchte ich bemerken, dass es sich dabei nicht um das Areal der Gesamtheit einer Jagdgesellschaft handelt, sondern um den Anteil des einzelnen Pächters. Wenn einer es sich leisten kann, ein so grosses Areal zu pachten, so ist es nur billig, dass er auch einen Progressionszuschlag bezahlt; dies auch deswegen, weil er — in der Regel wird das nicht etwa ein Ortsansässiger sein — durch die Erwerbung eines so grossen Areals dazu beiträgt, den Ortsansässigen ihren Anteil zu verkleinern. Diese Progressionsbeträge sollten in die Staatskasse fliessen, was ermöglichen würde, die aus dem Jagdgesetz sich ergebenden sozialen Verpflichtungen etwas zu erhöhen.

Alle, die bisher gesprochen haben, haben bestätigt, dass auf dem Land eine ausserordentlich grosse Opposition gegen das Jagdgesetz herrsche; ich glaube, das ist auch in der Stadt der Fall, und es wird nicht so leicht sein, unsren Leuten das neue Jagdsystem mundgerecht zu machen. Aber ein paar tausende an Stimmen in den Arbeiterkreisen können wir dadurch gewinnen, wenn wir darauf verweisen, dass diejenigen, die es wirklich vermögen, mehr bezahlen müssen. Ich stelle nicht unbedingt ab auf diese Grenzen von 500, 1000 und 1500 ha; es wird Sache der Kommission sein, hier eventuell eine kleine Abänderung vorzunehmen. Ebenso beharre ich nicht unbedingt auf den 20, 50 und 100 % Zuschlag; vielleicht findet die Kommission eine geschicktere Lösung, z. B. 25, 40 und 80 %. Das wäre dann Sache der Beratung in der Kommission. Grundsätzlich aber wird es richtig sein, diesem Antrag zuzustimmen; denn von seiner Annahme oder Ablehnung hängen einige tausend Stimmen ab, die sich für das Gesetz gewinnen liessen oder aber zum Gegner überlaufen.

Der zweite Absatz unseres Antrages besagt, dass Ausserkantonale mit einem kleinen Prozentsatz mehr belastet werden sollen; das scheint mir zum Schutze der im Kanton ansässigen Jäger selbstverständlich zu sein. Wir erleben das gleiche ja auch in der Fischerei. Wenn wir an die Sense hinüber fischen gehen, und uns ans jenseitige Ufer begeben, so werden wir bestraft, während die Freiburger auf beiden Seiten fischen können. Das ist etwas, was dem Schweizer wider den Strich geht. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich — aber das Gesetz ist eben nicht für alle gleich! So wäre es eben auch beim Jagen.

Es besteht für uns noch ein anderer Grund, warum wir die ausserkantonalen Jäger stärker belasten wollen. Wenn man, wie es diesen Morgen immer wieder verlangt wurde, ein Privilegium für den Ortsansässigen schaffen will, so würde der in der Stadt wohnhafte Bürger direkt benachteiligt. Will man den Ortsansässigen bevorzugen — und dies mit Recht —, so soll man auch den Kantonsbürger gegenüber dem Ausserkantonalen privilegieren; denn die ausserkantonalen Bezirke wenden auch Repressalien an und gewähren dem Berner durchaus nicht die gleichen Rechte, wie ihren eigenen Leuten.

Ich hoffe, die Kommission wird dazu gelangen, diesem Grundsatz zuzustimmen und möglichst nahe bei unsren Ansätzen bleiben. Das wird dem Gesetz ausserordentlich nützen, und zwar nicht nur in den proletarischen Kreisen, sondern auch bei den Bauern, die eine gewisse Besorgnis haben, dass die auswärtigen «Protzen» ihnen alles vorwegschnappen könnten.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann mich nur persönlich zu diesem Antrag äussern, da er mir erst im jetzigen Moment zur Kenntnis gelangt. Bei näherem Zusehen wird sicher noch mancher Grossrat stutzig, namentlich wenn er sich die Konsequenzen dieses Antrages vergegenwärtigt. Sein Zweck ist also, zu Lasten des Pächters eine Progression in den Abgaben an den Staat einzuführen. Der Antrag betrachtet gewissermassen das Jagdrevier von 500 ha als die Norm, die zuschlagsfrei sein soll. Wer aber mehr als nur ein solches Revier pachtet, ist progressionspflichtig. So ist es beim Einzelpächter. Für die Mitglieder einer Jagdpachtgesellschaft erfolgt die Berechnung in der Weise, dass das gesamte von ihr gepachtete Areal durch die Anzahl der Mitglieder dividiert wird. Das hat nun zur Folge, dass in einer Jagdgesellschaft einzelne progressionspflichtig werden können, andere nicht. Wenn z. B. eine Jagdgesellschaft aus 10 Mitgliedern besteht und, sagen wir im Oberland, einen Jagdkreis von 2500 ha pachtet, so trifft es auf den Einzelnen 250 ha, die zuschlagsfrei sind. Pachtet aber eines dieser Mitglieder im Mittelland noch ein Revier von 500 Hektaren allein, so macht es für ihn zusammen 750 Hektaren und er wird also progressionspflichtig.

Wie wirkt sich nun diese Progression aus? Für ein Areal von 500—1000 ha soll einer 20 % Zuschlag zur Pachtsumme bezahlen. Macht das auf ihn entfallende Areal 1000—1500 ha aus, so beträgt der Progressionszuschlag für ihn 50 %, und hat er über 1500 Hektaren, so muss er den doppelten Pachtzins entrichten. Das ist also eine sehr starke Progression. Diese Zuschläge sollen in die Staatskasse fliessen, mit der Zweckbestimmung, die Leistungen des Staates an die Krankenkassen wesentlich zu erhöhen.

Ich persönlich kann mich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklären; eine solche Bestimmung würde sehr stark ausgebeutet werden, da liesse sich mit einer gewissen Berechtigung sagen, es sei eine Herrenjagd. Man würde damit erreichen, dass eigentlich nur die finanziell sehr gut Gestellten ein Revier von einer gewissen Grösse in Pacht nehmen könnten, was sicher von den Ortsansässigen und den weniger Bemittelten empfunden würde, weil diese Progression schwer auf den Pächtern lasten müsste. Der Antrag hätte aber auch die weitere Konsequenz, dass die Beteiligung an der Versteigerung geringer würde. Wenn man überhaupt diesen Gedanken der Progression im Gesetz zum Ausdruck bringen will, dann müsste es meiner Auffassung nach in der Weise geschehen, dass man zum mindesten von den drei Normalrevieren, die der Einzelne gemäss Art. 4 pachten kann, zwei zuschlagsfrei sind. Aber ich halte schon die Progression an sich hier nicht für akzeptabel, weil sie zu belastend ist.

Der Zweck, der damit verfolgt wird, ist ja sehr lobenswert. Es ist nur zu begrüssen, wenn die Krankenversicherung durch den Staat besser unterstützt werden kann. Aber wir wollen uns doch klar werden, wie die Verhältnisse tatsächlich sind, und ob wirklich

der bei Annahme des vorliegenden Entwurfes vom Staat an die Krankenkassen zu leistende Betrag so gering ist. Es ist Ihnen auseinandergesetzt worden, dass während der ersten Pachtzeit der voraussichtliche Pachtertrag auf ungefähr 1 Fr. pro ha geschätzt werden könnte, dass sich also die Einnahme des Kantons aus der Jagdpacht auf ungefähr 550,000 Fr. beziffern werde. Davon fallen 40% = 220,000 Fr. dem Staat zu. Wenn nun der Staat insgesamt 100,000 Fr. Auslagen hat für die Wildhut in den Bannbezirken und für die Vergütung des Pachtzinsausfalles an die in Bannbezirken gelegenen Gemeinden, so verbleiben ihm noch 120,000 Fr. Reinertrag, wovon er 50% = 60,000 Franken jährlich für die Krankenversicherung sicherstellen muss, währenddem gegenwärtig in dieser Sache gar nichts geht. Das ist sicher eine weitgehende Unterstützung der Krankenkassen. Nun ist aber diese Bestimmung des Jagdgesetzes nicht nur für die erste Jagdperiode festgesetzt, sondern überhaupt für die ganze Zeit, während der dieses Gesetz in Kraft sein wird. Es werden sich aber die Verhältnisse schon bei der zweiten Pachtperiode, nach den ersten 8 Jahren, entschieden besser gestalten. Ich glaube, dass man dann mit einem höhern Ertrag als 1 Fr. pro ha wird rechnen können; er wird sich auf ungefähr 2 Fr. beziffern, einen Betrag, der dann ungefähr das Stabile für die Bewertung des jagdlichen Ertrages unserer Reviere darstellen wird. Da stellt sich dann die Situation schon etwas anders, indem sich bei den 550,000 Hektaren produktiver Fläche des Kantons ein Ertrag von 1,100,000 Fr. ergibt, wovon auf den Staat 440,000 Franken entfallen; nach Abzug der 100,000 Fr. Auslagen wie vorher verbleiben ihm noch 340,000 Fr. Da ist also schon der Moment gekommen, wo die in Art. 22 vorgesehene maximale Jahresquote für die Krankenversicherung abfällt; denn die 50% des Reinertrages sind dann 170,000 Fr. und übersteigen den für diesen Zweck vorgesehenen Höchstbetrag von 150,000 Fr. bereits. Das ist doch sicher ein schöner, nicht gering einzuschätzender Beitrag.

So lobenswert der Zweck selber ist und so sehr ich persönlich die Unterstützung der Krankenkassen wünsche, finde ich doch, es gehe zu weit, in dieser Weise den Jägern eine Last aufzubürden zu wollen. Das könnte die Folge zeitigen, dass aus den Kreisen, die für das Reviersystem an sich Sympathien haben, diesem Gesetz erst recht Gegnerschaft erwächst; die Aussichten für Annahme des Gesetzes würden dadurch verringert und die Krankenkassen hätten dann überhaupt nichts. Schon aus dieser Erwägung heraus sollte man den Gedanken der Einführung einer Progression in diesem Gesetz ablehnen.

Ausser dsieser Progression, die selbstverständlich für die Ausserkantonalen ebenfalls gültig wäre, käme dann noch eine Extrabelastung der ausserkantonalen Jäger von 15% Zuschlag zum Pachtzins. Das hätte sicher zur Folge, dass die Beteiligung der ausserkantonalen Jäger an unsren Versteigerungen gleich null wäre; denn einmal hätten sie den Pachtzins zu bezahlen, ferner die Progression und endlich noch diesen 15-prozentigen Zuschlag. Das ist eine Belastung, die nicht mehr verantwortet werden kann und meiner Ansicht nach die Grenzen der Billigkeit überschreitet. Im folgenden Artikel belasten wir durch die Jagdscheingebühren die Auswärtigen ohnehin schon; es ist das ungefähr die Belastung, die man auch in andern Kantonen handhabt, und das finden wir auch gerecht.

Aber dass man ihnen nachher noch einen Zuschlag auf dem Pachtzins zumutet, geht zu weit. Wir sind nicht ein so grosses Gebiet, dass unser Kanton sich abschliessen kann; wir haben auch gewisse Verpflichtungen gegenüber den andern Schweizerbürgern; sie sollen in unserem Kanton ebenfalls jagen dürfen, wie bemerkt, gegen Bezahlung einer etwas erhöhten Gebühr.

Ich glaube also, dieser Antrag geht entschieden zu weit. Was bei mir namentlich ausschlaggebend ist, das ist die Befürchtung, dass wir durch die Annahme einer solchen Bestimmung das Gesetz ungemein gefährden würden, und dass infolgedessen gerade der Zweck, den die Partei des Herrn Marbach hier besonders begrüßt, die Unterstützung der Krankenkassen, verunmöglich würde. Darum stelle ich Ihnen den Antrag auf Ablehnung.

Präsident. Herr Marbach hat erklärt, dass er die Entscheidung über diesen Antrag nicht heute wünsche, sondern dass derselbe nur von den vorberatenen Behörden zuhanden der zweiten Lesung entgegenommen werden solle.

Marbach. Ich möchte nur auf ein einziges Argument des Herrn Kommissionspräsidenten antworten, nämlich, dass der Antrag unserer Fraktion dieses Gesetz eigentlich erst zu einem Herrenjagd machen würde. Da komme ich wirklich nicht mehr nach! Vermag es einer, einen so grossen Anteil zu pachten, dann kann er in sozialer Beziehung auch etwas mehr leisten. Im andern Falle aber soll er sich mit einem kleinern Revier begnügen, und dann bleibt für die übrigen Bewerber auch noch etwas übrig, so dass möglichst viele jagen können. Unser Antrag hätte also die Folge, dass es aus den mittleren Schichten noch mehr Leuten ermöglicht würde, ebenfalls einer Jagdgesellschaft beizutreten und sich an einem Areal zu beteiligen. Aus diesem doppelten Grunde bitte ich Sie also, dem Antrag zuzustimmen, wobei ich nochmals betone, dass wir durchaus mit uns darüber reden lassen, wie die Progressionsansätze aussehen sollen. Grundsätzlich aber ist unser Antrag das Richtige, und ich bin überzeugt, dass von der Ablehnung desselben für das Gesetz so viel auf dem Spiele steht, wie der Kommissionspräsident glaubt, dass ihm diese Bestimmung schaden könnte.

Präsident. Herr Marbach stellt einen Antrag, der einen neuen Artikel im Gesetz bedingen würde, und zwar zuhanden der Kommission für die zweite Lesung. Der Herr Kommissionspräsident ist der Auffassung, dieser Antrag sei abzulehnen.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich habe nur gesagt, wie ich den Antrag materiell auffasse. Will Herr Marbach ihn als Anregung an Kommission und Regierung gehen lassen, dann habe ich nichts dagegen. Ich wollte nur persönlich meiner Meinung Ausdruck geben, dass man diesem Antrag materiell nicht Folge geben könne.

Marbach. Es war durchaus meine Meinung, dass dieser Antrag lediglich als Anregung der Kommission überwiesen werden sollte. Da aber der Kommissionspräsident so positiv erklärt, dieser Antrag könne nicht

in Betracht gezogen werden, bin ich gezwungen, ihn hier formell zu stellen, wobei ich wiederhole, dass man die Skala noch ändern kann.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, der Grosse Rat könnte diese Anregung durchaus entgegennehmen. Wenn nun auch der Herr Kommissionspräsident sich geäussert hat, nach seiner Auffassung könnte eine solche Ordnung nicht getroffen werden, so soll uns das nicht hindern, den Antrag wenigstens zur Prüfung entgegenzunehmen. Bei der zweiten Lesung wird man dann auf die Diskussion dieser Frage eintreten müssen.

Marbach. Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungsrates kann ich meinen Antrag, der ursprünglich im Sinne einer Anregung eingereicht wurde, zurückziehen.

Art. 18.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält nur die Ordnungsvorschrift, dass der Pächter oder die Pachtgesellschaft vor Bezug des Jahresscheines sich darüber auszuweisen hat, dass der Pachtzins bezahlt und die in Art. 6 vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Vor Bezug des Jagdscheines hat sich der Pächter oder die Pachtgesellschaft darüber auszuweisen, dass der Pachtzins bezahlt und die in Art. 6 vorgesehenen Versicherungen abgeschlossen sind.

Art. 19.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Gebühren für den Jagdschein geregelt. Ueberall, im Aargau, in Baselland und Schaffhausen, herrscht das Prinzip, dass man die Einheimischen, d. h. die Kantonsbürger, anders behandelt als die Auswärtigen. In unserem Entwurf wird der Preis für den Jagdschein für Kantonsbürger mit Gültigkeit für das ganze Jahr auf 25 Fr. festgesetzt, für ausserhalb des Kantons wohnende Pächter auf das Doppelte. Es entspricht dies dem Antrag, wie er seinerzeit vom Initiativkomitee für die Einführung der Pachtjagd im Kanton Bern gestellt worden war. Wir halten diese Gebühr für angemessen; sie stimmt mit derjenigen des Kantons Aargau überein. Sodann wird auch ein Jagdschein ausgestellt an Ausländer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufzuhalten. Wir denken dabei an Kurgäste, die noch im Herbst im Oberland sind und etwa eine Jagd mitmachen wollen; die Gebühr hiefür wird auf 100 Fr. festgesetzt. Im Jagdgesetz von 1832, das bis 1921 Gültigkeit hatte, war die Forstdirektion ermächtigt, an «hervorragende Fremde» eine Bewilligung zur Ausübung der Jagd zu erteilen. Es wurde einige Male davon Gebrauch gemacht in dem Sinne, dass wenn im Herbst ein Fremder im Oberland einen oder zwei Tage mit auf die Jagd zu gehen wünschte, die Gemeindebehörde und der Regierungsstatthalter

eine derartige Bewilligung erteilen konnten. So haben wir z. B. diese Bewilligung einmal einem chinesischen Fürsten erteilt, der auch mit auf die Jagd ging; aber geschossen hat er, so viel ich weiß, nichts.

Ausser diesem für das ganze Jahr gültigen Jagdschein stellen wir auch noch einen Wochenschein aus, der nur für eine Woche und auch nur für ein bestimmtes Revier gilt. Ursprünglich war die Gebühr dafür auf 10 Fr. festgesetzt; die Kommission hat ihn dann aber auf 5 Fr. herabgesetzt, und die Regierung kann sich aus folgenden Erwägungen anschliessen: Löst einer einen Jagdschein für das ganze Jahr, so bezahlt er 25 Fr. Dafür kann er zu allen Jagdzeiten auf die Jagd gehen, im Januar, im Frühjahr, im Vorsommer, vom 1. September an und wenn die Flugjagd beginnt; er kann auch im ganzen Kanton herum als Gast eingeladen werden. Wenn aber einer gerne einmal auf die Jagd gehen möchte, ohne allzu viel dafür auszulegen, indem er vielleicht von einem Freund für einen oder zwei Tage während einer Woche eingeladen wird, dann wäre es ein Missverständnis, für diesen Jagdschein 10 Franken zu verlangen. Bei einer Gebühr von 5 Fr. dagegen ist es auch einem weniger Bemittelten möglich, etwa einmal dem Jagdvergnügen zu huldigen; denn er kann ja nur als Jagdgast in Frage kommen; sobald er Pächter ist, muss er die 25 Fr. sowieso bezahlen, ausserdem noch den Pachtzins. Wird er dann ein andermal eingeladen, so muss er neuerdings 5 Fr. bezahlen. Er muss sich also entscheiden, ob er mehrmals für eine Woche diese 5 Fr. bezahlen oder nicht gleich einen Jagdschein für das ganze Jahr im Betrag von 25 Fr. lösen will.

Lindt, Präsident der Kommission. In der Kommission hat dieser Wochenjagdschein zu Diskussionen Anlass gegeben. Herr Regierungsrat Moser hat Ihnen soeben die Erwägungen, die die Kommission veranlassten, mit der Gebühr auf 5 Fr. hinabzugehen, auseinandergesetzt. Ich will nur noch einen Punkt zur weiteren Begründung herbeiziehen. Durch diesen Jagdschein von 5 Fr. ist es noch mehr Leuten ermöglicht, sich an der Jagd zu beteiligen. Nach dem Spruch, dass derjenige, der einmal dem Teufel den kleinen Finger gegeben hat, stärkeres Verlangen danach bekommt, wird es auch bei der Jagd gehen; es entsteht vermehrte Nachfrage nach den Jagdrevieren und das bewirkt einen richtigen Ertrag bei der Versteigerung.

In der Kommission ist auch noch der Antrag gestellt worden, mit dem unter lit. a) genannten Jagdschein für im Kanton wohnende Pächter und für Jagdaufseher auf 20 Fr. hinabzugehen. Allein die Kommission hat diese Reduktion verworfen, indem sie fand, dass das für Pächter und Aufseher, die dann gestützt auf diesen Schein noch im ganzen Kanton herum eingeladen werden können, nicht zu viel sei.

Wüthrich (Belpberg). Ich stelle den Antrag, es sei der Wochenjagdschein auf 10 Fr. zu erhöhen, wie es im ursprünglichen Entwurf der Fall war. Man wird das nicht übertrieben finden, wenn man bedenkt, dass man bei der Patentjagd über 100 Fr. Ausgaben hat und dafür blos etwas über 30 Tage jagen kann. Diese 10 Fr. Gebühr für eine Jagdwoche sind kein zu hoher Betrag.

Roth. Ich finde im Nachsatz, der vom Wochenjagdschein handelt, eine Unklarheit. Herr Forstdirek-

tor Moser hat erklärt, dass dieser nur für ein einziges Revier gelte. Das sollte man hier deutlich zum Ausdruck bringen, indem man sagt: «5 Fr. für ein Revier ...».

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist bereits in Art. 17 gesagt.

Abstimmung.

Für den Antrag Wüthrich Minderheit.

Beschluss:

Art. 19. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für im Kanton wohnende Pächter und für die Jagdaufseher | Fr. 25.— |
| b) für ausser dem Kanton wohnende Pächter | » 50.— |
| c) für im Kanton wohnende Jagdgäste | » 25.— |
| d) für ausser dem Kanton wohnende Jagdgäste | » 50.— |
| e) für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten | » 100.— |

Für einen Wochenjagdschein beträgt die Gebühr für im Kanton wohnende Jagdgäste 5 Fr., für ausserhalb des Kantons wohnende Jagdgäste 20 Fr.

Art. 20.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer als Jagdgast eingeladen wird, der hat, wie wir soeben hörten, einen Jagdschein zu lösen und muss sich vom betreffenden Jagdpächter auch noch eine Jagdgastkarte ausstellen lassen, damit man weiß, dass er wirklich in diesem Revier jagen darf. Diese Karte muss er z. B. dem Wildhüter vorweisen; wer sie nicht besitzt, hat auch kein Recht, sich im Jagdrevier aufzuhalten. Es ist also eine reine Ordnungsvorschrift.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Wer zur Jagdausübung in einen Jagdkreis eingeladen wird, hat sich vom betreffenden Pächter eine Jagdgastkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung dieser Karte darf jedoch nur gegen Vorweisung des Jagdscheins erfolgen.

Art. 21.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ebenfalls eine Ordnungsvorschrift. Pächter, Gäste und Aufseher müssen den Jagdschein auf sich tragen und auf Verlangen vorweisen. Wer nicht im Besitz derselben ist, wird bestraft, natürlich auch der Gast, der den Jagdschein oder die Jagdgastkarte nicht vorweisen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Pächter, Gäste und Aufseher haben bei der Ausübung der Jagd den Jagdschein stets auf sich zu tragen, der Gast ausserdem die vom Pächter ausgestellte Jagdkarte.

Diese Ausweise müssen auf Verlangen den mit der Jagdpolizei betrauten Organen vorgewiesen werden.

Der Pächter, der Gäste ohne Jagdschein und Jagdkarte in seinem Kreis jagen lässt, ist, wie der betreffende Gast, strafbar.

Art. 22.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat war ursprünglich der Ansicht, dass der Anteil des Staates aus dem Pachtzins höher angesetzt werden solle, nämlich aus den Gründen, die ich Ihnen gestern in der Eintretensdebatte erörtert habe. Es ist nicht zu vergessen, dass nach dem vorliegenden Entwurf dem Staat bedeutende Auslagen verursacht werden. Ich erinnere an die Bezahlungen der Wildhüter in den Hochbannbezirken und an die Entschädigung für den Pachtzinsausfall an die betreffenden Gemeinden; ferner hat der Staat die ganze Verpachtung der Reviere durchzuführen. Die Gemeinden dagegen haben keine besondern Auslagen, kommen also wesentlich besser weg als der Staat. Die grossräätliche Kommission hat aber das Verhältnis geändert und ist mit dem Anteil der Gemeinden auf 60% hinaufgegangen, so dass dem Staat nur noch 40% verbleiben; die Gemeinden erhalten also $\frac{3}{5}$, der Staat $\frac{2}{5}$ des Pachttrages.

In der ursprünglichen Vorlage war keine Vorschrift enthalten über die Verwendung dieses Ertrages, weder für den Staat, noch für die Gemeinden. Die Regierung war und ist heute noch der Auffassung, dass man neue Einnahmen nicht an einen bestimmten Zweck binden soll, schon deshalb nicht, weil wir immer noch mit einem alljährlichen Defizit zu kämpfen haben. Die grossräätliche Kommission hat dann aber darüber diskutiert, ob nicht ein Teil der Einnahmen sowohl des Staates als auch der Gemeinden für soziale Zwecke festgelegt werden sollte. Ich will mich darüber nicht lange auslassen, sondern nur sagen, dass man sich schliesslich nach eingehender Beratung dahin geeinigt hat, es sei den Gemeinden keine Vorschrift darüber zu machen, wie sie ihre 60% verwenden, namentlich da es sich dort, wo die Einnahmen am grössten sein werden, in den Gebirgsgemeinden mit ihrem ausgedehnten Revier, meist um landwirtschaftliche Bevölkerung handelt. Man hat also den in der Kommission gestellten Antrag, dass auch die Gemeinden einen Teil ihres Ertrages für soziale Zwecke verwenden sollten, wieder fallen gelassen, weil die Verhältnisse von einer Gemeinde zur andern sehr verschieden sind.

Dagegen wurde dann beschlossen, dass der Staat von den ihm zukommenden 40% die Hälfte, im Maximum 150,000 Fr., jährlich für soziale Zwecke verwenden müsse, und zwar zu Gunsten der Unterstützung der freiwilligen und der obligatorischen Krankenversicherung. Wenn die von uns angestellten Berechnungen zutreffen, so kann in der ersten Pachtperiode eine Einnahme von jährlich ungefähr einer

halben Million erzielt werden, wovon auf die Gemeinden 300,000 Fr. entfallen, auf den Staat voraussichtlich 220,000 Fr. Ungefähr 100,000 Fr. werden hie von in Abzug kommen für Wildhut und Entschädigungen, so dass dem Staat noch zirka 120,000 Fr. verbleiben. Die Hälfte davon müsste nun also in einen Fonds zu Gunsten der Krankenversicherung gelegt werden. Wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, kann man annehmen, dass in der zweiten Pachtperiode die Einnahmen sich vielleicht auf 2 Fr. pro Hektare steigern werden, was eine Million ausmachen würde. Wenn der Ertrag bei uns so hoch ginge, wie im Kanton Aargau, so könnten wir sogar auf zwei Millionen rechnen, weil jener Kanton ungefähr einen Viertel des bernischen Areals beträgt und eine halbe Million einnimmt. Aber ich bin in dieser Hinsicht nicht zu optimistisch, sondern rechne ziemlich nüchtern, namentlich für die erste Periode, weil wir nicht überall ein starkes Angebot haben werden; unser Kanton ist ja gegenwärtig so ziemlich ausgeschlossen.

Bei der Diskussion über die Verteilung des Ertrages zwischen Staat und Gemeinden wurden Stimmen laut, der Anteil der Gemeinden sollte noch höher sein, derjenige des Staates geringer. Ich erkläre hier: Wenn eine weitere Reduktion des Staatsanteils vorgenommen wird, dann hat die Regierung von ihrem Standpunkt aus kein Interesse mehr am Gesetz, da wir dann aus der Jagd noch weniger erzielen würden als bisher. Da das Jagdregal dem Staat zusteht, muss auch ein gewisser Anteil aus dem Ertrag dem Staat zufallen; er stellt sich mit seinen zirka 60,000 Fr. ziemlich bescheiden, da ja die andern 60,000 Fr. für die Zwecke der Krankenversicherung Verwendung finden sollen. Ich möchte deshalb den Grossen Rat bitten, den Kompromiss, wie er abgeschlossen worden ist, einerseits innerhalb den politischen Parteien in der Kommission und anderseits zwischen der Kommission und der Regierung, unverändert anzunehmen. Man ist dabei den Gemeinden sicher weit entgegengekommen; denn sie können ohne irgendwelche Auslagen ihre 60% einstreichen und nach Belieben verwenden, während der Staat ziemliche Auslagen hat und ein Teil seiner Einnahmen gebunden ist. Auf der andern Seite ist auch zu sagen: Wenn wir nicht möglichst alle Kreise am Gesetz interessieren können, so hat es keine Aussichten auf Annahme. Ich beantrage Ihnen also Annahme des Art. 22 in der vorliegenden Form.

Ein gegangen ist folgende

Einfache Anfrage:

Le soussigné prie le Conseil-exécutif de bien vouloir lui communiquer, si en vue de faciliter l'exécution de la loi du 9 mai 1926 concernant l'allocation de subventions aux caisses d'assurance-chômage, il est disposé:

- 1^o à accélérer par des moyens appropriés l'élaboration des règlements communaux y relatifs;
- 2^o à favoriser l'établissement des dits règlements par le moyen de circulaires explicatives aux communes, sous le contrôle de l'Office cantonal du travail;

- 3^o en outre, s'il admet que les communes ont la compétence de déclarer obligatoire pour toute personne travaillant dans une usine ou entreprise si-milaire, l'affiliation à la caisse communale de chômage;
- 4^o le Conseil-exécutif estime-t-il, enfin, que si la subvention communale en faveur d'une caisse publique est supérieure au minimum de 10% prévu à l'art. 5, al. 1, de la loi, cette augmentation de subvention doive également être versée à d'autres caisses subventionnées par le canton, lors même que ces caisses sont de nature privée?

Signataire: Schlapach.

(Der Regierungsrat wird ersucht, zu erklären, ob er bereit wäre, die Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend Ausrichtung für die Arbeitslosenfürsorge zu erleichtern dadurch, dass er dafür sorgt, dass: 1. der Erlass der nötigen Gemeindevorschriften in geeigneter Weise beschleunigt wird; 2. zu diesem Behuf erläuternde Kreisschreiben erlassen werden, wenn deren Durchführung unter Kontrolle des kantonalen Arbeitsamtes stehen soll.

Ist der Regierungsrat ferner der Ansicht, dass die Gemeinden zuständig sind, den Beitritt zur Gemeindeversicherungskasse für jede in einem Betrieb oder ähnlichen Anstalt arbeitende Person als obligatorisch zu erklären?

Ist endlich der Regierungsrat der Ansicht, dass, wenn der Gemeindebeitrag zu Lasten einer öffentlichen Kasse höher ist als das gesetzliche Minimum von 10%, dieser höhere Beitrag auch andern vom Kanton unterstützten Kassen zukommt, und zwar auch, wenn es private Kassen sind?)

Vertagungsfrage.

Präsident. Es ist mir mitgeteilt worden, dass die freisinnig-demokratische Fraktion morgen Nachmittag einen Ausflug zu machen gedenkt und deshalb den Rat ersucht, morgen von einer Nachmittagssitzung abzusehen. Ich möchte diese Anregung unterstützen, da wir wahrscheinlich mit unsren Traktanden diese Woche gleichwohl fertig werden. Sollte es nötig sein, so würden wir am Donnerstag eine Nachmittagssitzung abhalten. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

(18. Mai 1927.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Mai 1927,
vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Beutler, Göckeler, Indermühle (Thierachern), Jossi, Keller, Mülchi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Gobat, Lüthi (Biel), Maître, Osterwalder.

Tagesordnung:

Gesetz über Jagd- und Vogelschutz.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 144 hievor.)

Art. 22.

Lindt, Präsident der Kommission. Wir haben hier einen der wichtigsten Artikel des ganzen Gesetzes vor uns. Er soll die Verwendung des Pachtertrages regeln, sowie dessen Verteilung zwischen Kanton und Gemeinde. Es ist deshalb auch begreiflich, dass sich in der Kommission über Art. 22 eine rege Diskussion erhoben hat. Im Entwurf der Regierung war nicht die Verteilung vorgeschlagen, wie wir sie jetzt haben, 40% für den Staat und 60% für die Gemeinden, sondern die Regierung wollte das gesamte Pachttragsnis einfach zwischen Staat und Gemeinde hälftig teilen. In der Kommission ist ein Antrag gestellt worden, man möchte dem Staat nur 30% geben, den Gemeinden 70%, und anderseits ist von Seite der Vertreter der Sozialdemokratie der Antrag gestellt worden, man solle sowohl beim Staat als auch bei den Gemeinden die Verwendung des Ertrages binden und zwar für die obligatorische und freiwillige Krankenversicherung beim Staat und bei den Gemeinden für allgemeine Versicherungszwecke. Darunter wären zu verstehen: Viehversicherung, Hagelversicherung, Mobiliarversicherung, auch Krankenversicherung und alle diejenigen Arten von Versicherungen, die in den einzelnen Gemeinden für die Allgemeinheit in Betracht kommen können. Die Vertreter der Sozialdemokratie

erklärten, nur bei einer solchen Bindung des Ertrages dem Gesetz zustimmen zu können. Sie wiesen darauf hin, dass ein Beschluss ihres kantonalen Parteitages schon diese Grundsätze aufgestellt habe.

Diese Anträge haben in der Kommission zu lebhaften Diskussionen geführt. Zunächst der Staatsanteil. Der Sprecher der Regierung hat gegenüber einem Antrag, dass der Staatsanteil ganz gebunden werden soll, sofort bekannt gegeben, dass er, im Falle der Annahme dieses Antrages, von Seite der Regierung beauftragt sei, den weiteren Antrag zu stellen, dass vor der Festsetzung des Staatsanteils in erster Linie die Kosten der Wildhut und der Entschädigung der Bannbezirksgemeinden abgezogen werden und dass erst von diesem Nettoertrag die Teilung zwischen Kanton und Gemeinde vorgenommen werde. Dieses Vorgehen lag nach unserer Auffassung nicht im Interesse der Sache, indem bei der Steigerung speziell die Gemeindevertreter nicht orientiert wären, wieviel nun die Gemeinde eigentlich erhält. Man hätte zunächst im ganzen Kanton die Steigerungen durchführen, das Gesamtertragsnis zusammenstellen und davon die Kosten abziehen müssen und hätte erst dann die Verteilung zwischen Kanton und Gemeinde vornehmen können. Das hätte auf alle Fälle keinen guten Einfluss auf die Steigerungen gehabt, und es hätte die Entscheidungen der Gemeindevertreter ungemein erschwert, wenn sie im Augenblick der Steigerung sich nicht ungefähr darüber Rechenschaft hätten geben können, wie hoch der Anteil der Gemeinde sein werde. Man hat sich deshalb mit diesem Eventualantrag der Regierung absolut nicht befreunden können, sondern hat den Standpunkt eingenommen, man könne den Anregungen der Vertreter der sozialdemokratischen Partei hinsichtlich des Staatsanteils insofern entgegenkommen, dass man einen Teil des Nettoertrages für die Zwecke der obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherung binde. Für die Bindung nur eines Teiles spricht die Erwägung, dass man doch den Kanton durch das neue Gesetz nicht schlechter stellen will als vorher. Unter dem jetzigen Gesetz fiel auch ein Teil der Einnahmen in die allgemeine Staatskasse und zwar ungefähr 52,000 Fr. im letzten Jahre. Die Kommission fand, es sei deshalb richtig, dem Kanton auch unter dem neuen Gesetz einen Teil seines Anteils zur freien Verfügung zu überlassen. Es ist auch bemerkt worden, dass sich vielleicht eine Einwendung erheben werde. Wenn man die Kosten der Wildhut und die Entschädigung der Bannbezirksgemeinden vorwegnehmen würde, so könnte die Befürchtung laut werden, dass die Regierung in der Berechnung dieser Kosten zu weitherzig sei, ohne dass die Gemeinden etwas dagegen sagen könnten. Man fand daher, es sei besser, man ziehe diese Kosten nicht zuerst ab, sondern lasse sie durch den Staat allein tragen, dann werde er wohl dafür sorgen, dass sie nicht allzugross werden.

Nachdem die verschiedenen Ansichten sich gegenseitig ausgesprochen hatten, hat man sich auf dem Boden gefunden, dass man sagte, vom Staatsanteil kommen in erster Linie in Abzug die Kosten für die Wildhut und für die Entschädigung an die Gemeinden in Bannbezirken; von dem verbleibenden Nettoertrag soll die Hälfte für die obligatorische und freiwillige Krankenversicherung verwendet werden; in der Verwendung der andern Hälfte soll der Staat frei sein. Nach den Berechnungen stellt sich die Sache bei einer Einnahme von 1 Fr. pro Hektare wie folgt: Der Staats-

anteil beträgt brutto 220,000 Fr., davon kommen in Abzug 100,000 Fr. Wildhutkosten und Kosten der Entschädigung der Gemeinden in Bannbezirken. Es bleibt ein Nettoertrag von 120,000 Fr., der, entsprechend dem Vorschlag der Kommission, halbiert würde. Die Hälfte würde für die Krankenversicherung ausgeschieden; über die andere Hälfte könnte der Staat frei verfügen. Nun hat man natürlich im Gesetz auch kurz bemerken müssen, auf welchem Wege man nachher die Verwendung dieses Anteils, der für die Krankenversicherung ausgeschieden wird, ordnen will. Es war nötig, dafür im Gesetz selbst ein Dekret vorzusehen. Im letzten Alinea ist ausdrücklich gesagt, dass durch ein Dekret des Grossen Rates die für die Verwendung dieser Summe erforderlichen Richtlinien aufgestellt werden. Angesichts dieser Bestimmung ist die Befürchtung, die ein sozialdemokratischer Vertreter in der Eintretensdebatte geäußert hat, man wisse nicht, ob dieser Betrag wirklich für die Krankenversicherung verwendet werde, absolut aus der Luft gegriffen. Der Grosse Rat kann durch ein Dekret in allen Einzelheiten bestimmen, wie die Sache durchgeführt werden soll. Dieses Dekret hat sich nur mit der Art der Verwendung dieser für die Krankenversicherung bestimmten 50% zu befassen; auf die jagdlichen Verhältnisse hat es keinen Einfluss.

Man hat im weitern gefunden, es sei richtig, dass man diese Ausscheidung für die obligatorische und freiwillige Krankenversicherung nicht unbegrenzt durchführen, sondern dass man einen jährlichen Maximalbetrag bestimme. Da hat die Kommission gefunden, dass 150,000 Fr. eine angemessene Grenze seien. Damit haben sich auch die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder einverstanden erklärt.

Es ist bereits erwähnt worden, dass auch eine Bindung gegenüber den Gemeinden beantragt worden ist. Da ist nun in der Kommission sofort Opposition entstanden. Man hat darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse in einzelnen Gemeinden im Kanton herum ungemein verschiedene seien, dass sie auch in den einzelnen Landesteilen schon sehr verschieden sein können. Wir haben landwirtschaftliche, industrielle und städtische Gemeinden. Landwirtschaftliche Gemeinden haben wir im Berggebiet, im Mittelland und im Jura. Die Verhältnisse liegen überall wieder anders, so dass man sich sagte, es könne nur nachteilig sein, wenn man den Gemeinden von vornherein vorschreiben würde, wofür sie ihre Gemeindeanteile verwenden sollen. Die einzelnen Gemeinden wissen selbst am allerbesten, wo sie der Schuh drückt, welche Bedürfnisse am dringendsten sind. Sie werden den Ertrag der Pacht für diese Zwecke verwenden. Die Kommission hat daher gefunden, es sei richtiger, den Gemeinden die Verwendung nicht vorzuschreiben, sondern das der freien Verfügung zu überlassen. Aus landwirtschaftlichen Kreisen ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass es eigentlich gerecht wäre, wenn man auf der einen Seite beim Staatsanteil 50% für die Krankenversicherung binde, bei den Gemeinden eine Bindung für landwirtschaftliche Zwecke einzuführen. Es sind Anträge gestellt worden, einen Teil des den Gemeinden zufallenden Ertrages zu öffentlichen Versicherungszwecken oder zu land-, forst- und alpwirtschaftlichen Zwecken zu binden. Allein man hat auch diese Bindung von der Hand gewiesen. Es wurde gesagt, die Gemeinden und die interessierten Kreise seien viel freier in der Verwendung des Ertrages, wenn

man die Gemeindeanteile nicht binde. Ich möchte darauf hinweisen, dass die landwirtschaftlichen Kreise sich auf jeden Fall nicht benachteiligt fühlen können. Allen Landgemeinden steht es frei, den Gesamtertrag zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, zu Wegbauten, Bodenverbesserungen usw. Anderseits kann aber in einer andern Gemeinde vielleicht ein Schulhausbau vor der Türe stehen oder die Gemeinde kann für ein bereits vollendetes Schulhaus noch Verpflichtungen haben. Wenn nun diese Gemeinde findet, es sei in ihrem Interesse, den Ertrag der Jagdpacht zur Amortisation der Schulhausbauschuld zu verwenden, so will man sie daran nicht hindern. Wenn keine Bindung vorhanden ist, so ist die Freiheit in bezug auf die Verwendung grösser. Darum hat man die Bindung bei den Gemeinden vollständig aufgehoben und der Antrag ist in der Kommission fallen gelassen worden.

Nun hat man in den Zeitungen schon gelesen, man sollte den Gemeinden einen grösseren Anteil als 60% zuweisen. Die Gegner des Gesetzes wollen in den Kreisen der Gemeinden, speziell der Gemeinderäte, Unwillen erregen und Begehrlichkeiten wecken, indem sie bemerken, dass dieser Gemeindeanteil sehr gering sei. Ich möchte doch mit einigen Worten darauf hinweisen, dass dieses Argument absolut unrichtig ist. Es ist falsch, wenn man behaupten will, dass diese Zuweisungen an die Gemeinden nur ein Trinkgeld seien. Zunächst ist zu betonen, dass der Gemeindeanteil in keiner Weise gebunden ist. Wenn man zwischen dem vergleicht, was die Gemeinden jetzt beziehen, und was sie nach Annahme dieses Gesetzes bekommen werden, so wird jedermann sofort begreifen, wo das Interesse der Gemeinden liegt, ob im Fortbestand des jetzigen Zustandes oder in der Annahme des neuen Gesetzes. Es ist schon gesagt worden, dass im Jahre 1926 der Anteil, der den Gemeinden laut dem Gesetz aus dem Patentertrag zugewiesen worden ist, total 46,000 Fr. ausmacht, während bei Annahme eines Ertrages von einem Franken pro Hektare produktiven Landes der Ertrag der Gemeinden 330,000 Franken ausmachen würde. Die Staatskasse wird, wie schon früher bemerkt, ungefähr gleichviel bekommen wie heute.

Sie sehen aus diesem Beispiel, dass es absolut ungerechtfertigt wäre, den Gemeinden noch einen höheren Prozentsatz zuzuweisen, umso mehr als dadurch der Staat nicht mehr in der Lage wäre, seine Verpflichtungen gegenüber den Krankenkassen zu erfüllen.

Ich möchte dringend ersuchen, an diesem Verteilungsmodus nicht zu rütteln. Es handelt sich um einen Kompromiss zwischen allen Parteien, die in der Kommission vertreten waren. Nach langer Diskussion haben wir uns auf diesem Boden gefunden. Wir haben die Ueberzeugung, dass diese Art der Verteilung allen Beteiligten am besten gerecht wird. Der Kanton bekommt einen Anteil, wovon die Hälfte für öffentliche soziale Zwecke bestimmt ist, die nicht nur einer Klasse der Bevölkerung, sondern der Gesamtbevölkerung zugute kommen. Auf der andern Seite bekommen auch die Gemeinden ihren Anteil, der ihnen ermöglicht, diesen Jagdpachtertrag zu öffentlichen Zwecken, je nach ihren Wünschen, zu verwenden. Das ist der Kompromiss. Herr Grimm hat als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion im Eintretensvotum erklärt, dass das die Basis ist, auf der die Sozialdemokratie sich mit dem Gesetz einverstanden erklären kann. Er hat ausdrücklich betont, das sei die Mindestforderung,

an der seine Partei unter allen Umständen festhalten müsse. Darunter habe ich in erster Linie die Verteilung zu 40 und 60 % verstanden, und im weitern die Art und Weise, wie nachher der Teil, der für die Krankenkassen ausgeschieden wird, berechnet werden soll. Vom Bruttostaatsertrag kommen in Abzug die erwähnten Kosten, was restiert, wird zu 50 % gebunden. Auf der andern Seite herrscht hinsichtlich des Gemeindeanteils volle Freiheit. Bei ruhiger Untersuchung wird jeder sagen müssen, dass auf diese Art jedenfalls der Pachtertrag am besten verwendet werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb namens der Kommission, die in dieser Beziehung einstimmig gewesen ist, empfehlen, diesem Kompromissantrag zuzustimmen.

Neuenschwander. Bei Behandlung des wichtigen Art. 22 hat man andere Gesetze beigezogen, so z. B. das Gesetz, das im Kanton Aargau gilt, wo schon seit langem das Reviersystem eingeführt worden ist. Das Gesetz beruht auf einer Volksinitiative, in welcher verlangt wurde, dass das Jagdrecht grundsätzlich an das Grundeigentum übergehe, und dass dieses Jagdrecht namens der Grundeigentümer durch die Gemeinden verliehen werde.

Bei uns haben wir andere Verhältnisse. Es sind zwar etwa einmal Wünsche laut geworden, man möchte das Jagdrecht dem Grundeigentum zuweisen. Aber man kann sagen, dass der Staat ein wohl erworbenes Recht auf das Jagdrecht hat. Im Kanton Aargau ist vorgesehen, dass der ganze Ertrag den Gemeinden zufällt und dass diese Einnahmen vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden müssen. Der Staat bekommt einen Zuschlag von 15 % zum Pachtzins und im weiteren die Gebühren für die Jagdscheine. Wir wollen dafür sorgen, dass der Staat auch mit dem neuen Gesetz nicht zu kurz kommt. Allerdings sind wir der Meinung, das neue Gesetz dürfe auch nicht ein Fiskalgesetz sein. Die Herren wissen ja, wie sich das Volk jeweilen äussert, wenn der Staat seine Interessen etwas intensiv wahrt.

Nun haben Sie bereits gehört, welche Vorschläge gemacht worden sind. Der Sprechende hat sich gestattet, den Antrag zu stellen, es seien den Gemeinden 70 % zuzuweisen. Dieser Antrag ist eingehend behandelt worden. Am Schluss der Diskussion wurde beschlossen, den Gemeinden 60 % zuzubilligen. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst. Auch ich habe mich demselben angeschlossen. Es ist bereits gesagt worden, dass wir auf die Anträge der sozialdemokratischen Partei Rücksicht nehmen müssen. Wenn nicht alle Parteien für das Gesetz einstehen, so besteht wenig Aussicht auf Annahme des Gesetzes. Ich glaubte ruhig zustimmen zu dürfen, indem die Mehrerträge, die nun dem Staat zufließen, zur Förderung der Krankenversicherung verwendet werden. Die Gründe, weshalb wir diese Verteilung akzeptiert haben, sind stichhaltig. Ueber die Bindung des Ertragnisses, das dem Staat zufließt, möchte ich nicht viel Worte verlieren, sondern die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Hinsichtlich der Gemeindeanteile ist der Sprechende der Meinung gewesen, man dürfte gut eine teilweise Bindung vornehmen, und zwar entweder für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Förderung der Versicherung. Man hat sich nachher darauf geeinigt, keine Bindung in das Gesetz aufzunehmen. Die Gemeinden sollen frei über diese Ertragnisse verfügen können. Das wird so herauskommen, dass Gemeinden

mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung das Geld selbstverständlich für die landwirtschaftliche Bevölkerung verwenden, indem ohne weiteres zugegeben werden muss, dass der Grundbesitz das Recht hat, etwas von diesem Ertrag zu profitieren. Andere Gemeinden werden den Ertrag für Versicherungszwecke reservieren. Falls man in landwirtschaftlichen Kreisen und in Kreisen der Sozialdemokratie Wert darauf legt, in dieser Beziehung etwas ins Gesetz aufzunehmen, könnte man sagen, dass der Ertrag vorab zu landwirtschaftlichen oder Versicherungszwecken verwendet werden soll. Damit wäre ich persönlich einverstanden. Man könnte diese Frage in der Kommission bis zur zweiten Lesung nochmals behandeln.

Weiter möchte ich mitteilen, dass ein Kollege mich ersucht hat, im dritten Absatz eine kleine Abänderung vorzuschlagen. Er findet, man sollte einen Dekretsvorbehalt im Gesetz unbedingt vermeiden, da das Volk einen solchen mit Misstrauen aufnehme. Das könnte man durch eine einfache redaktionelle Änderung tun, indem das Wort «Dekret» ausgeschaltet würde. Man könnte daher einfach sagen: «Der Grosse Rat stellt die für die Verwendung dieses Fonds erforderlichen Richtlinien auf.» Ich empfehle Ihnen Annahme des Art. 22 mit dieser Abänderung.

Marti. Der Herr Forstdirektor hat schon gestern gesagt, er möchte gebeten haben, an dieser Verteilung nicht mehr zu rütteln. Ich bin sehr mit ihm einverstanden, auch ich begrüsse die Verteilung sehr. Die 40 %, die dem Staat zufallen, lasse ich unangetastet, aber an der Verwendung der 60 %, die den Gemeinden zufallen sollen, möchte ich rütteln. Ich möchte den Gemeinden da nicht volle Freiheit lassen, sondern schon im Gesetz festlegen, dass ein Teil dieser 60 % zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden muss. Die Hälfte des den Gemeinden zufallenden Ertrages sollte der Landwirtschaft sichergestellt werden. Ich beantrage daher zu sagen, dass von dem Betrag, der den Gemeinden zukommt, die Hälfte zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden ist.

Zürcher (Langnau). Den Antrag Marti halte ich für richtig. Ueber den Vorschlag der Kommission kann man geteilter Meinung sein. Ich bin damit einverstanden, dass man dem Staat diese 40 % zukommen lässt, und dass man die Hälfte davon für die Zwecke der Krankenversicherung bindet, denn diese Krankenversicherung dient im Grunde der Allgemeinheit. Sie kommt auch vielen Landwirten zugute, obwohl auch die Verbreitung der Versicherung in landwirtschaftlichen Kreisen heute noch nicht so ist, wie man sie wünschen möchte. Man bringt die Leute nicht leicht in diese Versicherung. Den Antrag Marti möchte ich unterstützen. Die Begründung ist einfach. Wir haben in vielen Berggegenden noch ganz unhaltbare Wegzustände. Wir haben Wege, die von zwei oder drei Privaten unterhalten werden müssen, an deren Unterhalt die Gemeinden gar keinen Beitrag leisten. Gerade die Bauern in diesen abgelegenen Gegenden haben unter dem vermehrten Wildstand am meisten zu leiden. Diesen Leuten sollte man entgegenkommen, und sollte den Gemeinden auferlegen, einen Fonds zu gründen, um solchen Leuten etwas zu helfen. Es ist gar nicht recht, dass diese Bauern leer ausgehen sollen. Wenn man eine Bestimmung nach Vorschlag Marti aufnimmt, schafft man dem Gesetz viele Anhänger. Unsere Leute

können sich nicht dazu hergeben, für das Gesetz zu stimmen, wenn sie von demselben nur Nachteile zu befürchten haben. Wenn auch die Summen für die einzelnen Gemeinden klein sind, können sie zu einem Fonds zusammengelegt und damit kann dann im Laufe der Zeit den Leuten in abgelegenen Gegenden geholfen werden.

Stucki (Grosshöchstetten). Die Herren Vorredner denken nur an die Berggemeinden. Wenn es nur solche gäbe, hätten sie mit ihrem Antrag recht. Wenn man aber daran denkt, dass es auch noch industrielle Gemeinden gibt, so muss man sich sagen, dass hier Opposition entstehen könnte, wenn bestimmt wird, dass 30% für landwirtschaftliche Zwecke reserviert werden sollen. Auf jeden Fall wünscht dann die andere Partei den Rest für ihre Zwecke. Lassen wir den Gemeinden die Freiheit, je nach ihren Verhältnissen zu bestimmen.

Schletti. Ich möchte den Antrag des Herrn Marti lebhaft unterstützen. Wenn man den Anteil des Staates zu einem guten Zweck bindet, darf man gewiss auch den Gemeinden eine kleine Vorschrift machen, umso mehr als das Ertragnis der Jagd doch eigentlich auf Kosten der Landwirtschaft erzielt wird. Man hat im Bunde den Benzinoll auch gebunden, also kann man auch hier gewisse Bindungen aufnehmen. Das sollte namentlich mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse in den Berggegenden geschehen. Viele Gemeinden, die grosse Jagdreviere bilden, bestehen aus Teilgemeinden, Aussengemeinden. Diese Aussengemeinden bekommen von diesem Jagdertragnis nichts, sondern nur die Hauptgemeinde. Es wäre ungerecht, wenn man dieser das ganze Ertragnis lassen würde, während die Grundeigentümer in den Aussenbezirken, die vielleicht $\frac{3}{4}$ des Jagdreviers umfassen, nichts bekommen sollen. Es ist eine grosse Gegnerschaft besonders in unserer Gegend, weil die Leute sich sagen, sie hätten nur die Nachteile von diesem Gesetz zu kosten, weil der Gemsbestand grösser wird, während sie von dem Jagdertrag nichts spüren. Referendumspolitisch ist es von grossem Vorteil, wenn wir diese Kreise für das Gesetz gewinnen, wenn sie sich sagen, dass sie gelegentlich für eine Altersversicherung einen Beitrag bekommen können. Deshalb möchte ich Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Hostettler. Auch ich möchte diesen Antrag Marti unterstützen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sonst wenig Aussicht besteht, das Gesetz zur Annahme zu bringen. Dieser Antrag schafft dem Gesetz neue Freunde. Die Bauern sagen sich, dass so Aussicht besteht, dass auch für sie etwas abfällt. Von der Wildschadenvergütung halten sie nämlich nicht viel.

Zumstein. Ich sehe nicht ein, warum man nicht einen gewissen Teil für landwirtschaftliche Zwecke binden kann. Gerade die Verhältnisse im Jura zwingen eigentlich dazu. Wir haben dort industrielle Gemeinden mit Berghöfen. Die Besitzer dieser Berghöfe müssen das Wild füttern, sie haben den Schaden davon. Wenn im Gesetz nicht festgelegt ist, dass ein Teil des Ertrages für land- und alpwirtschaftliche Zwecke verwendet werden muss, werden z. B. die jurassischen Gemeinden nie dazu kommen, einen Beitrag für

solche Zwecke zu sprechen. Wenn man vor dem Volke für das Gesetz einstehen muss, so muss man den Leuten auch sagen können, dass sie etwas davon haben.

Christeler. Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Marti. Dabei leitet mich vor allem die Rücksicht auf die misslichen Wegverhältnisse in unserer Gegend. Wir haben im Obersimmental viele Wege, von denen man nicht weiß, ob es eigentlich Wasserläufe oder aber Wege sind. Das ist die beste Unterstützung der Bergbevölkerung, wenn man den Leuten hilft, zu richtigen Wegen zu kommen. Auch die Unterstützung der Krankenkassen ist sehr zu begrüßen, besonders in den Gebirgsgegenden.

Ueltschi. Meine Vorredner haben schon sehr viel von dem gesagt, was ich eigentlich sagen wollte. Der Herr Kommissionspräsident hat speziell betont, Art. 22 sei ein Kompromissartikel. Kompromisse erzielt man nur durch Konzessionen. Ich kann den Herren von der Linken nur gratulieren, dass sie eine Konzession erreicht haben, die wirklich nicht nur für die Linke von Wert ist, sondern für die Allgemeinheit. Ich bin mit Herrn Christeler einverstanden, dass wir einen Haufen Leute in unserer Gegend haben, die von dieser Förderung der Krankenversicherung profitieren werden. Man weiß heute nicht mehr recht, wie das Jagdregal entstanden ist. Man sollte doch sehen, dass durch die Art der Verteilung des Jagdertrages die Bauern das Gefühl bekommen, dass die Einnahmen aus der Jagd aus rein landwirtschaftlichen Gebieten stammen. Diese Tatsache ist beim Abschluss des Kompromisses nicht nach Gebühr berücksichtigt worden. Persönlich könnte ich sagen, dass für unsere Gemeinde die Fassung, wie die Kommission sie vorschlägt, genügen würde. Aber die Vielgestaltigkeit unseres Kantons und die wechselnde politische Zusammensetzung in den Gemeinden verlangt einen gewissen Schutz der landwirtschaftlichen Minoritäten. Die Einnahmen aus der Jagd werden auf Kosten der Landwirtschaft erzielt. Das soll berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag Marti, wobei ich allerdings sagen möchte: «alp- und landwirtschaftliche Zwecke», weil wir doch das Gefühl haben, die Einnahmen aus dem Jagdgesetz werden in der Hauptsache in den Gebirgsgegenden erzielt. Es ist uns schon oft gesagt worden, dass wir bei uns die schönsten Reviere haben. Wir werden für das Gesetz eintreten, wenn man uns Gerechtigkeit widerfahren lässt. Bei allem Kompromissen könnte man auch dem wichtigsten Volksteil, der Landwirtschaft, entgegenkommen. An der Weltwirtschaftskonferenz in Genf ist festgestellt worden, dass die Landwirtschaft vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auch international ein überaus wichtiger Faktor ist. Einen solchen Faktor darf man nicht einfach vernachlässigen und bei jeder Gelegenheit hintanstellen. Sie sollten unseren Forderungen einigermassen gerecht werden, deshalb möchte ich ersuchen, auf einen Kompromiss nach dieser Richtung einzutreten. Die städtischen Interessen haben in der Kommission eine ausgezeichnete Vertretung bekommen. Herr Lindt ist der erste Vertreter der Stadt Bern; sie kommt bei ihm immer zuerst, die Landgemeinden werden doch ein wenig hintangesetzt. Herr Nationalrat Grimm ist ein zweiter solcher Vertreter. Er hat uns davor gewarnt, an der Verteilung etwas zu ändern. Wir wollen daran nicht rütteln, wir wollen einverstan-

den sein mit der Verteilung 60:40, aber man soll auf unsere Verhältnisse Rücksicht nehmen. Man spricht immer davon, dass man uns helfen will, nun soll man sich aufraffen und uns etwas bewilligen, also uns nicht einfach immer mit Worten abspeisen. Hier haben Sie es in der Hand, uns zu helfen. Wenn das wiederum abgelehnt werden sollte, werden wir die Konsequenzen für die Zukunft ziehen. Wir werden dann wissen, dass man für uns kein Verständnis aufbringt. Dieses Gefühl dürfen Sie bei uns nicht aufkommen lassen. Daher möchte ich die Herren ersuchen, einzulenken und nicht nur zu sagen, man wolle das als Anregung zuhanden der Kommission entgegennehmen, sondern dann in der Kommission auch dafür einzutreten, dass man uns Rechnung trägt.

Ryter. Gerade im Interesse der ländlichen Gemeinden habe ich Bedenken gegen den Antrag Marti. Wir haben sehr viele ländliche Gemeinden, die finanziell nicht glänzend dastehen, die jede Einnahme sehr gut brauchen können. Diese Gemeinden haben eine ausschliesslich bürgerliche Bevölkerung, die die Verteilung nach ihrem Ermessen besorgen kann. Wenn wir nun einer finanzschwachen Gemeinde im Oberland zum vornherein vorschreiben, die Hälfte ihrer Einnahme aus der Jagdpacht müsse zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgeschieden werden, so würde diese Gemeinde geschädigt. Wir haben eine wildreiche Gemeinde im Oberland, die Gemeinde Kandersteg. Die ist durch Beiträge an Wildbachverbauungen und Strassenbauten so sehr in Anspruch genommen, dass sie am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist. Wenn man nun vom Pächtertrag noch die Hälfte zu landwirtschaftlichen Zwecken ausscheiden will, ist der Gemeinde nicht gedient. Es fragt sich, ob Aufwendungen für eine Wildbachverbauung Aufwendungen zu landwirtschaftlichen Zwecken sind oder nicht, oder ob die Aufwendung für die Klusenstrasse, die im Interesse der Erschliessung des Gasterntales und der dahinter liegenden Alpen gebaut wird, eine Aufwendung zu landwirtschaftlichen Zwecken ist. Das kann zu Streitigkeiten in der Gemeinde führen. Herr Ueltschi hat mir persönlich gesagt, seine Gemeinde werde aus dem Ertragnis die Strassenpflasterung amortisieren. Andere Gemeinden werden vielleicht ihre Schwellenpflicht ablösen. Die Herren würden sich sicher ins eigene Fleisch schneiden, wenn man bestimmt festlegen wollte, dass die Hälfte zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgeschieden werden müsste.

Grimm. Wenn man Herrn Ueltschi gehört hat, müsste man annehmen, wir hätten die Mehrheit in diesem Saale. Das ist ja nun einstweilen noch nicht der Fall; zum Glück für Euch (Heiterkeit), aber auch zum Glück für uns, da wir so immer noch weiter kämpfen können. Zur Sache selbst möchte ich zunächst mit Genugtuung feststellen, dass am Verteilungsmodus 60 und 40 % nicht gerüttelt wird. Es bleiben also nur noch zwei Sachen. Die erste ist von Herrn Neuenschwander aufgeworfen worden. Er fragt sich, ob man im Gesetz von einem Dekret reden soll, oder ob man nicht besser sage, der Grosse Rat stelle Richtlinien auf. Wenn man in offener Grossratsverhandlung sagt, man müsse aus referendumspolitischen Gründen den Begriff des Dekretes aus dem Gesetz weglassen, so ist es doch besser, man bleibe bei

dem altbewährten Ausdruck «Dekret» und lasse die Fassung, wie sie ist.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Bindung des Gemeindeanteils. Ursprünglich stand ich in der Kommission auf dem Boden, dass man auch den Anteil der Gemeinden binden soll und zwar aus ähnlichen Erwägungen, wie sie hier bereits vorgebracht worden sind. Der Gemeindeanteil hätte darnach eine Bindung erfahren für Zwecke der öffentlichen Versicherung, wobei man je nach den örtlichen Verhältnissen Krankenversicherung oder Hagelversicherung oder irgend eine andere Versicherung hätte verstehen können, so dass von Fall zu Fall den einzelnen Bedürfnissen Rechnung getragen worden wäre. In der Kommissionsberatung ist dieser Antrag von landwirtschaftlicher Seite ergänzt worden in dem Sinne, dass auch land-, alp- und forstwirtschaftliche Zwecke vorbehalten werden sollten. Materiell gingen die Meinungen nicht weit auseinander. Schliesslich hat die Kommission gefunden, es sei am besten, man lasse den Gemeinden überhaupt freie Hand. Nun begreife ich, wenn aus landwirtschaftlichen Kreisen der Wunsch laut wird, man solle die Hälfte unter allen Umständen für die Bedürfnisse der Land- und Alpwirtschaft binden, um eine gewisse Opposition, die sonst nicht beschwichtigt werden könnte, zu eliminieren. Das alles mag richtig sein, aber die Herren vergessen, dass gerade eine solche Bestimmung den Anlass zu einer Anfechtung aus andern Kreisen bieten kann. Was auf der einen Seite an Zustimmenden gewonnen werden kann, wird auf der andern abgestossen. Unter diesen Umständen müsste man eine Lösung suchen, die dem Antrag Marti soviel als möglich entgegenkommt, ohne dass auf der andern Seite Gemeinden oder Bevölkerungskreise sich zurückgesetzt fühlen, weil hier eine einseitige Bindung vorliegt. In der Richtung, wie der Antrag in der Kommission zuerst gestellt wurde, sollte eine Lösung möglich sein. Der Grosse Rat soll heute nicht materiell im Sinne des Antrages Marti entscheiden, sondern der Kommission den Auftrag geben, eine Lösung zu finden, die der Landwirtschaft entgegenkommt, ohne anderseits die industriellen Zentren gegen das Gesetz einzunehmen. Eine derartige Lösung wird zu finden sein, sobald man ernstlich will. Ich möchte bitten, heute materiell über den Antrag Marti nicht zu entscheiden, sondern der Kommission den Auftrag zu geben, im Sinne einer möglichst Berücksichtigung des Gedankens des Antrages Marti nochmals zu beraten und zuhanden der zweiten Lesung einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wir haben auf beiden Seiten ein Interesse daran, dass die Opposition so viel als möglich zurückgedämmt werde. Das kann man nicht machen, wenn man nur einseitige Bindungen aufstellt, ohne sich über deren Wirkungen nach der andern Richtung Rechenschaft zu geben.

Schneider. In der Kommission habe ich den Antrag gestellt, ein gewisser Prozentsatz des Gemeindeertrages sollte zu land-, alp- und forstwirtschaftlichen Zwecken gebunden werden, während Herr Grimm eine Bindung für allgemeine Versicherungszwecke wollte. Im gegenseitigen Einverständnis sind dann beide Anträge fallen gelassen worden. Ich bin immer noch der Auffassung, es sei nur recht und billig, der Landwirtschaft etwas von den Gemeindeeinkünften zukommen zu lassen, da doch die Landwirtschaft die Lasten des

vermehrten Wildstandes zu tragen hat. Wenn man nun behauptet, die Gemeinden seien vollständig frei, so müssen wir feststellen, dass den Gemeinden oftmals gesetzliche Grundlagen für Subventionen fehlen. Wir haben einen Notar als Gemeindekassier. Wenn der Anteil am Pachtertrag kommt, wird er schmunzeln, und wenn dann in der Gemeindeversammlung von landwirtschaftlicher Seite der Antrag gestellt wird, eine gewisse Summe für landwirtschaftliche Zwecke auszuscheiden, so wird er fragen, wo die gesetzliche Grundlage sei und wird einfach gestützt auf seine Gesetzeskenntnis behaupten, davon stehe nirgends etwas und dann verschwindet das Geld in der allgemeinen Gemeindekasse, und diejenige Bevölkerungsschicht, die am meisten unter dem vermehrten Wildstand leidet, hat nichts davon. Der Gedanke, der von Herrn Zürcher aufgegriffen worden ist, dass man eventuell die Privatwege hineinnehmen könnte, scheint mir aller Berücksichtigung wert. In den Berggegenden hat man oft das Gefühl, man sollte den Leuten in den abgelegenen Gegenden entgegenkommen. Man spricht immer davon, dass man die Entvölkerung der Berggegenden sollte verhindern können. Hier haben Sie Gelegenheit, in diesem Sinne etwas zu tun. Man sollte dem Antrag Marti zustimmen und beifügen, dass auch Privatwege zu abgelegenen Höfen subventioniert werden können.

Hänni (Grossaffoltern). Auf den ersten Blick mag es eigentlich erscheinen, wenn auch aus bäuerlichen Kreisen die Auffassung vertreten wird, dass es nicht angezeigt sei, vorab eine gewisse Quote der Gemeindeeinnahmen festzulegen. Wenn man aber die Sache näher ansieht, so stellt sie sich etwas anders dar. Nehmen wir an, eine Berggemeinde bekomme für ihr Revier 6000 Fr. Sie zerfalle in 6 Sektionen, habe aber ein zentralisiertes Schulwesen. Die 6 Untergemeinden haben ganz verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen. Die eine hat eine Bauschuld, die andere schuldet Beiträge an Wildbachverbauungen, die dritte möchte einen Weg erstellen. Wenn diese Untergemeinden nun ihr Betreffnis bekommen und man ihnen vorschreibt, dass sie nur die Hälfte davon frei verwenden dürfen, so werden diese Gemeinden ganz sicher geschädigt. Man sollte doch solchen Untergemeinden ermöglichen, gleich den ganzen Ertrag zur Schuldentilgung zu verwenden und nicht bloss die Hälfte. Auch im Flachland können die Verhältnisse ähnlich liegen. Eine Gemeinde, die z. B. 1200 Fr. bekommt, hat schon ein sehr grosses Revier. Wenn man von diesem Ertrag noch die Hälfte bindet, so ist der Gemeinde nicht mehr sehr viel geholfen. Die Begehrlichkeit kommt von allen Seiten, der Beitrag wird verkümmelt. Die Gemeinden sollten in ihrer Verfügung souverän sein. Daher empfehle ich den Kommissionsantrag.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Anbetracht der gewalteten Diskussion scheint es mir richtiger, wenn der Grosser Rat nicht materiell über den Antrag Marti entscheiden, sondern ihn an die Kommission zurückweisen würde. Wir würden diesen Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Grimm noch prüfen. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass ich gern bereit bin, mitzuhelpen, damit wir für die zweite Lesung eine Lösung finden, die dem Sinne nach dem Antrag Marti Rechnung trägt.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich bin ebenfalls bereit, den Antrag Marti als Anregung zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Wir werden die Sache wohlwollend prüfen und bei der zweiten Lesung darüber Auskunft geben, zu welchem Entscheide wir gekommen sind.

Marti. In erster Linie möchte ich, entsprechend dem Wunsch des Herrn Ueltschi, meinen Antrag ändern. Sodann kann ich mich der Ansicht anschliessen, dass man die Sache in der Kommission bis zur zweiten Lesung nochmals prüfen soll.

Präsident. Es bleibt damit nur noch der Antrag Neuenschwander.

Abstimmung.

Für den Antrag Neuenschwander . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 22. Vom Ertrag der Jagdpachtzinse fallen 40 % in die Staatskasse, 60 % an die Gemeinden.

Vom Betrag, der dem Staat von seinem Anteil nach Abzug der Kosten verbleibt, die sich aus den bestehenden Bannbezirken für die Hut und Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 9 dieses Gesetzes ergeben, sind 50 %, höchstens jedoch 150,000 Fr., zur Auffnung und Speisung eines staatlichen Fonds zur Förderung der obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherung zu verwenden.

Ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret stellt die für die Verwendung dieses Fonds erforderlichen Richtlinien auf.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Dem Jagdpächter ist ein schonender Jagdbetrieb und eine pflegliche Behandlung des Wildstandes zur Pflicht gemacht.

Art. 24.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorschriften dieses Artikels entsprechen der Praxis, wie sie allgemein in den Revierkantonen gehandhabt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Pächter darf in den benachbarten Jagdkreisen weder Wild aufjagen noch verfolgen; angeschossenes oder verendetes Wild gehört, vor-

behältlich abweichender Vereinbarungen der Pächter, dem Inhaber desjenigen Jagdkreises, in welchem es ergriffen wird.

Art. 25.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass auch Frühjahrsjagden angeordnet werden können, speziell auf Schnepfen. Das ist eine reine Ermächtigungsvorschrift gestützt auf das Bundesgesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Die Jagd auf Schnepfen im Frühjahr wird durch den Regierungsrat geordnet.

Art. 26.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, den Abschuss gewisser Wildarten zu verbieten, wenn diese Wildarten stark dezimiert sind. Wir denken da speziell an gewisse Vogelarten, die man vor dem Aussterben bewahren sollte. Ferner will man verhüten, dass in den beiden letzten Jahren der Pachtperiode einfach das vorhandene Wild zusammengeschossen werde.

Lindt, Präsident der Kommission. In der Kommission ist von einer Seite noch angeregt worden, man möchte beifügen, dass der Regierungsrat hier die Jagdkommission anzuhören habe. Die Kommission hat gefunden, das sei überflüssig, weil in Art. 47 der allgemeine Grundsatz enthalten sei, dass diese Jagdkommission zur Vorberatung der regierungsrätlichen Erlasse beigezogen werde. Die Bestimmung im zweiten Alinea möchte ich Ihnen wärmstens zur Annahme empfehlen. Sie soll verhindern, dass rücksichtslose Jäger gegen das Ende der Pachtzeit einen übermässigen Abschuss von Wild in ihren Revieren vornehmen. Anhand der Abschuss-Statistiken, die die Forstdirektion verlangen kann, kann eine Kontrolle über die Art, wie die Jagd in den einzelnen Revieren ausgeübt wird, stattfinden. Die Forstdirektion sieht, ob die Jagd schoßend durchgeführt wird oder nicht, und hat die nötigen Unterlagen, einzutreifen, wenn die Gefahr vorhanden sein sollte, dass ein übergrosser Abschuss stattfindet, also die Reviere ausgeschossen werden, damit ein allfälliger späterer Pächter nichts mehr findet. Aehnliche Bestimmungen sind auch in andern Revierkantonen erlassen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Wenn es zum Schutze einzelner Wildarten notwendig erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 festgesetzten Jagdzeiten einzuschränken oder die Jagd auf einzelne Wildarten im Gebiet

des ganzen Kantons oder in Teilen desselben zeitweise oder ganz zu verbieten (Art. 29 B. G.).

Für die zwei letzten Jahre der Pacht ist die Forstdirektion ermächtigt, den Abschuss bestimmter Wildarten ganz zu verbieten.

Art. 27.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Regierungsrat den Abschuss gewisser Wildarten verbietet, so hat der Jagdpächter keinen Anspruch auf Ermässigung des Pachtzinses. Irgend eine Schädigung der Gemeinden oder des Staates findet also nicht statt.

Ryter. Ich möchte Sie ersuchen, hier eine kleine Änderung vorzunehmen und zu bestimmen, dass eine Entschädigung auch dann nicht geleistet wird, wenn der Ertrag durch Krankheit in den Wildbeständen geschädigt wird. Sie wissen, dass gerade im Simmental die infektiöse Galt bei den Ziegen gegenwärtig ziemlich überhandnimmt. Diese Galt ist ein Schrecken für die Geissenbauern, wie die Maul- und Klauenseuche für die Landwirte, die Rindvieh halten. Nun wissen wir nicht nur aus der Tagespresse, sondern aus persönlichen Beobachtungen, dass sich in letzter Zeit diese Galt auch auf die Gemsen überträgt. Um die Einnahmen aus dem Jagdgesetz möglichst uneingeschränkt den Krankenkassen zuführen zu können, möchte ich die Bestimmung eingeführt wissen, dass, wenn die Galt überhand nehmen sollte und das Jagdergebnis vermindert würde, der Jagdpächter nicht etwa das Recht hat, den Pachtzins zu ermässigen oder von seiner Verpflichtung überhaupt zurückzutreten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Ryter macht aufmerksam auf die sogenannte Agalaktie bei Ziegen und Gemsen. Man hat bis dahin immer geglaubt, dass diese Krankheit von Gemsen auf Ziegen und umgekehrt übertragen werden könnte. Wir haben im Anfang des vergangenen Jahres im Stockhorngebiet zwei Gemsen einfangen lassen, die stark von Agalaktie befallen waren. Die Krankheit äussert sich darin, dass die Tiere mehr oder weniger erblinden und die Milchdrüsen vertrocknen. Die eingefangenen Tiere wurden hier im Seruminsttitut behandelt und mit gesunden Ziegen zusammengebracht. Es zeigte sich, dass die Ziegen nicht angesteckt wurden. Die Gemsen wurden wieder geheilt. Die eine befindet sich im Tierpark in Bern. Sie hat sogar ein Junges geworfen. Wir haben dann kranke Ziegen zu den geheilten Gemsen gestellt. Auch hier hat keine Infektion stattgefunden. Man hat sogar von dem Sekret, das die erkrankten Tiere aus den Augen ausscheiden, auf die gesunden Tiere übertragen, und auch hier hat keine Infektion stattgefunden. Diese Versuche bestätigen die Feststellung, die Herr Professor Guillebeau schon vor vielen Jahren gemacht hat, dass die Agalaktie der Ziegen mit derjenigen der Gemsen nicht in Verbindung steht.

Anderseits gebe ich ohne weiteres zu, dass eine Schädigung der Gemsen durch diese Agalaktie eintreten kann. Ich glaube aber nicht, dass es nötig ist, hier im Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Pächter nicht berechtigt sei, eine Reduktion des

Pachtzinses zu verlangen. Man kann den Antrag Ryter immerhin als Anregung zuhanden der Kommission entgegennehmen.

Schneider. Es ist in Art. 27 von weiterer Einschränkung der Jagdzeit die Rede. Einschränkung der Jagdzeit bringt aber vermehrten Wildschaden. Wer soll diesen tragen? Der Jagdpächter wird in diesem Fall die Bezahlung ablehnen.

Lindt, Präsident der Kommission. Herr Schneider ist im Irrtum. Wenn gestützt auf Art. 27 die Jagdzeit eingeschränkt wird, so befreit das den Pächter absolut nicht von seiner Haftung für Wildschaden. Diese Einschränkung ist eine Massnahme, die von der Regierung verfügt wird, um eine einzelne Wildart, die gewissermassen am Aussterben ist, zu erhalten. Wenn aber fast kein Wild mehr vorhanden ist, so kann dieses wenige vorhandene Wild doch nicht einen vermehrten Schaden anrichten.

Herrn Ryter möchte ich sagen, dass es nicht nötig ist, eine Bestimmung im Sinne seines Antrages anzunehmen. Das liegt im Risiko, das jeder Pächter übernimmt. Wenn einer ein Jagdrevier pachtet, so weiss er nicht, was während 8 Jahren alles mit seinem Wildstand eintreten kann. Wenn z. B. eine Krankheit im Wildstand eintritt und infolgedessen der Wildstand zurückgeht, so hat der Pächter kein Recht, eine Ermässigung zu verlangen. Die Regierung kann ihm auch keine gewähren. Jeder Pächter übernimmt das Risiko, dass im Wildstand während der Jagdzeit irgendwelche Aenderungen eintreten können. Wenn solche Veränderungen eintreten, so kann das seine Wirkungen auf die nächste Verpachtung haben, indem der neue Pächter vorsichtiger sein wird. Aber für die laufende Pachtperiode hat das keinen Einfluss. Rechtlich frage ich mich, ob es nicht vorsichtiger ist, überhaupt nichts zu sagen, als diesen Punkt speziell zu erwähnen, indem man aus dieser speziellen Erwägung Rückschlüsse auf die allgemeinen Grundsätze des Risikos des Jagdpächters ziehen könnte.

Ryter. Nach den Erklärungen von Herrn Regierungsrat Moser hätte ich eigentlich befriedigt sein können, aber gerade die letzten Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten zeugen dafür, dass Vorsicht am Platze ist. Ich kann mich einverstanden erklären, wenn in der Kommission nochmals über die Sache gesprochen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Wird nach Art. 10 B. G. vom 10. Juni 1925 oder in Anwendung von Art. 26 dieses Gesetzes zur Erhaltung und Mehrung der Wildbestände die Jagdzeit eingeschränkt oder die Jagd auf einzelne Wildarten verboten, so kann der Jagdpächter hieraus keinerlei Anspruch auf Ermässigung oder Nachlass des Pachtzinses ableiten.

Wird die Jagd infolge ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 11 B. G. vom 10. Juni 1925 längere Zeit untersagt, so entscheidet der Regie-

rungsrat, ob und inwieweit die betreffenden Jagdpächter Anspruch auf Erlass des Pachtzinses haben.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Jagdpächter sind verpflichtet, dem Regierungsrat zum Zwecke statistischer Feststellungen die nötigen Angaben zu machen.

Art. 29.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch das Bundesgesetz ist den kantonalen Behörden die Kompetenz gegeben, noch weitergehende Schutzbestimmungen für die Erhaltung des Wildes zu treffen. Es würde zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen im kantonalen Gesetz näher aufzuführen. Der Hinweis in Art. 29 genügt vollständig.

Reber. Ich vermisste in diesem Abschnitt jede Bestimmung über die Jagdzeit. Es ist uns zwar gesagt worden, dass diese Bestimmungen genau im Bundesgesetz stehen. Es wäre aber doch wünschbar, wenigstens eine Bestimmung über das Betreten des freien Kulturlandes im Gesetz zu haben. Ich erinnere mich, dass in dem verworfenen Solothurner Reviergesetz die Bestimmung enthalten war, das freie Kulturland dürfe erst vom 1. November weg betreten werden. Man würde der Gegnerschaft ein zügiges Argument wegnehmen, wenn man im Anschluss an Art. 29 vielleicht sagen würde, dass das offene Kulturland erst vom 1. November an betreten werden darf. Ich möchte das als Anregung an die Kommission leiten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit einer derartigen Bestimmung würde man die Jagd ganz einfach unmöglich machen oder doch wenigstens kolossal erschweren. In den andern Kantonen ist der Beginn der sogenannten allgemeinen Jagd ausnahmslos auf den 1. Oktober angesetzt. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes können gewisse Tierarten überhaupt nur in dieser Zeit gejagt werden. Schwierigkeiten würde auch die Frage bereiten, was als offenes Kulturland zu betrachten ist. Wir haben sogar in Gebirgsgegenden an sonnigen Halden Kartoffelpflanzungen. Es ist allgemein üblich, dass die sogenannte allgemeine Jagd am 1. Oktober beginnt. Die Flugjagd beginnt sogar noch früher. Der Schaden, den die Jäger in Ausübung der Jagd anrichten, ist verhältnismässig gering. Die Revierjagden gehen erst Ende Oktober oder im November vor sich. Wir sollten nicht eine Bestimmung aufnehmen, die mit dem Bundesgesetz in Widerspruch steht, indem nach Bundesgesetz gewisse Wildarten nur im Oktober gejagt werden können. Immerhin will ich die Anregung des Herrn Grossrat Reber entgegennehmen.

Kammermann. Die Bedenken des Herrn Reber halte ich für unbegründet. Heute wären eher solche Befürchtungen am Platze, denn heute gehen die Jäger

in Gruppen mit 4, 5 und 6 Hunden durch die Kulturen. Da weiss der Eigentümer nicht, an wen er sich wenden soll. Sobald wir das Reviersystem haben, kennen wir den Revierpächter und können uns an ihn halten. Das beweist die Erfahrung im Kanton Aargau. Ich habe von aargauischen Bauern gehört, dass sie in dieser Beziehung noch gar keine Anstände gehabt haben. Patentjäger hingegen können wir nicht fassen. Schliesslich haben wir auch im November noch Wiesen, von welchen Gras geholt werden kann, also könnte auch nach dem 1. November noch Schaden entstehen.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Befürchtungen des Herrn Reber sind wirklich vollständig unbegründet. Was die Haftpflicht für Schaden anbelangt, so hat Herr Kammermann bereits Auskunft gegeben. Ich kann erwähnen, dass dafür eine Versicherung vorhanden ist. Nun verwundert es mich, dass man die Jagdzeit, die für die Patentjäger am 1. Oktober beginnt, für die Revierjäger verkürzen will. Man beurteilt den Jagdbetrieb beim Reviersystem nicht richtig. Unter dem Patentsystem geht jeder Patentjäger am 1. Oktober ganz bombensicher auf die Jagd. Der Revierjäger hat es in der Hand, innerhalb der ganzen Jagdzeit zu jagen, die Jagd so einzurichten, wie es ihm am besten passt. Er ist sicher, dass er immer noch etwas findet, auch wenn er nicht schon am 1. Oktober auf die Jagd geht. Man macht in kleinen Revieren ein bis zwei Treibjagden. Bei grossen Revieren bejagt man nicht das ganze Revier in einer Jagd vollständig, sondern man nimmt Partie um Partie. So geht man im Revier höchstens zweimal am gleichen Orte durch. Der Schaden, der entsteht, ist viel kleiner als der Schaden bei der Patentjagd. Ich kann nur sagen, dass wegen Kulturschaden durch Jäger während der ganzen Periode, wo ich im Kanton Aargau gejagt habe, noch nie Schadenersatz geltend gemacht worden ist. Es ist noch nie irgendwelche Reklamation wegen eines Schadens, der in Ausübung der Jagd durch Hunde oder Jäger entstanden wäre, eingelangt. Das ist doch ein Zeichen dafür, dass die Jagd in den Revieren schonend betrieben wird. Darum glaube ich, dass die Befürchtungen des Herrn Reber nicht begründet sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Soweit in diesem Gesetze nicht bestimmte Vorschriften aufgestellt sind, ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen der durch Art. 29 des B.G. vom 10. Juni 1925 den Kantonen übertragenen Befugnisse die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften zu erweitern.

Art. 30.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über Wild- und Vogelschutz. Sie lauten im ganzen gleich wie im bisherigen Gesetz. Einige kleine Ergänzungen haben sich mit Rücksicht auf das kürzlich in Kraft getretene Bundesgesetz als notwendig erwiesen. Ich nehme an, dass das Bernervolk damit einverstanden ist, dass auch in Zukunft bei uns die Jagd am Sonntag verboten bleibt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Ausübung der Jagd verboten.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die Verwendung von Repetierwaffen ist verboten.

Art. 32.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die grossen Laufhunde haben eine Risthöhe von 38, 40 und mehr cm. Diese Laufhunde sind bekanntlich grosse Feinde speziell des Rehes, indem sie dank ihrer Schnelligkeit Rehe zu Boden hetzen können. Es ist von Herrn Stucki sehr zutreffend ausgeführt worden, wie unangenehm eine derartige Jagd berührt. In den Revirkantonen sind die Laufhunde überall abgeschafft. Ueberall ist die Vorschrift, dass die Hunde nicht mehr Risthöhe haben dürfen als 34 cm. Daran möchte ich festhalten. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass eine schöne Laufhundjagd auf Hasen auch ein hübsches Schauspiel bieten kann. Das ist auch der Grund, warum unsere Patentjäger diese Jagd gern haben und als ideal anschauen. Bei der Ausübung dieser Laufhundjagd sind keine Grenzen gesteckt, sondern die Jagd erstreckt sich auf grosse Gebiete. Beim Reviersystem sind die Verhältnisse verschieden, indem die Hunde so dressiert werden müssen, dass sie nicht in andere Reviere abgehen. Man braucht so grosse Hunde, wie man sie bei der gewöhnlichen Laufhundjad in den Patentkantonen verwendet, nicht mehr. Wir haben überhaupt die Absicht, die grossen Laufhundjagden zu verbieten, damit Erscheinungen, wie sie von Herrn Grossrat Stucki angeführt worden sind, nicht mehr vorkommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die Verwendung von Laufhunden mit einem Stockmass (Risthöhe) von über 36 cm ist verboten.

Art. 33.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das eidgenössische Departement des Innern hat die Redaktion dieses Artikels etwas beanstandet. Nach Besprechung mit dem Herrn Kommissionspräsidenten bin ich im Falle, dem Rat eine etwas andere Redaktion vorzuschlagen. Das Departement macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes die Besitzer von Hunden, die unberechtigterweise jagen und damit eine Schädigung des Wildes herbeiführen, bestraft werden. Damit steht nun die Bestimmung, die wir aufgestellt haben, nicht im Einklang, indem nur gewisse Rassen genannt wer-

den. Die Forstdirektion hat sich dabei durch Jäger beraten lassen. Wir wissen heute, dass die sogenannten Wolfshunde, Schäferhunde sehr gefährlich sind für Hasen und Rehe und grossen Schaden anrichten. Im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten möchte ich folgende Redaktion vorschlagen: «Es ist verboten, Hunde widerrechtlich zu Jagdzwecken zu verwenden, Hunde während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit vorsätzlich oder fahrlässig jagen zu lassen. Die Forstdirektion ist bei einlaufenden Klagen ermächtigt, Massnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde zu treffen.» Art. 23 des Bundesgesetzes schreibt das ausdrücklich vor. Wir halten dafür, dass die allgemeine Fassung des Bundesgesetzes Bedenken erregen könnte. Deshalb haben wir die Bestimmung aufgenommen, dass auf einlaufende Klagen hin Massnahmen getroffen werden sollen. Es müssen zuerst Klagen kommen, bevor man irgendwie die Ermächtigung gibt, wildernde Hunde oder Katzen abzuschiessen. Wir haben davon Umgang genommen, eine Bestimmung aufzustellen, wie sie in andern Gesetzen enthalten ist, dass Katzen, die mehr als 200 m von Gebäuden entfernt betroffen werden, abgeschossen werden dürfen. Das könnte eine durchaus berechtigte Opposition hervorrufen. Wir kommen schon heute in den Fall, Bewilligungen zu geben zum Abschuss von wildernden Hunden oder von wildernden Katzen. Es gibt Katzen, die in einem gewissen Alter sich einfach vom Hause entfernen, im Walde den Vögeln nachstellen und junge Hasen vertilgen und so ganz erhebliche Schädigungen anrichten. Wenn man unsern Vorschlag annimmt, so ist damit jeder Kritik der Boden entzogen.

Lindt, Präsident der Kommission. Wir sind, wie Sie bereits gehört haben, von Seite des Departementes des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Wortlaut von Art. 33 nicht mit den Vorschriften des Art. 45 des Bundesgesetzes übereinstimme, und dass es richtiger wäre, wenn wir uns in unserem kantonalen Gesetz an den Tatbestand halten würden, wie er im Bundesgesetz umschrieben ist. Materiell ändert das an der Bestimmung des Art. 33 nichts, wir haben deshalb geglaubt, persönlich eine andere Redaktion vorschlagen zu dürfen, ohne den Kompetenzen der Kommission irgendwie Abbruch zu tun. Sie finden die drei Fälle, die im Bundesgesetz vorgeschrieben sind, auch in unserer Formulierung. Der erste Fall ist der Fall der widerrechtlichen Verwendung von Hunden zur Jagd. Darunter ist die Verwendung von Hunden mit mehr als 36 cm Risthöhe verstanden. Ich bemerke nebenbei, dass wir im vorhergehenden Artikel 36 cm vorgesehen haben, wie das in den meisten Revierkantonen üblich ist. Einzig Baselland geht auf 34 cm. Der zweite Fall ist der Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Jagenlassens von Hunden bei geschlossener Jagd. Der dritte Fall ist der, wo ein Nicht-jagdberechtigter seinen Hund vorsätzlich oder fahrlässig während der offenen Jagd jagen lässt. Darunter sind alle Hunderassen verstanden; es ist nicht nötig, im Gesetz die Wolfshunde oder Windhunde oder andere Rassen speziell aufzuführen. Es ist also gleichgültig, was für ein Hund das ist; sobald er jagt, fällt er unter diese Bestimmung.

Wir glauben, dass diese neue Redaktion den Bedenken des Departementes Rechnung trägt.

Im zweiten Alinea ist eine neue Bestimmung hinzugekommen. Es ist dort gefragt worden, ob man einfach diese Hunde, die man wildernd antrifft, oder die Katzen, die man in einer gewissen Distanz von ihrem Hause trifft, über den Haufen schiessen kann. Das ist nicht der Sinn der Bestimmung. Deshalb hat Herr Regierungsrat Moser geglaubt, und ich habe mich seiner Ansicht anschliessen können, dass es vorsichtiger sei, wenn man im Gesetz ausdrücklich sagt, wie es gemeint ist. Daher soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Forstdirektion bei einlaufenden Klagen ermächtigt ist, Massnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde zu treffen. Es müssen also zuerst Klagen vorhanden sein, bevor die Forstdirektion den betreffenden Wildhüter oder Pächter ermächtigen kann, diese Hunde oder Katzen zu vernichten. Das ist eine Bestimmung, die sicher zur Beruhigung in bäuerlichen Kreisen dienen wird. Ich möchte deshalb die neue Redaktion von Art. 33 persönlich empfehlen und glaube, dass auch die andern Kommissionsmitglieder sich dieser Veränderung anschliessen können.

Angenommen nach Antrag Moser.

Beschluss:

Art. 33. Es ist verboten, Hunde widerrechtlich zu Jagdzwecken zu verwenden, Hunde während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit vorsätzlich oder fahrlässig jagen zu lassen.

Die Forstdirektion ist bei einlaufenden Klagen ermächtigt, Massnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde zu treffen.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Für die Durchführung des Vogelschutzes sind die bundesrechtlichen und die vom Regierungsrat in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen massgebend.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zum Schutze der Vogelwelt erlassenen Bestimmungen des Bundes zu erweitern und mit Hilfe der Gemeinden zweckentsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 36.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 bringt das praktisch zur Auswirkung, was ich bereits in der Eintretensdebatte erwähnt habe. Ueberall sind die Naturfreunde bestrebt, die

Vogelwelt vor der Vernichtung zu schützen. Es werden nicht nur künstliche Nistkästen aufgehängt, sondern man sucht auch kleine Bezirke, die günstige natürliche Bedingungen für das Brüten und den Aufenthalt von Vögeln bieten, zu reservieren. Es handelt sich dabei um ganz kleine Bezirke, kleinere Seen, Gewässerstrecken, Auen oder Grundstücke, die mit Sträuchern stark bewachsen sind. Man will dem Regierungsrat die Ermächtigung geben, solche Reservationen zu schaffen, entweder durch Ankauf oder durch Pachtung des betreffenden Territoriums und dauernde Bestimmung desselben als Reservation. Von grosser finanzieller Tragweite ist die Sache nicht, aber anderseits kann es wünschbar sein, solche Grundstücke unter Umständen zu erwerben. Ich möchte beantragen, Art. 36 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

M. Schlappach. L'art. 36 est ainsi conçu: «Lorsqu'il paraît désirable de cesser entièrement ou partiellement de cultiver des portions restreintes de terrain en vue de la création de l'aménagement de bosquets permanents ou de réserves pour la protection des oiseaux, le Conseil-exécutif peut indemniser les possesseurs de la perte subie de ce chef, ou acquérir leurs fonds, au besoin par voie d'expropriation.

Nous retenons ces mots: «ou acquérir leurs fonds, au besoin par voie d'expropriation». Aussi bien la loi cantonale que la loi fédérale concernant l'expropriation, portent comme titre: «Loi sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.»

Je souligne cette désignation «pour cause d'utilité publique».

Aujourd'hui la question est de savoir si, au point de vue d'utilité publique, il est davantage dans l'intérêt économique et général du canton de conserver à celui-ci la surface cultivée ou ensemencée et dont l'agriculture a besoin, ou s'il est plus utile de consacrer ces champs, ces prés ou ces surfaces labourées, pour y installer, le cas échéant, des bosquets ou des refuges, tels que les prévoit l'art. 36.

Il me semble que cette disposition impérative «par voie d'expropriation», va beaucoup trop loin, et qu'elle dépasse au cas présent la notion d'utilité publique qui caractérise avant tout le principe de l'expropriation. C'est la raison pour laquelle il serait sage et indiqué aujourd'hui, de supprimer la fin de cet article, c'est-à-dire les mots «par voie d'expropriation».

En tous les cas, si le représentant du Gouvernement et de la commission ne voulaient pas aller si loin, il faudrait ajouter, ce me semble, les mots suivants:

«On acquiert leurs fonds, au besoin par voie d'expropriation, sauf le cas où ceux-ci lui sont absolument nécessaires.»

Ainsi, le cas suivant peut se présenter: Un petit paysan est propriétaire d'un domaine situé dans un endroit favorable — orée d'un bois, lisière d'une forêt — à l'aménagement d'un refuge. Si l'intéressé refuse de sacrifier ses terres, on pourrait alors l'exproprier tout simplement, et il devrait se soumettre à la loi. Il faudrait donc dans des cas de ce genre donner cependant quelques garanties, c'est-à-dire que l'on ne recourra à l'expropriation que s'il est prouvé ou rendu vraisemblable que cette mesure ne causerait pas, au propriétaire menacé, un préjudice dans l'exploitation rationnelle de sa propriété.

Il paraît donc nécessaire de sauvegarder ici les intérêts légitimes ou même des droits acquis. On ne peut passer outre aussi cavalièrement, même s'il s'agit de chasse, en introduisant dans la loi des dispositions aussi draconiennes que celle de l'expropriation, mesure qui ne se comprend et ne s'applique que dans les cas où la question d'utilité publique joue un rôle prépondérant.

Le complément de phrase que nous proposons d'ajouter ne portera donc préjudice à personne; il ne contrevient pas non plus aux dispositions inscrites par le législateur à l'art. 36, mais il sera en tous les cas une sauvegarde contre l'appétit de ceux qui, voulant appliquer la loi, dans toute sa rigueur, risqueraient de n'être guidés que par leur égoïsme ou leur intérêt personnel.

Lindt, Präsident der Kommission. Herr Schlappach hat in erster Linie auf das Expropriationsgesetz hingewiesen und erklärt, nach diesem Gesetz sei eine Expropriation nur möglich im öffentlichen Interesse, für Zwecke des öffentlichen Wohls. Er beantragt, im Art. 36 einen Zusatz anzufügen, der dahin geht, dass das Expropriationsverfahren nur dann angewendet werde, wenn das zu expropriierende Terrain für den betreffenden Grundeigentümer nicht absolut notwendig sei zum richtigen Betrieb seines landwirtschaftlichen Gewerbes. Was den ersten Punkt anbelangt, so möchte ich ebenfalls darauf hinweisen, dass die gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, dass die Voraussetzung einer Expropriation die Verwendung zu öffentlichen Zwecken ist. Nun ist in Art. 36 nicht etwa vorgesehen, solche Reservationen für irgendwelche Liebhabereien zu schaffen, sondern der Zweck dieses Artikels besteht darin, die Erhaltung von Vogelarten zu sichern, die für die Landwirtschaft nützlich sind, oder diesen Vogelarten da, wo sie nicht mehr vorhanden sind, die nötigen Voraussetzungen zu ihrer Niederlassung und ihrem dauernden Verbleiben zu geben. Es handelt sich also nur um nützliche Vogelarten, die für Feld und Wald von grossem Nutzen sind, weil sie schädliches Ungeziefer vertilgen, dem man auf andere Art nicht so gut auf den Leib rücken kann. Ich habe kein Bedenken, für solche Zwecke den Expropriationsweg in Anspruch zu nehmen, und ich halte deshalb die Kritik des Herrn Schlappach nicht für gerechtfertigt.

Nun der Eventualantrag. Die Expropriation wird das äusserste Mittel sein. Selbstverständlich wird sich die Forstdirektion vorher mit den betreffenden Grundeigentümern zu verständigen suchen. Es ist nicht von vornherein gesagt, dass man expropriieren muss. Man kann einen Pachtvertrag abschliessen, so dass der Mann keinen Schaden hat, aber es können Fälle vorkommen, wo der Betreffende einfach den Nutzen einer solchen Reservation nicht begreifen will. Leider gibt es auch solche Leute, die absolut nicht Vernunft annehmen wollen. Für solche Ausnahmefälle muss man der Regierung das Expropriationsrecht einräumen. Sie wird da nicht expropriieren, wo der betreffende Eigentümer nach der Expropriation seine landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr richtig bewirtschaften kann. Wenn sie dennoch enteignen würde, hätte der betreffende Grundeigentümer das Recht, von der Regierung Abnahme des gesamten Gutes zu verlangen und weiter das Recht, eine Entschädigungsforderung zu stellen. Ich halte es deshalb nicht für nötig, dass

man diesen Nachsatz noch aufnimmt und beantrage Ablehnung der Anregung des Herrn Schlappach, dessen Befürchtungen unbegründet sind.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Enteignung wird überhaupt eine Seltenheit sein oder nie vorkommen, denn um eigentliches Kulturland kann es sich da nicht handeln, sondern höchstens um Land, das mit Gestrüpp bewachsen ist, oder um kleine Seen oder Schilfgebiete, wo gewisse, nützliche Vogelarten nisten. Als Beispiel nenne ich den Selhofenkopf, wo die Gürbe in die Äare mündet. Das Gebiet gehört dem Staat, und die Forstdirektion hat dort eine solche Reservation eingerichtet, die sehr günstige Resultate zeitigt. Dann gibt es andere kleine Gebiete, die sich für diese Zwecke eignen. Ich bin daher auch der Meinung, dass man keine grossen Bedenken zu haben braucht. Um aber jedes Bedenken überhaupt zu zerstreuen, kann ich mich, im Gegensatz zum Herrn Kommissionspräsidenten, mit der Aufnahme des Eventalantrages des Herrn Schlappach einverstanden erklären. Er wird dazu beitragen, dass niemand gegen diesen Artikel Strurm laufen kann; praktisch hat der Antrag keine grosse Bedeutung. Es wird sehr viel brauchen, bis Regierungsrat und Grosser Rat dazu zu bewegen sind, ein Stück Land für diesen Zweck zu expropriieren. Ein Schaden entsteht dem Landwirt nicht; das Gebiet darf einzig nicht mit Waffen betreten werden, die Jagd ist ausgeschlossen, damit die Tiere sich möglichst unbehelligt entwickeln können.

Abstimmung.

Für den Eventalantrag Schlappach . . Minderheit.

M. Schlappach. Je retire ma proposition au profit de celle que j'ai également présentée tout à l'heure, à titre éventuel c'est-à-dire . . si ceux-ci sont absolument nécessaires.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schlappach hat eigentlich zwei Anträge gestellt. Mir scheint, dass man darüber getrennt abstimmen sollte.

Präsident. Die Abstimmung ist vorgenommen worden; der Rat hat sich mit Mehrheit gegen den Eventalantrag Schlappach ausgesprochen.

M. Schlappach. Je retire cette proposition pour me rallier à celle acceptée par M. le directeur des forêts. Il est bon de voter encore une fois, personne n'étant bien au clair.

Präsident. Wünscht der Rat die Abstimmung nochmals vorzunehmen?

Lindt, Präsident der Kommission. Es wird am besten sein, wenn nochmals abgestimmt wird.

Abstimmung.

Für den Eventalantrag Schlappach . . Mehrheit.

Präsident. Herr Schlappach hat nach der Annahme seines Eventalantrages seinen Hauptantrag zurückgezogen.

Beschluss:

Art. 36. Wo zur Schaffung und Unterhaltung dauernder Vogelschutzgehölze oder von Vogelschutzreserven die ganze oder teilweise Einstellung der kulturellen Ausbeutung beschränkter Geländeteile wünschbar erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Besitzer für den Ertragsausfall zu entschädigen oder das Gebiet, wenn nötig durch Enteignung, zu erwerben.

Die Enteignung darf nicht erfolgen, wenn dieses Gebiet dem Eigentümer absolut notwendig ist.

Art. 37.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kanton kann nach den Bestimmungen dieses Artikels Massnahmen zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel unterstützen. Das wird heute schon praktiziert, indem wir bei der Aufstellung von Nistkästen oder der Errichtung von Futterplätzen einen kleinen Beitrag geben. Wir tun das nur, wenn die betreffende Organisation selbst auch Leistungen übernimmt. Wir haben dafür einen Kredit von einigen hundert Franken zur Verfügung.

Müller (Herzogenbuchsee). Art. 37 ist ebenfalls für unsere Ornithologen ein wichtiger Artikel. Ich bin aufgefordert worden, hier die Anregung einzubringen, es sei von den 40 %, die der Staat bekommt, eine gewisse Summe für die Zwecke des Vogelschutzes zu binden. Die Ornithologen haben aus eigenen Mitteln Opfer gebracht zum Schutze der Vogelwelt, und sie haben damit auch der Landwirtschaft genutzt. Die Ornithologen sind sehr daran interessiert, dass eine Bestimmung geschaffen wird, die den Schutz der Vogelwelt möglich macht. Das sind auf jeden Fall Leute, die aus Liebe zur Tierwelt Jahr für Jahr ihre Beiträge aufbringen. Es fragt sich, ob nicht der Kanton aus dem Ertrag, den er bekommt, einige Prozente für diese Zwecke festlegen soll. Die Ornithologen werden zu grossen Freunden des Jagdgesetzes, wenn sie sehen, dass ihre Bestrebungen anerkannt werden. Sie sind auf jeden Fall eine ansehnliche Gesellschaft und kümmern sich sehr darum, ob ihren Bestrebungen Verständnis entgegengebracht wird.

Ich möchte wünschen, dass ihnen vermehrte Mittel zugewendet werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich anerkenne die sehr nützlichen Bestrebungen der ornithologischen Vereine vollauf. Wir haben diese Bestrebungen heute schon unterstützt, indem wir einen gewissen Teil der Auslagen zurückvergüteten. Aber wir müssen es ablehnen, einfach eine Subvention zu geben, die dann vom betreffenden Verein verwendet wird, wobei aber nicht nötig ist, dass dieser Verein selbst etwas leistet. Wir haben unsere bisherigen Subventionen aus dem Jagdertrag genommen. Die Meinung ist die, dass man auch in Zukunft aus den Einnahmen, die der Staat aus der Jagd bezieht, gewisse Beträge ausscheidet. Die Ornithologische Gesellschaft des Kantons Bern wird schon gegenwärtig mit 1000 Fr. unterstützt. Ich bin durchaus bereit, das auch in Zukunft zu tun, von einer Bindung kann aber

keine Rede sein. Ich nehme an, der Herr Vorredner sei einverstanden, wenn ich sage, dass es genügt, wenn hier die Erklärung abgegeben wird, dass man auch inskünftig wenn möglich noch mehr die Bestrebungen der Vogelfreunde unterstützen will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 B. G. vom 10. Juni 1925 zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge an die von Gemeinden oder Vereinen für solche Zwecke nachgewiesenermassen gemachten Aufwendungen.

Art. 38.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 38 wird gesagt, dass die Jagdaufsicht in den Jagdkreisen durch die Jagdaufseher zu erfolgen habe, die von den Jagdpächtern angestellt werden. Diese Jagdaufseher müssen Schweizerbürger sein und müssen im Sinne von Art. 3 alle Eigenschaften besitzen, die man von einem normalen Jäger fordern kann. Sie müssen vom Regierungsstatthalter beeidigt und mit Ausweisen und Dienstanleitungen versehen sein. Weiter ist gesagt, dass die Wildhut in eidgenössischen oder kantonalen Bannbezirken, die, wie Sie wissen, zum Teil abgebaut werden sollen, wobei man immerhin, im Interesse der Erhaltung des Gembsbestandes, eine gewisse Teilung vornehmen muss, durch Wildhüter erfolgt, die vom Staate gewählt und bezahlt werden. Sodann ist bestimmt, dass die Wildhüter, die nach Aufhebung eines Bannbezirkes aus dem Staatsdienst entlassen werden müssen, nachher in der Hilfs- und Pensionskasse des Staates bleiben dürfen. Gestatten Sie mir über diesen Punkt noch einige Bemerkungen. Wir haben im Kanton 15 Wildhüter. Das sind Männer, die jährlich mindestens 200 Tagestouren machen müssen. Sie sind infolgedessen auch angestellt zu einer Besoldung, die etwa $\frac{2}{3}$ einer Landjägerbesoldung ausmacht und sie müssen über ihre Touren ein Tagebuch führen und müssen sich auf den Touren bestätigen lassen, dass sie an bestimmten Orten vorbeigekommen sind. Nun können wir Wildhüter nicht in jungen Jahren wählen. Meist sind es Männer in bestandenem Alter. Man nimmt nicht selten frühere Jäger oder Wilderer, indem diese das Gebiet, in welchem sich das Wild aufhält, am besten kennen, ebenso die Schliche der Wilderer. Ich möchte hier namens der Regierung die Erklärung abgeben, dass durchaus keine Absicht besteht, die Wildhüter zu entlassen. Man wird einfach keine neuen mehr anstellen, indem man die Hochgebirgsbannbezirke allmählich abbauen will. Anderseits werden wir behilflich sein, dass diese Wildhüter von den betreffenden Jagdpächtern angestellt werden. Es ist ganz klar, dass in den grossen Jagdrevieren des Oberlandes nach Annahme des Gesetzes die Jagdpächter Wildhüter einstellen müssen. Ich bin überzeugt; dass die Jagdpächter mit Vorliebe die Wildhüter anstellen, die schon bisher das Gebiet begangen haben, namentlich dort, wo wir einen Bannbezirk aufheben und in das Pachtssystem überführen. Es ist mit der Behauptung gegen das Gesetz Sturm gelaufen worden, dass man Wildhüter entlassen wolle.

Ich möchte in aller Form hier erklären, dass durchaus keine Absicht besteht, Wildhüter zu entlassen. Wir wollen sie behalten und sehen, soweit es nötig ist, ihnen neue Reviere zuzuhalten. Sie können in der Hilfs- und Pensionskasse bleiben. Das letztere muss ausdrücklich gesagt werden, da sonst das Dekret über die Hilfs- und Pensionskasse Regel machen würde, wonach, wenn die Stelle aufgehoben ist, der Inhaber der Stelle der Kasse nicht mehr angehören kann.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Moser in allen Teilen bestätigen. Wir haben uns in der Kommission speziell über diese Verhältnisse der Wildhut ausgesprochen. Das Schlussalinea ist von der Kommission beschlossen worden. Man sagte sich, wenn mit der Zeit allfällige Bannbezirke im Hochgebirge aufgehoben werden, so sei es selbstverständlich und im allerhöchsten Interesse der betreffenden Jagdpächter, dass sie den Wildhüter, der vorher Staatsbeamter gewesen ist, anstellen als ihren Jagdaufseher. Nun haben die Wildhüter befürchtet, dass sie dann aus dem Staatsdienst ausscheiden und infolgedessen auch der staatlichen Versicherung verlustig gehen. Die Leute haben gefunden, es sei nicht recht, wenn sie tatsächlich nachher die gleiche Tätigkeit, nur unter einem andern Arbeitgeber, vollführen, dass sie nicht den Genuss der Hilfskasse weiter haben können. Dieser Gedanke hat eine gewisse Berechtigung, und wir haben uns deshalb entschlossen, dass ein in die Dienste von Revierpächtern übertretender früherer staatlicher Wildhüter in der Kasse weiter verbleiben darf. Das ist nur möglich, wenn wir im Gesetz ausdrücklich eine Bestimmung aufnehmen, indem das Dekret über die Hilfskasse der kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter diese Möglichkeit sonst nicht gibt. Die Sache ist nicht von grosser Bedeutung. Es sind gegenwärtig 15 Wildhüter. Wir haben die Sicherheit, dass auch nach Aufhebung der Bannbezirke diese Leute wieder als Jagdaufseher angestellt werden von den privaten Revierpächtern und dass sie nachher trotzdem in der Kasse bleiben können.

Im dritten Alinea sind die Worte «eidgenössische und kantonale» vor Bannbezirke überflüssig. Man sollte einfach von Bannbezirken im Hochgebirge sprechen. Ich möchte beantragen, die bereits erwähnten Worte zu streichen.

Bolz. Bei oberflächlicher Betrachtung hat Art. 38 vielleicht keine grosse Bedeutung im Ratssaal, aber er kann im Volke draussen eine Bedeutung bekommen, die für das Gesetz entscheidend werden kann. Die Zeit, wo das Jagdrecht ein elementares Volksrecht war, und wo die Jagd im Interesse der Volksnährung auch notwendig war, ist längst vorbei. Seit Jahrhunderten ist das Jagdrecht ein Privilegium. Der grosse Rat stellt sich mit dem neuen Gesetz auf den Boden der Tatsache, dass das Jagdrecht ein Privilegium bleibe, dass die Frage nur die ist, wie das Gut, das in einem Wildstand liegt, für das Volksganze nutzbar gemacht wird, d. h. was aus der Jagd herausgebracht werden kann. Aber auch wenn die Tatsachen so sind, dass heute nicht mehr ein allgemeines Jagdrecht besteht, so wissen wir doch, dass im Volke draussen ganz merkwürdigerweise dieses alte elementare Recht tief verwurzelt ist, dass es im Blut und im Kopf dieser Leute immer noch viel mehr spukt als bei oberflächlicher Be-

trachtung scheinen möchte. So wissen wir auch, dass der eine, der den Willen hat, sich dem Jagdsport hinzugeben, und der Jagdfreude obzuliegen, ein Patent löst, während der andere auf Jagdabenteuer ausgeht, indem er wildert. Das sind oftmals Leute, die möglicherweise ein Patent bezahlen können, die aber einen solchen Abenteuerdrang in sich haben, dass sie es vorziehen, auf gesetzwidrigem Wege ihrem Jagdsport obzuliegen. Der grosse Rat kann alle diese Leute, die das Gesetz verletzen, und die Abschlachtung von Wild auf diese Art betreiben, nicht schützen. Es ist nicht der Zweck meiner Ausführungen, etwa für die Leute zu reden, die der Freveljagd obliegen. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, dass Art. 38 die Wildhut auf einen andern Boden stellt. Künftig ist der Wildhüter nicht mehr Repräsentant der Staatsgewalt, kann nicht Anspruch erheben auf die Achtung, wie sie der Landjäger genossen hat und noch geniesst, sondern der Jagdaufseher und Wildhüter wird angestellt vom Jagdpächter und ist ihm verantwortlich. Da besteht nun die Gefahr, dass wegen dieser Regelung ein Schlagwort auftauchen könnte, das dem ganzen Gesetz gefährlich werden kann. Es besteht die Gefahr, dass das Schlagwort von einer privaten Polizei Boden finde. Ich habe vorhin gesagt, dass im Unterbewusstsein die Leute noch von diesem Elementarrecht träumen. Es braucht nur ein zügiges und trübes Schlagwort, um Hunderte und Tausende, die an der Jagd an sich gar nicht interessiert sind, kopfscheu zu machen.

Ich glaube, grundsätzlich wäre es besser gewesen, wenn sich die Lösung hätte finden lassen, dass die Wildhut und Jagdaufsicht weiterhin vom Staat ausübt worden wäre. Der Herr Forstdirektor hat vorhin gesagt, wir hätten bis jetzt 15 Wildhüter im Kanton Bern. Durch das Gesetz werden 400 Pachtbezirke geschaffen, von denen möglicherweise jeder seinen eigenen Wildhüter bekommt oder vielleicht 2-3 sich zusammensetzen, um gemeinsam einen Wildhüter anzustellen. Das heisst, dass der Staat nicht so viel Angestellte neu einstellen kann, auch wenn er die Jagdpächter in billiger Weise zur Deckung der Kosten der Wildhut heranzieht. Das heisst aber auf der andern Seite für das Publikum, dass die mit polizeilichen Machtbefugnissen ausgerüsteten Wildhüter sich so sehr vermehren, dass viel mehr Gelegenheit besteht, mit ihnen in Konflikt zu kommen.

Man hat sehr viel von den Interessen der Jäger und der Landwirte gesprochen. Es gibt aber auch ein Interesse des breiten Publikums, das nicht Jagd und nicht Landwirtschaft betreibt. Das ist das Publikum, das in die Natur, in die Berge geht. Es ist vom Interesse des Publikums an einer Hebung des Wildstandes gesprochen worden. Ich bin einverstanden, dass ein solches Interesse da ist, möchte aber auf der andern Seite zeigen, dass gerade dieses Publikum Konflikten mit den Wildhütern ausgesetzt ist, wenn es seiner Freude an diesem Tierbestand Ausdruck geben will. Es gibt nicht nur einen Sport, der darauf ausgeht, die Tiere zu erlegen. Die Tiere sind immer noch schöner und lustiger für den Menschen, wenn sie lebendig sind. Es gibt einen Sport, diese Tiere zu beschleichen, zu beobachten und aus allernächster Nähe auf die photographische Platte zu bringen. Das ist ein Sport, der von allen Naturfreunden gepflegt wird. Der Stolz derjenigen, denen es gelungen ist, ein Bild von Tieren in der freien Natur zu liefern, ist mindestens so gross wie der Stolz des Jägers über ein erlegtes Tier. Man

kann sich nun vorstellen, dass die Wildhüter die von privaten Jagdpächtern angestellt sind, und in vermehrter Zahl auftreten, etwa einmal diese Touristen, die mit ihren Photoapparaten herumgehen, stellen werden. Dann sind Zusammenstösse möglich. Dabei ist doch zu sagen, dass der Wilderer die Nacht oder die frühen Morgenstunden benutzen wird, während der Photograph an das volle Tageslicht gebunden ist. Hier können sich also Konflikte einstellen. Grundsätzlich wäre es für das Gesetz besser, wenn die Wildhut, wie bis anhin, vom Staat ausgeübt würde. Aber ich sehe ein, dass das bedingen würde, dass die Artikel, die über die Jagdpolizei handeln, zurückgewiesen werden müssten. Das würde eine Unterbrechung der Beratungen herbeiführen, was wir nicht wollen. Ich würde es für die erste Lesung für gut finden, wenn wir als Sicherheitsventil zur Beruhigung nach aussen nicht schon jetzt nach der ersten Beratung solche Schlagworte aufkommen lassen. Deshalb sollte das zweite Alinea die Bestimmung enthalten, dass die Anstellung der Wildhüter der Bestätigung durch das Regierungsstatthalteramt unterliegt, dass der Statthalter die Jagdaufseher beeidigt, Beschwerdefälle untersucht und entscheidet, die in bezug auf die Ausübung der Jagdaufsicht anhängig gemacht werden. Grundsätzlich bleibt es bei dem, was Art. 38 im ersten Alinea sagt, aber wir wollen nach aussen feststellen, dass nicht einem Willkürregiment freie Bahn geschaffen wird, dass man nicht einer privaten Polizei ausgeliefert sein will. Ueber diesen Antrag hinaus, der das Minimum dessen darstellt, was wir in die erste Lesung hineinnehmen sollten, möchte ich den Wunsch an die vorberatenden Behörden richten, für die zweite Beratung doch noch zu prüfen, ob es nicht denkbar wäre, eine Lösung zu finden, nach welcher wirklich der Staat, wie bisher, die Wildhut und die Jagdaufsicht ausübt, in der Weise, dass für die Deckung der Kosten die Jagdpächter entsprechend beigezogen werden könnten. Es ist viel Misstrauen und viel Skepsis zu überwinden, sogar hier im Grossen Rat, aber draussen im Volk erst recht. Wir wissen, dass gerade Jagd- und Fischereigesetze ganz besonderer Kritik unterliegen und ganz besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Wir glauben, wir können es uns als gesetzgebende Behörde nicht leisten, das Gesetz so nach der ersten Lesung ins Volk hinaus gehen zu lassen, wie es jetzt ist. Viele unter uns haben zwar die Auffassung, dass es sowieso geliefert sei. Wir können uns bei dem Misstrauen, das gegen solche Gesetze besteht, eine solche Angriffsfläche, wie ich sie genannt habe, nicht leisten, sondern wir müssen besonders mit Rücksicht auf den sozialen Zweck, der ebenfalls erfüllt werden soll, alles tun, um das Gesetz zu sichern. Ich möchte bitten, meinen Abänderungsantrag zu Alinea 2 anzunehmen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion über diese Wildhüter nicht stark verlängern, möchte aber Herrn Grossrat Bolz doch darauf aufmerksam machen, dass er sich in einem Punkt im Irrtum befindet. Wir haben heute staatliche Wildhüter für die kantonalen und eidgenössischen Bannbezirke in der Zahl von etwa 15, aber die Jagdschutzvereine haben über 200 freiwillige Wildhüter im ganzen Kanton gebiet. Wir stellen den Jagdschutzvereinen zu diesem Zwecke ungefähr 35,000 Franken zur Verfügung, worauf sie nach dem Gesetz Anspruch haben. Die Zahl der Jagdaufseher ist schon

heute sehr gross. Diese Jagdaufseher werden vom Statthalter beeidigt und bekommen Ausweiskarten von uns. Die Institution ist schon da, nur sind diese Wildhüter, die im ganzen Kantonsgebiet für den Jagdschutz angestellt sind, in keiner Weise Beamte, aber sie haben gleiche Rechte wie die Organe der Polizei und wie die Wildhüter in den Bannbezirken. Nun ist in Art. 38, Alinea 2, ausdrücklich gesagt, dass sie vom Statthalter beeidigt und mit Ausweis und Dienstanleitung versehen werden. In der Dienstanleitung ist genau gesagt, was sie für Kompetenzen haben. Davon kann keine Rede sein, dass der Wildhüter einen, der mit einem Photographenapparat herumfährt, irgendwie anhalten kann. Auf der andern Seite ist es Pflicht des Wildhüters, dafür zu sorgen, dass eine Schädigung des Wildstandes nicht stattfindet. Niemand wird es als Schädigung betrachten, wenn einer sich im Wald versteckt, um Hasen, Füchse oder Rehe beobachten und photographieren zu können. In den Dienstanleitungen wird dafür gesorgt werden, dass das Publikum nicht belästigt wird. Ich begreife die Bedenken, die Herr Bolz geäussert hat, bin aber der Meinung, er sollte seinen Antrag in eine Anregung umwandeln, damit Regierung und Kommission die Sache prüfen können.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich habe die Auffassung, dass der Antrag Bolz überflüssig sei. Er verlangt eine Bestätigung der Anstellung durch den Regierungsstatthalter, eine Beeidigung durch den Statthalter und einen Ausweis von derselben Amtsstelle. Er will weiter dem Statthalter den Entscheid in allenfalls Beschwerden überlassen. Sobald der Jagdaufseher beeidigt ist, gewisse polizeiliche Funktionen hat, unterliegt er in dieser Eigenschaft der Kontrolle der Organe, die in Polizeisachen die Oberaufsicht haben. Es kann also gegen den Jagdhüter Beschwerde eingereicht werden, die auf dem normalen Weg durch Statthalter und Regierungsrat entschieden werden muss. Eine Bestätigung der Anstellung des Jagdhüters halte ich für ausgeschlossen, sie hat nur dann einen Sinn, wenn man annehmen könnte, dass für die Jagdhut Personen angestellt werden könnten, die irgend etwas auf dem Kerbholz haben. Eine gewisse Kontrolle ist schon vorhanden, denn jeder Jagdaufseher muss einen Jagdschein haben, muss jagdfähig sein, und in Art. 38 heisst es ausdrücklich, dass die Jagdaufseher Schweizerbürger und im Sinne des Art. 3 dieses Gesetzes jagdfähig sein müssen. In Art. 3 sind alle diese Eigenschaften aufgezählt. Darin liegt eine vollkommene Garantie, dass man als Jagdaufseher nur Leute nehmen kann, die den Anforderungen, welche an sie gestellt werden, auf alle Fälle gerecht werden. Der Regierungsstatthalter hat schon eine Kontrolle über diese Leute, indem er die Person ist, die die Jagdscheine ausstellt. Darum halte ich die Bestätigung des Anstellungsvertrages durch den Regierungsstatthalter für überflüssig. Die Bestimmung trägt in der vorgeschlagenen Fassung den Bedenken, die Herr Bolz geäussert hat, vollständig Rechnung. Herr Bolz hat speziell auf die Photographen hingewiesen. Da kommt es darauf an, wie sich der betreffende Photograph aufhält, ob die Möglichkeit vorhanden ist, dass sich dieser Photographenapparat zum Schluss in eine Flinte verwandelt. Der Jagdaufseher muss das Recht zur Untersuchung haben. Wenn aber einer wirklich mit dem Photographenapparat eine Momentaufnahme macht, wird der Jagdaufseher aus der Art und Weise des Vor-

gehens und Benehmens bald sehen, mit wem er es zu tun hat. In dieser Beziehung haben die Jagdaufseher noch eine gute Nase. In dem Revier, in dem ich jage, ist mir noch kein Anstand mit Spaziergängern bekannt geworden und doch ist dieses Revier am Sonntag von Ausflüglern, namentlich aus Basel, sehr stark begangen. Man kann die Sache wirklich auch zu schwarz malen, indem man meint, dass jeder Jagdaufseher ein Polizeispitzel sei. Wenn man alle diese Bedenken noch geflissentlich herausstreckt, schafft man im Volk Misstrauen und bewirkt gerade das, was man nicht beabsichtigt. Darum glaube ich, dass der Antrag Bolz überflüssig sei. Ich habe nichts dagegen, dass diese Frage in der Kommission nochmals besprochen werde, möchte aber beantragen, einen Antrag abzulehnen.

Bolz. Was der Herr Kommissionspräsident ausführt, das ist vielleicht für die Jäger ganz selbstverständlich und klingt auch im Rat sehr plausibel, aber draussen im Volke schaut man die Sache anders an. Nicht alle lesen das Gesetz, und wenn dann ein zügiges Schlagwort kommt, so wird das Gesetz geliefert sein. Der Herr Kommissionspräsident erklärt, mein Antrag sei überflüssig. Ich habe mich ausdrücklich an das gehalten, was in der Vorlage steht, und habe das noch etwas erweitert, um bestimmte Sicherungen zu schaffen, namentlich für die Touristen. Der Herr Kommissionspräsident hat von den Photographen gesprochen, die sich nachher als Wilderer entpuppen könnten. Ich gebe zu, dass solche Fälle denkbar sind, aber es ist aus meinen Ausführungen hervorgegangen, dass ich diese Leute nicht schützen möchte. Wir wissen, dass in bestimmten Gegenden eine Vermehrung der Wildhüter platzgreifen wird, wodurch die Gefahr entsteht, dass vermehrte Zusammenstöße sich ereignen. Da wollen wir die Sicherheit schaffen, dass der Zivilist selbst weiss, wo er reklamieren kann. Der Jagdaufseher weiss dann auch, dass er nicht bloss der bezahlte Beauftragte des Pächters ist, sondern den Statthalter hinter sich hat, wo er sich verantworten kann. Es ist der Sinn meines Antrages, dass das alles zum Ausdruck komme. Ich halte den Antrag in diesem Sinne aufrecht, denn ich glaube, es sei vom Standpunkt des Gesetzes aus nützlich, wenn wir in der ersten Lesung vorbeugen, dass nicht jetzt schon Schlagworte auftreten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen.
Für den Antrag Bolz	49 »

Der Zusatzantrag Lindt wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Beschluss:

Art. 38. Die Jagdaufsicht in den Jagdkreisen wird durch die von den Jagdpächtern angestellten und besoldeten Jagdaufseher ausgeübt. Die Jagdaufseher müssen Schweizerbürger und im Sinne des Art. 3 dieses Gesetzes jagdfähig sein.

Sie werden vom Regierungsstatthalter beeidigt und mit Ausweis und Dienstanleitung versehen.

Die Wildhut in den Bannbezirken des Hochgebirgs wird den vom Staat damit besonders be-

trauten Wildhütern übertragen. — Besondere Aufsichtsorgane sind ebenfalls für die Hut bestehender Vogelschutzreservationen zu bestellen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgsbannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hülfskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Herr Vizepräsident Neuenschwander übernimmt den Vorsitz.

Art. 39.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht genau der Bestimmung des Bundesgesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Jagdaufseher der Jagdkreise, die Wildhüter der Hochgebirgsbannbezirke, sowie die vom Staat sonst bestellten Aufsichtsorgane, ferner die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldhutgenossenschaften, stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten, wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung massgebend.

Art. 40.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat das Departement des Innern ebenfalls eine kleine Änderung der Redaktion gewünscht, die allerdings nicht materiellen, sondern nur formellen Charakter hat. Es beantragt, statt der Fassung: «Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden haftbar, den sie in der Ausübung der Jagd verursachen», zu sagen: «Wer die Jagd ausübt, haftet für den Schaden, den er oder die von ihm verwendeten Hunde verursachen.» Ich möchte beantragen, diese Redaktion anzunehmen. Im übrigen heisst es ausdrücklich, dass die Ausübung der Jagd ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen soll.

Lindt, Präsident der Kommission. Persönlich kann ich mich mit der Ergänzung und Änderung, wie sie vom Departement des Innern verlangt wird, einverstanden erklären. Es soll also im Titel auch von der Haftung des Schadens gesprochen werden.

Angenommen nach Antrag Moser.

Beschluss:

Art. 40. Die Ausübung der Jagd soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der land-

wirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Wer die Jagd ausübt, haftet für den Schaden, den er oder die Hunde verursachen.

Weder der Staat noch die Gemeinden können für Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd entsteht, haftbar gemacht werden.

Art. 41.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgeübt werden in Gebäuden und deren nächster Umgebung, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sowie bis nach beendigter Ernte in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten.

In Friedhöfen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Art. 42.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht dem gelgenden Recht.

Lindt, Präsident der Kommission. Ueber Art. 42, in Verbindung mit Art. 44, hat sich in der Kommission eine eingehende Diskussion wegen der Wildschweine entwickelt. Im ursprünglichen Entwurf war in Art. 42 von den Wildschweinen nicht die Rede, wohl aber war in Art. 44 der Grundsatz aufgestellt worden, dass der Jagdpächter für Schaden, der durch Wildschweine verursacht wird, haftbar wird. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir im Kanton Bern keine Wildschweine als Standwild haben, sondern dass namentlich im Jura Wildschweine aus dem Elsass in die Schweiz übertreten, ganz plötzlich erscheinen und plötzlich verschwinden, aber auf diesen Streifzügen ganz wesentlichen Schaden anrichten. Es wurde darauf hingewiesen, das gehe so rasch, dass es absolut nötig sei, dass die betreffenden Besitzer der Liegenschaft das Recht haben sollen, diese Wildschweine abzuschiessen, wenn sie sie bekommen. Man müsse sofort eingreifen, sonst nütze alles zusammen nichts.

Man muss die ganze Sache von zwei Gesichtspunkten aus betrachten. Die eine Lösung ist die, dass man ganz allgemein sagt: Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es sich nicht um ein Standwild handelt, und dass diese Wildart sehr grossen Schaden anrichtet, wollen wir den Grundsatz aufstellen, dass die Besitzer von Liegenschaften die Wildschweine schiessen dürfen. Wenn man diesen Grundsatz aufstellt, muss man die Konsequenz ziehen. Sie besteht darin, dass in Art. 44 die Haftung des Jagdpächters für den durch Wildschweine verursachten Schaden aus dem Gesetze eliminiert wird, also der Jagdpächter von dieser Haftpflicht befreit wird. Das wäre eine schlanke Ordnung. Das Wildschwein kann vom Besitzer der Liegenschaft gejagt und erlegt werden, aber der Jagdpächter ist nicht für den Schaden verantwortlich, den allfällig auftretende Wildschweine verursachen.

Die Kommission hat einen Mittelweg zwischen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes und dieser Lösung aufgestellt. Man sagte in der Kommission, es sei zuzugeben, dass die Wildschweine nicht Standwild seien, sondern nur sporadisch auftreten. Es wurde aber weiter gesagt, es sei die Möglichkeit vorhanden, dass der Jagdpächter zu spät komme und das Nachsehen hätte, und dann nur noch den Schaden bezahlen kann. Man hat gefunden, man wolle eine Erweiterung ins Gesetz aufnehmen, wonach der Jagdpächter befugt wäre, den Besitzern von Liegenschaften in seinem Jagdrevier den Abschuss der Wildschweine zu gestatten. Wenn er die Bewilligung nicht gibt, und wenn dann Schäden entstehen, weil er zu spät kommt, kann er sich im höchsten Fall an den Kopf greifen, wenn er zuviel bezahlen muss. Gibt er aber dem Besitzer das Recht, die Wildschweine abzuschiessen, so schützt er sich zugleich gegen Schaden. Wenn trotzdem der Jagdpächter für den Schaden haftet, muss der betreffende Besitzer der Liegenschaft das erlegte Wildschwein abliefern, der Erlös gehört also dem Pächter. Das ist die Regelung, die wir im Gesetz vorgesehen haben. Vom Standpunkt des Liegenschaftenbesitzers aus halte ich diese Lösung für die bessere, dem Liegenschaftsbesitzer grundsätzlich die Erlegung zu gestatten und als Korrelat die Haftung für Wildschweinshäden aufzuheben. Der Besitzer der Liegenschaft hätte die Möglichkeit, das Wildschwein zu schiessen und aus dem Erlös seinen Schaden zu decken. Nach der Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, hat er dieses Recht nicht, aber der Jagdpächter garantiert, dass er für den Schaden haftet. Darum ist die Kommission zu der neuen Lösung gekommen. Ich möchte empfehlen, den Art. 42 in dieser Fassung zu akzeptieren.

Zumstein. Zufällig wohne ich in einem Gebiet, wo Wildschweine öfters vorkommen und grossen Schaden anrichten. Die Bestimmung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden ist, halte ich praktisch nicht für durchführbar. Wenn jeder Besitzer nur auf seinem eigenen Land Wildschweine erlegen kann, so wird er sein ganzes Leben lang kein Wildschwein schiessen. Ich möchte deshalb den Artikel so fassen, dass die Grundeigentümer berechtigt sind, innerhalb des Revieres Wildschweine abzuschiessen. Es ist sehr schwierig, den Artikel so zu fassen, dass er allen Leuten passt. Ich glaube nicht, dass die Grundeigentümer entschädigt werden können, wie sie es verdienen. Die Wildschweine können am Abend vor der Ernte kommen und grossen Schaden anrichten. Man sollte überhaupt dem Grundeigentümer das Recht geben, natürlich unter Leitung eines Jagdaufsehers oder eines patentierten Jägers oder des Gemeindepräsidenten, Wildschweine abzuschiessen. Wenn ausserordentlicher Schaden entsteht, würde der dem Staat aufgebürdet. Ich glaube sogar, dass der Regierungsrat sich damit einverstanden erklären könnte. Regierung und Kommission sollten Art. 42, Alinea 3, nochmals prüfen, und untersuchen, ob man nicht eine bessere Lösung finden könnte, die praktisch durchführbar ist und den Grundeigentümern mehr Satisfaktion und Sicherheit gibt.

Zürcher (Langnau). Ich hätte gewünscht, dass in Art. 42, Abs. 1, das Wort «private» gestrichen würde. Ausgenommen sollen sein: private Weiden und Waldungen. Die Ausnahme für Waldungen ist begreif-

lich; mit den Weidenverhältnissen ist es etwas anderes. Wenn man die Bestimmung hier aufrecht erhalten würde, wären die Leute genötigt, ihre Kleintiere von den Füchsen fressen zu lassen. Man sollte daher den Abschuss auf privaten Weiden gestatten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch den Grossen Rat bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wenn Sie ihn annehmen, wird das einfach zur Folge haben, dass die grossen Reviere im Oberland viel weniger gelten, sobald die Besitzer von privaten Weiden auf ihrer Weide einfach auf die Jagd gehen können. Herr Zürcher geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, dass es dem Besitzer heute verboten sei, auf seinem Grundeigentum einen Fuchs abzuschiessen. Wenn ein Bergheimwesen bewohnt wird, so ist immer etwas Kulturland in der Nähe. Man hat das nie so aufgefasst, dass man sagt, es sei eine Privatweide, wo der Fuchs nicht abgeschossen werden dürfe. Man kann den Jagdpächter ohne weiteres anhalten, eine Bewilligung zum Abschuss zu geben. Sicher ist, dass beim Reviersystem viel mehr Füchse abgeschossen werden als beim Patentsystem, denn der Revierpächter hat alle Ursache, durch seine Wildhüter mit den Füchsen etwas aufzuräumen. Wenn er das nicht macht, fressen die Füchse die Hasen. Ich verstehe den Antrag Zürcher ganz gut, er mag für kleine Verhältnisse passen, aber er passt nicht für die grossen Privatweiden im Kanton. Das wäre ein Einbruch in das ganze System, der den Ertrag aus dem neuen System stark vermindern müsste. Ich erkläre nochmals, dass die Forstdirektion das Recht hat, Spezialbewilligungen zu geben. Es braucht sich der Betreffende nur zu melden. Auf der andern Seite hat der Jagdpächter alle Ursache, dafür zu sorgen, dass Raubwild abgeschossen wird. Die Wildhüter im Hochgebirge haben Instruktion, Füchse und Marder abzuschiessen. Den Abschuss von Adlern haben wir verboten, indem diese Adler am Aussterben waren. Jetzt haben wir wieder einige Horste, allerdings auch Schäden, die wir in einem gewissen Umfange vergütet haben, und jedenfalls in besserem Masse vergüten können, nachdem das Bundesgesetz vorsieht, dass der Bund die Hälfte der Vergütung für solche Schäden, die in den Bannbezirken eintreten, trägt. Ich möchte bitten, den Antrag Zürcher abzulehnen. Man kann in anderer Weise den Bedenken des Herrn Zürcher durchaus entgegenkommen. Der Antrag Zürcher bedeutet einen Einbruch in das System und müsste finanziell eine sehr ungünstige Auswirkung haben.

Wyttensbach. Ich möchte beantragen, in Alinea 1 und 3 noch die Worte «oder Pächter» einzuschalten. Wenn eine Schädigung der Kulturen stattfindet, hat der Pächter den Schaden, und nicht der Besitzer. Im weiteren möchte ich die Forstdirektion anfragen, was man unter Krähen versteht. Sind darunter die sogenannten Saatkrähen, Dohlen, auch verstanden? Das ist ein Vogel, der die kleineren Arten ungemein stark schädigt. Ich möchte wünschen, dass man diese auch abschiessen darf.

Hofer. Der Antrag des Herrn Zürcher, der bei Herrn Regierungsrat Moser nicht Gnade gefunden hat, ist nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. Wir stehen vor der Wahl eines anderen Systems. Art. 42 des bisherigen Jagdgesetzes ist vollständig

übernommen worden. Schon heute bestand aber eine unbillige Behandlung der Bewohner der Bergheimwesen, hauptsächlich im Emmental. Sie wissen, wie schwer es ist, in den Bergen oben sich eine richtige Existenz zu schaffen. Sie haben die Notschreie aus dem Oberhasli und aus andern Tälern gehört. Ueberall hört man gute Ratschläge. Zu diesen guten Ratschlägen gehört auch der, dass diese Bergbauern Hühnerzucht treiben sollen. Aber die Hühner können sie nicht in der Stube haben, sondern müssen sie um das Haus herum unterbringen. Es wäre nichts als recht und billig, wenn man diesen Bedürfnissen Rechnung tragen könnte. Die bisherige Gerichtspraxis hat den Weidebesitzern gestattet, Füchse abzuschiessen. Unter dem neuen Gesetz kommt die private Aufsicht, und diese wird erheblich schärfner sein. Es wird nicht mehr gestattet werden, dass sie mit Büchsen herumlaufen und doch wäre es notwendig, dass sie dieses Raubwild abschiessen. Da glaube ich, wir sollten uns herbeilassen, und die Anregung entgegennehmen, wos nach in Art. 42 jedem Besitzer von Liegenschaften innerhalb eines Umkreises von 500 m von einer bewohnten Alphütte erlaubt wird, Raubwild abzuschiessen. Wenn wir diese Anregung entgegennehmen könnten, würde sich das Misstrauen, das wirklich berechtigt ist, erheblich mildern.

Lindt, Präsident der Kommission. Zunächst eine Bemerkung auf die Anregung des Herrn Wyttensbach. Er wünscht, dass man neben dem Wort «Besitzer» auch noch das Wort «Pächter» aufführt. Bei der Abfassung dieses Artikels hat man mit Ueberlegung den Ausdruck Besitzer gewählt. Dieser umfasst den Eigentümer und der Pächter. Solange der Pachtvertrag besteht, ist der Pächter der Liegenschaft zugleich der Besitzer im rechtlichen Sinne. Juristisch ist diese Sache klar und kann nicht zum geringsten Zweifel Anlass geben.

Nun hat Herr Zumstein die Anregung gemacht, man möchte in der Kommission und Regierung die Frage der Regelung des Wildschweinschadens nochmals prüfen. Ich bin gern bereit, den Anregungen des Herrn Zumstein Rechnung zu tragen. Wenn man allerdings den Antrag so annehmen würde, wie er ihn formuliert hat, dass man den Besitzer von Liegenschaften allgemein ermächtigt, innerhalb des Reviers Wildschweine zu erlegen, dann müssen wir in Art. 44 die Haftung für Wildschweinschaden dem Pächter abnehmen. Gegenüber der Anregung des Herrn Zürcher stehe ich auf dem Boden des Regierungsrates. Auch ich halte dafür, dass man dieser Anregung nicht entsprechen kann, besonders aber nicht in der Form des Herrn Hofer. 500 m Radius ist ein kleines Revier für den betreffenden Grundeigentümer. Das geht doch nicht. Wir bekämen eine grosse Anzahl solcher kleiner Privatreviere und der eigentliche Pächter wäre benachteiligt. Ich glaube, das ist auch nicht die Auslegung der Bestimmung des Art. 42, Alinea 1. Diese bietet keine Schwierigkeit. Herr Regierungsrat Moser hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass unmittelbar in der Nähe einer solchen bewohnten Alphütte ein Pflanzplatz sein wird, und innerhalb dieses Pflanzplatzes kann der Eigentümer das Jagdrecht ausüben, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Er wird den Hühnerstall unmittelbar vor der Hütte haben und kann deshalb die Hühner vor dem Fuchs genau schützen. Ich glaube nicht, dass die Beibehaltung der heutigen

Fassung zu Streit Anlass geben wird. Wenn man aber die Privatweiden streicht, hat das ganz andere Konsequenzen. Das ganze System des Gesetzes würde über den Haufen geworfen. Ich möchte daran erinnern, dass der Grundeigentümer beim Pachtssystem viel besser geschützt ist als beim Patentsystem. Er hat die ganze Zeit den Pächter zur Hand. Wenn irgendwie Wildschaden eintritt, so wird zuerst der Jagdaufseher darauf aufmerksam gemacht, dieser wird es dem Jagdpächter sagen und normalerweise wird der Jagdpächter und der Aufseher dem Raubwild sofort entgegentreten. Auch der ganze Jagdbetrieb wickelt sich viel besser ab. Ich glaube, dass wir die Befürchtungen, die allenfalls beim Patentsystem praktische Bedeutung gehabt hätte, beim Reviersystem weniger zu hegen brauchen, indem entweder durch ein Mitglied der Jagdgesellschaft, das in der betreffenden Gemeinde wohnt, oder durch den Jagdaufseher sofort eingeschritten werden kann, wenn irgendwie Verhältnisse kommen, die Schaden befürchten lassen. Darum glaube ich, man sollte den Antrag Zürcher ablehnen.

Reichenbach. Auch ich möchte Ablehnung des Antrages Zürcher beantragen. Wenn wir diesen Antrag aufnehmen, können wir mit der Beratung des Jagdgesetzes aufhören, denn dann haben wir die Zustände, wie wir sie heute haben, die freie Jagd für jeden Berg-eigentümer. Eine Wildhut und Jagdaufsicht ist illusorisch, wenn jedem Eigentümer oder Pächter eines Bergheimwesens noch gestattet werden wollte, Waffen mit auf den Berg zu nehmen. Wir haben dann gar keine Garantie, dass diese Waffen nicht auch gegen das Nutzwild verwendet werden.

Kammermann. Ich begreife Herrn Zürcher sehr gut, ebenso Herrn Hofer, und möchte hier ausdrücklich sagen, dass die Bedenken, die sie ausgesprochen haben, berechtigt wären, wenn das Patentsystem bleiben würde. Unter dem Pachtssystem ist der Pächter des Reviers haftbar für den Schaden, den der Fuchs anrichtet. Das ist ein Punkt, der abgeklärt werden muss. Wenn das nicht so ist, wenn der Eigentümer den Schaden selbst tragen muss, den das Raubwild anrichtet, so ist die Position des Herrn Zürcher natürlich eine ganz andere. Ich habe die Auffassung, man sollte eine kleine Konzession machen und sagen, auf 150 oder 200 m von der Liegenschaft solle dem Eigentümer das Recht zustehen, Raubwild abzuschiessen. Ich möchte gerade Auskunft haben von Herrn Lindt, wie es in diesen Sachen bezüglich der Haftung gehalten wird. Letzten Samstag abend hat in Rüfenacht ein Fuchs 12 Hühner genommen. Unter dem Patentssystem ist niemand haftbar, der Bauer muss also den Schaden selbst tragen, obschon in diesem Fall eine Unterstützung ihm sehr wohl täte. Wenn keine befriedigende Auskunft gegeben wird, wäre ich dafür, dass man die Anregung Zürcher entgegennehmen würde. Allerdings müsste man den Kreis etwas enger ziehen.

Zürcher (Langnau). Es ist nicht ein Antrag, sondern eine Anregung. Dem Herrn Kommissionspräsidenten muss ich bemerken, dass die Füchse nicht nur nachts in die Ställe kommen, sondern tags auf den Weiden die Hühner nehmen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen die Anregung entgegen und werden die Sache nochmals prüfen.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich muss noch auf die Anfrage des Herrn Kammermann antworten. Art. 44, Alinea 2, sagt deutlich, dass für Schaden, der durch Raubwild, dessen Erlegung dem Besitzer der Liegenschaft zusteht, verursacht wird, der Pächter zu keinen Entschädigungen verpflichtet ist. Das ist auch im Kanton Aargau so. Man kann die Hühner in den Hühnerställen so unterbringen, dass kein Fuchs hineinkommt. Am Tag werden sie nicht genommen.

Kammermann. In Rüfenacht wurden sie eben mitten am Tag genommen.

Holzer. Gestatten Sie mir auch einige Worte. Ich möchte bitten, die Anregung des Herrn Zürcher mit allem Wohlwollen zu prüfen. Herr Zürcher spricht aus Erfahrung. Wir sagen den Leuten immer, sie sollen die Hühnerzucht einführen. Sie erklären uns dagegen, das sei ausgeschlossen, sie hätten es probiert, aber der Fuchs nehme alles. Die Füchse werden eben auch schlauer. (Heiterkeit.) Vorhin hiess es, man könne die Ställe so einrichten, dass kein Fuchs hineinkomme. Die Füchse kommen aber doch dazu. Sie werden eben immer schlauer. Ich möchte daher bitten, die Anregung des Herrn Zürcher wohlwollend zu prüfen. Dann wollen wir schauen, dass die Hühnerzucht auch auf den Bergen oben Eingang findet. Es ist uns allerdings versichert worden, die Bewilligung werde erteilt. Es wäre nur interessant, zu wissen, ob die Bewilligung erteilt wird, bevor der Fuchs die Hühner genommen hat oder erst nachher. Der Besitzer der Alp ist im Tal; auf dem Berg hat er einen Hirten mit seiner Familie, die glücklicherweise zahlreich ist. Wenn nun dieser Hirte dem Besitzer sagt, er habe Hühner angeschafft, wie es zu halten sei, wenn ein Fuchs kommt, so stelle ich mir vor, dass der Besitzer sofort die Bewilligung erwerben wird, damit der Fuchs, wenn er kommt, abgeschossen werden darf, und nicht erst, wenn der Fuchs die Hühner genommen hat.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Zürcher seinen Antrag in eine Anregung umgewandelt hat. Im fernern möchte ich Herrn Wyttensbach anfragen, ob er nach erhaltener Aufklärung an seinem Antrag festhält.

Wyttensbach. Ich ziehe meinen Antrag zurück, habe aber wegen der Saatkrähe von der Forstdirektion keine Antwort bekommen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschuss derselben ist erlaubt.

Präsident. Die Situation wäre die, dass zu Art. 42 verschiedene Wünsche und Anregungen angebracht worden sind. In erster Linie haben wir die Anregung des Herrn Zumstein in bezug auf den Abschuss von Wildschweinen, ferner die Anregungen der Herren Zürcher und Hofer. Ich nehme an, die Kommission werde einverstanden sein, diese Anregungen zu prüfen und in der zweiten Lesung Bericht zu erstatten.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 42. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen,

Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Grenzen, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Der Jagdpächter ist befugt, den Besitzern von Liegenschaften seines Jagdkreises den Abschuss der Wildschweine innert den Grenzen ihres Eigentums zu gestatten. Die erlegten Wildschweine sind in diesem Falle Eigentum des Jagdpächters.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes zwei provisorische Stimmenzähler zu ernennen in der Person der Herren Uebelhardt und Herzog. (Zustimmung.)

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 180 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, gültige Stimmen 144, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Neuenschwander mit 131 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 186 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 180, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, werden gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Grossrat Jakob mit 157 Stimmen.

Als II. Vizepräsident:

Herr Grossrat Mühlmann . . . mit 138 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 153 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 151, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden gewählt:

Herr Grossrat Matter (Köniz) . . mit 140 Stimmen.

» » Rollier » 133 »

» » Reinmann . . . » 130 »

» » Flück » 113 »

Wahl des Regierungspräsidenten.

Bei 110 ausgeteilten und 106 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, gültige Stimmen 91, somit bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen, wird gewählt:

Herr Regierungsrat Moser . . . mit 85 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 110 ausgeteilten und 106 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 17 leer und ungültig, gültige Stimmen 89, somit bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen, wird gewählt:

Herr Regierungsrat Joss . . . mit 82 Stimmen.

Moser, Regierungspräsident. Ich möchte dem Grossen Rat die Wahl zum Regierungspräsidenten und die hohe Ehre, die er mir dmit erwiesen hat — diesmal zum dritten Mal — bestens verdanken. Ich werde mein ganzen Können und meine ganze Kraft einsetzen, um mich des grossen Zutrauens würdig zu erweisen. (Beifall.)

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rekurskommission.

Bei 118 ausgeteilten und 112 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 29 leer und ungültig, gültige Stimmen 83, somit bei einem absoluten Mehr von 42 Stimmen, wird gewählt:

Herr Grossrat Bourquin (Biel) . mit 80 Stimmen.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 118 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 60, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 91—109 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Christoph August Hermann Butz, von Berlin, geb. 12. Mai 1890, Versicherungsangestellter in Heimberg, Ehemann der Lina geb. Lehmann, geb. 1891, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Heimberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Eleonora Maria Glaus, österreichische Staatsangehörige, geb. 30. Oktober 1909, wohnhaft in Oberried am Brienzersee, Adoptivtochter der Elise Glaus, welcher die Einwohnergemeinde Oberried am Brienzersee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Rosa Berta Biancone, von Ivrea, Italien, geb. 10. Oktober 1881, Angestellte der Stadtbibliothek in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. François Joseph Sesiani, von Staufen, Baden, geb. 12. Juni 1881, Zinngiesser in Delsberg, Ehemann der Bertha Elisa geb. Misteli, geb. 1883, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Christian Rech, von Strassburg, Frankreich, geb. 28. September 1908, Landarbeiter in Mont-Tramelan, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Jean Ernest Melia, von Cittiglio, Italien, geb. 21. Dezember 1895, Maurer in Diesse, Ehemann der Angèle Irma geb. Sprunger, geb. 1901, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Diesse das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Jossel David Scharschawsky, russischer Staatsangehöriger, geb. 27. Oktober 1889, Chemiker in Laupen, Ehemann der Dweira geb. Galpern, geb. 1888, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Laupen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Ernst Max Schürer, von Oberplanitz, Sachsen, geb. 14. März 1883, Musiker in Bern, Ehemann der Marie geb. Broglie, geb. 1883, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Emil Steiger, von Bregenz, Vorarlberg, geb. 13. Oktober 1884, Schreiner in Bern, Ehemann der Emma geb. Wegmüller, geb. 1886, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Ursula Flick, von Seifertshofen, Württemberg, geb. 29. Dezember 1882, Modistin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Frau Marie Rudolf geb. Probst, von Selzach (Solothurn), geb. 5. Januar 1865, Witwe des Urs Josef Rudolf, Privatiere in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Heinrich Becky, von Sondernheim, Bayern, geb. 23. April 1884, Goldschmied in Bern, Ehemann der Rosa geb. Leibundgut, geb. 1881, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Franz Anton Rudolf, von Georgswalde, Tschechoslowakei, geb. 26. Juli 1876, Schlosser in Bern, Ehemann der Maria Martha geb. Ramseyer, geb. 1883, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Robert Karl Eberhardt, von Steinenbronn, Württemberg, geb. 13. Dezember 1905, Konditor in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Gustav Adolf Wimmer, von Pressburg, Tschechoslowakei, geb. 5. September 1906, Uhrenmacher in Tavannes, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Max Paul Schmidt, von Görlitz, Preussen, geb. 25. September 1882, Dekorationsmaler in Beatenberg, Ehemann der Aline Lea geb. Gafner, geb. 1890, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Karl Eugen Robé, von Burgfelden, Elsass, geb. 4. Dezember 1878, Werkführer in Rohrbach, Ehemann der Rosa geb. Nolze, geb. 1882, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Eli Joseph Dumoulin, belgischer Staatsangehöriger, geb. 20. November 1908, Landwirt in Plagne, welchem die Einwohnergemeinde Plagne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Gérasime Sfällos, griechischer Staatsangehöriger, geb. 6. Dezember 1893, Uhrensteinfabrikant in Biel, Ehemann der Augusta geb. Orsat, geb. 1896, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

*Der Redakteur:
Vollenweider.*

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. Mai 1927,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Berger, Beutler, Egger, Giorgio, Grimm, Indermühle (Thierachern), Jossi, Keller, Krebs, Mülchi, Müller (Aeschi), Périat, Reinmann, Reist, Strahm, Wüthrich (Belp); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bangerter, Bueche, Choulat, Gobat, Luterbacher, Lüthi (Biel), Maître, Monnier (Tramelan), Schlappach, Schlumpf.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Salchli und Mitunterzeichner betreffend Unregelmässigkeiten in der Verwaltung eines bernischen Gemeindeverbandes.

(Siehe Seite 490 des letzten Jahrganges.)

Salchli. Vor einigen Wochen haben Sie durch die Presse Kenntnis erhalten von einem Wasserrechtskandal, der sich im Kanton Wallis abgespielt hat. Der Fall, den ich Ihnen heute vorbringe, hat ziemlich Ähnlichkeit mit jenem, und der bisherige Verlauf der Aktion lässt mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, dass auch im Kanton Bern beabsichtigt wird, einen solchen Evéquoz-Handel en miniature in Szene zu setzen. Ich kann deshalb meine heutigen Ausführungen am besten einleiten mit einem Sprüchlein Rückert's, das da lautet:

«Wer einmal lügt, muss oft zu lügen sich gewöhnen, Denn sieben Lügen braucht's, um eine zu beschönigen.»

Ich habe am 10. November 1926 mit 38 Mitunterzeichnern folgende Interpellation eingereicht: «Ist der Regierung bekannt, dass gegen einen Gemeindeverband Klage eingereicht worden ist wegen Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens? Hat die Regierung davon Kenntnis, dass, entgegen den klaren Bestimmungen von Art. 60 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, bis heute noch keine Feststellungen in dieser Sache stattgefunden haben? Ist die Regierung bereit, unverzüglich und ohne Ansehen der Personen ihre Pflicht zu tun und den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen?»

Der erste Teil der Interpellation ist heute bereits überholt; denn die Regierung hat sich seither mit der Sache befasst.

Damit man gleich von Anfang an weiss, gegen wen sich diese Interpellation richtet, möchte ich Ihnen hier vom Reglement des Seeländischen Wasserversorgungs-Gemeindeverbandes Kenntnis geben. Art. 1 lautet: «Unter dem Namen «Seeländische Wasserversorgung» besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 67 des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917. Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt.» Auf der letzten Seite steht zu lesen: «Sanktion: Vom Regierungsrat genehmigt. Bern, den 25. April 1922. Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Burren. Der Staatsschreiber: Rudolf.»

Jedermann, der sich das Reglement ansieht, wird der Auffassung sein, dass es sich hier um einen Gemeindeverband entsprechend dem Gemeindegesetz vom Jahre 1917 handle, der also unter der staatlichen Oberaufsicht stehe; denn Art. 1 der von der Regierung genehmigten Statuten sagt dies selbst. Einzig die bernische Regierung ist der Ansicht, dass man es hier nicht mit einem solchen Gemeindeverband zu tun habe.

Auch über den zweiten Teil der Interpellation brauche ich heute nicht mehr viel zu sagen. Ich will blass daran erinnern, dass am 13. September letzten Jahres vom Sprechenden gegen diesen Gemeindeverband, resp. dessen Vorstand, auf der Gemeindedirektion eine Beschwerde eingereicht worden ist mit folgendem Rechtsbegehr: «Gestützt auf das Vorgebrachte und auf das Gesetz über das Gemeindewesen, speziell auf Art. 60 desselben, werden folgende Begehren gestellt: 1. Es sei an Hand der Protokolle des S.W.G. festzustellen, wieviel jedes Mitglied des Vorstandes entsprechend seinem Sitzungsbesuch und entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1925 nachzufordern berechtigt war. 2. Die zu unrecht ausbezahlten Summen seien vom Vorstand an die Kasse des Gemeindeverbandes zurückzuzahlen, mit angemessener Zinsvergütung vom Tage des Bezuges an gerechnet.» Ich bitte, diese Worte «vom Tage des Bezuges an» genau im Gedächtnis zu behalten, da sie später noch eine Rolle spielen.

Die Regierung hat sich mit der Sache beschäftigt. Ich werde auf ihre Ausführungen noch zurückkommen. Die Gemeindedirektion und, wie ich glaube, auch der Regierungsrat, ist der Ansicht, auf die Sache nicht weiter eintreten zu müssen, mit der Begründung, dass ich mich auf Art. 60 des genannten Gesetzes berufe. Sie haben aber gehört, dass ich sage, gestützt auf das Gemeindegesetz, speziell auf Art. 60, womit ich andeuten wollte, dass nach diesem Art. 60 die Regierung verpflichtet sei, sofort die nötigen Feststellungen zu machen und dann eventuell die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung zu überweisen. Ich glaube nicht, als ich mich auf das Gesetz berief, noch die drei Buchstaben u. ff. beifügen zu müssen. Aber nun glaubt die Gemeindedirektion, weil ich es unterlassen habe «u. ff.» hinzuzusetzen, sie könne mich als A-f-f behandeln. (Heiterkeit.)

Am 13. September 1926 ist meine Klage auf der Gemeindedirektion eingereicht worden, und diese leitete sie schon zwei Tage später, wie sich feststellen lässt, an das Regierungsstatthalteramt Nidau weiter, und zwar, wie gesagt, zur Vornahme der nötigen Feststel-

lungen. Es ist aber in der Sache nichts gegangen, man vernahm nichts mehr davon, so dass ich mir erlaubte, am 13. Oktober, also einen Monat später, auf dem Regierungsstatthalteramt Nidau vorzusprechen. Der Regierungsstatthalter war nicht anwesend, wahrscheinlich befand er sich auf dem Richteramt. Ich erkundigte mich deshalb beim Aktuar. Dieser durchblätterte sein Journal von vorn nach hinten und von hinten nach vorn und erklärte mir dann: «Es tut mir leid, aber es steht noch nichts da drin; ich weiss nicht, ob in der Sache etwas geht oder nicht.» Infolgedessen schrieb ich nochmals an die Gemeindedirektion, und diese stellte fest, dass sie selbst am 3. November, also bereits zwei Monate, nachdem die Klage hängig gemacht worden war und in Nidau hätte untersucht werden sollen, von sich aus rechargiert hatte, aber ebenfalls ohne eine Antwort zu erhalten. Und noch am Tage vor der Einreichung dieser Interpellation im Grossen Rat musste mir die Gemeindedirektion sagen, dass sie ebenfalls noch nichts wisse. Da wird man es mir schon nicht verargen, wenn ich mich dann veranlasst sah, die Sache hier zur Sprache zu bringen.

Ich will dem Regierungsstatthalter von Nidau keinen Vorwurf machen; man kann von einem Beamten nicht mehr verlangen, als er zu leisten imstande ist. Jedenfalls sehen wir da nun eine der Segnungen der Vereinfachung der Bezirksverwaltung, die seit ihrer Einführung, oder sagen wir, ihrer Durchzwängung, schon oft zu Klagen Anlass gegeben hat. Gerade diese Woche wieder konnten wir bei Anlass der Beratung des Jagdgesetzes vernehmen, welches die Stimmung im Lande herum ist. Es sind gut bürgerliche Mitglieder des Grossen Rates, die sagten, man könne dem Regierungsstatthalter nicht mehr alles Zutrauen schenken. Das war ungefähr der Tenor der Ausführungen, wenn es auch nicht wörtlich genau so geheissen hat. Wir werden wohl in kurzem dazu gelangen, diese Ordnung wieder zu ändern; denn es geht nun einmal nicht an, einem einzelnen Beamten die Aemter des Statthalters und des Gerichtspräsidenten aufzubürden, weil er so nicht allen Geschäften die nötige Aufmerksamkeit schenken kann. Aber auch wenn ein solcher Mann überlastet ist, sollte er nach meiner persönlichen Auffassung alle Tage etwa eine Viertelstunde Zeit haben, um dem Aktuar des betreffenden Amtes die eingegangenen Korrespondenzen vorzulegen, damit dieser ordnungsgemäss den Eingang buchen kann und sich später nachforschen lässt, was gegangen ist.

Damit glaube ich auch den zweiten Teil meiner Interpellation erledigt zu haben; es ist wohl nicht nötig, dass die Regierung hierauf besonders antwortet.

Dagegen muss ich den dritten Teil derselben etwas ausführlicher behandeln. In seiner Sitzung vom 3. Dezember 1926 hat der Regierungsrat beschlossen, es sei der Eingabe keine weitere Folge zu geben. Die Ausführungen des Regierungsrates über die Seeländische Wasserversorgung, die ich im folgenden kurz mit S.W.G. bezeichnen werde, lassen sich ungefähr folgendermassen wiedergeben: Die Regierung ist der Auffassung, der S.W.G. sei wohl formell ein Gemeindeverband nach Art. 67 des Gemeindegesetzes vom Dezember 1917, materiell sei er aber eine Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage und werde nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet. Wenn gestützt auf diese Auffassung die Regierung beschlossen hätte, es sei infolgedessen auf die Eingabe nicht einzutreten, so hätte man sich in aller Ruhe mit der Regierung über

diese Frage unterhalten können, ohne gegenseitig böse zu werden. Nun hat sich aber leider die Gemeinddirektion und daher auch der Regierungsrat weiterhin mit der Sache befasst; sie hielten es für angezeigt, sich auch materiell mit dem Inhalt der Beschwerde zu beschäftigen, und liessen sich leider bereit finden, einseitige, von interessierter Seite stammende Behauptungen als Tatsachen hinzunehmen, Behauptungen des Vorstandes des S.W.G., von deren Unrichtigkeit sich die Regierung durch einfache, sachliche Prüfung der ihr angebotenen Beweismittel hätte überzeugen lassen können. Ich erkläre dies hier im vollen Bewusstsein der Verantwortung, die ich damit übernehme. Mit dieser Auffassung, dass man nicht auf einseitige Behauptungen abstehen darf, stehe ich nicht einzig da. Ich berufe mich da z. B. auf Herrn Kollega Minger als Zeugen. In seinem Votum vom 3. März 1927, als es sich um die Wahlbeschwerde von Pruntrut handelte, hat er gesagt: «Man darf nicht auf Behauptungen abstellen, deren Richtigkeit nicht aktenmäßig erwiesen ist.»

Nachdem die Regierung in ihrem Beschluss vom 3. Dezember letzten Jahres Behauptungen des Vorstandes des S.W.G. angeführt hat, die ich zu widerlegen, durch Aktenstücke ins richtige Licht zu setzen mich anerboten habe, ohne dass die Regierung mir die Möglichkeit dazu gegeben hätte, bin ich gezwungen, auf einige dieser Behauptungen des Vorstandes des S.W.G. einzutreten. Ich kann natürlich nicht auf alle diese Unrichtigkeiten zu sprechen kommen, denn die Regierung hat vorsorglicherweise schon einen andern Beschluss gefasst. Auf Wunsch des Vorstandes des S.W.G. hat sie beschlossen, es sei der Gemeinddirektion zu verbieten, dem Kläger Einsicht in die Akten zu geben, und zwar mit der Begründung: «weil es nahe liegt, dass Salchli die Aeusserungen des Vorstandes in seinem Privatstreite mit letzterem verwenden möchte.»

Da die Regierung diesen Privatstreit mit dem S.W.G. anführt, sehe ich mich auch veranlasst, Ihnen ganz kurz davon Kenntnis zu geben. Sie werden sehen, dass ich damit nicht etwa internationale Verwicklungen heraufzubeschwören beabsichtige.

Am 31. August 1925 wurde die Rechnung über das Prämienanleihen von 1,5 Millionen der Seeländischen Wasserversorgung abgeschlossen. Dabei hat der Vorstand in einem Vorbericht, der allen Gemeinderäten und Gemeindedellegierten vorgelegt wurde, ausgeführt:

«In Nidau wurde ein Bureau errichtet, das unter Aufsicht des Vorstandes und der Schweizerischen Volksbank die Ausgabe des Prämienanleihens besorgen sollte. Schon nach wenigen Monaten wurde man aber gewahr, dass sich dieses Bureau nicht bewährte. Die Lenker zogen an falschen Zügeln. Es fehlte wenig mehr und die Pessimisten vom Vorjahr hätten recht bekommen. Diese Gefahr wurde aber von der Schweizerischen Volksbank und vom Vorstand rechtzeitig erblickt. Eine Reorganisation wurde vorgenommen und als Geschäftsführer Herr Hermann Möri engagiert. Nach und nach trat dann Besserung ein. Propaganda, Insertionen, Plakat- und Affichagewesen wurden sozusagen gänzlich ausgeschaltet, dafür aber mehr und tüchtigere Vertreter engagiert und denselben Prospekte mit Empfehlungen angesehener und weithin bekannter Nationalräte in die Hand gegeben. Mit diesen Empfehlungen konnten dann unsere Vertreter die Obligationen an Mann bringen....»

Ich war der Urheber des Prämienanleihens, habe die Pläne ausgearbeitet und bin nachher in der Leitung dieses Bureaus gestanden, das sich angeblich «nicht bewährt hatte». Ich sagte mir: Wenn man schon im Vorbericht Sachen bringt, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so wird es jedenfalls auch in der Rechnung so sein. Ich habe verlangt, dass dieser Bericht, den ich als unrichtig angefochten habe, untersucht werde, aber nicht gerichtlich. Ich habe einigemale deswegen an den Vorstand geschrieben, aber alles umsonst.

Nun komme ich auf das zu sprechen, was der Regierungsrat in seinem fast drei Seiten langen, gedruckten Bericht von den Behauptungen des Vorstandes der S.W.G. als Tatsachen hingenommen hat. Zu diesem Zwecke muss ich auf die Geschichte der S.W.G. zurückkommen. Diese wurde 1908 als Genossenschaft in Betrieb gesetzt. Es gehörten ihr 11 Gemeinden an und sie hatte bei Eröffnung einen Schuldenbestand von rund $\frac{3}{4}$ Millionen. Diese verlangten 1909 eine Verzinsung von 29,125 Fr. 05. Der Schuldenzins stieg von Jahr zu Jahr an, Amortisationen konnten nicht gemacht werden. Im Jahre 1921 z. B., als man mit dem Verkauf der Prämienobligationen beginnen konnte, betrug der Schuldenzins die schöne Summe von 42,251 Fr. 70. Von 1908—1921 hat die S.W.G. einzig an Schuldenzinsen 493,872. Fr. 40 bezahlt, also in diesen 14 Jahren durchschnittlich per Jahr 35,276 Fr. 50. Amortisationen konnten keine gemacht werden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass man in den beteiligten Gemeinden allgemein das Gefühl bekam, man rutsche unaufhaltsam einem Abgrund zu, es könne so nicht weiter gehen. Der Vorstand konnte keine Vorschläge zur Sanierung bringen. Wenn das Betriebsdefizit jeweilen wieder zu gross wurde, wusste er nichts anderes zu tun, als entweder den Wasserzins, der sonst schon hoch genug war, zu erhöhen, von den beteiligten Gemeinden Beiträge zu verlangen und den Beitrag der Brandversicherungsanstalt von über 65,000 Franken zur Defizittilgung zu verwenden, trotzdem er laut Statuten zinstragend angelegt werden sollte.

Wenn der Vorstand nicht fähig war, richtige Sanierungsvorschläge zu bringen, so hat er doch eifersüchtig darüber gewacht, dass auch von anderer Seite nichts geschah. Wenn ein Vorschlag aus Kreisen von ausserhalb des Vorstandes kam, wurde er, ohne nähere Prüfung auf seine Zweckmässigkeit hin, einfach unter den Tisch gewischt. Ich will nur an einem ganz kleinen Beispiel zeigen, wie der Vorstand sein Amt erfüllte. Wenn man die Jahresberichte von 1908—1926, die ich alle besitze, weil ich jahrelang Delegierter war, durchsieht, so zeigt sich, dass der Vorstand in seinem Vorbericht zur Rechnung immer dann am weitschweifigsten wurde, wenn die Defizite am grössten waren. 1910 betrug der Verlustsaldo seit Eröffnung des Betriebes 41,925 Fr. 40. Er wurde zum Teil gedeckt durch Beiträge der Gemeinden von zusammen 10,003 Fr. 50, durch Zuschüsse aus dem Reservefonds von 15,261 Fr., und der Rest von 16,660 Fr. 70 auf neue Rechnung vorgetragen. Ein Jahr später wurde der Verlustsaldo von 22,623 Fr. 65 wiederum gedeckt mit einem Beitrag von 16,660 Fr. 70 aus dem Brandversicherungsbeitrag, der eigentlich in den Reservefonds gehörte, und der Rest von 5962 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Innerhalb dieser zwei Jahre sind also nur aus Beiträgen der Gemeinden und der Brandversicherungsanstalt 41,965 Fr. 40 zur Defizitdeckung ge-

braucht worden; Amortisationen konnten überhaupt keine stattfinden; und doch berichtete der Vorstand in seinem Vorbericht folgendes: «Unser Werk scheint also die schwierigen Anfänge überwunden zu haben und einer aufsteigenden, gedeihlichen Entwicklung entgegenzugehen. Die Betriebsverluste gehen von Jahr zu Jahr zurück und schon winkt uns die Morgenröte einer defizitlosen Zeit....» Und ein Jahr, nachdem dies verkündigt worden war, betrug das Defizit schon wieder 16,578 Fr. 15. Die Morgenröte einer defizitlosen Zeit war verschwunden, dafür räsonnierte der Vorstand wie folgt: «Es ist bedauerlich, dass der Staat solche volkswirtschaftliche Werke, welche indirekt auch in seinem Nutzen arbeiten, nicht besser unterstützt. Etwelche Rücksichtnahme dürfte füglich erwartet werden.» In dieser Weise — abwechselnd Morgenröte und graueste Aschermittwochsstimmung — fuhrwerkte der Vorstand weiter bis 1921, wo es ihm dann einmal so recht auf die Finger brannte.

Der Sprechende hat schon 1910 und auch in der Folge mehrmals wieder darauf verwiesen, dass es nicht möglich sei, von den Bankinstituten oder vom Staat billiges Geld zu bekommen, so dass man sich den Zinsverhältnissen anpassen müsse und nicht auf eine Ausnahmebehandlung rechnen könne. Ich habe aber ausgeführt, es wäre möglich, auf andere Weise Geld zu bekommen. Ich habe diese Frage intensiv studiert und dabei gesehen, wie verschiedene zweifelhafte Banken, so die Bank Steiner in Lausanne, Heilmann in Bern (die spätere Union-Bank), die Banque agricole et commerciale in Genf, riesige Geschäfte machten mit Prämienobligationen, die meist ausländischer Herkunft waren und also nicht so leicht kontrolliert werden konnten. Ich habe immer wieder erklärt: Das wäre das Richtige für uns; durch Gemeindegarantie könnten wir einen Titel ausgeben, der mindestens ebenso sicher wäre wie z. B. das Anleihen des Stadttheaters in Bern, das durch die Gemeinde verbürgt wurde; es handle sich nicht darum, die Spieldeidenschaft und die Gewinnsucht der Bürger neu zu wecken und auszubeuten, sondern darum, das Geld, das sonst ins Ausland fliesset, einmal einem gemeinnützigen Zweck in unserem Lande dienstbar zu machen. Der Vorstand aber verstand nichts von einem solchen Prämienanleihen; er war zu ängstlich, um die Geschichte überhaupt zu studieren, und immer gelang es ihm, die Sache abzuweisen. Die Delegiertenversammlung wollte nicht darauf eintreten, bis endlich 1918 sich eine Mehrheit der Delegierten fand, die auf die Sache eintreten wollte. Das war also nicht, wie die Regierung nach den Behauptungen des Vorstandes «feststellt», am 7. Februar 1920.

Ich muss Ihnen hier noch eine kurze Stelle aus dem Rechnungsbericht der S.W.G. vom Dezember 1918 zur Kenntnis bringen, obschon ich nicht gerne von meiner Person selbst rede. Der Vorstand sagt da: «Der Ausblick auf die Zukunft unseres Werkes bietet überdies Sorgen genug. Nicht nur sollte das Schuldkapital in weit höherem Masse amortisiert werden, als es bis dahin geschah, sondern es sollte auch die Gründung eines Erneuerungsfonds ins Auge gefasst werden können, um bei allfällig zukünftig nötig werdenden grösseren Reparaturen und Erneuerungen finanziell gefestigt dastehen zu können. In Rücksicht auf diese Situation war man von jeher bestrebt, Mittel und Wege zur Hebung der finanziellen Lage zu suchen. Da zur Zeit auf dem Darlehensweg keine nennenswerten Einsparungen erzielt werden können, so befasste man sich im Be-

richtsjahr auch mit dem heutzutage häufig angewendeten Finanzierungsmittel des Prämienanleihens. Die Generalversammlung beauftragte denn auch Herrn Grossrat Salchli (Brügg), der sich bereits mit dem Studium dieser Materie beschäftigt hatte, die Sache weiter zu verfolgen und die nötigen Orientierungen zu besorgen. Herr Salchli hat sich daraufhin mit grossem Eifer dieses Auftrages angenommen und dem Vorstand in mehreren Sitzungen das nötige Material unterbreitet. Zum Zwecke der Emissionsübergabe und Einholung von Gutachten trat man dann mit mehreren Bankinstituten in Verbindung....» Diese Bankinstitute, mit denen man in Verbindung trat, und die selbstverständlich dem Vorstand der S.W.G. sagten, das solle man nicht tun, man werde sich dabei die Finger verbrennen, waren die Gläubiger der S.W.G., nämlich die Kantonalbank von Bern mit etwas über 300,000 Fr., und die Ersparniskasse Nidau mit über einer halben Million Guthaben. Wenn man einen einzelnen Kunden mit einem so grossen Posten in seinen Büchern behalten kann, ist das selbstverständlich besser, als wenn sich eine solche Summe auf 200 oder 300 kleinere Schuldner verteilt.

Im Bericht vom Jahre 1919 wird nur kurz erwähnt: «Zur besseren Finanzierung der S.W.G. wurde Herrn Grossrat Salchli das Studium eines Prämienanleihens übertragen. In verschiedenen Sitzungen und Versammlungen wurde beschlossen, ein solches Anleihen von $1\frac{1}{2}$ Millionen durchzuführen, und hoffen wir auf den besten Erfolg.»

Sie sehen, die Gemeindedirektion war vom Vorstand falsch informiert, wenn sie sagt, das sei am 7. Februar 1920 beschlossen worden. Der Vorstand aber musste diese Behauptung aus einem bestimmten Grund aufstellen. Sie haben nun also aus den Jahresberichten von 1918 und 1919 vernommen, dass beschlossen worden war, ein Prämienanleihen durchzuführen. Nun mussten wir aber die sonderbare Tatsache konstatieren: Die Gemeindedelegierten waren für dessen Durchführung, der Vorstand aber wollte es nicht, und kümmerte sich deshalb auch nicht um die Sache und um die Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Und nun sind dann die Gemeindebehörden von Aegerten und Brügg aufgestanden; beide sind bei diesem Gemeindeverband beteiligt, und Brügg ist diejenige Gemeinde, die zufolge ihrer Grösse, wenn man das Betriebsdefizit decken muss, auch am meisten Geld abzuliefern hat. Die Behörden dieser zwei Gemeinden haben im November 1919 eine Versammlung zur Besprechung der Sachlage einberufen. Es wurde ein Inserat im Nidauer Anzeiger vom 7. November 1919 erlassen, das folgenden Wortlaut hatte: «Oeffentliche Versammlung, Sonntag, den 9. November 1919, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, in der Wirtschaft zum Bären in Aegerten. Verhandlungen: Die finanzielle Lage der S.W.G. Diskussion und Vorschläge zur Sanierung der unhaltbaren Zustände. Referent: Grossrat Salchli in Brügg.» Und dann folgte die allgemeine Einladung. Unterzeichnet war sie von den Gemeindebehörden von Aegerten und Brügg. Am gleichen Tage, als dieses Inserat erschien, wurde der Gemeindepräsident von Aegerten bearbeitet. Ich kann ihn leider nicht mehr als Zeugen zitieren, weil er inzwischen verstorben ist. Man legte ihm nahe, bei dieser Versammlung nicht mitzumachen, sondern dafür zu sorgen, dass sie nicht zustande kommen könne. Und dann kam noch ein für diesen Gemeindepräsidenten glücklicher, aber für die Gemeinden unglücklicher Um-

stand hinzu: In Hagneck, das ebenfalls zu diesem Gemeindeverband gehört, brach in der gleichen Woche die Seuche aus. Nun hätte der Gemeindepräsident einfach den Hagneckern telephonieren können, es dürfe keiner von ihnen erscheinen. Statt dessen aber verbot er die Versammlung; wir mussten sie daher in aller Eile nach Brügg ins «Jura» dislozieren. Alle Gemeinden, mit Ausnahme von Hagneck, waren ziemlich stark vertreten. Eingeladen waren die Gemeindebehörden, die Gemeindedelegierten und sodann alle stimmfähigen Bürger dieser Gemeinden. Der Saal war gedrängt voll. Nach langen Ausführungen des Sprechenden und der Diskussionsredner, die sich nur in zustimmendem Sinne äusserten, beschloss diese öffentliche Versammlung, die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen von 1918 und 1919 seien unverzüglich durchzuführen; bis Neujahr sollten sich die Gemeinden äussern, ob sie die Bürgschaft für die Rückzahlung der ausgelosten Prämienobligationen übernehmen wollten oder nicht.

Es wollte aber mit den Gemeindebeschlüssen nicht vorwärts gehen, und es fand eine zweite öffentliche Versammlung in Nidau statt, und zwar am 7. Februar 1920. Aber sie gab dem Vorstand keinen Anlass, Lorbeeren zu ernten. Da das Inserat hiezu etwas zu lang ist, will ich darauf verzichten, es Ihnen vorzulesen. Unterzeichnet ist es vom Gemeinderat von Aegerten, vom Vorstand der S.W.G. und vom Gemeinderat von Brügg. Wir erklärten damals dem Vorstand, es sei eine neue Versammlung einzuberufen, und wenn der Vorstand sich dabei nicht beteiligen wolle, mache man es ohne ihn. Da hat der Vorstand für gut befunden, sich auch zu beteiligen. Dort wurde wiederum beschlossen, das Prämienanleihen sei durchzuführen. Die meisten Gemeinden haben ihre diesbezüglichen Beschlüsse rechtzeitig gefasst, einzelne dagegen haben damit zugewartet; Schwadernau und Täuffelen z. B. verzögerten ihre Beschlüsse bis zum 30. Oktober, respektive 1. Dezember 1920. Das lässt sich konstatieren anhand eines Regierungsratsbeschlusses vom 15. Dezember 1920.

Durch diese beinahe dreijährige Verschleppung durch den Vorstand — er sagt zwar heute: «nach beinahe zweijähriger Vorarbeit des Vorstandes ...», und auch die Regierung drückt sich ähnlich aus — wurde glücklich die Zeit der Hochkonjunktur verpasst, in der man die Prämienobligationen leicht hätte absetzen können. Wir konnten damit erst 1921 beginnen, also in dem Moment, als die Krise in allen wirtschaftlichen Zweigen einsetzte. Zum Beweis dafür, dass die Krise damals wirklich eine scharfe war, erinnere ich nur an einen Bericht der Direktion des Innern vom Februar 1921 betreffend Arbeitslosenfürsorge, worin die bernische Regierung beantragte, es sei für die Arbeitslosenfürsorge ein Kredit von 500,000 Fr. zu bewilligen, was dann auch geschah.

Nun behauptet der Vorstand, und die Regierung ihrerseits wiederholt es, und dann sollte man annehmen, es sei Tatsache: «Der Absatz der Lose gestaltete sich in den ersten zwei Jahren sehr schwierig; später besserte er sich dann.» Diese Behauptung dient dazu, den Vorbericht, den ich Ihnen verlesen habe, zu stützen, nämlich die Behauptung des Vorstandes in diesem Bericht, das Bureau in Nidau habe sich nicht bewährt etc. Wie ist es aber in Tat und Wahrheit gegangen? Der Sprechende musste die ganze Geschichte organisieren. Wenn man in einem Krisenjahr begin-

nen muss, wo alle Leute klagen, wo auch die Bauern sehr schwer betroffen waren, werden Sie verstehen, dass man nicht schon in den ersten Wochen für 100,000 Fr. absetzen kann. Zudem war ich nicht Kaufmann und musste deshalb für den Verkauf der Obligationen zuerst einige Erfahrung sammeln. Ich musste also Inserate erlassen und Vertreter suchen und dann aus den Angemeldeten heraus dem Vorstand einige Leute zur Wahl vorschlagen. Trotz der Krise haben wir aber im ersten Jahr für 282,850 Fr. Obligationen abgesetzt, was in Anbetracht der Zeitumstände, unter denen ich das Bureau zu organisieren und zu leiten hatte, doch wohl ein schöner Erfolg war. Im Jahre 1922 wurden insgesamt für 644,050 Fr. abgesetzt. In diesen beiden Jahren, die nach den Behauptungen des Vorstandes und den «Feststellungen» der Regierung nichts abgetragen haben, und wo der Absatz sehr schwierig war, wurden also für insgesamt 926,900 Fr. Obligationen abgesetzt; das ist der grösste Teil dessen, was überhaupt vertrieben wurde. Denn im Jahre 1923, mit dem man dann abgeschlossen hat, wurden noch 409,200 Fr. umgesetzt, total 1,336,100 Franken.

Eines ist mir unbegreiflich: Trotzdem ich der Gemeindedirektion geschrieben, und auch persönlich bei ihr vorgesprochen habe, indem ich erklärte, dies und jenes im Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1926 sei unrichtig, ich wolle den Beweis dafür erbringen, trat sie nie darauf ein, sondern stützte sich weiterhin auf die Behauptungen des Vorstandes, und der Regierungsrat tat dies ebenfalls. Aus dem Erlös der in den Jahren 1921 und 1922 verkauften Obligationen konnten bei der Ersparniskasse Nidau 208,000 Franken und bei der Kantonalbankfiliale in Biel 285,000 Franken Schulden amortisiert werden, total 493,000 Franken. Ausserdem mussten wir natürlich alle Unkosten, die Provisionsspesen an die Vertreter, und ferner die ausgelosten Obligationen aus diesem Erlös von 1921 und 1922 ausbezahlen.

Das Resultat war zu Ende 1923 folgendes: Sämtliche Schulden waren bezahlt, für 150,000 Fr. waren noch unverkaufte Obligationen da, von denen man den Nutzen selber hatte, und zudem für über 100,000 Fr. hochverzinsliche Wertschriften. Statt dass der Vorstand dies nun anerkannt und erklärt hätte: Wir haben uns seinerzeit geirrt, als wir dagegen waren, denn die Sache ist nun doch gut herausgekommen — statt dessen wollte der Vorstand es nun gewesen sein, der hatte eingreifen müssen, um die Geschichte zu sanieren, ansonst der Gemeindeverband in noch viel höhere Schulden gestürzt worden wäre. Wenn diese ihre Behauptung wahr wäre, dann hätten die Leute doch auch den Mut aufbringen sollen, um dies im aussergerichtlichen Verfahren feststellen zu lassen. Dass sie dies aber nicht wagten, das lässt tief blicken.

Nach diesem Bericht des Vorstandes, dass er eingreifen und die Sache habe regeln müssen, verlangte er auch entsprechende Gratifikationen. Das kam am 29. Mai 1925 vor die Delegiertenversammlung. Die vom Vorstand selbst aufgestellten Forderungen schienen dieser aber zu hoch, weshalb die Delegiertenversammlung beschloss, es sei einem jeden Vorstandsmitglied für diejenigen Sitzungen, an denen man für das Prämienobligationen - Anleihen gearbeitet habe, noch ein Betrag von 10 Fr. nachzubezahlen; überdies solle dem Präsidenten und dem Sekretär noch je 1000 Fr. Gratifikation ausgerichtet werden, den übrigen Mit-

gliedern je 200 Fr. Dieser Beschluss wurde den Herren durch den Vorsitzenden der Versammlung eröffnet. Sowohl der Präsident als auch der Sekretär erklärten sofort, damit seien sie nicht zufrieden, und wenn man ihnen nicht mehr gebe, dann wollten sie lieber nichts. Der Sekretär fügte bei, er wolle lieber demissionieren. Die andern drei Vorstandsmitglieder dagegen erklärten sich damit einverstanden. An der gleichen Versammlung wurden aber noch andere Gratifikationen vorgeschlagen, und zwar für einen Herrn H. 1000 Fr. und einen Herrn B. 500 Fr. Das lehnte die Versammlung aber ganz kategorisch ab, ebenso nachher einen Antrag auf Wiedererwägung, also auf Zurückkommen. Diese Summen durften also nicht ausbezahlt werden. Man könnte sich darüber streiten, ob die Herren ihre Sitzungen richtig gezählt hatten oder nicht; aber die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Gratifikationen durfte man ihnen nicht auszahlen.

Von da an kommen nun die Unkorrektheiten des Vorstandes, die ich nicht als Betrug oder Unterschlagung taxieren will; es handelt sich um Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Vermögens des Gemeindeverbandes, die untersucht und entsprechend korrigiert werden sollten. Am 23. Januar 1926 wurde die Abrechnung vorgelegt. Daraus war nicht ersichtlich, was an Gratifikationen ausbezahlt worden war. Der Sprechende, als Delegierter der Gemeinde Brügg, verlangte Auskunft über die Höhe der ausbezahnten Summen. Diese Auskunft wurde verweigert, und bloss gesagt, es sei alles mit rechten Dingen zugegangen, es liege nichts Unlauteres vor. Man stellte meine Anfrage einfach als eine Anrempelei gegenüber dem Vorstand hin, und die Delegiertenversammlung genehmigte, trotz Einsprache des Sprechenden, die Rechnung, was bei ihrer Zusammensetzung nicht verwunderlich ist. Ich fühlte mich veranlasst, gegen diesen Beschluss Beschwerde zu erheben, und zwar geschah das einige Tage nach der Delegiertenversammlung. Die Versammlung hatte also am 23. Januar stattgefunden; am 1. Februar erhielt ich folgendes Schreiben vom Vorstand der S.W.G.:

«Herrn A. Salchli-Steiner, Brügg. Mit Schreiben vom 25. Februar fragten Sie die Schweizerische Volksbank in Biel an, ob Sie sich, einige Punkte des Prämienanleihe der S.W.G. betreffend, durch Einsichtnahme in die Akten informieren könnten. Sie fügten gleichzeitig bei, dass die dahерigen Kosten von der S.W.G. zu tragen seien. Demgegenüber müssen wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Verlangen dem Beschluss der Delegiertenversammlung widerspricht. Die Schweizerische Volksbank ist nicht befugt, Ihnen die Bücher und Belege zum Prämienanleihe zur Verfügung zu stellen, und dies erst recht nicht auf Kosten der S.W.G. Die Bank wurde nur ermächtigt, Ihnen auf Ihre Kosten über Punkte Bericht zu geben, die offensichtlich nicht zu Rempeleien und Zeitungspolemiken verwendet werden können. Sollten Sie mit dieser Antwort nicht zufrieden sein, so werden wir die Angelegenheit nochmals der Delegiertenversammlung vorbringen.»

Heute behauptet der Vorstand, und die Gemeindedirektion sagt es ihm nach, und die Regierung glaubt es, dem Beschwerdeführer sei an dieser Versammlung Gelegenheit geboten worden, die Belege einzusehen; er habe alles nachsehen können, einzig der Delegierte Nyffenegger von Worben sei dagegen gewesen. Man

sieht, wie die Behauptungen mit den Tatsachen übereinstimmen.

Nachdem ich am 1. Februar dieses Schreiben erhalten hatte, reichte ich am 5. Februar 1926 beim Regierungsstatthalteramt Nidau folgende Beschwerde ein: «Herr Regierungsstatthalter! Unter dem Namen Seeländische Wasserversorgung besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 67 des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917. Sitz des Verbandes ist gegenwärtig Täuffelen, Amtsbezirk Nidau. Dieser Gemeindeverband hat in den Jahren 1921—1925 ein Prämienanleihe von 1,5 Millionen emittiert und in Regie vertrieben. Die Abrechnung darüber, abgeschlossen per 31. August 1925, wurde von der Hauptversammlung der Gemeindeabgeordneten vom 23. Januar 1926 mehrheitlich genehmigt. Rechnungsführer ist ein Hermann Möri, gewesener Buchhalter und Kassier bei der S.W.G. Laut dem der Versammlung vorgelegten gedruckten Bericht ist die ganze Prüfung der Abrechnung Möris über eine so grosse Summe stichprobenweise erfolgt. — Zugegeben, dass die Revisionsorgane kompetent sind, zu entscheiden, ob bloss mit Stichproben geprüft werden soll, oder ob von allen Belegen Einsicht zu nehmen sei. Ebenso zweifellos ist aber das Recht der von den Gemeinden gewählten Abgeordneten, ebenfalls Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen und Stichproben zu machen; denn mit der Genehmigung der Abrechnung übernehmen sie die volle Verantwortung für deren Richtigkeit. Unterzeichneter, Abgeordneter der Gemeinde Brügg, hat an der Versammlung vom 23. Januar für sich ein diesbezügliches Verlangen gestellt. Durch Schreiben des Vorstandes der S.W.G. vom 1. Februar 1926 wird mir dieses Recht verweigert, weshalb ich hiermit, gestützt auf oben erwähntes Gesetz, Beschwerde führe. Mein Rechtsbegehren geht vorläufig dahin, es sei mir Gelegenheit zu verschaffen, gemeinsam mit Herrn Gemeindeinspektor Ruhier Einsicht zu nehmen und Stichproben zu machen.»

Sie sehen, dass ich auch den Bedenken des Vorstandes, ich könnte etwas sehen, das zu Rempeleien und Zeitungspolemiken Anlass geben könnte, Rechnung getragen habe, indem ich vorschlug, der Gemeindeinspektor solle mitkommen, damit ja verhindert werden könne, dass Salchli etwas sehe, was nicht für ihn sei. Nachdem ich dann endlich nach längern Bemühungen Einsicht in einige Rechnungsbelege erhielt, konnte ich feststellen, dass offensichtlich zu viel Sitzungsgelder ausbezahlt worden waren. Sie wurden berechnet für die Zeit vom 6. April 1918 bis und mit dem Jahre 1925, also für 7 Jahre und $2\frac{1}{2}$ Monate. Ich glaube zwar, wenn der Vorstand darüber Aufschluss gegeben hätte, wieviel Sitzungsgelder er verrechnet habe, diese Gelder wären von der Delegiertenversammlung gleichwohl bewilligt worden. Ich musste aber weiter feststellen, dass jene 1000 Fr. an den Herrn H. und jene 500 Fr. an Herrn B. ebenfalls ausbezahlt worden waren, und dies war der Grund, warum man die Auskunft verweigerte. Nachdem die Delegiertenversammlung die Ausrichtung dieser Gratifikationen abgelehnt hatte, und nachdem auch ein Antrag auf Wiedererwägung ganz kategorisch abgewiesen worden war, hatte selbstverständlich der Vorstand kein Recht, diese Summen doch auszubezahlen; sie hätten höchstens an eine spätere Delegiertenversammlung ein Wiedererwägungsgesuch stellen können. Tut man dies trotzdem und verweigert man nachher noch die Aus-

kunft, dann bedeutet das nach meiner Auffassung eine Unregelmässigkeit in der Gemeindeverwaltung, eine eigenmächtige Handlung des Vorstandes. Ich bin auch heute noch bereit, Herrn Regierungsrat Simonin Beweismittel zu unterbreiten, wenn er sie ansehen will, damit er sich davon überzeugen kann, dass diese Summen nicht ausbezahlt werden durften. Vorsichtigerweise spricht sich die Regierung in ihren bisher getroffenen Entscheiden über diesen Punkt nicht aus. Da also diese strittigen Summen nicht bewilligt worden waren, stellte ich das Rechtsbegehren, der Vorstand solle sie an die Verbandskasse zurückbezahlen, unter angemessener Verzinsung vom Tage des Bezuges an.

Nun sagte man mir letzten Montag auf der Gemeindedirektion, meine Auffassung über dieses Beschwerdeverfahren sei unrichtig; nach Art. 60 des Gemeindegesetzes habe die Regierung in erster Linie festzustellen, ob irgend etwas Anlass biete zur Untersuchung, und dann habe sie Beschluss zu fassen, dass entweder die Untersuchung anzuordnen oder nicht anzuordnen sei, und erst nachher falle Art. 61 des Gesetzes in Betracht, wonach der Regierungsstatthalter mit der Untersuchung betraut wird und hierauf dem Beschwerdebeklagten eine Frist von 14 Tagen zur Beantwortung der Beschwerde eingeräumt werden muss. Ich gebe zu, dass dieses Verfahren richtig ist. Aber man hat dieses Verfahren ja nicht eingeschlagen. Die Gemeindedirektion ist nicht so vorgegangen, sondern hat die Sache ohne weiteres dem Regierungsstatthalter zur Vornahme der vorläufigen Feststellungen überwiesen. Dieser aber hat den Eingang der Akten nicht verbucht, wie ich Ihnen eingangs ausgeführt habe, sondern er hat die Sache wiederum ohne weiteres dem Vorstand der S.W.G. übertragen, und dessen Anwalt brauchte jedenfalls etwas zu viel Zeit, um die Behauptungen des Vorstandes zusammenzufassen, nämlich bis zum 10. November, also zwei Monate nach Einreichung der Klage. An diesem Tage endlich ist die Angelegenheit mit den Behauptungen des Vorstandes an die Gemeindedirektion zurückgelangt.

Nun sagt man mir, weil ich speziell auf Art. 60 des Gesetzes verwiesen habe, gehen mich die andern Artikel nichts an; ich hätte also kein Recht mehr, weitere Beweismittel anzurufen und Einsicht zu nehmen von der Antwort der Beschwerdebeklagten; ich sei vollständig ausgeschaltet. Wenn man es in allen Fällen so hielte, dann würde ich mich auch nicht darüber aufregen, trotzdem ich heute noch der Ansicht bin, wenn ich das Gesetz anrufe, so fallen alle Bestimmungen desselben, die auf diesen Fall Anwendung haben können, in Betracht. Dass aber die Regierung auch anders kann, das will ich Ihnen an einem Beispiel zeigen. Es betrifft allerdings diesmal nicht die Gemeindedirektion, sondern die Direktion des Innern, und auch nicht den heutigen Inhaber dieser Stelle, sondern den früheren. Dort ist man gerade in umgekehrter Weise vorgegangen.

Es war im Dezember 1923, in einem Zeitpunkt, als die Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Brügg wieder stattfinden sollten. Bis zu jenem Zeitpunkt genügte es den Bürgern unserer Gemeinde, zwei Parteien zu haben, die Bauern- und Bürgerpartei und die Sozialdemokratische Partei, die mitunter in Sachfragen aufeinanderplatzten, sich aber immerhin beiderseits soweit als möglich mässigten. Nun stellte sich aber das Bedürfnis heraus, eine neue Partei zu gründen, eine sogenannte Unabhängige Partei, die sich rekrutiert

tierte aus Leuten, welche weder bei der Bauern- und Bürgerpartei, noch bei der Sozialdemokratischen Partei ihren politischen Ehrgeiz befriedigen konnten, Leute, die man niemals als Mitglied in irgend eine Kommission oder Behörde vorschlagen wollte und die daher unzufrieden waren. Zusammengefasst und kommandiert wurden sie von früheren Salutisten und Temperanzlern, auch Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei, die nach dem Generalstreik dort ausgeschlossen worden waren, weil sie etwas zu stark «moskowiterln» wollten und nachher eine Kommunistische Partei gründeten. Sie hatten damals ihr neues Abzeichen im Rockkragen befestigt, im Dorfe herumstolziert und im «Basler Vorwärts» in perfider Weise über die Mitglieder der Bauern- und Bürgerpartei im Gemeinderat losgezogen. Das Präludium für ihr Eingreifen in die Gemeinderatswahlen war folgendes: «Offene Anfrage an den Tit. Gemeinderat von Brügg. Ist der Gemeinderat bereit, der Bevölkerung von Brügg Auskunft zu geben über den Grund und Stand der von der Gemeindedirektion veranlassten Untersuchung gegen die Gemeindeverwaltung? Hält es der Gemeinderat als sogenannte neutrale Gemeindeverwaltungsinstanz für vereinbar, dass angeblich Beteiligte an der Untersuchung teilnehmen, und ist es wahr, dass solchen in Akten Einblick gewährt wurde? Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, um das Ansehen der Gemeinde wieder zu befestigen?»

Der Gemeinderat glaubte hieraus schliessen zu können, dass man bei der Gemeindedirektion eine Beschwerde gegen ihn führe, konnte aber nichts hierüber vernehmen. Der Zweck dieser Einsendung war einfach der gewesen, in Flugblättern nachher alles Mögliche auszustreuen, Dinge, die sich nicht etwa nur gegen die Sozialdemokratische Partei, sondern auch gegen die Bauern- und Bürgerpartei richteten. In einem solchen Flugblatt wurde unter anderem gesagt:

«Während der unglücklichen Arbeitslosenkrise wurde in gewissen Fällen versucht, die Arbeiter in berechtigten Ansprüchen abzuweisen oder zu verkürzen, was im Stile der «Berner Tagwacht» und der «Seeländer Volksstimme» aber andere Ausdrücke verdient. Den Arbeitern, die sich für diese Unglücklichen verwendeten, wurde in schamloser, hetzerischer Art und Weise mit Drohungen auf den Leib gerückt. Andern wurde mit voller Kelle angerichtet, ohne dass sie zu Notstandsarbeiten angehalten wurden.» Die Ironie des Schicksals wollte es, dass gerade zwei bürgerliche Mitglieder des Gemeinderates dieses Arbeitslosenwesen unter sich hatten. Sie haben aber ihr Amt richtig geführt, es war eine schamlose Verleumdung, was in diesem Flugblatt stand; diese Mitglieder sind deshalb auch vom Gemeinderat in Schutz genommen worden ...

Präsident. Ich möchte wirklich bemerken, dass der Herr Interpellant etwas stark vom Thema abweicht. Wir haben unsere Zeit noch auszunützen, so dass man sich auf das zur Sache Gehörende beschränken sollte.

Salchli. Das gehört zur Sache. Uebrigens wäre ich jetzt schon fertig, wenn mich der Präsident nicht unterbrochen hätte. (Heiterkeit.)

Der Gemeinderat von Brügg wusste nicht, was in der Sache ging. Von der Direktion des Innern aus wurde in Brügg eine Untersuchung durchgeführt; es

wurden Leute einvernommen, so auch die Mitglieder des Gemeinderates, die die Arbeitslosenstelle unter sich hatten; da man aber nichts Positives vernehmen konnte, gab das wieder Anlass zu Gerüchten. Am 25. Juni 1925 hat daher der Gemeinderat Brügg folgendes an die Regierung geschrieben: «Im November 1924 wurde gegen die Arbeitslosenstelle der Gemeinde Brügg Beschwerde geführt. Diese Beschwerde ist laut Schreiben des kantonalen Arbeitsamtes vom 20. April 1925 als erledigt erklärt worden. Von den obren Instanzen ist weder gegen die beschwerdebeklagte Arbeitslosenstelle, noch gegen die hiesigen Gemeindebehörden irgend eine Verfügung oder Massnahme in dieser Sache getroffen worden.» Wir haben dann auch das Gesuch gestellt, endlich erfahren zu dürfen, was gegen uns vorgebracht worden sei. Man hat uns aber abgewiesen und erklärt, wir hätten kein Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen. Also am einen Ort darf der Kläger nicht Einsicht nehmen, am andern Ort der Beklagte nicht — wer darf denn überhaupt Einsicht nehmen? Wir haben durch Intervention von Mitgliedern des Grossen Rates versucht, die Bewilligung dafür zu bekommen, aber das gelang uns nie.

Nun hätte ich schon in der Februarsession meine Interpellation begründen sollen. Ich habe aber damals noch mit Herrn Regierungspräsident Bösiger Rücksprache genommen, ebenso mit der Gemeindedirektion, und man riet mir, ein Wiedererwägungsgesuch zu machen; man werde dann entscheiden, ob darauf einzutreten sei oder nicht. Dieses Gesuch wurde abgegeben, aber auch dort ist man wieder nicht auf die Sache eingetreten. Durch Schreiben vom 11. April 1927 wurde mir mitgeteilt, man müsse mich immer und immer wieder darauf aufmerksam machen, dass ich seinerzeit nicht im Sinne von Art. 63 ff., sondern von Art. 60 des Gesetzes eine Untersuchung verlangt habe, und dass die andern Gesetzesartikel infolgedessen ausser Betracht fallen. Man antwortete mir also, man könne nicht auf eine neue Untersuchung eintreten; immerhin wolle man mich anfragen, ob ich auf eine formelle Erledigung durch den Regierungsrat dringe oder nicht. Das wollte ich natürlich nicht, nachdem die Gemeindedirektion erklärt hatte, sie wolle nicht mehr darauf zurückkommen, und es auch abgelehnt hatte, neue Beweismittel anzuhören. So habe ich denn die Gemeindedirektion auf einige Irrtümer aufmerksam gemacht und ihr geantwortet, ich verlange nur, dass nach Recht und Gesetz die Sache untersucht werde, dann werde man schon das Richtige herausbringen. Zugleich habe ich dem Präsidenten des Regierungsrates eine Kopie dieses Schreibens gesandt und ihn aufmerksam gemacht auf die Art und Weise, wie auf der Gemeindedirektion untersucht und die Gesetze interpretiert werden. Das hatte dann einen Beschluss des Regierungsrates zur Folge: «Beschwerde gegen eine Direktion», worin der Regierungsrat erklärt, die Gemeindedirektion habe es ja nicht abgelehnt, die Angelegenheit dem Regierungsrat zu unterbreiten. Er weist aber die Beschwerde ab und übermacht zum Trost dem Sprechenden eine Kostennote von 25 Fr. Dieses Geld reut mich nicht; denn durch diesen Entscheid kann ich nun feststellen, dass man auf die Sache wieder nicht eintreten will. Das wird später bei einem andern Anlass noch zur Sprache kommen.

Nun hat aber unterdessen der Vorstand der S.W.G. gegen den Sprechenden eine Strafklage in Nidau eingereicht. Diese stützt sich auf zwei Kopien meiner

Eingaben, welche jedenfalls vom Sekretär der S.W.G. kopiert worden sind. In der Hauptsache stützt man sich dabei auf ein Rechtsbegehren, das ich bei der ersten Eingabe gemacht habe, nämlich das Rechtsbegehren II: «Die zu unrecht ausbezahlt Summen seien vom Vorstand an die Kasse des Gemeindeverbandes zurückzuzahlen, mit angemessener Zinsvergütung vom Tage des Bezuges an». Das wurde aber nicht richtig kopiert. Es wurde mit der Maschine eine Abschrift meiner Eingabe gemacht und dort heisst es nun: «vom Tage des Betruges an». Die beiden Wörter haben so verdammte Aehnlichkeit, dass jedenfalls der Fehler ein absichtlicher ist. Das zeigt, wie raffiniert man vorgeht, in der Hoffnung, der Angeklagte habe Angst und überhöre dann diesen Passus, so dass das Gericht daraus schliessen müsse, der Angeklagte habe den Vorstand wirklich des Betruges angeschuldigt. Man sieht: Missgeschick überall, am einen Ort absichtlich, am andern unabsichtlich.

Doch ich will nicht länger werden. Ich habe es für nötig gefunden, hier über diese Verhältnisse Auskunft zu geben. Ich wiederhole nur: Zum mindesten jene 1000 und 500 Fr. sind zu unrecht ausbezahlt worden; die Regierung kann heute noch konstatieren, ob es so ist oder nicht, und dann wird sie sagen müssen, da liege eine Unregelmässigkeit in der Verwaltung des Gemeindevermögens vor, und sie wird dann auch zu einem andern Schluss kommen müssen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les faits auxquels se rapporte l'interpellation de MM. les députés Salchli et consorts sont assez simples. Ils sont cependant compliqués par des questions de procédure administrative qui ne sont pas bien compréhensibles aux non-initiés, c'est-à-dire aux personnes non versées dans cette partie assez difficile de notre Direction; M. Salchli les a compliqués aussi par des détails qui sont sans importance en l'affaire actuelle.

Voici ces faits brièvement exposés.

Il s'est constitué, il y a quelques années, dans le Seeland, un syndicat de communes (Gemeindeverband) pour procurer à cette région de l'eau potable. Ce syndicat, dénommé «Seeländische Wasserversorgung» est organisé commercialement comme une association (Genossenschaft); il se compose de 11 communes, qui sont les membres du syndicat (voir art. 3 du règlement du 20 mars 1922). Ses organes sont: 1^o l'assemblée des délégués (Delegiertenversammlung); chaque commune a droit à deux voix, qui peuvent être données par un ou deux délégués (art. 11) — mais ce ne sont pas eux qui sont les membres du syndicat, mais bien les communes; 2^o le comité (Vorstand), composé de cinq membres, qui est le pouvoir directeur, et 3^o un organe de contrôle.

Or, afin de couvrir les dettes contractées par le syndicat pour l'exécution de son programme, l'installation d'eau potable, il a été recouru à l'émission d'un emprunts à lots de un million cinq cent mille francs. Nous n'avons pas eu à nous préoccuper de la question de savoir qui avait eu l'heureuse idée de cet emprunt. Cette opération fut préparée par le comité dès 1918 et décidée par l'assemblée des délégués du 7 février 1920. Cela intéressera M. Salchli, car cela peut concerner ses relations avec les membres du syndicat. Mais je n'insiste pas si c'est M. Salchli ou un instituteur de Bellmund. Le placement des obligations se fit d'abord dif-

fiquement. C'est exact, M. Salchli l'a reconnu lui-même, mais il n'est pas, prétend-il, la cause de ces difficultés. A la longue, cependant, ce placement donna de bons résultats, de telle sorte qu'en 1923 toutes les dettes du syndicat purent être couvertes et que le compte final établi au 31 août 1925 permit d'attribuer à l'avoir du syndicat 100,000 fr. en valeurs et de constituer différentes réserves. C'était évidemment là une bonne aubaine. Aussi, l'assemblée des délégués décida le 29 mai 1925 d'allouer aux membres du comité pour leurs peines extraordinaires causées par l'émission et le placement de l'emprunt à lots des gratifications et des jetons de présence supplémentaires.

En ce qui concerne les gratifications attribuées aux membres du comité, le président et le secrétaire ont reçu l'un et l'autre 1000 fr., trois autres membres 200 francs chacun et un ancien caissier 700 fr., ce qui fait en tout 3300 fr. En outre, à l'assemblée des délégués du 23 janvier 1926, ainsi que cela résulte des comptes produits, il a été décidé, en modification d'une décision de l'assemblée du 29 mai 1925, d'accorder une indemnité de 1500 fr. à deux comptables, MM. Balmer et Hofner, soit à chacun 750 fr., pour les services rendus au syndicat dans l'affaire de l'emprunt à lots. Quant aux jetons de présence supplémentaires, alloués aux membres du comité, qui touchaient 6 fr. par séance, il a paru équitable de leur accorder 10 fr. en plus pour les séances où ils s'étaient occupés de l'emprunt. De ce fait les membres du comité et l'ancien caissier Aegerter ont touché depuis l'affaire de l'emprunt, une somme totale de 6570 fr., à titre de jetons de présence extraordinaires pour un nombre de séances variant entre 81 et 152. La somme totale versée à titre de gratification et à titre de jetons de présence extraordinaires, s'élève, aussi bien d'après les comptes de M. Salchli que d'après celui du comité du syndicat, au chiffre de 9870 fr. Si l'on ajoute à cette somme les 1500 fr. versés aux deux comptables B. et H., on arrive à un montant de 11,370 fr., soit environ 12,000 francs, qui représenteraient l'ensemble des postes contestés, en partie du moins, par M. Salchli, comme nous le verrons tout à l'heure.

Or, remarquons que les décisions des assemblées des délégués du 29 mai 1925 et du 23 janvier 1926 n'ont pas été attaquées dans le délai légal de 14 jours, à teneur des articles 63 et suivants de la loi sur l'organisation communale par l'une ou l'autre des communes composant le syndicat. Or, elles seules avaient le droit de porter plainte. Comme elles ne l'ont pas fait, on peut dès lors admettre qu'elles ont approuvé tacitement les décisions des assemblées des délégués. Mais alors, est intervenu M. le député Salchli, qui était délégué de la commune de Brügg à l'assemblée du syndicat. M. Salchli avait, comme tel, le droit de discuter à l'assemblée les propositions à elle soumises, de voter dans un sens ou dans l'autre, de se faire présenter des comptes, d'en discuter les différents postes, mais il n'avait pas le droit de porter plainte en conformité des articles 63 et suivants de la loi précitée. Ce droit appartenait à la commune de Brügg, soit à ses autorités. Bien plus, c'est seulement plusieurs mois après les assemblées des délégués en question, soit le 13 septembre 1926, que M. le député Salchli adressa au directeur des affaires communales un mémoire où il relevait en partie les faits exposés et concluait, comme il l'a dit tout à l'heure, en demandant que la Direction des affaires communales ordonnât

d'office une enquête administrative dans le sens de l'art. 60 de la loi communale, notamment pour établir combien chaque membre du comité avait le droit de toucher pour ses jetons de présence. En vertu de la décision de l'assemblée du 29 mai 1925, ce qui avait été perçu en trop devait être restitué au syndicat avec les intérêts. Ainsi, d'après la teneur du mémoire de M. Salchli, il ne s'agissait pas d'une plainte ordinaire dans le sens des art. 63 et suivants de la loi communale. D'ailleurs, ainsi que je l'ai déjà relevé, se fût il agi d'une plainte ordinaire, que M. Salchli n'était pas légitimé, c'est-à-dire n'avait pas qualité pour faire cette plainte, les membres du syndicat étant les communes et non pas leurs délégués aux assemblées. Du reste, eût-il qualité pour la porter, la plainte de M. Salchli était tardive; il s'est, comme je l'ai dit tout à l'heure, adressé à la Direction des affaires communales près d'un an après la décision attaquée. En outre, s'il s'était agi d'une plainte ordinaire, ce n'est pas le Conseil-exécutif, mais le préfet qui aurait dû en être saisi en premier lieu. Mais il n'est pas douteux que d'après le mémoire de M. Salchli, il s'agissait d'une dénonciation destinée à provoquer une intervention officielle du gouvernement dans le sens des art. 60 et suivants de la loi sur les affaires communales. M. Salchli, en invoquant ces articles, l'a donné lui-même à entendre.

En pareil cas, le dénonciateur n'est pas partie en cause et l'autorité supérieure saisie n'a pas l'obligation de tenir compte de ses conclusions ou desiderata. L'art. 60 porte en effet ce qui suit: «Si le préfet ou une Direction du Conseil-exécutif remarquent des infractions aux dispositions légales ou réglementaires, ou des irrégularités dans l'administration des biens communaux et dans la gestion des affaires communales en général, ils procéderont d'office aux constatations nécessaires et saisiront le Conseil-exécutif. Celui-ci prendra des mesures provisoires, s'il y a lieu, et ordonnera une enquête.» Dans la pratique, cette disposition s'applique de la manière suivante: Lorsqu'une Direction du Conseil-exécutif reçoit une dénonciation qui paraît avoir quelque fondement, elle ordonne une enquête préliminaire par l'intermédiaire du préfet pour vérifier l'exactitude des griefs allégués. Si l'enquête préliminaire confirme dans une certaine mesure ces griefs, alors la Direction intéressée propose au Conseil-exécutif d'ordonner une enquête principale (voir arrêt du Conseil-exécutif du 3 décembre 1926 rendu sur la dénonciation Salchli).

Or, la Direction des affaires communales a procédé en l'espèce comme nous venons de l'indiquer. En effet, à la date du 15 septembre 1926, soit le lendemain de la réception du mémoire de M. Salchli, nous avons transmis cette pièce au préfet du district de Nidau en le chargeant d'ouvrir une enquête préliminaire. Après une recharge de notre part, en date du 3 novembre 1926, ce préfet nous adressa un rapport, daté du 10 du même mois, où il déclare notamment ce qui suit: «Nach Empfang der Beschwerde habe ich vorerst eine vorläufige Untersuchung vorgenommen, dabei aber nichts feststellen können, dass die Mitglieder des Vorstandes irgendwie belasten könnte. Hernach habe ich die Beschwerde den Beschwerdebeklagten zugestellt. Die Antwort ist mir am 8. November zugestellt worden. Ich habe die Protokolle (nämlich der Sitzungen des Vorstandes) nochmals durchgesehen und feststellen können, dass die Zahl der für das Prämienanleihen abge-

haltenen Vorstandssitzungen richtig ist, dass die Entschädigungen für die daherigen Sitzungen richtig berechnet und auf einem Beschluss der Delegiertenversammlung beruhen. Auf der gleichen Grundlage basieren auch die übrigen, dem Vorstand ausgerichteten Gratifikationen. Gegen diese Beschlüsse kann nichts eingewendet werden, denn die Delegiertenversammlung ist zu deren Fassung zuständig. Uebrigens muss gesagt werden, dass die Entschädigung im Verhältnis zu den sehr umfangreichen und zeitraubenden Arbeiten des Vorstandes eine wirklich kleine genannt werden muss. ... Nach allem, was aus den Akten ersichtlich ist, erweist sich die Beschwerde als vollständig unbegründet.» Dès lors, sur le vu de ce rapport et de la réponse du comité du syndicat et des pièces produites, le Conseil-exécutif, vu les propositions des Directions des affaires communales et de la justice, a, par arrêt du 3 décembre 1926, décidé qu'il n'y avait pas lieu de donner suite aux dénonciations de M. Salchli.

Il me faut maintenant examiner les principaux griefs articulés par M. Salchli, et montrer qu'en effet, ils ne sont pas justifiés. Ils concernent, comme vous venez de l'entendre, l'allocation de jetons de présence extraordinaires aux membres du comité du syndicat et l'octroi de gratifications à ces derniers et d'indemnités à deux autres personnes. Or, l'attribution de ces sommes a été décidée par l'assemblée des délégués, à deux séances, à teneur des procès verbaux. Il est possible qu'à la séance du 23 janvier 1926, une partie de ces sommes ait été comprise dans le compte général. Mais enfin, il a été accepté. M. Salchli avait fait des observations à cette séance. Il prétend aujourd'hui qu'il a porté plainte au préfet de Nidau. Mais je n'ai pas entendu parler de cette plainte, qui, d'ailleurs, serait tardive, puisqu'elle n'aurait été formulée qu'en mars 1926. En outre, M. Salchli n'avait pas qualité pour porter plainte. Je le répète: c'est à la commune de Brügg qu'il appartenait d'intervenir; elle ne l'a pas fait, ayant certainement des raisons pour cela, celles sans doute indiquées par le préfet de Nidau dans son rapport. J'insiste sur ce point: l'attribution des sommes en question appartenait à l'assemblée des délégués. Cette assemblée était compétente à cet effet, à teneur de l'art. 13, lit. 1 du règlement du syndicat, qui dit en effet: «Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen: ... 1) Festsetzung der Honorare und Sitzungsgelder der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.» Quant aux indemnités accordées aux deux comptables qui se sont occupés de l'affaire de l'emprunt à lots, ce n'était en réalité pas des honoraires, mais des rétributions dues pour des travaux effectués.

Maintenant, une question s'est posée à la Direction des affaires communales: Est-ce que l'assemblée des délégués a dépassé la mesure au point que ses décisions puissent être envisagées comme une irrégularité dans le sens de l'art. 60 de la loi communale? Le Conseil-exécutif estime que non. On est en présence d'un syndicat de communes, organisé commercialement, qui a fait une excellente opération financière en émettant et en plaçant des obligations à lots. Il a fait un bénéfice de plus de 100,000 fr. Dès lors, il paraît équitable que les membres du comité qui ont coopérés par leur intelligence et leur activité à ce résultat soient convenablement rétribués. C'est ce que l'assemblée des délégués a compris et on ne saurait lui

en faire un reproche. On ne doit pas raisonner en pareil cas, comme on le fait à l'égard de fonctionnaires communaux dont les attributions et les traitements sont strictement réglés par la loi et le règlement municipal. M. Salchli, du reste, n'a pas insisté aujourd'hui, sur le caractère excessif de ces allocations, c'est pourquoi je n'insiste pas davantage.

Quant au nombre des séances à prendre en considération pour les jetons de présence extraordinaires, M. Salchli voudrait les compter seulement dès la date de l'émission de l'emprunt, 1^{er} décembre 1920, tandis que l'assemblée des délégués les font courir dès le 6 avril 1918, séance où il fut question de l'emprunt pour la première fois. Cela fait en tout 153 séances jusqu'au 27 juin 1925. L'assemblée des délégués était évidemment compétente à cet effet, et les communes du syndicat n'ont pas contesté sa décision. Cette décision l'emporte sur l'opinion personnelle de M. Salchli.

Il semble que M. Salchli est bien sévère dans son appréciation des allocations extraordinaires accordées aux membres du comité, si l'on tient compte du traitement qu'il a lui-même touché comme employé principal du syndicat depuis le mois de décembre 1920 à fin octobre 1923, soit pendant près de trois ans. Aux dires du comité, M. Salchli aurait reçu une somme totale de 26,133 fr. En outre, comme il avait été remercié de ses services, on lui accorda, à titre d'indemnité (Abfindung) un montant de 7000 fr. Il aurait ainsi perçu du syndicat en totalité 33,133 fr., ce qui représenterait un traitement annuel de 11,000 fr. en moyenne. S'il en est vraiment ainsi, M. Salchli ne devrait pas trouver excessifs les avantages accordés aux membres du comité, du moins si on applique à ce dernier la mesure dont a bénéficié M. Salchli. En tout cas, dans son rapport déjà invoqué, le préfet du district de Nidau ne peut s'empêcher de remarquer: «Er (Salchli) war seinerseits beim Unternehmen angestellt und hat nach allem, was ich Gelegenheit zu beobachten hatte, für die Arbeit, die er verrichtete, einen prächtigen Lohn bezogen.» Dès lors, si l'on devait appliquer au comité du syndicat les principes rigides admis à l'égard des administrations municipales, M. Salchli devrait souffrir, lui aussi, qu'on use à son égard de la même aune. Et ce n'est sans doute pas son désir. Alors? «Wie ich dir, so du mir!»

Enfin, M. Salchli aurait voulu qu'on mît à sa disposition dans cette procédure officielle les procès-verbaux des séances de comité. Mais cette prétention a été repoussée avec raison par le Conseil-exécutif, car, nous le répétons, M. Salchli n'est pas partie en cause dans cette procédure.

Après cet exposé, il nous sera facile de répondre à la dernière question (les deux autres ayant été abandonnées) de MM. les interpellateurs, posée le 10 novembre 1926, soit environ un mois avant l'arrêt du Conseil-exécutif du 3 décembre suivant. Le gouvernement, après avoir pris connaissance de l'enquête préliminaire, estime que les faits constatés ne justifient pas l'ouverture d'une enquête principale, telle qu'elle est prévue par l'art. 60, in fine, de la loi sur l'organisation communale.

Ajoutons, pour être complet, que M. Salchli a, le 15 mars dernier, adressé à la Direction des affaires communales, à l'intention du Conseil-exécutif, une demande de reprise en considération (Wiedererwägungsgesuch), afin qu'il soit procédé à une nouvelle enquête et à un nouvel examen de l'affaire. Nous avons ré-

pondu à M. Salchli le 11 avril que sa demande avait peu de chance d'être agréée par le Conseil-exécutif et nous lui en avons indiqué les motifs, ajoutant que toutefois, s'il insistait, nous soumettrions sa nouvelle demande à cette autorité. M. Salchli a, sur ce, porté plainte le 14 avril contre nous au Conseil-exécutif, prétendant que nous cherchions pour des motifs de forme à empêcher une véritable enquête de s'ouvrir sur l'affaire de la S.W.G. Mais, par arrêt du 6 mai courant, le Conseil-exécutif a rejeté la plainte de M. Salchli, en mettant les frais (25 fr.) à sa charge. Toutefois, nous le répétons, si M. Salchli insiste, nous soumettrons au gouvernement sa demande nouvelle.

Salchli. Ich habe leider nur den kleinsten Teil dessen verstanden, was Herr Regierungsrat Simonin ausgeführt hat; denn erstens bin ich nicht einer, der gut französisch versteht, und zweitens versteht man Herrn Simonin meist überhaupt nicht. Deshalb kann ich keine Erklärung abgeben, ob ich befriedigt sei oder nicht.

Gesetz
über
Jagd und Vogelschutz.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 168 hievor.)

Art. 43.

Lindt, Präsident der Kommission. Art. 43 sieht vor, dass die Forstdirektion ermächtigt sein soll, den Abschuss von Tieren der in Art. 8 des Bundesgesetzes erwähnten Arten, die erheblichen Schaden anrichten, auch ausserhalb der eigentlichen Jagdzeiten zu gestatten. Dieser Abschuss darf aber nur durch Jagdpächter und -Aufseher und ohne Verwendung von Laufhunden erfolgen. Das sind Bestimmungen, die mit dem Bundesgesetz im Einklang stehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Die Forstdirektion ist ermächtigt, den Abschuss von Tieren der in Art. 8 des B. G. vom 10. Juni 1925 erwähnten Arten, die erheblichen Schaden anrichten, auch ausserhalb der für dieselben festgesetzten Jagdzeiten anzuordnen. Dieser Abschuss darf jedoch nur durch die Jagdpächter und Jagdaufseher erfolgen und ohne Verwendung von Laufhunden.

Art. 44.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass der durch Hasen, Wildkaninchen, Rehe, Gemsen, Hirsche, Wildschweine, Dachse, Marmeltiere oder Fasanen verursachte Schaden dem Besitzer durch den Jagdpächter zu ersetzen

ist. Entsteht jedoch Schaden durch Raubwild, das vom Grundeigentümer selbst abgeschossen werden darf, so ist der Pächter nicht entschädigungspflichtig. Es entspricht dies voll und ganz der bisherigen Uebung. In sämtlichen Revierkantonen ist es ebenfalls so geordnet.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich möchte neuerdings in Erinnerung rufen, dass gemäss Art. 13 für den Wildschaden, für den der Pächter aufzukommen hat, die Mitglieder einer Jagdgesellschaft solidarisch haften. So ist dem Grundeigentümer Sicherheit geboten. In gleicher Weise wie hier sind die Verhältnisse geordnet in den Kantonen Aargau und Baselland, während Schaffhausen keine eigentlichen Bestimmungen darüber ins Gesetz aufgenommen hat, sondern nur kurz die Haftung erwähnt hat und dann für die Detailordnung der Haftung, auch in bezug auf den Umfang derselben, auf den Pachtvertrag verweist, der diese Bestimmungen im einzelnen enthält. Wir halten aber die Ordnung der Dinge, wie wir sie Ihnen hier vorschlagen, für die richtigere; auf jeden Fall werden so auch die Interessen des Pächters voll gewahrt. Es ist dabei noch zu bemerken, dass andere Revierkantone die weitere Bestimmung haben, die wir hier nicht aufstellen, dass der Grundeigentümer das Raubwild, das er unter gewissen Voraussetzungen selbst abschießen darf, dem Jagdpächter abliefern müsse. Nach unserer Fassung von Al. 2 bleibt also solches Raubwild, das der Grundeigentümer in Ausübung seiner Berechtigung gemäss Art. 42 schießt, in seinem Besitz.

Ich möchte Ihnen beantragen, der Deutlichkeit halber in Al. 2 noch eine kleine Einschaltung zu machen und nach dem Wort «Liegenschaften» zu sagen: «gemäss Art. 42». So sieht man auch gleich, was darunter zu verstehen ist.

Schneider. Schon in der Kommission waren wir hier nicht ganz einstimmig. Ich habe dort beantragt, es seien zu den hier aufgezählten Tieren auch noch die Eichhörnchen beizufügen. Im Mittelland und Emmental haben wir grosse Weisstannenbestände, denen die Eichhörnchen im Winter durch Abbeissen der Knospen ziemlich schaden. Ist für diesen Schaden der Jagdpächter nicht entschädigungspflichtig, so muss der Grundeigentümer ihn selbst tragen. Bei der vermehrten Wildhut, die nun kommen wird, ist es dem Eigentümer nicht mehr möglich, mit dem Gewehr auszuziehen und diese Tiere abzuschiessen. Das sollte durch den Jagdpächter geschehen; sobald er für den Schaden verantwortlich ist, wird er schon dafür sorgen, dass die Eichhörnchen nicht zu sehr überhand nehmen. Es ist keine leichte Sache, einen solchen Schaden feststellen zu lassen; aber beträchtlich ist er auf alle Fälle, da die jungen Weisstannen, denen die Knospen abgefressen werden, verkrüppeln. Ich stelle meinen Antrag zu Handen der Kommission; die Eichhörnchen wären nach den Wildkaninchen zu nennen. Die hier aufgezählten Tiere richten z. B. im Emmental fast weniger Schaden an als die Eichhörnchen. Fügen wir diese noch bei, so wird die Bestimmung mehr eine vorbeugende Wirkung ausüben; die Jagdaufseher werden dann diesen Tieren etwas Aufmerksamkeit schenken und dafür sorgen, dass sie sich nicht zu sehr vermehren. In der Kommission sprachen sich, wenn ich mich recht erinnere, bei der Abstimmung 4 Mitglieder für und 4 gegen meinen Antrag aus, und der Präsident erklärte sich dann dagegen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten nehme ich diese Anregung zur weitern Prüfung entgegen.

Kammermann. Aus der gestrigen Beratung des Art. 42 ist hervorgegangen, dass, wenn auch unser Herr Kommissionspräsident jagen geht, er doch nicht den richtigen Begriff von einem Hühnerstall und von der Hühnerhaltung auf dem Lande hat. Er hat die Sache so dargestellt, dass man bei den Bauernhäusern oder auf den Weiden Hühnerställe bauen könne, in die die Füchse nicht einzudringen imstande seien, sodass es überflüssig sei, einen gewissen Schutz für die Eigentümer von Hühnern ins Gesetz aufzunehmen. Das verhält sich nun nicht ganz so. Meist befindet sich der Hühnerhof ausserhalb des Hauses. In neuerer Zeit beginnt man die Hühnerhäuser mitten im Hühnerhof selbst zu errichten. Ich möchte Ihnen nun einen Fall erzählen, der zeigt, wie schlau die Füchse sind, so wie uns das gestern auch schon durch Herrn Holzer geschildert worden ist.

Einer meiner Nachbarn, ein kleiner Bauer, befasst sich speziell mit der Hühnerhaltung; er bringt seine Tiere nach Bern auf den Markt, wo er seine Kunden hat. Er richtet sich einen grossen Hühnerhof ein und stellt mitten hinein ein schönes Hühnerhäuschen, das er mit Schindeln eindeckt. Er hat 30-34 Stück. In der Nacht kommt ein Fuchs und gräbt, da die Umzäunung 2,5 m hoch ist, ein Loch unter derselben hindurch. Das Hühnerhaus ist verschlossen. Da klettert der schlaue Fuchs aufs Dach, reisst die Schindeln auf und tötet 24 Hühner, worunter 2 Hennen, die bereits gebrütet hatten. Ich habe diesen Fall dem Forstdirektor vorgebracht und ihn gefragt, ob man nichts für diese arme Familie tun könne. Er erklärte: Ich kann nichts machen, als die Bewilligung erteilen, wenn bei euch wirklich Fuchsplage besteht, die Tiere abzuschliessen. Ich hätte es für recht und billig gefunden, wenn man in einem solchen Falle diesen ärmeren Leuten unter die Arme gegriffen hätte; denn diese Leute hatten nun keinen Erlös mehr aus ihrem Hühnerstall; auch die Brut kam noch um, sodass für ein halbes Jahr der Nutzen aus diesem Betrieb ganz verloren ist.

Ich möchte hier zu Handen der Forstdirektion und der Kommission die Anregung machen, es sei ein weiteres Alinea aufzunehmen, wonach der Staat, der ja auch unter dem Reviersystem das Jagdregal hat, einen Teil des Schadens übernimmt, der festzusetzen wäre vom Wildhüter des betreffenden Reviers und vielleicht einem Vertreter der Gemeinde, was sehr einfach durchzuführen wäre, und wonach ein weiterer Teil durch den Jagdpächter zu tragen wäre. Ich wäre sogar bereit, noch weiter zu gehen. Es bestehen ja Aussichten, dass bei Einführung der Revierjagd die Gemeinden einen gewissen Betrag erhalten. Da liesse sich der Schaden drittheilen, indem auch die Gemeinde, die das Revier verpachtet, einen Drittel zu übernehmen hätte. Wir haben oft gesehen, wie man den Leuten in den abgelegenen Gehöften Ratschläge erteilt, auf welche Weise sie ihren Betrieb verbessern könnten. Es ist das eine gewisse Beruhigung, wenn man denen, die nahe am Wald, an den zerklüfteten Abhängen und in den Bergen wohnen, einen gewissen Schutz zuteil werden lässt. Ein grosser Betrag brauchte für

das, was ich hier anrege, nicht eingestellt zu werden; denn es ist nicht zu befürchten, dass für jedes Huhn, das auf diese Weise umkommt, Rechnung gestellt wird; es wird da sicher nicht so herauskommen wie bei der Schweineversicherung.

Man wird mir wohl auch antworten, es sei nicht mehr so gefährlich mit den Füchsen, wenn einmal das Reviersystem eingeführt sei, weil ja der Revierpächter selber ein Interesse daran habe, dass die Füchse nicht zu zahlreich werden, weil er sonst keine Hasen in seinem Revier hat; er wird also dem Wildhüter Auftrag geben, von Zeit zu Zeit die Füchse etwas zu reduzieren. Geschieht dies, dann wird eben das Risiko um so kleiner sein, dass der Pächter für solche Schäden aufkommen muss. Dann wird man auch auf mancher Alp eher daran denken können, einige Hühner zu halten. Die Eier würden den Sennen sicher auch munden, aber bisher durften sie kaum wagen, Hühner anzuschaffen, weil der Fuchs sie ihnen doch ausgeräumt hätte und weil der Ankaufspreis eines Leguhuhnes heute 6-8 Fr. beträgt. Ich hoffe, Forstdirektion und Kommission werden diesen Antrag zu wohlwollender Prüfung entgegennehmen; denn wenn solche Schäden auf drei Parteien verteilt werden, macht es keinem von ihnen viel aus.

Hauswirth. Eine kurze redaktionelle Bemerkung. Wäre es nicht angezeigt, in Alinea 2 das Wort «Pächter» zu ersetzen durch «Jagdpächter», wie es sonst überall im Gesetze lautet? Hier wäre die Präzisierung ebenso notwendig, damit keine Missverständnisse entstehen.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich persönlich bin bereit, die Anregung des Herrn Kammermann zur Prüfung entgegenzunehmen. Der Vorfall, den er geschildert hat, ist ungemein bedauerlich, denn der betreffende Eigentümer hatte nach menschlichem Ermessen alle Vorkehren getroffen, um seine Hühner vor den Füchsen zu schützen. Ich glaube, man wird in der Kommission eingehend untersuchen müssen, ob in solchen Fällen dem Grundeigentümer nicht ein Entgegenkommen erwiesen und der Schaden zum Teil gedeckt werden kann.

Zur Anregung des Herrn Schneider hat sich der Herr Forstdirektor bereits geäussert.

Der Bemerkung des Herrn Dr. Hauswirth kann man Rechnung tragen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten auf Einschaltung der Worte «gemäss Art. 42» und derjenige des Herrn Dr. Hauswirth, statt «Pächter» zu sagen «Jagdpächter», sind nicht bestritten, der Artikel somit in dieser Form angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Der Schaden, welcher durch Hasen, Wildkaninchen, Rehe, Gemsen, Hirsche, Wildschweine, Dachse, Murmeltiere, oder Fasanen verursacht wird, ist dem geschädigten Besitzer durch den Jagdpächter zu ersetzen.

Für Schaden, der durch Raubwild oder sonstige Schädlinge verursacht wird, deren Erlegung dem Besitzer der Liegenschaften gemäss Art. 42 zusteht,

ist der Jagdpächter zu keiner Entschädigung verpflichtet, sofern die Schädigung innerhalb der im Art. 42 erwähnten Grundstücke verursacht worden ist.

Art. 45.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ordnet das Verfahren in der wichtigen Frage der Wildschadenvergütung. Es ist vorauszusehen, dass dieser Schaden in den meisten Fällen ohne weiteres durch gütliche Vereinbarung zwischen dem Grundbesitzer und dem Jagdaufseher oder auch dem Vertrauensmann des Pächters reguliert wird. Wenn aber diese Verständigung nicht möglich ist, dann sieht das Gesetz vor, dass der Regierungsstatthalter für jeden Amtsbezirk einen Obmann bestimmt, der bis zu einer Grenze von 100 Fr. den Schaden entgültig abschätzen kann. Wir hielten diese Ordnung für angezeigt, damit eine gewisse Gleichmässigkeit in der Festsetzung der Entschädigung zu stande kommt. Uebersteigt der Schaden 100 Fr., so hat die Schatzungskommission ihres Amtes zu walten. Sie ist in der Weise zusammengesetzt, dass der vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk bezeichnete Schätzer als Obmann amtiert und außerdem der Jagdpächter und der Gemeinderat je ein Mitglied zu wählen haben. Die Kosten der Schätzung hat der Jagdpächter zu tragen; im Rekursfall jedoch hat die unterliegende Partei für die Kosten aufzukommen. Die Entscheide der Schätzungsorgane sind gleichgestellt den vollstreckbaren Gerichtsurteilen, mit andern Worten, es kann nicht mehr weiter prozediert werden, der Entscheid der Schatzungskommission ist ein endgültiger.

Der Herr Kommissionspräsident wird hier noch zwei kleinere Einschaltungen beantragen.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Art und Weise, wie hier die Wildschadenvergütung für die Fälle, in denen man sich nicht gütlich mit dem Grundeigentümer vereinbaren kann, geordnet ist, ist die in den andern Revierkantonen übliche. Dagegen variiert natürlich die Höhe der Kompetenzen. Wir sehen vor, dass ein Schaden bis zu 100 Fr. endgültig durch den Obmann der Kommission allein festgesetzt wird. Schäden von über 100 Fr. schätzt die Sachverständigenkommission, wobei in Fällen von über 500 Fr. das Rekursrecht eingeräumt wird. Im Aargau wird die Einzelkompetenz des Präsidenten auf 20 Fr. limitiert, ein Rekursrecht besteht von 300 Fr. an. Auch in Schaffhausen ist die Kompetenz des Obmannes auf 20 Fr. begrenzt, ein Rekurs in Form der Appellation an die Oberschätzungsbehörden ist vorgesehen von 100 Fr. an. Basel-Land besitzt keine besondere Schatzungskommission. Wir glauben, dass die im Entwurf vorgeschlagene Ordnung den Verhältnissen unseres Kantons entspricht.

Bei der Diskussion über Art. 9 hat der Sprechende mitgeteilt, dass bei der Frage der Entschädigung von Wildschaden in den Bannbezirken, falls eine Verständigung nicht möglich ist, ebenfalls diese Schatzungskommission in Funktion zu treten hat. Das geht klar aus Al. 1 dieses Art. 45 hervor, das lautet: «Wo die Höhe der Wildschadenvergütung nicht gütlich vereinbart werden kann, erfolgt die Ermittlung durch

eine Kommission von drei Sachverständigen.» Bei Art. 9 haben wir ausdrücklich festgestellt, dass dieses Verfahren auch für Wildschaden in Bannbezirken zur Anwendung kommt.

Nun müssen wir aber bei Art. 45 noch zwei Punkte festlegen. Es heisst da, dass ein Mitglied durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, ein zweites durch den Jagdpächter und das dritte durch die Gemeindebehörde. Bei den Bannbezirken ist nun kein Jagdpächter vorhanden, weshalb wir angeben müssen, wer in diesem Falle den zweiten Sachverständigen zu bezeichnen hat. Ich halte es für angezeigt, dass da der geschädigte Grundeigentümer ein Mitglied zu wählen hat, so dass ich Ihnen beantragen möchte, im zweiten Satz nach dem Wort «Gemeinderat» einzuschalten: «In Fällen von Wildschadenabschätzungen gemäss Art. 9, Al. 2, wird der zweite Sachverständige von dem geschädigten Grundeigentümer bezeichnet.»

Aus den gleichen Erwägungen muss beim zweiten Alinea eine kleine Ergänzung angebracht werden, wo es heisst: «Die Kosten der Schatzung durch die erstinstanzliche Schätzungsbehörde trägt der Jagdpächter.» Da bin ich der Auffassung, dass Staat und Gemeinde zusammen, die für den Wildschaden aufzukommen haben, die geringen Kosten der Schatzung tragen sollen. Es wäre also nach «Jagdpächter» beizufügen: «In den Fällen von Art. 9, Al. 2, der Staat und die betreffenden Gemeinden gemeinsam.» So besteht volle Klarheit darüber, wie das Verfahren in Fällen von Schaden in Bannbezirken einzuschlagen ist. Ich beantrage Ihnen, Art. 45 mit diesen beiden Ergänzungen anzunehmen.

Roth. Die Vorschrift über die Bildung des Schiedsgerichtes scheint mir nicht glücklich abgefasst zu sein. Wo man ein Schiedsgericht bildet, geschieht das gewöhnlich in der Weise, dass der Statthalter einen Obmann bezeichnet und jede Partei einen Schiedsrichter, oder aber dass diese beiden Mitglieder selbst den Obmann wählen und nur wenn sie sich darüber nicht einigen können, der Obmann durch den Statthalter bestimmt wird. Das natürliche Verfahren wäre aber doch dieses, dass der Geschädigte einen Schiedsrichter ernennt, der Jagdpächter einen, und dass die beiden einen Obmann bezeichnen; wo es sich um Bannbezirke handelt, wird der Geschädigte ein Mitglied wählen und die Gemeinde ein weiteres. Ich halte es nicht für richtig, dass der Gemeinderat, wenn es sich um ein Pachtrevier handelt, den einen Sachverständigen bezeichnen soll; sonst bestimmt er unter Umständen einen solchen, mit dem der geschädigte Grundeigentümer nicht auskommt, mit dem er vielleicht gar nicht verkehren kann, und er wäre nun doch verpflichtet, mit diesem zu unterhandeln.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgeschlagene Ordnung ist ungefähr dieselbe wie im Kanton Aargau, solange dort das Reviersystem schon besteht, und man ist gut damit gefahren. Wenn Wildschaden entsteht, betrifft er gewöhnlich nicht nur einen, sondern zwei oder drei Eigentümer gleichzeitig, so z. B. im Wald durch das Entrinden junger Tannen durch die Rehe, oder auch durch Fasanen, wenn sie in die Getreideäcker eindringen. Da müsste nun jeder Grundeigentümer ein Mitglied in die Schatzungskommission wählen und die

Sache würde dadurch komplizierter. Der Gemeinderat hat nicht etwa erst dann einen Sachverständigen zu bezeichnen, nachdem ein Schaden gemeldet worden ist, sondern von Anfang an, sobald das Gesetz in Kraft tritt. Sicher wird hiefür ein Mann bezeichnet, der in der ganzen Gemeinde das Zutrauen geniesst, sodass man annehmen kann, er werde das Interesse der Grundeigentümer in richtiger Weise wahrnehmen. Tut einer das nicht, so hat er Angriffe zu erwarten und wird dann nicht mehr bestätigt. Mir scheint diese Ordnung der Dinge könne sehr wohl gutgeheissen werden, da sie sich anderwärts bewährt hat.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Moser unterstützen und Herrn Roth darauf aufmerksam machen, dass diese Abschätzungskommission zu Beginn der Jagdpachtzeit gleich für deren ganze Dauer eingesetzt wird; der vom Statthalter ernannte Obmann ist von vornherein bekannt, ebenso der Vertreter der Gemeindebehörde, und auch der Jagdpächter hat von vorneherein seinen Vertreter zu ernennen. Wenn also ein Schadentall eintritt, weiss der Geschädigte sofort, an wen er sich zu wenden hat. Er braucht nur dem Obmann zu schreiben: Bei mir ist ein Wildschaden eingetreten; ich verlange, dass er abgeschätzt wird; ich selbst halte ihn für so und so hoch. Liegt der Fall noch in der Kompetenz des Obmannes, so geht dieser hin, zieht den Vertreter des Pächters bei und entscheidet. Ueberschreitet der mutmassliche Schadensbetrag seine Kompetenz, so bietet er die Schätzungscommission auf und macht dem Jagdpächter Mitteilung, an dem und dem Tage werde die Sache untersucht, er möchte sich auch einfinden. Dann wird der Fall an Ort und Stelle untersucht und erledigt. Das ist ein sehr einfaches Verfahren. Der Vertreter der Gemeinde ist ein Vertrauensmann sämtlicher Grundeigentümer dieser Gemeinde, in der Regel ein Gemeinderat, jedenfalls ein Landwirt, der in gutem Rufe steht und sozusagen als eine landwirtschaftliche Autorität betrachtet werden kann. So werden die Rechte der Grundeigentümer sicher richtig gewahrt.

Ryter. Dieser Artikel über die Wildschadenvergütung wird sicher eine bedeutende Rolle spielen, wenn das Gesetz vor das Volk kommt. Ich persönlich kann mich mit der Regelung abfinden, wie sie der Herr Kommissionspräsident vorschlägt; nach dieser Ergänzung halte ich sie für eine glückliche. Um aber doch allen Bedenken gerecht zu werden, glaube ich, man sollte nach dem ersten Alinea, wo von der Oberschätzungsbehörde die Rede ist, die Worte beifügen: « welche nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet ». Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die Feststellung des Wildschadens immer sehr schwer ist, sei es nun auf den Bergen oder sei es in den Tälern, wo durch Rehe grösserer Schaden verursacht werden kann. Auch aus den Bergen können Klagen kommen, dass z. B. ein Rudel Gemsen ständig am gleichen Orte weidet. Solche Klagen treffen nun selbstverständlich erst nach Verlauf von einiger Zeit ein, wo die Höhe des Schadens vielleicht die Grenze von 500 Fr. erreicht, wo es aber infolge der Witterungsverhältnisse, z. B. durch Schneefall, erschwert wird, den Schaden genau zu bestimmen. Deshalb habe ich das Gefühl, es wäre im Interesse der Vorlage, wenn man nach meinem

Antrag beifügen würde: « nach Anhörung der Parteien ».

Aus den nämlichen Erwägungen habe ich Bedenken gegen die Bestimmung des zweiten Alineas. Vollständig einverstanden bin ich mit dem ersten Satz: « Die Kosten der Schätzung durch die erstinstanzliche Schätzungsbehörde trägt der Jagdpächter. » Anders aber ist es mit dem Nachsatz: « Die Rekurskosten trägt die unterliegende Partei. » Es erleidet einer einen grössern Schaden. Im Moment, wo er festgestellt wird, beträgt er nach seiner vollen Ueberzeugung über 500 Fr. Die Schätzungsbehörde kommt nun aber erst nach 5 oder 6 Tagen hinauf, es ist vielleicht gerade Frühling, und da ändert innert weniger Tage die Natur kolossal stark, gerade in Föhnnächten, sodass man sich am andern Tag fast nicht mehr auskennt. Kommt nun also erst nach einigen Tagen die Schätzungscommission daher, so befindet sich das Läger sozusagen wieder im alten Zustande, es kann kein wesentlicher Schaden mehr konstatiert werden, und auch auf die Akten der erstinstanzlichen Untersuchung kann nicht stark abgestellt werden. Da wäre es nun eine Ungerechtigkeit, wenn in einem solchen Falle die Rekurskosten dem Eigentümer auferlegt würden. Es wird sich dabei meist um Bannbezirke handeln; denn in andern Revieren kann ich mir einen so grossen Schaden nicht leicht vorstellen, es müsste denn Schaden am Obstwuchs oder im Wald durch grössere Rehrudel sein. Ich halte es deshalb für gerecht, wenn auch in diesem Fall Staat und Gemeinde die Rekurskosten tragen. Wenn ja der Eigentümer oder Pächter schon mit einem Drittel des Schadens belastet werden soll, erreicht man dadurch, dass einer nicht mutwillig einen Rekurs provoziert.

Ich will heute keinen Antrag betreffend Tragung der Rekurskosten stellen, ersuche aber die Kommission, diese Frage auf die zweite Lesung hin noch zu untersuchen. Dagegen halte ich an meinem Antrag zum ersten Alinea fest.

Lindt, Präsident der Kommission. Der Zusatzantrag des Herrn Ryter zu Al. 1 wäre nicht notwendig, da es selbstverständlich so gemeint ist. Wenn man das aber ausdrücklich wünscht, um alle Zweifel zu beheben, so kann ich mich persönlich mit dieser Ergänzung einverstanden erklären.

Dagegen kann ich seine Ausführungen zum zweiten Alinea nicht vollständig gelten lassen. Es handelt sich hier um einen ganz allgemein gültigen Grundsatz, wonach die unterliegende Partei die Rekurskosten zu tragen hat, wenn sie den Entscheid einer untern Instanz an eine obere Entscheidungsbehörde weiterzieht. Das ist ein Sicherheitsventil, damit allzu streitsüchtige Leute nicht in leichtfertiger Weise alle Instanzen bis zuoberst hindurchreiten. Das Beispiel des Herrn Ryter ist nun sehr unglücklich gewählt. Was kann dem Geschädigten Besseres widerfahren, als dass der Herrgott so freundlich ist und ihm einen guten warmen Regen und warmes Föhnwetter schickt, sodass nach ein paar Tagen das Gras wieder so hoch steht wie vorher! Mehr kann er ja gar nicht wünschen. Wenn man wünscht, dass dieser Punkt für die zweite Lesung noch geprüft werde, kann es geschehen; aber ich wiederhole, dass wir da einen ganz allgemein gültigen Grundsatz über die Tragung der Rekurskosten aufgenommen haben.

Lörtscher. Ich wollte mich zum ersten Antrag des Herrn Ryter äussern, und zwar im Sinne der Unterstützung. Nun hat der Herr Kommissionspräsident bereits erklärt, dass er zur Prüfung entgegengenommen werde. (**Lindt:** Nicht nur zur Prüfung, sondern überhaupt angenommen!) In meinen Kreisen hatte ich oft Gelegenheit, zu konstatieren, dass eine Antipathie gegen dieses Gesetz besteht, schon deswegen, weil man behauptet, die Vergütung des Wildschadens stehe wohl auf dem Papier, aber es werde sehr schwierig sein, die Ansprüche richtig geltend zu machen, namentlich weil es schwer halte, den Schaden feststellen zu lassen. Die Anregung des Herrn Ryter wäre dazu angetan, diese Bedenken einigermassen zu zerstreuen, weil dann der Geschädigte Gelegenheit hat, sich zu wehren und den Nachweis für den eingetretenen Schaden zu erbringen. Es können ja auch Schäden eintreten, bei denen man im Zweifel darüber sein kann, ob sie wirklich durch das Wild verursacht worden sind. Wenn der Anregung des Herrn Ryter Folge gegeben wird, dann wird noch mancher, der augenblicklich etwas schwankend ist, seine Opposition gegen die Vorlage aufgeben.

Neuenschwander. Es ist klar, dass dieser Artikel möglichst präzis abgefasst werden muss, damit die Bedenken wegen der Vergütung des Wildschadens behoben werden können. Wir sehen das daraus, dass immer noch solche Zweifel bestehen, obschon man ohne weiteres die Zusicherung gibt, dass der Wildschaden auf alle Fälle vergütet werden soll und der Grundbesitzer also genügend geschützt ist. Erst letztthin habe ich noch behaupten hören, dass speziell im flachen Land hochwertiges Kulturland geschädigt werden könnte und man die grösste Mühe haben werde, seine Ansprüche geltend zu machen. Nach den Erfahrungen, die wir im Aargau gemacht haben, können wir ruhig behaupten, dass die Grundbesitzer in weitgehender Weise gegen Wildschaden geschützt sein werden.

Herr Roth hat gewünscht, dass auch der geschädigte Grundbesitzer ermächtigt werde, einen Experten zu bezeichnen. Das könnte praktisch nicht gut durchgeführt werden. Wir haben einmal aus einer Gemeinde durch 30 verschiedene Grundbesitzer Wildschaden angemeldet bekommen. Es war das in der Nähe von Waldungen, wo Bohnenpflanzungen usw. sich befanden. An solchen Orten muss natürlich Wildschaden entstehen. Die Grundbesitzer hatten sich so zu sagen organisiert, um eine gemeinsame Schadenersatzeingabe zu machen. Sie können sich nun vorstellen, welch umfangreiches Kollegium zustande käme, wenn jeder einzelne Geschädigte für sich einen Experten hätte bezeichnen wollen. In Bestätigung dessen, was Herr Regierungsrat Moser ausgeführt hat, kann ich nur sagen, dass im erwähnten Fall der Gemeindevertreter in sehr nachdrücklicher und auch in erfolgreicher Weise die Interessen der geschädigten Grundbesitzer gewahrt hat und wir ziemlich hoch verknurrt worden sind. Man kann sich also beruhigen, auch wenn die Grundbesitzer nicht noch extra einen Vertreter zu ernennen haben; der Gemeindevertreter wird ihre Interessen schon in genügender Weise wahren.

Angenommen mit den Zusatzanträgen Lindt und Ryter.

Beschluss:

Art. 45. Wo die Höhe der Wildschadenvergütung nicht gütlich vereinbart werden kann, erfolgt die Ermittlung durch eine Kommission von drei Sachverständigen. Das erste Mitglied, zugleich Obmann, wird vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk ernannt, das zweite vom Jagdpächter und das dritte vom Gemeinderat. In Fällen von Wildschadenabschätzungen gemäss Art. 9, Al. 2, wird der zweite Sachverständige von dem geschädigten Grundeigentümer bezeichnet. — Bei Schadenanmeldungen bis zu Fr. 100 kann die Ermittlung des Schadens durch den Präsidenten der Kommission allein vorgenommen werden. Beträgt die einzelne Schadenersatzforderung mehr als Fr. 500, so kann der Entscheid der Schätzungscommission innerhalb sechs Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weitergezogen werden, welche nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet.

Die Kosten der Schätzung durch die erstinstanzliche Schätzungsbehörde trägt der Jagdpächter, in den Fällen von Art. 9, Al. 2, der Staat und die betreffenden Gemeinden gemeinsam; die Rekurskosten die unterliegende Partei.

Die Entscheide der Schätzungsorgane sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt (Art. 80 B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Die näheren Bestimmungen über die Schätzung und das Verfahren werden in der Vollziehungsverordnung festgestellt.

Kammermann. Ich möchte nur noch eine Anfrage an die Forstdirektion und den Kommissionspräsidenten richten. Es gibt Fälle, wo mehrere Gemeinden zu einem Bannbezirk gehören. So hatten wir z. B. einen Bannbezirk der Gemeinden Vechigen, Stettlen und Muri. Wer hat da den Gemeindevertreter zu bezeichnen? Das sollte noch gesagt werden.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich fasse es so auf, dass der Delegierte derjenigen Gemeinde zu funktionieren hat, in deren Bezirk der Schaden eingetreten ist.

Kammermann. Das sollte man dann auch sagen!

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen nun schlüssig werden über das weitere Vorgehen in unserer Arbeit. Wir haben noch eine sehr grosse Traktandenliste vor uns, und zwar alles Fragen, die in dieser Session erledigt werden müssen. Ich möchte Ihnen folgenden Vorschlag machen: Gestern nachmittag hatten wir eine Ruhpause; da sollte es Ihnen nun auch so gehen wie mir, dass man heute wieder ordentlich arbeiten mag. Ich beantrage Ihnen deshalb, heute eine Nachmit-

tagssitzung abzuhalten, und zwar um $2\frac{1}{2}$ Uhr. Falls man dann noch nicht mit allem fertig ist — ich hoffe zwar immer noch, das sei möglich — würden wir morgen noch eine Sitzung halten und dann die Session schliessen; denn es müsste sich etwas sonderbar ausnehmen, wenn wir am Montag die zweite Sessionswoche beginnen würden und dann vielleicht nur noch eine Sitzung von einer oder zwei Stunden hätten. (Zustimmung).

Art. 46.

Lindt, Präsident der Kommission. Hier haben wir keine besonderen Bemerkungen anzubringen. Es sind das Bestimmungen, die sich ergeben aus dem Bundesgesetz betreffend Jagd und Vogelschutz. Der zweite Absatz ordnet die Fälle, wo infolge allzu grosser Hege und Schonung des Wildes in einem Revier das Jagdwild zu sehr überhandnimmt und grössere Schäden verursacht. Da können die betreffenden Gemeinden eine Eingabe machen, und wenn dann trotz Mahnung des Jagdpächters durch die Regierung kein Abschuss vorgenommen wird, soll die Forstdirektion ermächtigt sein, diesen Abschuss von Staates wegen zu veranlassen, und zwar durch dazu besonders geeignete Organe. Von dieser Massnahme ist dem betreffenden Jagdpächter einfach Mitteilung zu machen. Das bedeutet eine Garantie für die Grundeigentümer gegen allzu weitgehende Schonung des Wildes und somit auch zu starke Abäsung von Kulturen.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 46. Die Forstdirektion ist ermächtigt:
- ohne Rücksicht auf das Jagdpachtrecht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 Bewilligung zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials zu erteilen.
 - Im Falle von Ueberhandnahme von Jagdwild in Pachtrevieren, auf Eingabe des Gemeinderates und nach vergeblicher Mahnung des Pächters den Abschuss von Jagdwild von Staatswegen anzuordnen und durch besonders bezeichnete Jäger vornehmen zu lassen. Eine solche Massnahme ist dem Pächter sofort schriftlich mitzuteilen. Der Ertrag des erlegten Wildes fällt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Pächter zu.

Art. 47.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgesehene Jagdkommission ist ein Organ, das der Forstdirektion zur Seite gestellt wird. Sie hat bei allen Verordnungen, überhaupt bei der gesamten Durchführung des Jagdwesens, mitzuberausen und Vorschläge zu machen. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und soll aus 11 Mitgliedern bestehen. Die Kosten, die diese Kommission verursacht, sind nicht sehr gross, da die Kommission alle Jahre nur etwa zweimal, höchstens dreimal zusammenentreten wird, so z. B. für den Jagdbeginn. Auch im Winter werden gewisse Beschlüsse zu fassen sein, da gele-

gentlich Anfragen aus den Gemeinden kommen usw. Bei einer Mitgliederzahl von 11 lassen sich alle Landesteile und auch die verschiedenen Interessentengruppen berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Zur Vorberatung der über die Ordnung und Hebung der Jagd in Ausführung der Gesetzgebung im Pachtjagdgebiet zu treffenden Massnahmen wird die Jagdkommission eingesetzt, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 11 Mitglieder zählt. — Die Jagdkommission wird, unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Landesteile, der Jägerschaft und der Naturschutzbestrebungen, alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

Art. 48.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen schon auseinandergesetzt, dass sich die Strafbestimmungen detailliert im Bundesgesetz vorfinden. Man hat deshalb hier nur Strafbestimmungen aufgenommen, soweit es sich um die im Bundesgesetz nicht vorgesehenen Widerhandlungen handelt, und dafür einen Bussenansatz von 20 bis 200 Fr. festgelegt. Die Ordnung ist also eine ganz ähnliche wie im heutigen Jagdgesetz.

Nun möchte ich Ihnen gestützt auf eine Zuschrift des eidgenössischen Departements des Innern beantragen, im zweiten Alinea nach «Gesetze» die Worte einzuschieben: «und in der Bundesgesetzgebung». Es ist dies eine rein redaktionelle Ergänzung.

Angenommen nach Antrag Moser.

Beschluss:

Art. 48. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die in Art. 2, 4, 5, 16, 20, 21, 23, 24, 28, 32, 33, 38, 42 und 43 enthaltenen Bestimmungen oder gegen die in Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote, werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd- und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft und es finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern und die in diesem Gesetze und in der Bundesgesetzgebung aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Ebenso gelten für das Strafverfahren die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze oder in der Bundesgesetzgebung abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 49.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was im ersten Alinea steht, ist ein Grundsatz, den man in der Gesetzgebung über das Strafver-

fahren usw. aufgenommen hat. Auch hier verlangt das Departement des Innern eine Ergänzung, und zwar in dem Sinne, dass ihm von jedem Urteil, das den Ausschluss von der Jagdberechtigung herbeiführt, Kenntnis gegeben werden soll. Wenn ein Jäger zum zweiten- und drittenmal wichtige Bestimmungen des Gesetzes übertritt, so ist der Richter verpflichtet, ihm die Jagdausübung für ein, zwei oder drei Jahre zu entziehen. Damit der Betreffende nun nicht etwa in andern Kantonen jagen kann, soll dem Departement des Innern von derartigen Urteilen mit Entzug der Jagdberechtigung Kenntnis gegeben werden, damit dies den übrigen Kantonen ebenfalls mitgeteilt werden kann. Wir erhalten von Zeit zu Zeit derartige Mitteilungen, wonach dem Jäger so und so im Kanton Uri oder im Kanton Zug durch richterliches Urteil die Jagdberechtigung für so und soviele Jahre entzogen worden sei. Diese Mitteilungen werden bei uns gesammelt, und wenn im Herbst jeweilen die Eingaben um Patentausstellung kommen, kontrolliert man, ob solche mit diesem Entzug darunter sind. Das Departement wünscht deshalb folgende Ergänzung durch ein neues Alinea: « Von jedem rechtskräftigen Urteil, das den Ausschluss aus der Jagdberechtigung verfügt, ist der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei durch das betreffende Gericht eine Abschrift zuzustellen. » Auch dies ist eine rein redaktionelle Ergänzung.

Angenommen nach Antrag Moser.

Beschluss:

Art. 49. Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage nach Ausfällung des Urteils Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Von jedem rechtskräftigen Urteil, das den Ausschluss von der Jagdberechtigung verfügt, ist der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei durch das betreffende Gericht eine vollständige Abschrift zuzustellen.

Art. 50.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 50 enthält zweierlei Bestimmungen. Alinea 1 bestimmt, dass bei Ausfällung von Bussen, wenn diese nicht bezahlt werden, Gefängnisstrafe an deren Stelle tritt, wie das bei Bussen durchwegs gehandhabt wird. Alinea 2 sagt, dass die Forstdirektion dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Busse als Verleideranteil zuzuweisen habe. Das entspricht der heutigen Gesetzgebung. Ich weiss schon, dass diese Bestimmungen im grossen und ganzen nicht beliebt sind. Allein bei Jagd und Fischerei hat man sie überall beibehalten müssen; denn wenn man das nicht tut, dann erfolgen auch keine Anzeigen, weder von den Bürgern, die zufällig diese Uebertretung mit ansehen, noch von den Polizeiorganen; denn es ist

den Leuten unangenehm, solche Anzeigen zu erstatten, sie möchten sich auch nicht den Hass des Fehlenden zuziehen. Man muss daher diesen Verleideranteil in Gesetzen über Jagd und Fischerei beibehalten. Das entspricht genau der gegenwärtigen Ordnung.

Haas. Als Mitarbeiter an diesem Gesetz erlaube ich mir, einige Eindrücke wiederzugeben, die ich im Laufe der langen Beratung gewonnen habe. Es ist Erfreuliches und auch Unerfreuliches darunter. Das erste erfreuliche Moment ist dies, dass, wie sich feststellen lässt, im Rate eine Mehrheit bereit ist, das Wild durch Gesetz zu schützen. Unerfreulich dagegen ist, dass ein grosses Misstrauen unter den Mitgliedern des Rates, und nicht zuletzt in den Parteien gegenüber der Regierung und ihren Untergebenen, den Regierungsstatthaltern, besteht. Das sollte nicht vorkommen. Wir haben letzten Sonntag erfahren können, dass das Volk auch gegenüber den gesetzgebenden Behörden Misstrauen hat, und diese selbst sind nicht zuletzt daran schuld. Mit zirka 100,000 Stimmen Mehrheit hat das Volk die eidgenössische, nicht nur die kantonale Vorlage verworfen, und das gibt zu denken. Aber was ich für diesen Gesetzesentwurf voraussehe, das ist ein grosses « Ja », sonst müssten wir uns wirklich schämen vor dem dunkelsten Erde, wo in Uganda die Regierung verboten hat, sogar die gefährlichen Raubtiere abzuschliessen. Und wir hier müssen unser Wild auch schützen, sogar die zahmen Hasen. (Heiterkeit.)

Wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, dass die Ausführungsbestimmungen durch ein Dekret erfolgen müssen oder gar nur der Regierung übertragen werden; das geht auf keinen Fall an.

Hier im Rat ist die Bemerkung gefallen, das Gesetz sei nicht demokratisch. Einem der Herren aus der Mitte wurde entgegengehalten, man kenne nur noch die Hasen aus der Mittelpresse. Und auf einer andern Seite ist ausgerufen worden, das sei eine schöne Demokratie. Es hat mich gefreut, das Wort « Demokratie » aus diesem Munde zu hören. Wie schön wäre es, wenn ein jeder den Sinn des Wortes im Herzen tragen würde; das wäre zum Wohl nicht nur des Berner- und des Schweizerlandes, sondern der ganzen Menschheit.

Weiter ist dann eine Anregung gekommen, man möchte den Abschuss der Füchse in vermehrtem Masse gestatten, da sie von Jahr zu Jahr schlimmer werden. Dem muss ich voll und ganz zustimmen. Und so sind noch eine ganze Menge Anregungen der Kommission übergeben worden. Sie dürfen nicht übersehen, dass die Gegner dieses Gesetzes mit allen Mitteln dagegen ankämpfen werden, wobei sie, wie ich zu meinem Bedauern konstatieren musste, noch das Geld verwenden, das der Staat gegeben hat.

Präsident. Ich muss Herrn Haas aufmerksam machen, dass wir bei Art. 50 stehen und er noch kein Wort zu demselben gesprochen hat. Ich möchte ihn doch bitten, sich in der Diskussion auf Art. 50 zu beschränken.

Haas. Ich möchte das Gesetz in erster Lesung dem Rate zur Annahme empfehlen, und dann werden jedenfalls auch Hasen und Füchse wieder zusammen arbeiten. (Heiterkeit.)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von drei Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten, in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Bussen als Verleideranteil zuzuweisen. — Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz beauftragt. Er erlässt die weiter erforderlichen Vorschriften.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über

Jagd und Vogelschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wildstand zu heben, und die Einnahmen des Staates und der Gemeinden aus dem Jagdregal zu mehren,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen?

M. Bourquin (Bienne). Je vous propose de revenir sur l'article 10 et de décider de le renvoyer à la commission pour qu'elle en donne une interprétation plus précise.

Präsident. Dieser Antrag ist nicht bestritten.

M. Bourquin (Bienne). A l'appui de ma proposition, je relève que l'article 10 prévoit que la surface du lac est divisée en autant d'arrondissements que le lac a de communes riveraines. Dans son exposé, M. le directeur des domaines et forêts nous dit que la limite serait simplement tirée contre le centre du lac, que les arrondissements seraient ainsi prolongés sur la surface du lac. Or, principalement pour le lac de Bienne, j'y vois une grosse difficulté, non pas pour la division des surfaces, mais pour les fermiers qui, plus tard, auront à délimiter l'arrondissement sur lequel ils se trouvent. Plus l'on gagne le large, plus la difficulté de déterminer la limite de ces arrondissements est grande. Il y a 15 fermiers et autant de communes riveraines du lac de Bienne. Ce lac a une configuration spéciale. Une langue de terre relie certaines communes à l'Ile de St-Pierre. Au lieu de suivre les directions données hier par M. le directeur des domaines dans son rapport, la Commission devrait trouver une autre solution qui consisterait à prolonger de 100 mètres le rivage les arrondissements, et depuis là, laisser la surface du lac à la disposition des fermiers de toutes les communes environnantes. Cette solution aurait pour avantage d'éviter un conflit entre les différents fermiers du lac de Bienne, au nombre de 15.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bei Art. 10 ausgeführt, dass man zuerst die Meinung hatte, die Seen sollten ein eigenes Revier bilden. Allein es wurde dann aufmerksam gemacht, das wäre sehr ungeschickt, da mitunter der Abschuss von Wasservögeln vom Ufer aus erfolge und auch umgekehrt vom See aus nach dem Ufer hin. Nun verhält sich die Sache praktisch so: Die eigentliche Schwimmvogeljagd vollzieht sich nicht weit draussen auf dem See, sondern mehr dem Ufer entlang. Ich glaube, es lässt sich schon eine Lösung finden; Leute, die die Sache verstehen, werden die Ufergebiete in richtiger Weise den verschiedenen Gemeinden zuteilen. Wir nehmen die Anregung des Herrn Bourquin gerne entgegen; aber es geht nicht anders, als dass man das Seegebiet den einzelnen Jagdrevieren zuteilt; eine andere Abgrenzung wäre sehr schwierig und würde bei den betroffenen Gemeinden Unwillen hervorrufen, sobald man ihnen die Seegegend wegnehmen wollte. Ein Revier, zu dem noch ein Teil des Sees gehört, wird dadurch vielgestaltiger und umso wertvoller. Wir werden den in Frage kommenden Gemeinden einen Vorschlag machen und nach ihrer Rückäußerung dann die definitive Zuteilung vornehmen.

Mani. Ich möchte eine Anregung machen zu Art. 12. (Zustimmung.) Es wurde gestern in engem Kreise über diesen Artikel diskutiert. Dabei zeigte es sich, dass die Gemüter noch nicht beruhigt sind; der Artikel ist überhaupt noch nicht erledigt. Auf Antrag Reichenbach hat die Forstdirektion versprochen, eine Anfrage an die Gemeinden zu richten und die Behörden zu veranlassen, sich über die Jagdkreiszuteilung zu äussern. Das hat uns gefallen. Ich möchte nun die Forstdirektion ersuchen, in dem Zirkular, das man zu diesem Zwecke erlassen muss, auch gleich den Art. 12 zur Sprache zu bringen und die Gemeinden anzufragen, wie sie sich zur Frage der Verpachtung stellen,

ob sie die Hingabe durch die Gemeinde oder durch den Statthalter vorziehen würden. Man könnte in diesem Zirkular vielleicht gleich Vorteile und Nachteile der beiden Verfahren auseinandersetzen. Ich glaube, das würde im Volk etwelche Beruhigung bringen.

Reichenbach. Ich wünsche auf Art. 26 zurückzukommen. (Zustimmung.) Alinea 2 dieses Artikels handelt von der Kompetenz der Forstdirektion, während der zwei letzten Jahre der Pachtzeit den Abschuss gewisser Wildarten ganz zu verbieten. Ich verstehe diese Bestimmung gut; sie wird aufgestellt, damit das Revier in der letzten Zeit der Pachtdauer nicht ganz ausgeschossen werden kann. Ich möchte nun keinen Antrag stellen. Es sind aber nun der Kommission schon so viele Wünsche zuhanden der zweiten Lesung übergeben worden, dass es auf einen mehr oder weniger nicht ankommt. Ich ersuche daher die Kommission, für dieses zweite Alinea eine glücklichere Lösung zu finden, woraus ganz klar hervorgeht, warum diese Bestimmung dasteht. Mein Wunsch wäre, dass dieses Verbot nur im Einverständnis mit den Gemeinden erfolgen könnte; denn diese sind am ehesten in der Lage, zu beurteilen, ob bei Ausübung der Jagd richtig vorgegangen wird, wenn schon auch eine Jagdkommission da ist. Ein solches Abschussverbot sollte z. B. nicht erfolgen, wenn die betreffende Gemeinde selbst nicht dafür ist.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kurz auf diese zwei Anregungen antworten und die letztere vorwegnehmen. Herr Reichenbach befindet sich in einem kleinen Irrtum. Wenn von keiner Seite irgendwelche Mitteilung kommt, mischen wir uns nicht in diese Dinge ein und erlassen also auch keine Bestimmung, wonach das eine oder andere Wild nicht mehr geschossen werden darf. Wenn also keine Klagen erfolgen, haben wir auch keinen Grund, uns in das Verhältnis zwischen Gemeinde und Jagdpächter einzumischen, es sei denn, man mache uns aufmerksam, dass in dem und dem Revier ein seltenes Wild vorkomme. Bevor man irgendwelche Beschlüsse fasst, würde man ohnehin immer die Jagdpächter begrüssen.

Herr Mani möchte ich auf folgendes aufmerksam machen: Ich glaube, das Wesentliche ist nicht, ob die Versteigerung unter der Leitung des Regierungsstatthalters oder der Gemeindebehörden stattfinden soll, sondern ob wir den Gemeinden die Kompetenz einräumen wollen, den Entscheid zu fällen. Ich weiss genau zum voraus, wenn wir eine solche Anfrage stellen, dass diejenigen, die überhaupt antworten werden, erklären, dass sie diese Kompetenz wünschen; da ist eine Umfrage gar nicht nötig. Ich habe Sie aber schon darauf aufmerksam gemacht, dass es ein grosser Nachteil wäre, wenn jede einzelne Gemeinde von sich aus eine eigene Versteigerung durchführen würde. Nimmt man aber mehrere Gemeinden miteinander, dann finden sich auch mehr Interessenten ein, da die Jagdpächter auch nicht alle Tage diesen Versteigerungen nachgehen können. Daher finden wir es für angezeigt, dass der Statthalter die Versteigerung gleichzeitig für eine Anzahl Gemeinden durchführt. Er selber wird, wenn die Gemeinden den Entscheid über die Hingabe selber fällen wollen, nichts dazu sagen. Findet man, dieses Recht solle den Gemeindevertretern blei-

ben, so habe ich persönlich nichts dagegen; die Gemeindevertreter tragen dann die Verantwortung dafür, wenn sie die Pacht den Ortsansässigen um so und so viele hundert Franken niedriger übertragen haben; sie sollen dann den Gemeindebürgern begründen, warum sie das höhere Angebot ausgeschlagen haben. Im grossen und ganzen aber wird es meist so herauskommen, dass die Gemeindevertreter das höchste Angebot berücksichtigen, namentlich wenn es sich dabei um Leute handelt, die sie kennen und zu denen sie Zutrauen haben können. Da wird es einfach heissen: Wir können nicht auf einige hundert Franken mehr verzichten, nur wegen der guten Freundschaft mit dem Jäger A, B oder C. Dem Statthalter ist es vielleicht auch angenehmer, wenn er mit dieser Verantwortung nichts zu tun hat.

Ich halte es für überflüssig, ein solches Zirkular zu erlassen; denn die Gemeinden, die antworten, werden sagen, dass sie diese Kompetenz gerne in Anspruch nehmen. Es ist überhaupt eigentlich, was man für Erfahrungen mit solchen Zirkularen macht. Da antworten die einen, die andern aber nicht. Wenn man dann bei letztern rechargiert, heisst es, sie hätten Wichtigeres zu tun, als darauf zu antworten.

Ich glaube, Herr Mani kann sich nach diesen Ausführungen einverstanden erklären. Grundsätzlich bin ich also einverstanden, dass den Gemeinden die Entscheidungskompetenz über die Pachthingabe überlassen wird.

Messerli. Bei Art. 12, der soeben in Diskussion steht, handelt es sich um die Frage, wer die Pachsteigerung durchführen und wer die Pacht hingeben soll. Ich finde, es sei jedenfalls nicht von gutem, wenn nur der Regierungsstatthalter oder der Staatsvertreter zu entscheiden haben, ebenso wenig, wenn nur die Gemeindevertreter zu entscheiden haben. Nachdem in Art. 22 festgelegt worden ist, wie die Pachterträge zwischen Staat und Gemeinde zu verteilen sind, könnte man das andere nun so ordnen, dass der Statthalter die Versteigerung durchführt, und zwar gemäss Antrag von Regierung und Kommission für das ganze Amt gleichzeitig, und dass die Hingabe durch ein Kollegium von 5 Mann erfolgt: den Statthalter als Obmann, den Kreisoberförster oder einen andern Staatsvertreter, und drei Gemeindevertreter. So wären dann auch die Interessen von Staat und Gemeinde im Verhältnis zum Pachtertrag gewahrt, die Verantwortung aber wird dann von beiden Seiten getragen. Nach meiner Auffassung wird diese Frage bei der Versteigerung am wenigsten Schwierigkeiten verursachen, und nachdem einmal die ersten Pachtjahre vorbei sind, wird die Geschichte sich derart einleben, dass sich die Hingabe noch reibungsloser vollzieht. Im Interesse der Annahme aber sollte die Kommission diese Frage noch prüfen und eine Lösung in diesem Sinne suchen.

Gestatten Sie mir sodann auch noch einige Bemerkungen zu Art. 22.

Präsident. Wird das Zurückkommen auf Art. 22 bestritten? Es ist nicht der Fall.

Messerli. Es sind Anregungen gefallen, den Pachtanteil der Gemeinden zu 20, 30 oder noch mehr Prozent für die Hebung der Alp- und Landwirtschaft, eventuell auch für forstwirtschaftliche Zwecke, auszuscheiden. Die Kommission wird diese Frage prüfen;

ich möchte aber heute schon sagen: Wenn nicht eine Reservestellung in diesem Sinne vorgesehen wird, namentlich für Alpverbesserungen, dann werden wir im Oberland eine ganz bedeutende Opposition finden. Ich möchte dem Gesetze nicht zustimmen, wenn eine solche Zweckbestimmung nicht aufgenommen wird; es würde dann den Gemeinden immer noch freistehen, sogar den ganzen Ertrag aus der Pacht für alp- und landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Präsident. Mir scheint eine weitere Diskussion über Art. 22 überflüssig, da die Position bereits bezogen ist. In der Kommission wird man bestimmte Anträge stellen, und wenn bei der zweiten Lesung der Entscheid kommt, hat man immer noch Gelegenheit, seine Auffassung zu vertreten.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Elementarschadenversicherung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 15 hievor.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gesetzesvorlage über die Elementarschadenversicherung ist in der ersten Lesung vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen worden. Es sind damals gewisse Wünsche ausgesprochen und gewisse Gedanken in Erwägung gezogen worden, die uns veranlasst haben, der Sache noch etwas nachzugehen. Namentlich hat der von Herrn Grossrat Lindt vertretene Standpunkt wegen der Gefährdung der Brandversicherungsanstalt uns bewogen, noch einmal die Frage zu prüfen, ob die Brandversicherungsanstalt in allen Teilen und gegen alle Eventualitäten sichergestellt sei. Wir haben diese Frage gründlich geprüft und sind heute in der Lage, Ihnen in dieser Richtung drei Anträge zu unterbreiten.

In der Kommission, in der Regierung und in der Brandversicherungsanstalt haben wir die neuen Anträge wohl erwogen und möchten Ihnen beantragen, auf die zweite Lesung einzutreten.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Der Grossen Rat hat in der letzten Session die Vorlage betreffend die Elementarschadenversicherung ohne Änderungen angenommen, jedoch der Kommission verschiedene Wünsche zur Prüfung mitgegeben. So ist von Herrn Indermühle gewünscht worden, es seien die Erdbebenschäden mit einzubeziehen, ferner von Herrn Lindt, es seien Sicherungen gegenüber der Anstalt zu

treffen, und endlich von Herrn Balmer, ob nicht eine Milderung eintreten könnte beim Selbstbehalt. Die Kommission hat zu all diesen Fragen Stellung genommen und, wie Sie aus der Vorlage ersehen, so viel als möglich den geäussernen Wünschen Rechnung getragen.

In der letzten Beratung ist ausführlich mitgeteilt worden, warum die Erdbebenversicherung nicht mit einbezogen werden kann. Aus dem gleichen Grunde sind wir der Auffassung, dass man den Selbstbehalt sein lassen muss, weil man den Gebäudebesitzer an der Instandhaltung seiner Gebäulichkeiten interessieren muss, und zwar namentlich deswegen, weil die Versicherung keine Vorschriften darüber aufstellt, wie die Gebäude beschaffen sein müssen, während die Brandversicherungsanstalt gewisse Vorschriften hierüber aufstellt.

Die Sicherungsmassnahmen für die Anstalt finden Sie in den Zusätzen zu den Art. 2 und 20. Wir haben davon abgesehen, ein Schadensmaximum festzusetzen, wie das in der letzten Beratung gewünscht worden ist, haben aber eine neue Formulierung für die erwähnten Artikel gefunden. Sie sehen, dass sich die Revision durchaus in der Richtung einer weitern Sicherstellung der Anstalt bewegt; denn wir sind uns bewusst, dass wir durch diese Vorlage die Brandversicherungsanstalt nicht schädigen wollen; es muss deshalb alles getan werden, um sie sicherzustellen.

Auch die Mobiliarversicherung ist dringend gewünscht worden. Hierüber besteht nun ebenfalls ein Artikel in der Vorlage, der die Möglichkeit gibt, sich später an einer zu schaffenden Anstalt zu beteiligen. Diese muss heute schon in die Vorlage einbezogen werden, damit die Brandversicherungsanstalt, wenn später eine solche Anstalt auf schweizerischem Boden geschaffen wird, sich daran beteiligen und in dieser Weise die Mobiliarversicherung für Elementarschäden fördern kann.

Die Kommission ist in ihrer Beschlussfassung wiederum einstimmig; wir empfehlen Ihnen die Vorlage zur Annahme, indem wir hoffen, durch die getroffenen Änderungen die bei der ersten Lesung geäusserte Kritik widerlegen zu können. Wir ersuchen den Rat, der Vorlage beizupflichten, damit das Volk endlich die so lang ersehnte Elementarschadenversicherung erhält.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ingress und Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. I. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 1 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und Elementarschaden steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Anstalt zu, die

sich unter dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2.

Schiffmann. Nur die kurze Anfrage an Herrn Regierungsrat Joss, ob sogenannte Uferabrutschungen von Seen und Flüssen hier einbezogen sind.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon in der letzten Beratung ist Herrn Grossrat Schleiti eine ähnliche Antwort erteilt worden, in dem Sinne nämlich, dass Erdschlippe, die hier angeführt sind, zweifellos nicht nur dann gemeint sind, wenn sie sich oberhalb der Gebäude lösen und diese von dorther bedrohen, sondern auch, wenn die Abrutschung unterhalb der Gebäude eintritt und das Gebäude nachgezogen wird, oder auch, wenn ein Erdschlipf um ein Gebäude herum sich löst und das Gebäude mitreisst. Alle Abrutschungen dieser Art sollen in die Versicherung einbezogen sein.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht;

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen;
4. durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Ueberschwemmung;
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49, Ziffer 3, hiernach).

Gebäudeschaden, welcher durch Hochwasser oder Ueberschwemmung verursacht wird, ist dem Eigentümer nur zu vergüten, wenn ihm dafür nicht Schadenersatzansprüche gegen Dritte zu stehen und er auch nicht selber für den Schaden haftbar ist.

Der durch Krieg oder Erdbeben verursachte Trümmerschaden wird nicht vergütet. Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden und für denjenigen katastrophalen Elementarschaden (Trümmerschaden), welcher durch eines der in Absatz 1, Ziffer 4, hievor genannten Naturereignisse verursacht worden ist, leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als die Eidgenossenschaft, der Kanton, und die öffentliche Liebesstätigkeit dafür nicht aufkommt und als die zweckbestimmten Reserven dazu ausreichen.

Art. 2bis.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2bis. Dem öffentlichen Verkehr dienende gegen Feuersgefahr versicherte hölzerne, gedeckte Brücken sind von der Versicherung gegen Elementarschaden ausgeschlossen.

Vom Gebäudeschaden, den ein in Art. 2, Ziffer 4, oben genanntes Naturereignis herbeigeführt, hat der Eigentümer 10 %, mindestens aber Fr. 100 für jedes Gebäude, selbst zu tragen.

Der Gebäudeeigentümer hat zu beweisen, dass der eingetretene Schaden die direkte Folge eines Naturereignisses ist.

Für Gebäudeschaden, welcher nicht die direkte Folge eines der in Art. 2, Ziffer 4, oben genannten Naturereignisses ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Insbesondere wird der Schaden nicht ersetzt, welcher mit der Zeit infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Arbeit, mangelhaften Unterhalts, oder durch vorgenommene Erdbewegung, Grundwasser- und Bodenabsenkung, durch die Wasserleitung oder das Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wand, Fenster oder Lukarne an Gebäuden entsteht.

Art. 2ter.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hiezu ist eine kurze Erklärung nötig. Es sind Studien im Gange zur Gründung einer schweizerischen Genossenschaft oder Gesellschaft, die die Elementarschadenversicherung durchführen will. Man denkt sich die Sache so, dass Institute wie unsere kantone Brandversicherungsanstalt und auch die Mobiliarversicherungsgesellschaften beitreten sollten. So ergäbe sich eine Zusammenfassung aller schweizerischen Risiken und damit auch eine bessere Verteilung. Ich glaube, die Gründung einer solchen Gesellschaft wäre zu begrüßen. Leider sind wir heute nicht in der Lage, zu erklären, wie sie dann aussehen soll und wie sie sich auswirken wird. Aber notwendig ist es, hier im Gesetz einen Artikel aufzunehmen, der unserer Brandversicherungsanstalt die Möglichkeit gibt, für den Fall, dass eine derartige Gesellschaft gegründet wird, ihr beizutreten. Das ist der Sinn dieses Art. 2ter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2ter. Die Brandversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Grossen Rates die Versicherung der in Art. 2, Ziffer 4, hievor aufgeführten Elementarschäden einer schweizerischen Anstalt, welche die Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Elementarschaden zum Zwecke hat, übertragen. Sie ist ermächtigt, sich bei der Gründung eines solchen Institutes mit eigenen Mitteln zu beteiligen.

Art. 3.**Angenommen.****Beschluss:**

Art. 3, Ziffer 3 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 3, Ziffer 3. Den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag, elektrischen Kurzschluss, durch die Löscharbeit oder durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas herbeigeführt wird, ferner durch Rauchgase in Heizöfen und deren Rauchabzugskanälen, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.

Art. 16.**Gestrichen.****Art. 20.**

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel sieht vor, dass die Brandversicherungsanstalt neben der Brandreserve, die im Gesetz verlangt wird, nun auch noch eine Reserve schaffen darf und soll für die Elementarschadenversicherung, und zwar stellen wir uns vor, sie sollte bis auf 2 Millionen geäufnet werden. Von diesem Moment hinweg wären dann die Zinsen und allfälligen Ueberschüsse zu verwenden für die jährlichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten. Es ist vorgesehen, dass im Falle von Katastrophen die Reserve angegriffen werden darf, dass sie also nicht stabil auf 2 Millionen bleibt; in den nachfolgenden Jahren müsste die Reserve dann wieder auf 2 Millionen aufgefüllt werden.

Ich halte es für durchaus zweckmässig, wenn man in der Brandversicherungsanstalt diese zwei Geschäfte sauber auseinanderhält. Das Brandversicherungsgeschäft, das bisher betrieben wurde, soll durch diese Revision in keiner Weise berührt werden. Die Brandreserve soll also der Brandversicherung erhalten bleiben, und für das neue Geschäft der Elementarschadenversicherung schaffen wir eben diese neue Reserve.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Das bisherige Brandversicherungsgesetz sagt in Art. 16, wenn die ordentlichen Mittel zur Deckung des Brandschadens nicht ausreichen, könne ein Nachschuss bezogen werden. Ueber dessen Höhe heisst es ausdrücklich: «Der letztere soll auf soviele Zehntel des ordentlichen Beitrages festgesetzt werden, als der Fehlbetrag Zehntelsfranken auf je tausend Franken des Versicherungskapitals ausmacht. Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.» Das wird auch für die Elementarschadenversicherung Gelung bekommen; in Verbindung damit steht nun dieser Art. 20 betreffend die Schaffung eines besondern Fonds für diese Versicherung. Dafür fällt dann der Satz in Art. 16, den wir in der letzten Vorlage hatten, dahin,

der bestimmte: «Zur Deckung von Elementarschäden soll der Nachschussbeitrag 10 Rp. von je 1000 Fr. Versicherungskapital in einem Jahre nicht übersteigen.»

Lindt. Sie werden sich noch erinnern, dass ich bei der ersten Beratung dieses Gesetzes verschiedene Bedenken geäussert habe, die auch den Organen der Branversicherungsanstalt zu denken gegeben haben. Mit Genugtuung möchte ich nun konstatieren, dass diese Bedenken nicht so ganz aus der Luft gegriffen waren, aber auch ihre Früchte getragen haben, indem gerade nach den zwei Richtungen hin, wo ich auf Gefahren hingewiesen habe, in der neuen Vorlage Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind in bezug auf die Gesamtübernahme des Schadens. So sagt der neue Art. 2 ausdrücklich, dass die Anstalt nur insoweit Ersatz leistet, als die Eidgenossenschaft, der Kanton und die öffentliche Liebestätigkeit für den Schaden nicht aufkommen und als die zweckbestimmten Reserven dazu ausreichen; dies in der einen Richtung. Und ferner ist nun in Art. 20 der Reservefonds vorgesehen, der, wie der Regierungsrat ausdrücklich betont, separat neben der Reserve für Brandfälle zu verwalten und zu behandeln ist.

Ich glaube, durch diese beiden Bestimmungen werden meine Befürchtungen, die ich bei der ersten Beratung geäussert habe, hinfällig. Ich kann mich also durch diese Ergänzungen beruhigt erklären, umso mehr, als ich erfahren habe, dass diese Ergänzungen in Uebereinstimmung mit den verantwortlichen Organen der Brandversicherungsanstalt getroffen worden sind. Ich möchte dem Herrn Regierungsrat Joss speziell dafür danken, dass er so freundlich war, meinen Bedenken Rechnung zu tragen und einen Weg zu finden, der wirklich nun alle Bedenken für die Brandversicherungsanstalt ausschaltet.

Angenommen.**Beschluss:**

Art. 20 erhält als zweitletzten Absatz folgende Bestimmung:

Die Zentralbrandkasse äufnet überdies für die Elementarschadenversicherung aus den Ueberschüssen der dafür besonders bezogenen Nachschussbeiträge Reserven, deren Zinsertrag und Ueberschuss für die laufenden Ausgaben der Elementarschadenversicherung verwendet werden kann, wenn die Summe von 2 Millionen Franken erreicht ist. Das Kapital darf ausser dem in Art. 2, letzter Absatz, vorgesehenen Falle noch Verwendung finden, wenn der Elementar-Jahresschaden einen Beitrag von mehr als zwanzig Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals erfordert, soll jedoch in den folgenden Jahren wieder auf den früheren Stand gebracht werden.

Art. 40.**Angenommen.****Beschluss:**

Art. 40. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt:

Art. 40, Ziffer 2, im Schadensfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 42.

Schneider. Ich möchte nur eine Frage stellen. Es heisst hier unter Ziffer 1: «wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist». Wenn man aber an Alphütten, an Ställe oder Heuschober denkt, wie wir sie in den Bergen finden, dann frage ich mich, ob nicht der Ausdruck «unbewohnbar» ersetzt werden sollte durch «unbrauchbar».

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen diese kleine redaktionelle Aenderung entgegen.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, es kann diesem Wunsche Rechnung getragen werden, indem man einfach sagt: «... oder anderweitige Beschädigung, soweit es sich um eine Wohnstätte handelt, unbewohnbar geworden ist».

Schneider. Der Herr Kommissionspräsident hat mich nicht richtig begriffen. Wenn es sich um Viehställe und dergleichen handelt, dann würden sie nun ausser Betracht fallen, wenn man den Ausdruck «unbewohnbar» beibehält, und das müssen wir hier vermeiden.

Präsident. Herr Schneider möchte also verhindern, dass solche Heuschober oder Scheunen, wenn ihnen etwas zustösst, von der Versicherung ausgeschlossen würden. Es sollte also eine Fassung gefunden werden, nach der auch diese inbegriffen sind. «Unbrauchbar» wäre doch wohl der richtige Begriff hiefür.

Schneider. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag des Präsidenten.

Beschluss:

Art. 42 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbrauchbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt;
4. wenn der Eigentümer die Schutz- oder Lösch-einrichtungen, zu deren Beschaffung er durch

staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

Art. 42^{bis}.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42^{bis}. Die Anstalt hat das Recht, ein durch Naturereignis zerstörtes, zur vollen Versicherungssumme vergütetes Gebäude, welches ihrem Einsprache entgegen auf dem gefährdeten Platze neu aufgebaut wird, in Bezug auf das drohende Ereignis von der Versicherung auszuschliessen. Einspruch und Ausschluss sind dem Eigentümer und den bisherigen Pfandgläubigern schriftlich zu eröffnen. Der Ausschluss aus der Versicherung ist überdies im Grundbuche anzumerken.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43 ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen, bei Naturereignis die zur Schadensabweitung geeigneten Schutzvorkehren zu treffen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47 wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Lösch- und Rettungsarbeiten leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen,

die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschezweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Absatz 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion oder nach einem Naturereignis, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Ziffer 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 51, Ziffer 1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Schadensereignis durch Erdbeben, durch Einsturz infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts oder durch ein anderes schädigendes Ereignis eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweise, vor dem Schadensereignis vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60 erhält folgenden Zusatz:

Art. 60, neuer Absatz. Vorbehalten bleibt Art. 2, vorletzter Absatz.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, oder absichtlich eine Explosion verursacht oder vorsätzlich ein in Art. 2, Ziffer 4, hiervor genanntes

Naturereignis benützt, um Schaden an seinem Gebäude herbeizuführen, oder sich an einer solchen Handlung beteiligt, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, oder die Entstehung eines Schadens begünstigt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

In Art. 69, Absatz 1, werden die Worte «im Brandfall» gestrichen. Die neue Fassung lautet:

Art. 69. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

In Art. 70, Absatz 1, werden die Worte «vom Brand betroffenen» und «Brand» (Schadenabschätzung) gestrichen. Der neue Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Art. 70. Können Ueberreste eines Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Schadenabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangseignung verlangt, so vergütet die Anstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Art. 74.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Der letzte Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

Art. 74, letzter Absatz. Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Gebäudeplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadener-

eignis kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.

Art. 76 und 77.

Angenommen.

Beschluss:

In den Art. 76 und 77 wird das Wort «Brand» gestrichen. Diese Artikel erhalten folgende neue Fassung:

Art. 76. Entschädigungen im Betrage von wenigstens Fr. 200 werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 77. Mit der Entschädigung der Anstalt können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungsosten verrechnet werden.

Art. 93.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 93, 1. Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

Art. 93. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand oder Naturereignis geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Art. 97.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 97. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 97, Ziffer 2. Mit einer Busse von fünf bis hundert Franken:

die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Absatz 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehren, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen (Art. 43), die Unterlassung der Schadensanzeige (Art. 44, Absatz 1), das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen bei der Lösch- und Rettungsarbeit (Art. 47), die Vornahme von Veränderungen am Schadensobjekt nach der Bewältigung des Ereignisses (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungsstattleiters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Absatz 1).

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe verdoppelt werden.

Art. II.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte, nachdem dieser Wortlaut nun geändert worden ist, namens der Kommission nur dem Wunsch Ausdruck geben, dass die Verhandlungen mit dem Rückversicherungsverband, denen man durch den neuen Wortlaut grösseren Spielraum gewährt hat, so gefördert werden, dass das Gesetz gleichwohl wenn möglich auf den 1. Januar 1928 in Kraft treten kann; denn das Volk wartet darauf. Es ist Pflicht der Kommission, darauf hinzuweisen, dass das Gesetz möglichst rasch in Kraft erklärt werden sollte. Der Regierungsrat hat uns die Zusicherung gegeben, alles zu tun und die Sache nach Annahme durch das Volk so zu fördern, dass dieses Inkrafttreten wenn irgend möglich auf 1. Januar 1928 erfolgen könne.

Angenommen.

Beschluss:

Art. II. Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grossen Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen?

Bürki. Ich möchte auf Art. 42 zurückkommen. (Zustimmung.) Wir haben dort den Ausdruck «unbrauchbar» eingesetzt. Das gefällt mir auch nicht recht. Allgemein würde dagegen das Wort «unbenützbar» eher zutreffen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden. Sprachlich ist es jedenfalls richtiger.

Angenommen nach Antrag Bürki.

Beschluss:

Art. 42 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbenützbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt;
4. wenn der Eigentümer die Schutz- oder Lösch-einrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes: Einstimmigkeit.

Präsident. Der Regierungsrat teilt uns durch ein Schreiben mit, dass er dem Grossen Rat den Entwurf zu einem Gesetz und bezüglichen Dekret über die Regelung des Verkehrs mit Motorfahrzeugen vorlegen werde, und ersucht den Grossen Rat um Ernennung einer Kommission zur Vorberatung dieses Entwurfes. Da es nun längere Zeit gehen wird, bis wieder eine Session stattfindet, wird es gut sein, diese Kommission jetzt zu bezeichnen. Da unser Bureau ohnehin eine Sitzung abhalten muss, könnte es diese Wahl besorgen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Angelegenheit sollte man eine 15-gliedrige Kommission wählen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 19. Mai 1927,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Berger, Beutler, Dürr, Egger, Gerber, Giorgio, Göckeler, Grimm, Indermühle (Thierachern), Jobin, Jossi, Keller, Krebs, Lardon, Mosimann, Mülchi, Müller (Aeschi), Périat, Reinmann, Reist, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bangerter, Bratschi (Reconvilier), Bueche, Choulat, Gobat, Leuenberger, Luterbacher, Lüthi, Maître, Monnier (Tramelan), Raafaub, Schlappach, Schlumpf.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist der Regierungsrat in der Lage, Auskunft zu erteilen über die Vorgänge in der bernischen Zündholz-Industrie? Insbesondere kann der Regierungsrat Aufschluss geben über das in der Zündholz-Industrie getroffene Abkommen betreffend Stilllegung einzelner Betriebe und die Verhandlungen mit dem Schwedentrust, ganz besonders über die Wirkungen dieser Abkommen

1. auf die künftige Preisgestaltung,
2. auf das Schicksal der in der bernischen Zündholz-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen?

Bern, den 19. Mai 1927.

Büti k o f e r
und 25 Mitunterzeichner.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 167 hievor.)

Präsident. Die Antwort ist ziemlich umfangreich; ich beantrage, von deren Verlesung Umgang zu nehmen und das Schriftstück auf dem Kanzleitisch niederzulegen. (Zustimmung.)

Diese Antwort hat folgenden Wortlaut:

1. ... à accélérer par des moyens appropriés l'é-laboration des règlements communaux pour des caisses publiques d'assurance-chômage.

Das kantonale Arbeitsamt hat auf unsere Veranlassung hin schon im Juni 1926, also wenige Tage nach Inkrafttreten unseres Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen, ein erstes «Normalreglement für eine öffentliche Arbeitslosenkasse» ausgearbeitet.

Dieses Normalreglement, von dem das eidgenössische Arbeitsamt sagte, es bilde eine praktische Wegleitung für alle Gemeindebehörden, und vereinfache nicht nur die Prüfung und Genehmigung von Kassenreglementen, sondern fördere auch erheblich die Gründung gut fundierter Gemeindearbeitslosenkassen, wird den Gemeindebehörden auf Verlangen zugestellt.

Dass unser Normalreglement den Bedürfnissen unserer Gemeinden entspricht, geht daraus hervor, dass die meisten bernischen Gemeinden, die bis anher eine öffentliche Arbeitslosenkasse (Gemeindearbeitslosenkasse) errichtet haben, unser Normalreglement ganz oder nur mit geringen Abänderungen als Statuten übernommen haben.

Die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage macht denn auch in unserm Kanton Fortschritte. Bis Ende April dieses Jahres hat der Regierungsrat, auf unsren Antrag hin, acht öffentliche Arbeitslosenkassen anerkannt.

Da sich an die stadtberische Arbeitslosenkasse noch 15 umliegende Landgemeinden angeschlossen haben ist heute den Arbeitnehmern von 24 bernischen Gemeinden Gelegenheit geboten, sich bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit zu versichern. Wie wir auch in unserm Verwaltungsbericht für das Jahr 1926 ausführen, ist die Möglichkeit, sich bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse zu versichern, insbesondere für diejenigen Arbeiter von Bedeutung, die sich keiner privaten Arbeitslosenkasse anschliessen können oder wollen, und keine Gelegenheit haben, einer privaten paritätischen Arbeitslosenkasse (Betriebsarbeitslosenkasse) beizutreten.

Daneben befassen sich heute noch eine grosse Zahl weiterer Gemeinden, ja sogar ganze Amtsbezirke, mit der Errichtung von öffentlichen Arbeitslosenkassen.

Unserm Arbeitsamt gehen denn auch beständig Anfragen und Ansuchen um Beistand durch Rat und Tat, wie z. B. Ausarbeitung von Statutenentwürfen, Abordnung von Beamten unseres Amtes zu Statutenberatungen im Schosse der Gemeindebehörden, Abhalten von Vorträgen, die über das gesamte Gebiet der Arbeitslosenversicherung orientieren sollen, oder zur Verfügungstellung von Vortragsmaterial zu.

Sowohl unsere Direktion wie auch unser Arbeitsamt waren von allem Anfang an bestrebt, alle Anfragen so ausführlich wie möglich zu beantworten, und den Gemeindebehörden so weit wie irgend möglich beizustehen.

Wir möchten nicht unterlassen, festzustellen, dass sich diese Unterstützung durch unsere Direktion und durch unser Arbeitsamt nicht nur auf Gemeinden, die sich mit der Errichtung von öffentlichen Arbeitslosenkassen befassen, oder solche Kassen bereits errichtet haben, beschränkt, sondern dass wir ebenso tatkräftig

denjenigen Organisationen beistehen, die private Arbeitslosenkassen errichtet haben, oder sich mit der Absicht tragen, solche zu errichten.

Nur wird hier unsere Mithilfe viel weniger verlangt, weil die meisten Arbeitnehmer-Organisationen schon seit Jahren ihre eigenen Arbeitslosenkassen besitzen, und selber über grosse Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung verfügen.

Bei privaten, einseitigen Arbeitslosenkassen, wie dies z. B. die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften sind, kommt heute nur noch hie und da ein Ausbau dieser Fürsorgeeinrichtung in Frage.

2. ... favoriser l'établissement des dits règlements par le moyen de circulaires explicatives aux communes, sous le contrôle de l'Office cantonal du travail.

Diese Frage wird zum grössten Teil durch die Beantwortung von Frage 1 erledigt.

Eine weitergehende Förderung der Gründung von öffentlichen Arbeitslosenkassen, als wie wir sie in der Beantwortung von Frage 1 festgelegt haben, scheint uns nicht zweckmässig zu sein. Auf keinen Fall dürfen unsere Bestrebungen in der Arbeitslosenversicherung dahin gehen, einseitig nur die Errichtung von öffentlichen Arbeitslosenkassen zu fördern. Die Vermutung könnte dann sehr nahe liegen, dass wir mithelfen würden, die Entstehung von Konkurrenzgebilden gegenüber den privaten Arbeitslosenkassen zu begünstigen und das liegt nicht in unserer Absicht.

3. ... si le Conseil-exécutif admet que les communes ont la compétence de déclarer obligatoire pour toute personne travaillant dans une usine ou entreprise similaire l'affiliation à la caisse communale de chômage.

Zur Beantwortung dieser Frage, die wir schon vor einiger Zeit mit der kantonalen Justizdirektion eingehend besprochen, müssen wir etwas weiter ausholen.

Die von den Kantonen auf Grund des Bundesgesetzes über die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 getroffenen gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutze der arbeitenden Bevölkerung vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit lassen sich in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe umfasst diejenigen Kantone, die — wenigstens für einen Teil der Bevölkerung — den Versicherungszwang gegen die Arbeitslosigkeit eingeführt haben.

Vom Versicherungszwang ausgeschlossen sind in der Regel:

- a) die Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- b) das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
- c) die weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;
- d) die männlichen und weiblichen Angestellten in der Landwirtschaft;
- e) die Heimarbeiter, deren Heimarbeit zeitlich unter einem gewissen Höchstansatz und deren Verdienst unter einem gewissen Betrag bleiben;
- f) die Lehrlinge, deren Lohneinkommen unter einem gewissen Ansatz bleiben;

g) die unselbständig erwerbstätigen Personen, deren regelmässiges Einkommen aus Erwerb und Vermögen einen gewissen Betrag überschreitet.

Vielfach ist auch vorgesehen, weitere Personengruppen von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn die Versicherung entbehrlich oder schwer durchführbar erscheint.

Die von der Versicherungspflicht entbundenen Personen können sich jedoch freiwillig bei einer Arbeitslosenkasse versichern lassen, wenn sie die statutarischen Aufnahmebedingungen (Mindestalter, Arbeitsfähigkeit usw.) erfüllen.

Die zweite Gruppe umfasst diejenigen Kantone, die sich auf die Subventionierung der Arbeitslosenkassen beschränken, dagegen in ihren gesetzlichen Erlassen, die diese Subventionierung regeln, den Gemeinden ihres Gebietes das Recht einräumen, das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen und öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten.

So legt z. B. der zürcherische Gesetzesentwurf vom 22. Dezember 1926 über die Arbeitslosenversicherung folgendes fest:

§ 2. Die politischen Gemeinden sind befugt, die Arbeitslosenversicherung für einzelne Berufe oder für alle Versicherungsfähigen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze obligatorisch zu erklären, und

§ 17, Abs. 2. Gemeinden, welche in Anwendung von § 2 die Arbeitslosenversicherung obligatorisch erklären, sind verpflichtet, im Bedürfnisfall öffentliche Kassen einzurichten.

Die dritte Gruppe bilden die Kantone mit den reinen Subventionsgesetzen, die weder gegenüber den Gemeinden noch den Kassen irgendeinen Zwang ausüben. Sie stellen lediglich einige Bedingungen auf, von deren Erfüllung die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen abhängig gemacht wird. Zu diesen Kantonen zählt auch unser Kanton mit seinem Gesetz vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Die Frage von Herrn Grossrat Schlappach geht nun dahin, ob auch den bernischen politischen Gemeinden die Befugnis zustehe, den Versicherungzwang in Bezug auf die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzuführen, und zwar in dem Sinne, dass alle Arbeitnehmer, die in einer Fabrik oder in einem ähnlichen Betrieb arbeiten, verpflichtet werden können, sich der Gemeindefarbeitslosenkasse anzuschliessen.

Ob sich dieses Obligatorium zum Anschluss an die Gemeindefarbeitslosenkasse auch auf diejenigen Arbeitnehmer, die bereits einer privaten Arbeitslosenkasse angehören, ausdehnen soll, geht aus der vorliegenden Anfrage von Herrn Grossrat Schlappach nicht hervor. Wir denken jedoch nicht.

Wir stellen vorerst fest, dass weder das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924, noch unser bernisches Gesetz vom 9. Mai 1926, die beide die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen regeln, die Frage des Versicherungzwanges in irgend einer Weise behandeln. Vor allem, und das ist von ziemlicher Bedeutung, wird die Einführung des Versicherungzwanges von keinem dieser Gesetze ausgeschlossen.

Ebenso sind uns keine andern verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen bekannt, die

die Einführung des Versicherungzwanges durch die Gemeinden verbieten.

Es ist nun zu prüfen, ob die Gemeinden, gestützt auf die in Art. 2, Ziffer 3 des Gemeindegesetzes umschriebene Autonomie, berechtigt sind, ein Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen.

Art. 2, Ziffer 3 des Gemeindegesetzes lautet:

«Der Gemeinde steht zu:

3. Die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.»

Es unterliegt nun sicherlich keinem Zweifel, dass auch die Arbeitslosenversicherung eine Aufgabe darstellt, welche die Gemeinde, gestützt auf die oben erwähnte Vorschrift, in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen kann.

Nun ist allerdings in der Praxis die Gemeindeautonomie nie schrankenlos anerkannt worden. Für alle wichtigeren Aufgaben, die der Staat den Gemeinden zur freiwilligen Uebernahme überlassen hat, wurden stets allgemeine Richtlinien für die Durchführung erlassen und auch die Grenzen der Autonomie durch Gesetz oder Dekret umschrieben. Wir denken hier an die Krankenversicherung, an die Jugendfürsorge usw. Grundsätzlich ist also zu sagen, dass die Gemeindeautonomie den Gemeinden keine Befugnis zu schrankenlosen Eingriffen in die Privatsphäre des einzelnen Bürgers gibt. Die Freiheit des Bürgers darf auch in der Arbeitslosenversicherung nicht allzu stark beschränkt werden.

Ein solcher ungebührlicher Eingriff wäre nun zweifellos die Ausdehnung des Versicherungzwanges auf alle arbeitenden Bürger einer Gemeinde. Soweit will nun allerdings Herr Grossrat Schlappach nicht gehen, sondern seine Frage geht, wie eingangs erwähnt, nur dahin, ob die in einer Fabrik oder in einem ähnlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter gehalten werden können, sich der Gemeindefarbeitslosenkasse anzuschliessen.

Der Versicherungzwang würde sich also nur auf eine gewisse Berufs- und Personenkategorie ausdehnen.

Wir sind nun der Auffassung, dass die grundsätzliche Einführung des Versicherungzwanges für bestimmte Berufs- und Personenkategorien, wie z. B. für die Arbeiter und Arbeiterinnen von Fabriken und ähnlichen Betrieben, sehr wohl zulässig ist.

Als Korrektiv für die Einführung eines solchen Obligatoriums würde sich immer Art. 4 unseres Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen auswirken, der festlegt, dass der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung einer Arbeitslosenkasse, die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet.

Diese Bestimmung bedingt, dass die Reglemente und Statuten von Arbeitslosenkassen dem Regierungsrat des Kantons Bern zur Anerkennung zu unterbreiten sind.

Bei der Prüfung dieser Statuten oder Reglemente würde dann wieder der Regierungsrat entscheiden, ob ein allfälliges Versicherungsbefreiung nicht allzu sehr die Freiheit des einzelnen Bürgers beeinträchtigen würde.

Sollte dies der Fall sein, so würde sich der Regierungsrat erneut vorbehalten, den Umfang des Versicherungzwanges zu umschreiben und auch allfällige Vorschriften zu erlassen, die für die richtige Anwendung der Zwangsversicherung notwendig erscheinen.

Auf keinen Fall dürfte aber die Einführung des Versicherungzwanges dahin führen, die Versicherung müsse ausschliesslich bei der Gemeindearbeitslosenkasse erfolgen.

Die Wahl der Kasse müsste immer freigestellt bleiben, und es müsste auch angenommen werden, dass diejenigen Arbeiter, die sich bereits bei einer privaten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versicherten, dem Versicherungszwang Genüge geleistet haben.

Dagegen könnte die Gemeinde eine bestimmte Frist festsetzen, innert der sich alle versicherungspflichtigen Arbeiter einer Arbeitslosenkasse anschliessen müssten.

Würde diese Frist unbenutzt verstreichen, so könnten dann die säumigen versicherungspflichtigen Personen zwangsläufig der Gemeindearbeitslosenkasse angeschlossen werden.

4. Le Conseil-exécutif estime-t-il, enfin, que si la subvention communale en faveur d'une caisse publique est supérieure au minimum de 10% prévu à l'art. 5, alinéa 1 de la loi, cette augmentation de subvention doive également être versée à d'autres caisses subventionnées par le canton, lors même que ces caisses sont de nature privée?

Der Art. 5, Abs. 1, unseres Gesetzes lautet:

« An jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, hat die Wohnsitzgemeinde ebenfalls einen Beitrag von mindestens 10% an die gemäss Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten. »

Die Gemeinden können nach dieser Bestimmung, die klar ist und an die wir uns halten müssen, nicht verpflichtet werden, an private Kassen mehr als das vorgeschriebene Minimum von 10% zu leisten.

Da aber die privaten Arbeitslosenkassen, und zwar insbesondere die der Gewerkschaften, zweifellos einerseits wichtige Träger der in unserm Kanton gesetzlich geregelten Arbeitslosenversicherung sind, anderseits während der Krisenzeit und noch heute den Staat in seiner Fürsorgetätigkeit für die Arbeitslosen fühlbar entlastet haben und noch entlasten, würden wir es ausserordentlich begrüssen, wenn die Gemeinden über dieses gesetzliche Minimum von 10% gehen würden.

Wohl aus den gleichen Erwägungen heraus haben denn auch bereits mehrere Gemeinden eine höhere Subventionierung der privaten Arbeitslosenkassen beschlossen, als es unser Gesetz vorschreibt.

So leisten die Gemeinden Bern, Biel, Brügg und Herzogenbuchsee an die privaten Arbeitslosenkassen 20%, während die Gemeinde Bévilard 15% und die Gemeinde Nidau 25% an die von privaten Arbeitslosenkassen ausgerichteten Taggelder übernehmen.

Die Mehrleistung der Gemeinde Herzogenbuchsee ist vorläufig auf das Jahr 1927 befristet.

Ebenso hat sich die Gemeinde Münchenbuchsee auf ein Gesuch hin einverstanden erklärt, der Arbeitslosen-

kasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz bis 1. Mai 1927 einen Beitrag von 20% an die von dieser Kasse ausgerichteten Taggelder zu leisten.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. Mai 1927.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
Brechbühler.

Beschluss betreffend die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss Beschluss des Grossen Rates hat alle 20 Jahre eine Hauptrevision und alle 10 Jahre eine Zwischenrevision des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen stattzufinden zum Zwecke der Feststellung, wie hoch der jährliche Abgabesatz sein darf. Der erste Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen im Kanton Bern ist im Jahre 1865 aufgenommen worden. Die letzte Hauptrevision hat im Jahre 1905 stattgefunden; die letzte Zwischenrevision im Jahre 1916. Ich möchte in kurzen Zügen die wichtigsten Ergebnisse der diesmaligen Revision dem Grossen Rate zur Kenntnis bringen, wobei ich auf den ziemlich einlässlichen Vortrag der Forstdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates hinweise.

Zunächst ist festzustellen, dass man allgemein vom Kahlschlagbetrieb abgekommen ist und überall in unseren Staats- und Korporationswaldungen den Plenterbetrieb einführt, indem die Erfahrung und die genauen Beobachtungen der eidgenössischen Versuchsanstalt ergeben haben, dass mit diesem System entschieden höhere Holzerträge herausgewirtschaftet werden können. Ich stelle zweitens fest, dass der Abgabesatz in den letzten 10 Jahren um etwa 25,000 Festmeter in der Hauptnutzung und 53,000 Festmeter in der Zwischennutzung überschritten worden ist. Diese Ueberschreitung ist zum guten Teil nicht gewollt; sie ist bedingt durch Windfall und Schneedruck. Trotzdem wir eine Ueberschreitung haben, können Sie konstatieren, dass eine ziemlich starke Zunahme des Holzvorrates stattgefunden hat. Zunächst verweise ich auf die Tabelle auf Seite 2, die über Arealfläche und Grundsteuerschatzung Aufschluss gibt. Sie sehen, dass der Staatsbesitz im Jahre 1865 10,000 ha betrug, heute 13,300 ha. Der Zuwachs ist in der Hauptsache auf Aufforstungen zurückzuführen. Die Aufforstungen, die man namentlich im Honegg-Gebiet zur Beruhigung des Röthenbaches, der Zulg und der Emme, sowie im Gürbegebiet gemacht hat, weisen eine bedeutende Fläche auf. So z. B. sind an der Gurnigelkette allein ungefähr 1000 ha aufgeforstet worden. In einem Verzeichnis sind die wesentlichen Erwerbungen der letz-

ten 10 Jahre aufgeführt. Sie geben zu weiteren Bemerkungen nicht Anlass. Dagegen möchte ich darauf hinweisen, dass die Grundsteuerschatzung in den einzelnen Perioden gewaltig zugenommen hat. 1865 betrug sie rund 900 Fr. pro Hektare, nach der letzten Schatzung vom Jahre 1923 rund 2000 Fr. Was hier gilt von den Staatswaldungen, gilt natürlich im grossen und ganzen auch von den landwirtschaftlichen Liegenschaften.

Was nun die Rendite anbetrifft, so sieht man, dass bei der Grundsteuerschatzung von 16,5 Millionen, wie sie im Jahre 1906 gewesen ist, die Rendite der Staatswaldungen in den letzten 10 Jahren 6,3% betragen hat, nach Abzug aller Kosten, was eine durchaus günstige Verzinsung darstellt. Die Kriegsjahre haben da wacker mitgeholfen. Nachdem nun die Grundsteuerschatzung auf 25 Millionen erhöht worden ist, kann die Rendite nicht entsprechend zunehmen, denn die Bäume wachsen deswegen nicht schneller. Es wird jährlich etwa eine Million Reinertrag herausgewirtschaftet. Eine sehr wichtige Tatsache ist die, dass der Holzvorrat zugenommen hat, und zwar aus zwei Gründen. Erstens einmal haben wir mehr Fläche, und zweitens haben wir grosse Aufforstungsflächen, die vor 20 oder 10 Jahren sozusagen keinen nennenswerten Holzvorrat gehabt haben und die nun ins Durchforstungsalter kommen und nach und nach Erträge liefern. Der Holzvorrat hat auch deshalb zugenommen, weil man diesmal die Erhebungen eingehender gemacht hat. Daraus sieht man, dass der Jungwuchs 11% ausmacht, Lattenholz 24%, Bauholz 31%, Sagholtz zirka 22%, Starkholz über 52 cm Brustdurchmesser 12%. Wie stimmt nun das zusammen, dass wir auf der einen Seite eine Uebernutzung von 78,000 Kubikmeter haben, auf der andern Seite eine Zunahme des voraussichtlichen Vorrates um 670,000 Kubikmeter? Das röhrt davon her, weil wir eben noch eine sehr grosse Fläche von Jungwald haben, wo die Holznutzung sehr gering ist, wo nun aber nach und nach ein stärkeres Wachstum eintritt. Sie sehen aus der Tabelle, dass im Oberland der Vorrat pro Hektare von 183 auf 238, im Mittelland von 216 auf 258 m³ gestiegen ist, während im Jura eine kleine Verminderung stattgefunden hat. Das röhrt davon her, weil wir im Jura keine Jungwaldungen haben, aber noch viel gleichaltrige Holzbestände, die infolge des Kahlschlagbetriebes vor 50, 80 und 100 Jahren entstanden sind. Da kommt es nun vor, dass man den Wald stärker nutzen muss durch den Plenterbetrieb, damit man eine natürliche Verjüngung herbeiführen kann. Auf diese natürliche Verjüngung legen wir grosses Gewicht. Sie ist viel besser als die künstliche Anpflanzung. Wir müssen dennoch Waldbaumschulen unterhalten, um Ausbesserungen vorzunehmen, beispielsweise um in reine Rottannenbestände Buchen oder Weisstannen zu bringen.

Nun möchte ich darauf hinweisen, dass die Staatsforstverwaltung in einem Punkte nicht den Anforderungen der modernen Forsttechnik entspricht. Der Vorrat an Holz, trotzdem wir zugeben müssen, dass die Staatswaldungen im allgemeinen sehr gut aussehen, ist zu wenig gross, um wirklich den grössten jährlichen Zuwachs zu erzielen, der bei uns zwischen 10—12 m³ pro Hektare in den tieferen Lagen anwachsen kann, in den Höhenlagen aber nur 3 m³ beträgt. Nun lehrt die Erfahrung, und die Versuche bestätigen es, dass eigentlich der grösste Zuwachs pro Hektare

stattfindet bei einem Holzvorrat von zirka 300—350 Festmeter. Der Zuwachs ist viel grösser, wenn man ältere, mittlere und jüngere Bäume hat, als wenn der Bestand ein gleichaltriger ist. Was unserem Wald noch fehlt, und was noch verbessert werden muss, ist das, dass wir heute noch einen zu grossen Anfall von Brennholz und von geringerem Bauholz und auf der andern Seite einen zu kleinen Vorrat von Altholz haben. Erst wenn der Vorrat da ist, kann jährlich so und soviel Altholz herausgenommen werden und wir haben die beste Ausnutzung des Luftraumes und des Bodens. Unsere Tendenz muss dahin gehen, möglichst wertvolle Sortimente zu erzielen. Die Erfahrung lehrt auch, dass Holz von guter Qualität immer zu verhältnismässig guten Preisen abgesetzt werden kann und hiefür auch eine gute Nachfrage vorhanden ist. Man kann sagen, dass wir im Durchschnitt den Holzvorrat, der das grösste Wachstum ermöglicht, in unseren Staatswaldungen nicht haben, trotzdem im grossen und ganzen behauptet werden darf, dass die Staatswaldungen gut aussehen und gut bewirtschaftet sind. Das ist ein Fingerzeig auch für die Korporations- und Privatwaldungen, dass man den grössten Zuwachs hat, wenn Bäume aller möglichen Altersstufen da sind, und namentlich ein gewisser Vorrat von grossen Bäumen und grossen Kronen.

Auf Tabelle 5 ist der Bruttoerlös, die Rüst- und Transportkosten und der Nettoerlös enthalten. Sie sehen da, wie sehr diese Dinge Schwankungen unterworfen sind. Im Jahre 1906 betrug der Bruttoerlös für Brennholz 14 Fr., für Bauholz 24 Fr. 50, der Durchschnittserlös 18 Fr. 50, die Rüstkosten im Durchschnitt 3 Fr. Nehmen wir nun das Jahr 1919, wo ein Rekord in bezug auf Holzpreise erreicht wurde, so haben wir dort: Brennholz 31 Fr., Bauholz 74 Fr., mit einem Durchschnitt von 47 Fr. Die Rüstlöhne sind um das Dreieinhalfache gestiegen beim Brennholz und stark um das Doppelte beim Bauholz. Von jenem Jahre an sind die Holzpreise langsam zurückgegangen, aber lange nicht in gleichem Verhältnis sind die Rüstkosten und Transportkosten gesunken, indem die Arbeitslöhne ja nur eine bescheidene Verminderung erfahren haben.

Nun ist das Ergebnis des Wirtschaftsplans das, dass wir unsere Hauptnutzung, die bis dahin 48,700 Kubikmeter pro Hektare betragen hat, unbedenklich um 5000 m³ erhöhen dürfen, dass aber dann die Zwischennutzung eine erhebliche Reduktion erfahren soll. Wir haben während des Krieges sehr intensiv durchforstet, wir haben sehr viel Brennholz liefern müssen, und haben die Preissituation ausgenützt, wie es überhaupt die Tendenz der Staatsforstverwaltung ist, in Jahren mit guten Holzpreisen mehr zu schlagen, in Jahren mit sinkenden Preisen weniger. Wir schlagen also eine Erhöhung der Hauptnutzung um 5000 und eine Erniedrigung der Zwischennutzung um 7000 m³ vor. Allein die 5000 m³ in der Hauptnutzung, die in der Hauptsache Bau- und Sagholtz bringen, sind mehr wert als die 7000 m³ in der Zwischennutzung in Form von Brennholz.

Nun einige Bemerkungen über das Rechnungswesen der Forstdirektion. Der gesamte Holzerlös kommt in den sogenannten Konto-Korrent der Forstdirektion. An die Staatskasse wird jährlich abgeführt der Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre, multipliziert mit dem Abgabesatz. Wenn die Preise steigen, entstehen Ueberschüsse, die in den Konto-Korrent

gehen, und wenn die Preise sinken, führen wir effektiv an die Staatskasse mehr ab, als dem wirklichen Ertrag des betreffenden Jahres entspricht. Ich mache auf die Tabelle auf Seite 10 aufmerksam, wo Sie die gewaltigen Schwankungen im Ertrag sehen. Im Jahre 1905/1906 hatten wir einen Rohertrag von 679,000 Fr., im Jahre 1916/1917 einen solchen von 1,770,000 Fr., wovon 817,000 Fr. an die Staatskasse abgeliefert wurden. Im Jahre 1919, bei einem Rohertrag von rund 2,5 Millionen, betrug die Ablieferung an die Staatskasse 968,000 Fr. Weiter unten sehen Sie, wie die Verhältnisse sich ändern. Im Jahre 1921, wo die Holzpreise den kolossalen Sturz erfahren haben, haben wir sozusagen nichts geschlagen, um den Markt nicht zu belasten. Der Rohertrag betrug nur 392,000 Fr.; an die Staatskasse haben wir aber 953,000 Fr. abgeliefert. Im letzten Jahre 1924/1925 war der Ertrag nach Wirtschaftsplan 944,000 Fr., während wir 1,2 Millionen abgeliefert haben. Bis zum Jahre 1930 sind wir nun sehr stark belastet durch die hohen Holzpreise der Jahre 1918—1921. In den nächsten Jahren werden die Ablieferungen an die Staatskasse wesentlich grösser sein als die Einnahmen aus dem Holz, und um an die Staatskasse möglichst gleichmässige Erträge abzuliefern zu können, ist eben dieser Konto-Korrent geschaffen worden.

Nun einige wenige Bemerkungen über die sogenannte Forstreserve, über welche immer noch unrichtige Ansichten herrschen. Sie sehen, dass die Forstreserve heute 1,55 Millionen beträgt, während sie effektiv 4,732 Millionen betragen sollte. Das röhrt davon her, weil eben zu gewissen Zeiten für gewisse Zwecke Entnahmen aus der Forstreserve stattgefunden haben. Auf Seite 10 unten sehen Sie den Reinertrag nach dem Wirtschaftsbuch mit 21 Millionen und die Ablieferung an die Staatskasse mit 16,2 Millionen. Die Differenz von 4,7 Millionen rund ergibt die Forstreserve. Wenn man immer zufahren würde, würde die Forstreserve sich nach und nach ausgleichen. Es ist unrichtig, wenn man meint, man könne der Forstreserve ohne weiteres Geld entnehmen. Das kann sich rächen, indem dann eines schönen Morgens die Forstverwaltung nicht mehr imstande ist, an die Staatskasse das abzuliefern, was eigentlich nach Grossratsbeschluss abgeliefert werden sollte. Deshalb sind wir der Meinung, dass den Entnahmen aus der Forstreserve Einhalt getan werden sollte. Der heutige Bestand wird nicht genügen, um die hohen Ablieferungen bis zum Jahre 1930 ausführen zu können. Vom Jahre 1930 an nimmt der zehnjährige Durchschnitt ab, weil dann die billigeren Jahre stärker in Berechnung fallen.

Ich möchte beantragen, Sie möchten auf den Beschlusseentwurf in bezug auf die Hauptrevision des Wirtschaftsplans eintreten. Wir werden in der Detailberatung über die einzelnen Bestimmungen noch ganz kurz referieren. Zu jeder weiteren Auskunft bin ich ohne weiteres bereit. Ich möchte nur noch bemerken, dass in den Kontokorrent einerseits die Einnahmen kommen, während ihm anderseits auch die Ausgaben für Rüstkosten, Wegbauten usw. entnommen werden.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte den Ausführungen des Herrn Forstdirektors nur einige allgemeine Betrachtungen beifügen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der Angelegenheit auf Wunsch der Regierung befasst, wie es schon früher Aufgabe dieser Kommission war,

dieses Geschäft zu überprüfen. Die Kommission hat die Prüfung hauptsächlich nach zwei Richtungen ausgedehnt. In erster Linie suchte sie sich zu überzeugen, ob nach dem neuen Wirtschaftsplan eine gute Pflege und auch die nötige Schonung des Waldes erreicht wird, ob mit seiner Hilfe auch in qualitativer Hinsicht ein Bestand erreicht wird, der zu möglichst hohen Holzquantitäten führt. Weiter musste man schauen, ob die allgemeinen Staatsinteressen dabei zur Geltung kommen. Die Interessen der Staatsverwaltung und der Staatskasse verlangen, dass eine angemessene Verzinsung des im Staatswald investierten Kapitals im Grundsteuerschatzungswert von 25 Millionen garantiert werde. Soweit wir Gelegenheit gehabt haben, Staatswaldungen zu sehen, können wir bestätigen, dass die Bestände überall sehr schön sind und dass die Bewirtschaftung eine den heutigen Anschauungen entsprechende ist. Es darf gesagt werden, dass alle diejenigen Stücke der Staatswaldungen, die schon lange Zeit im Besitz des Staates sind, den privaten Waldbesitzern der Umgebung als Muster und nachahmenswertes Beispiel für die Bewirtschaftung dienen können. Die mustergültige Bewirtschaftung unserer Staatswaldungen hat dahn geführt, dass auch private Waldbesitzer ihren Waldungen eine bessere und aufmerksamere Pflege angedeihen lassen. Dazu hat das staatliche Forstpersonal direkt wesentlich beigetragen, indem die Herren jederzeit bereit waren, durch Kurse und Vorträge die Privatwaldbesitzer zu rationeller Bewirtschaftung ihrer Waldungen zu erziehen. Das ist gerade für den Waldbau ausserordentlich wichtig, denn Fehler in der Bewirtschaftung eines Waldes — man denke nur an die Kahlschläge, die glücklicherweise durch das eidgenössische Forstpolizeigesetz heute verboten sind — haben oft bewirkt, dass auf verhältnismässig günstigem Terrain Jahrzehntelang oder vielleicht ein Jahrhundert lang es nicht mehr möglich war, einen kräftigen und gesunden Waldbestand zu erzielen. Das ist nicht gleich wie beim Wiesen- oder Ackerbau, wo Fehler in der Bewirtschaftung schon im nächsten Jahr wieder ausgemerzt werden können. Die grosse Bedeutung einer richtigen Bewirtschaftung des Waldes zeigt sich besonders im Alpgebiet. Deshalb ist es durchaus nicht zu verwerfen, dass der Staat an verschiedenen Orten im Waldgebiet Waldbesitzer wird, um den dortigen Privatwaldbesitzern nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Unterricht in der richtigen Bewirtschaftung der Wälder zu geben. Eine gute Bewirtschaftung des Waldes, besonders in den Alpen, drängt sich auch auf mit Rücksicht auf den grossen Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse und mit Rücksicht auf den Charakter der Hochgebirgswaldungen als Schutzwaldungen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde habe ich persönlich dem Ankauf des Kileiwaldes, der in der letzten Session angefochten worden ist, zugestimmt. Nebenbei möchte ich bemerken, dass ich seither Gelegenheit gehabt habe, den Kileiwald zu sehen. Ich war angenehm überrascht, als ich konstatieren konnte, dass dort in grossen Teilen ein qualitativ sehr guter Holzbestand da ist, dass Tannen vorhanden sind, wie wir sie nur selten in Alpwaldungen antreffen, nicht nur in einzelnen, sondern in Hunderten von Exemplaren. Aus diesen Gründen kann man nicht von vornherein dagegen sein, wenn der Staat, sofern eine Gelegenheit sich bietet, auch an Orten, wo er bisher keinen Waldbesitz hatte, Waldstücke kauft. Beobachtungen gerade im Alpgebiet ha-

ben ergeben, dass heute an vielen Orten kahle Flächen sind, wo früher noch ein gemischter Waldbestand gewesen ist. Zeugen dafür sind die heute faulenden Wurzelstücke. Man muss sich fragen, ob es bei richtiger und guter Bewirtschaftung nicht möglich gewesen wäre, an diesen Orten einen gewissen Waldbestand zu erhalten. Man kann beobachten, dass an andern Orten an verhältnismässig günstigen Stellen ein dichter Waldbestand ist, der aber, weil die Arbeit sich nicht lohnt, nicht in richtiger Weise durchforstet wird. Die Bestände sind gleichaltrig, nach und nach kommen an die Stämme Flechten und Moos und diese Stämme sterben ab. Wenn nicht in richtiger Weise Lücken geschaffen werden, so ist eine natürliche Verjüngung des Waldes unmöglich. Durch gut überlegte und rechtzeitige Durchforstung, auch wenn sie vielleicht nicht direkt lohnend ist, wäre es möglich, dort einen gesunden Waldbestand erhalten zu können. Durchforstungen im Alpgebiet müssen von viel mehr Ueberlegung geleitet sein als im Flachland, damit der Wald seinen Charakter als Schutzwald nicht verliert. Der Staat kann in der Bewirtschaftung seiner Alpwaldungen mit gutem und richtigem Beispiel vorangehen. Man kann sagen, dass auch Korporationen und einzelne Private durchaus gute Waldbewirtschafter sind. Die Regel aber ist, dass gerade bei den Privaten mehr der Bedarf an Holz ausschlaggebend ist, oder der Geldmangel. Es wird soviel Holz geschlagen, als nötig ist. Das ist wichtiger als die Rücksicht auf den Wald selbst. Der Staat kann gerade mit dem System der Bewirtschaftung und dem Mittel des Waldwirtschaftsplanes besonders darauf schauen, die Waldbestände schön und gleichmässig zu gestalten, damit sie sich regelmässig verjüngen und den Charakter als Schutzwald behalten. Wenn einmal in einen Waldbestand im Alpgebiet eine Lücke gerissen ist, so ist manchmal der ganze Waldkomplex verloren. Darunter leiden die daneben und darunter liegenden Weiden und manchmal sogar die Gebäude. Darin liegt die grosse Bedeutung eines richtigen Beispieles.

Die Allgemeinheit hat auch ein sehr grosses Interesse an einer richtigen Bewirtschaftung unseres Waldes. Sie bewirkt, dass unsere Wälder zu einer hohen Produktion geführt werden können, die der Allgemeinheit den Vorteil bietet, dass jederzeit das nötige Holz zu verhältnismässig nicht allzu hohen Preisen im Innern des Landes erhältlich ist. Allerdings muss man zugeben, dass bei den Holzpreisen die Zollverhältnisse eine grosse Rolle spielen. Da ist es ein Akt der Gerechtigkeit, dass man auch hier sagt, dass die Zölle so hoch sein sollten, dass der Waldbesitzer, sei es nun der Staat oder ein Privater, das Interesse an einer richtigen Bewirtschaftung seines Waldbesitzes nicht verlieren muss. Ich habe eingangs erwähnt, dass die Bestrebungen bei der Forstverwaltung dahin gehen müssen, die Bestände in denjenigen Zustand überzuführen, der für die Zukunft die Abgabe derjenigen Holzarten ermöglicht, für welche der Absatz voraussichtlich gut ist und die Preise angemessen sein werden. Wenn ich von Holzarten rede, möchte ich bloss einen Unterschied zwischen Brenn- und Nutzholz machen. Wir dürfen uns fragen, wie die Aussichten für Brennholz sind. Da die Kohlen voraussichtlich noch billiger werden, da auch in rein ländlichen Gegenden, sogar in solchen, wo Holz reichlich vorhanden und als Wärmequelle billiger wäre als Elektrizität, der Elektrizitätskonsum zunimmt, wird man in bezug auf die

Brennholzpreise eher mit einem Rückgang als mit einem Steigen rechnen müssen. Etwas günstiger erscheinen die Aussichten für Nutzholz. Da werden wir jedenfalls auch noch für eine weitere Zukunft mit einem gleichmässigen Bedarf rechnen können. Ein gewisser Verbrauch an Nutzholz, sei es zum Bauen oder für die Industrie oder für das Gewerbe wird zweifellos in Zukunft da sein. Da muss der Staat daran trachten, und der vorliegende Plan sucht das zu ermöglichen, dass man das Holz in denjenigen Zustand überführt, der es ermöglicht, diejenigen Holzarten daraus zu nehmen, die Industrie und Gewerbe nötig haben. Man hat gesehen, dass es Jahre gegeben hat, wo viel Brennholz aus Frankreich eingeführt worden ist. Wir glauben, dass diese Zeit vorbei ist, weil unser westlicher Nachbar sein kriegsbeschädigtes Holz aus dem Elsaß zum grossen Teil verwertet hat. Im Gegensatz dazu hat Frankreich bedeutende Mengen von Nutzholz bezogen, gerade aus dem Waadtland, und man darf annehmen, dass auch später ein gewisser Bedarf von Seite Frankreichs da ist, und dass es sich diese Bezugsquelle werde sichern wollen.

Es scheinen also die Aussichten für Nutzholz nicht ganz ungünstig zu sein. Dementsprechend stellt sich die Staatsforstverwaltung mit ihrem neuen Wirtschaftsplanes ein. Es tritt allerdings eine Reduktion des Abgabesatzes ein; bei näherer Prüfung ergibt sich aber, dass die Reduktion auf Kosten der Zwischenutzung geht, die hauptsächlich aus Brennholz bestanden hat. Es wird also weniger Brennholz und dafür mehr Nutzholz geschlagen. Man darf hoffen, dass dadurch das Gleichgewicht der Einnahmen trotz dem Ausfall im Quantum erzielt wird.

Nun möchte ich noch ein paar Worte über die einzelnen Bestimmungen des Wirtschaftsplanes sagen. In der Hauptsache ist es bei der bisherigen Ordnung der Dinge geblieben. Der Herr Forstdirektor hat schon die Forstreserve erwähnt und ausgeführt, was für eine Bewandtnis es damit habe. Der Grund, weshalb man nicht einfach den Ertrag in die Staatskasse fliessen lassen kann, ist bereits angegeben worden. Man will mit diesem System ermöglichen, dass die Staatskasse alljährlich ungefähr den gleichen Betrag als Erlös aus den Forsten beziehen kann. Das System hat sich bewährt; wir haben keinen Grund, davon abzugehen. Neu ist gegenüber dem bisherigen Wirtschaftsplan, dass 150,000 statt 75,000 Fr. für Wegbauten vorgesehen sind. Sie sehen, dass gerade in den letzten Jahren wesentlich mehr als 150,000 Fr. für Wegbauten aufgewendet worden sind. Der Grund mag darin liegen, dass neue Waldungen angekauft, dass Aufforstungen gemacht worden sind. Man hat gefunden, es sei angezeigt, den jährlichen Kredit etwas zu erhöhen. Wir haben doch die Hoffnung, dass wenn man nach 10 Jahren diese 1,5 Millionen für Wegbauten aufgewendet habe, es möglich sein sollte, im nächsten Wirtschaftsplan den durchschnittlichen Kredit für Wegbauten etwas ermässigen zu können. Eine weitere Neuerung ist die, dass die Aufforstungen, die lediglich zu Verbauungszwecken aufgeführt worden sind, nicht in diese Forstrechnung einbezogen werden sollen. Die Sache hat rein formellen Charakter, deshalb kann man sehr wohl auch dieser neuen Bestimmung zustimmen. Das sind die Bemerkungen zum neuen Waldwirtschaftsplan. Die Staatswirtschaftskommission kann Ihnen Zustimmung zu demselben empfehlen.

Kammermann. Als Privatwaldbesitzer bin ich der Forstdirektion und ihren Organen dankbar für die Aufstellung dieses Wirtschaftsplans. Der Privatwaldbesitzer wird diesen Wirtschaftsplan mit Wehmut anschauen, indem es ihm niemals möglich ist, aus seinem Wald den Ertrag herauszubringen, wie das beim Staatswald der Fall ist. Wir wollen unseren Forstorganen dankbar sein, dass sie uns in den letzten 20 Jahren mit gutem Beispiel vorangegangen sind, und uns zeigen, wie man eigentlich auch den Privatwald behandeln sollte. Wir dürfen nicht vergessen, dass vor langer Zeit die Maxime des Kahlschlages in die Schweiz und auch in den Kanton Bern importiert wurde. Damals haben die Forstbeamten mitgeholfen, Kahlschläge durchzuführen. Aber gerade sie haben zuerst eingesehen, dass der Kahlschlag eigentlich nicht das Richtige ist, sondern dass man wieder zur natürlichen Verjüngung zurückkehren muss. Man hat sofort gesehen, dass mit dem Einsetzen der Kahlschläge die Böden ausgetrocknet sind. Es war nicht von gutem, dass die Flächen, wo Kahlschläge stattgefunden hatten, zu landwirtschaftlichen Zwecken gebraucht worden sind. Nachher ist dann wieder Wald angepflanzt worden, aber natürlich mit möglichst billigen Waldpflanzen. Es waren ausschliesslich Rottannenbestände. Heute ist das Verhältnis in unseren Privatwaldungen so, dass wir Hunderte von Hektaren Rottannenwaldungen haben, die die ersten 20 bis 25 Jahre schön wachsen, aber nach 40 und 50 Jahren in eine Periode des Stillstandes kommen. Das Schlimmste ist, dass ein Grossteil der Stämme faul ist. Da sind uns nun von den staatlichen Organen Ratschläge gegeben worden. Die Oberförster haben sich bereit erklärt, Waldbegehungen durchzuführen, um die Leute aufzuklären, wie sie die Schäden, die seinerzeit eingetreten sind, wiederum heben können. Dafür möchte ich der Forstdirektion danken, dass sie den Oberförstern Weisung gegeben hat, beim Einlangen solcher Anfragen die Leute aufzuklären und die Massnahmen, die sie treffen, um ihre Waldungen so gut als möglich zu verbessern, zu unterstützen.

Nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan ist die Abnutzung in keiner Weise übermässig. Wenn man grosse Stücke von Staatswaldungen kennt, muss man sagen, dass der Zuwachs in den betreffenden Stücken unbedingt grösser ist, als er hier eingeschätzt wurde. Der Private kann niemals auf den gleichen Satz abstellen, wie das bei den Staatswaldungen möglich ist. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Zeit, wo seinerzeit von unserem Forstdirektor der Ankauf der Dürrsrütiwaldungen besprochen worden ist. Aus der Mitte des Rates sind Vorwürfe gemacht worden in dem Sinne, dass man sagte, es sei doch nicht nötig, dass die Forstdirektion diese Waldungen kaufe. Wenn man auch ein gewisses Museum anlegen wolle, so werde doch ein grosser Geldverlust eintreten. Ich möchte den Herren empfehlen, einmal zu sehen, wie seither die Tannen im Dürrsrütiwald gewachsen sind. Der Staat hat also nicht etwa ein schlechtes Geschäft gemacht. Der frühere Besitzer hätte am liebsten, der Wald wäre noch sein Eigentum. Wir wollen uns aber glücklich schätzen, dass er dem Kanton Bern erhalten ist, weil sehr wahrscheinlich in Europa kein Waldstück mit solchen Riesentannen, und zwar mit wachsenden Tannen, mit einem Zuwachs, wie er dort stattfindet, zu verzeichnen ist. Das erwähne ich, um zu sagen, dass die Forstdirektion und die übrigen Forstorgane die Bewirtschaftung

unserer Staatswaldungen richtig an die Hand genommen haben. Wir Private können nur wünschen, dass es möglich wäre, unsere Parzellen heute auch etwas besser zusammenzulegen, um nur annähernd den Satz herauszubringen, wie das beim Kanton der Fall ist. Wenn ich mich recht erinnere, ist im Jahre 1840 ein Gesetz über die Aufteilung des Waldes erlassen worden. Vor 1840 war der Wald Gemeingut. Da haben wir nun ganz interessante Sachen erlebt. Man hat heute Waldbesitzer, die Waldstreifen von 15—20 Meter Breite ihr eigen nennen, wo es einfach nicht gelingt, auch wenn einer zum Walde Sorge tragen will und wenn er sein Waldstück in ähnlicher Weise betreiben will, wie die staatliche Forstverwaltung, einen richtigen Betrieb durchzuführen. Herr Weber, der Vater des heutigen Nationalrates Weber, hat ein sogenanntes Flurgesetz im Rate zur Sprache gebracht. Dort war eine Grundlage enthalten, gestützt auf welche man mit Leichtigkeit nicht nur die Zusammenlegung von Land, sondern auch die Zusammenlegung von Wald hätte an die Hand nehmen können. Das Gesetz ist verworfen worden. In der jüngsten Zeit hat der private Waldbesitz eine einzige Förderung bekommen durch den Beschluss des Bundesrates, wonach jeder, der dem andern zuholzt, auch zur Rechenschaft gezogen werden kann und zwar zivilrechtlich wegen Zufügung von Schaden. Die Kahlschläge bringen grosse Schädigungen für die betreffenden Eigentümer, und nun sind wir vom Bunde insoweit geschützt worden, dass eine Bebilligung des betreffenden Forstkreises vorhanden sein muss, wenn ein Kahlschlag stattfinden soll. Das ist in unseren Kreisen sehr kritisiert worden, aber gerade angesichts dessen, was uns der Waldwirtschaftsplan lehrt, müssen wir sagen, dass es ein Glück war, dass diese Bestimmungen gekommen sind. Man hört hier und da sagen, im Jahre 1840, bei Aufteilung des Waldes, habe der Private den besseren Teil erwählt und der Kanton habe den Abfall nehmen müssen. Aber gerade wenn man Begehungen macht, sieht man, dass der Staat besser gefahren ist. Nun wollen wir uns glücklich schätzen, dass wir im Kanton Bern solche Reserven haben. Ich möchte mich den lobenden Worten des Herrn Schmutz anschliessen. Ich teile auch seine Auffassung bezüglich der Wegbaufrage. Wenn Sie durch die Wälder gehen, seien es private oder Staatswaldungen, so müssen Sie sagen, dass eine solche Weganlage nicht verloren ist. Gerade dem Weg nach haben wir die schönsten Exemplare und den grössten Zuwachs, so dass es nicht nur für den Staat zu empfehlen ist, die nötigen Wegearbeiten besorgen zu lassen, sondern auch für die Privatwaldbesitzer. Die Burgerwaldungen von Bern sind nach dem gleichen Prinzip bewirtschaftet. Auch dort können wir Privatwaldbesitzer sicher alle zusammen lernen, und es liegt im Interesse der ganzen Sache, dass man von Seite des Staates und der Korporationen uns den Weg für eine richtige Waldbewirtschaftung weist. Ich empfehle ebenfalls Eintreten.

Portmann. Die freisinnig-demokratische Fraktion hat im März, als das Traktandum auf der Tagesordnung stand, sowohl bei Herrn Regierungsrat Moser als beim Ratspräsidenten das Ansuchen gestellt, man möchte die Behandlung des Geschäftes auf die gegenwärtige Session verschieben. Unsere Fraktion musste Verschiebung beantragen, weil sie keine Möglichkeit hatte, das wichtige Geschäft durchzuberaten. Wir hatten

zufälligerweise keinen Vertreter in der Staatwirtschaftskommission und konnten daher die Angelegenheit erst später besprechen. Das ist nun geschehen, und zwar unter dem Gesichtswinkel, dass wir suchen sollten, den Wirtschaftserfolg bei Bewirtschaftung unserer Staatswaldungen im Laufe der nächsten Jahre noch zu vermehren und zwar im Zusammenhang mit den Wünschen, die von der Sparkommission aufgestellt worden sind. Wir haben in unseren Kreisen den Eindruck gehabt, dass man nicht nur bei den Ausgaben unseres Staatshaushaltes mit Einsparungen operieren kann, um zum Gleichgewicht des Finanzhaushaltes zu kommen, sondern dass man aus den werbenden Betrieben unseres Staatshaushaltes einen grösseren Nutzen herauswirtschaften sollte. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir den Waldwirtschaftsplan überprüft. Wir konnten zunächst die erfreuliche Feststellung machen, dass die Forstdirektion dem Rate eine ausserordentlich wertvolle Arbeit unterbreitet hat, und dass in den Beschlüssen, die heute zur Genehmigung vorgelegt werden, ganz bedeutende Fortschritte zu erkennen sind. Gerade bei den Wegbauten ist das der Fall. Wir würden es gerne sehen, wenn im Sinne einer Verselbständigung und Rationalisierung der Verwaltung der Staatswaldungen noch ein Schritt weiter gegangen werden könnte, und wir würden es insbesondere auch gerne sehen, wenn im Rechnungswesen gewisse Änderungen durchgeführt werden könnten. Wir haben mit grossem Vergnügen vom Herrn Forstdirektor die Zusicherung bekommen, dass er die Anregungen, die wir zusammengestellt und ihm unterbreitet haben, wohlwollend prüfen will. Es würde uns freuen, wenn im Verlauf der nächsten Jahre im Sinne der Rationalisierung und Ertragssteigerung das eine oder andere erreicht werden könnte, ebenso im Sinne einer zweckmässigen Anordnung des Finanzgebarens, und wenn man bei der nächsten Rechnungsstellung schon die Erfolge sehen könnte.

Ich möchte nicht weiter auf die Materie eintreten. Ich habe den Eindruck bekommen, dass in Jagd- und Forstangelegenheiten der Rat gern etwas verweilt; ich möchte aber nicht weiter ausholen, da wir noch andere Geschäfte haben. Wir sind von Fraktionswegen befriedigt, wenn die Anregungen, die wir bereits der Forstdirektion unterbreitet haben, wohlwollend geprüft werden, und hoffen, dass in nächster Zeit dann auch die eine oder andere verwirklicht werden könnte. Da es sich um Angelegenheiten handelt, die innerhalb des Wirtschaftsplans geregelt werden können, können wir uns mit den Erklärungen, die der Herr Forstdirektor bereits privat gegeben hat, begnügen, indem wir annehmen, dass er sie im Plenum gelegentlich wiederholen wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

- Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für das erste Jahrzehnt, vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1935 wird festgesetzt auf 53,770

Festmeter, mit Inbegriff des Astholzes; die Zwischennutzung wird veranschlagt auf 7060 Festmeter, soll jedoch nach dem Bedürfnis der Waldflege erhoben werden.

Die Nutzungen verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Forstkreise:

Forstkreis	Haupt-nutzung	Zwischen-nutzung	Summa
Festmeter			
I. Meiringen	1600	—	1600
II. Interlaken	1400	450	1900
III. Frutigen	550	40	590
IV. Zweisimmen	1450	180	1630
XIX. Spiez	550	150	700
V. Thun	2200	400	2600
VI. Sumiswald	3800	300	4100
VII. Kehrsatz	5300	1300	6600
VIII. Bern	5700	1200	6900
IX. Burgdorf	5400	800	6200
X. Langenthal	1780	540	2320
XI. Aarberg	4300	1200	5500
XII. Neuenstadt	3500	500	4000
XIII. Courtelary	170	—	170
XIV. Tavannes	1350	—	1350
XV. Moutier	4500	—	4500
XVI. Delémont	5850	—	5850
XVII. Laufon	1600	—	1600
XVIII. Porrentruy	2720	—	2720
Total Kanton	53,770	7060	60,830

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

- Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird ein besonderes Konto-Korrent geführt, das den erzielten Holzerlös ins Einnehmen und die eigentlichen Wirtschaftskosten ins Ausgeben bringt.

Aus dem Konto-Korrent wird der laufenden Verwaltung der ihr zukommende normale Ertrag jährlich abgeliefert. Derselbe berechnet sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittleren Holzerlös per Festmeter der letzten 10 Jahre.

Allfällige Ueberschüsse des Konto-Korrents sollen in erster Linie für die Bedürfnisse der Staatswaldungen verwendet werden. (Art. 20 Forstgesetz.)

Ziffer 3.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 3 sieht vor, dass in den Konto-Korrent auch fallen die Kosten der Anlage und des Unterhaltes der Wege, sowie anderer Meliorationen und dass dafür ein jährlicher Kredit von 150,000 Fr. festgesetzt ist, und dass die Summe der Forstverwaltung gutgeschrieben und anderseits dem Konto-Korrent belastet wird. Es ist schwer, jeweilen genau zu fixieren, wieviel man im einzelnen Jahr für Wegbauten ausgibt. Wir haben im einen Jahr mehr und im andern weniger

Auslagen. Darum ist in Ziffer 3 ausdrücklich die Kompetenz enthalten, dass die Ausgabe im einzelnen Jahr immerhin den zweifachen Betrag erreichen darf. Dafür sind in den andern Jahren Einsparungen zu vollziehen.

Angenommen.

Beschluss:

3. In die Konto-Korrentrechnung fallen auch die Kosten der Anlage und des Unterhalts der Waldwege, sowie andere Meliorationen in den Staatswaldungen.

Für das Dezennium vom 1. Oktober 1925 bis zum 30. September 1935 wird hiefür ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von Fr. 150,000 ausgesetzt.

Das Konto-Korrent wird für die jeweiligen Weg- und Meliorationskosten belastet. Die jährliche Kreditsumme ist ihm zu gut und der laufenden Verwaltung zur Last zu schreiben. Die Ausgabe im Konto-Korrent darf ohne besondern Beschluss des Grossen Rates den zweifachen ordentlichen Jahreskredit nicht übersteigen.

Ziffer 4.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Wirtschaftskosten anbetrifft, so werden dieselben wie bis anhin beim Budget eingereiht werden. Für grössere ausserordentliche Arbeiten werden wir dem Grossen Rat spezielle Projekte zur Genehmigung vorlegen.

Angenommen.

Beschluss:

4. Die laufenden Wirtschaftskosten kommen wie bisher mit der jährlichen Budgetvorlage zur Bewilligung.

Für grössere, ausserordentliche Arbeiten werden Einzelprojekte aufgestellt und dem Regierungsrat, bezw. dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt.

Ziffer 5.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits erwähnt worden, dass man gewisse Parzellen, die nur zu Verbauungszwecken aufgeforstet worden sind, so z. B. im Lammbach- oder Leimbachgebiet herausgenommen hat. Es ist nicht richtig, mit solchen Sachen die Staatswaldungen zu belasten. Man eröffnet eine spezielle Rubrik, um hier die Unterhaltskosten zu verbuchen.

Angenommen.

Beschluss:

5. Diejenigen Erwerbungen von Liegenschaften, die ausschliesslich zur Gewässerkorrektion oder zu Schutzwaldanlagen dienen und während Jahrzehnten keinen Reinertrag abwerfen, wie z. B. die Einzugsgebiete der Wildbäche bei Brienz, des Leimbaches bei Frutigen, des Wet-

terbaches bei Kandersteg, des Breit- und Schiltwanges im Eriz und andere analoge Grundstücke, sind auf Rechnung des Kredites XIV C 2, Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen, separat zu verwalten.

Ziffer 6.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass nach 10 Jahren eine Zwischenrevision stattfinden solle, die sich von der Hauptrevision dadurch unterscheidet, dass die Messungen einfacher gemacht werden.

Angenommen.

Beschluss:

6. Im Jahre 1935 soll eine Zwischen-Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen stattfinden, in der Weise, dass eine vollständige Neuauflage der pro 1925 ausgezählten Abteilungen und Bestände nach analogem Verfahren vorzunehmen ist.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Grossrat Portmann machen. Zunächst ist festzustellen, dass wir bezüglich der technischen Bewirtschaftung unseren Kreisförstern sehr weitgehende Kompetenzen einräumen. Man redet ihnen nicht in die Holzanzeichnungen oder in die Kulturen hinein. Die Kreisförster machen den Vorschlag, dort und dort Holz zu schlagen. Sie bleiben entweder innerhalb des Angabesatzes oder überschreiten ihn, wenn es nötig ist. Man wird das Holz aufschreiben, die Offerten kommen zum Oberförster, der an die Forstdirektion Antrag stellt. Die Oberförster sind verantwortlich für den Betrieb. Die Wünsche, die Herr Portmann geäusserzt hat, beziehen sich namentlich auf gewisse Änderungen im Rechnungswesen. Ich habe mich ohne weiteres bereit erklärt, diese Wünsche entgegenzunehmen, indem ich jederzeit bereit bin, Verbesserungen eintreten zu lassen, wenn solche stattfinden können. Wir sind in der Verwaltung nicht der Auffassung, dass absolut nichts zu ändern sei. Auch hier sind Fortschritte möglich, und ich werde ohne weiteres Hand dazu bieten, solche zu realisieren.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Einstimmigkeit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir sehen, dass sich die Beratung der Geschäfte etwas mehr in die Länge zieht, als wir erwartet haben. Ich glaube nicht, dass wir mit heute Abend fertig werden können und beantrage Ihnen daher, morgen noch Sitzung zu halten. (Zustimmung.)

Staatswald; Verkauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat bringt Ihnen ausnahmsweise einen Antrag auf Verkauf eines Waldstückes. In der Sparkommission und auch in der Forstkommission, sowie hier im Grossen Rate, ist schon bemerkt worden, es wäre vielleicht am Platz, nicht immer nur Wald anzukaufen, sondern bei Gelegenheit auch solchen zu verkaufen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinen Wald von 8 Hektaren, der in der Gemeinde Affoltern im Emmental liegt. Wir haben gefunden, diesen Wald könne man gut verkaufen, indem er für das Wasserregime keine Bedeutung hat, und anderseits in einer Gegend liegt, wo wir sowieso grosse Staatswaldungen besitzen.

Wir haben den Wald ausgeschrieben; es sind Oferter eingelangt von der Gemeinde Affoltern und von Privaten. Da möchte ich feststellen, dass die Privaten höhere Angebote gemacht haben. Art. 33 des Bundesgesetzes verbietet den Verkauf von öffentlichen Waldungen an Private ohne spezielle Genehmigung durch die Kantonsregierung. Nun hätte es sich doch etwas eigentümlich gemacht, wenn der Regierungsrat sich selbst die Genehmigung gegeben hätte, Wälder zu parzellieren. Wir haben mit der Gemeinde Affoltern unterhandelt. Schliesslich hat die Gemeinde ein Angebot von 33,000 Fr. gemacht, während unsere Forderung noch etwas höher ging. Wir sind aber mit der Finanzdirektion der Ansicht, dass man den Wald um diese Summe geben sollte. Die Grundsteuerschatzung beträgt 20,000 Fr. Es handelt sich um einen Wald, der vor etwa 50 Jahren kahlgeschlagen worden ist und nun ein ganz verschiedenartiges Bild zeigt. Eine Partie ist so, wie Herr Kammermann ausgeführt hat, ausschliesslich mit Rottannen besetzt, die alle ein schlechtes Wachstum zeigen. Dort, wo Weisstannen und Buchen sind, geht die Sache besser. Immerhin wird der Wald nach einer gewissen Zeit in einen guten Zustand zurückgeführt werden können. Man sieht heute noch deutlich die Nachteile des Kahlschlages, der seinerzeit stattgefunden hat. Der durchschnittliche Ertrag der letzten 10 Jahre war 1200 Fr. Es resultiert also eine Verzinsung von ungefähr 4 %, während wir für unser Geld 5 % bezahlen müssen. Der Preis ist annehmbar für die Gemeinde, aber auch für den Staat. Wir möchten Ihnen empfehlen, diesem Verkauf die Genehmigung zu erteilen.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn wir den Wünschen, die aus der Mitte des Grossen Rates gelegentlich geäussert worden sind, nachkommen wollten, wenn wir Wald verkaufen wollten, um die prekäre Finanzlage des Kantons etwas zu verbessern, so müsste man allerdings bei solchen Waldverkäufen parzellieren, überhaupt alles machen, um möglichst viel Geld zu lösen. Dem widersetzt sich nun aber das Bundesgesetz. Es verbietet das geradezu und gibt nur in Ausnahmefällen der Kantonsregierung die Befugnis, Parzellierungen zu genehmigen. Es würde sich nicht gut machen, wenn der Kanton Bern, der sonst in fortwirtschaftlichen Sachen auf der Höhe ist, mit dem schlechten Beispiel einsetzen würde und den Wald parzellieren wollte. Sicher würde sofort aus dem Volke heraus eine Aktion eingeleitet werden, um die Regierung aufzufordern, das nicht mehr zu machen. So wird man Waldverkäufe nur dann und wann machen

müssen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Meinung, man solle nicht grundsätzlich beschliessen, ob man überhaupt Wald verkaufen wolle oder nicht, sondern von Fall zu Fall darüber entscheiden.

Eine Delegation der Kommission hat die Waldparzelle besichtigt. Wir haben die Auffassung, dass die Kaufsumme gerecht sei für die Gemeinde, annehmbar für den Staat, und wir können aus diesem Grunde Genehmigung empfehlen, namentlich aber auch deshalb, weil die Gemeinde Affoltern früher ein sogenanntes Nutzungsrecht gehabt hat, für welches sie ausgekauft worden ist und nun seither keine Waldungen mehr besitzt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der von der Forstdirektion vorgelegte Kaufvertrag zwischen dem Staate und der Einwohnergemeinde Affoltern vom 4. Februar 1927, wonach der Staat letzterer den in ihrem Gemeindebezirk liegenden Schweikwald im Halte von 880,33 a zum zukünftigen Eigentum überlässt, wird genehmigt. Der Kaufpreis beträgt 33,000 Fr., die Grundsteuerschatzung 20,610 Fr.

Zwangseignung.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Die Einwohnerbäuer Kien-Aris, eine Unterabteilung der Bürgergemeinde Reichenbach bei Frutigen, stellt das Gesuch um Erteilung des Rechtes zur Zwangseignung für die Erstellung eines Weges von Kien nach Aris und in die hintenliegenden Gemeinden und Waldgebiete. Das Gesuch stellt fest, dass der Bau dieser Weganlage absolut nötig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wegverhältnisse heute unzulänglich sind, dass eine richtige Bewirtschaftung unter den heutigen Verhältnissen fast nicht möglich ist. Die Einwohnerbäuer Kien-Aris hat mit den meisten Grundeigentümern eine gütliche Vereinbarung über die Abtretung des erforderlichen Landes zustande gebracht. Einzig mit drei Grundbesitzern ist sie nicht einig geworden. Diese drei widersetzen sich der Abtretung grundsätzlich. Die Einwohnerbäuer ist deshalb genötigt, das Expropriationsrecht zu begehrn, um das erforderliche Terrain zu bekommen.

Das kantonale Expropriationsgesetz vom Jahre 1868 stellt fest, dass die zwangswise Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums nur aus Gründen des öffentlichen Wohls stattfinden kann. Es stellt sich also für den Grossen Rat in erster Linie die Frage, ob das projektierte Werk als solches des öffentlichen Wohls angesprochen werden kann oder nicht. Nun ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Bund als Kanton für dieses Projekt eine Subvention von je 25 % bewilligt haben, dass auch die Einwohnergemeinde Reichenbach bereits eine Subvention von 30 % gesprochen hat. Es ist offensichtlich, dass durch diese Subventionsbeschlüsse die Frage, ob es sich um ein Werk des öffentlichen Wohles handelt, bejaht worden ist. Sowohl die Regierung als die Justizkommission sind der Meinung, dass dem Gesuch entsprochen werden muss. Wir be-

antragen Ihnen Zustimmung zum Beschlussesentwurf, durch welchen der Einwohnerbäuer Kien-Aris das nachgesuchte Expropriationsrecht erteilt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Gestützt auf das Gesuch vom 22. April 1927 wird der Einwohnerbäuer Kien-Aris nach § 1 ff. des Gesetzes vom 3. September 1868 über den Entzug des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, das Land zwangsweise zu erwerben, das nötig ist, um den Weg von Kien nach Aris und die Seitenwege von Aris nach Tiefenbach und nach Rüschen zu erstellen.

Sanierung der Finanzlage und Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bösiger, Eisenbahndirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bern-Neuenburg-Bahn soll zur Sicherung ihres Weiterbestehens eine Sanierung erfahren, gleichzeitig soll die Leistungsfähigkeit des Betriebes durch die Elektrifikation gehoben werden. Die Wirkungen und Nachwirkungen des Krieges haben die Betriebsrechnungen dieser Unternehmung sehr nachteilig beeinflusst. Die Anschaffungskosten für Verbrauchsmaterial, insbesondere für Kohle, hohe Löhne, Kriegsteuerungszulagen, erhöhte Unterhaltskosten für die Bahnanlage haben in einer erdrückenden Weise diese Bahn belastet, und dazu in einer Zeit, wo der Verkehr zurückging, wie wir das bei allen bernischen Dekretsbahnen leider konstatieren müssen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist folgendes Bild auf: Im Jahre 1915 war noch ein Ueberschuss der Einnahmen in der Höhe von 60,520 Fr. zu verzeichnen. Im Jahre 1920 hingegen betrug der Ueberschuss der Ausgaben 559,101 Fr. Im Jahre 1921 war immer noch ein Ausgabenüberschuss von 526,450 Fr. zu verzeichnen. Von da an trat eine langsame Besserung ein, so dass der Ausgabenüberschuss im Jahre 1924 nur noch 121,766 Fr. betrug. Im Jahre 1925 konstatierte man sogar einen Einnahmenüberschuss von 81,714 Fr. An diesem Ueberschuss ist namentlich die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern 1925 schuld. Im Jahre 1926 hat sich das Bild wieder verändert, wir haben neuerdings einen Ausgabenüberschuss von 66,261 Fr. Der Abschluss des letzten Jahres ist somit um rund 148,000 Fr. ungünstiger als derjenige des Vorjahres. Das ist auf die Mindereinnahmen von 108,500 Fr. und sodann auf die Verzinsung der Schuld bei den Bundesbahnen für die Benützung der Gemeinschaftsbahnhöfe zurückzuführen. Der Passivsaldo pro 31. Dezember 1925 hat einen Betrag von 1,696,961 Fr. erreicht. Ende 1926 beträgt er 1,763,222 Fr. Unser Bericht stellt ab auf die Rechnung des Jahres 1925. Seit dem Jahre 1919 hat das Bahnunternehmen den Zinsdienst einstellen müssen. Bezuglich der II. Hypothek bestimmt eine Vereinbarung mit den Gläubigern vom Mai 1907, dass eine Ver-

zinsung nur stattfinden soll, wenn die Betriebsergebnisse der Bahn das gestatten. Bis heute konnte diese Verzinsung nicht eintreten.

Nach der auf Ende des Jahres 1925 aufgestellten Bilanz stehen den Aktiven im Betrage von 16,994,756 Franken an Passiven gegenüber:

Gesellschaftskapital, bestehend aus	
12,000 Aktien à Fr. 500 = . . .	Fr. 6,000,000
Feste Anleihen:	
4½% -Anleihen I. Hypothek . . .	Fr. 6,000,000
4½% -Anleihen II. Hypothek . . .	» 1,280,000
Total	Fr. 7,280,000

Schwebende Schulden:	
Verfallene Obligationencoupons . . .	Fr. 1,560,000
Nicht verfallene Ratenzinse . . .	» 60,000
Verschiedene Kreditoren . . .	» 1,175,430
Total	Fr. 2,795,430

Der Erneuerungsfonds hat eine Höhe von 919,326 Franken.

Für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg schuldet die B.N. den S.B.B. den Betrag von 1,356,850 Fr. An diese Schuld ist die Summe von 811,568 Fr. bezahlt worden. Die bezüglichen Gutschriften stehen in den Passiven der Bilanz. Um die Differenz, d. h. um den Betrag von 545,281 Fr., vermehrt sich nun der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung in der Bilanz des Jahres 1926. Dort ist diese Differenz plus Zins zu den zu tilgenden Verwendungen geschlagen, so dass diese letzteren auf 1,159,287 Fr. anwachsen.

Weitere Schuldposten der Bern-Neuenburg-Bahn sind zu verzeichnen: Zugunsten der Kantonalbank von Bern 240,000 Fr., der Kantonalbank Neuenburg 50,000 Franken. Diese beiden Posten sind Kredite für Betriebsbedürfnisse, die Zinsen sind stets reguliert worden.

Für die Elektrifikation des Vorortsverkehrs sind seinerzeit vom Staat Bern Vorschüsse geleistet worden in der Höhe von 52,713 Fr., von der Gemeinde Bern 20,000 Fr.; die Zinsen sind beglichen worden, aber die Abschlagszahlungen konnten nicht gemacht werden. Dieses Guthaben soll anlässlich der Durchführung der Elektrifikation verrechnet werden. Ein ähnliches Verhältnis besteht mit den B.K.W. Als Entschädigung für Mitbenützung der durch die B.K.W. erstellten Bahnstromleitung Mühleberg-Ausserholligen hat die B.N. an die B.K.W. einen Betrag von 36,000 Fr. zu bezahlen. Für diesen Betrag ist Stundung vereinbart bis zum Zeitpunkt der Vollendung der Elektrifikation. Endlich ist noch zu verzeichnen eine Forderung des Kantons Bern für Ausgaben anlässlich der Ausführung der Speiseleitung Mühleberg-Ausserholligen im Betrag von 231,600 Fr. Es handelt sich da um Ausgaben für Verlegung der eidgenössischen und der bahneigenen Schwachstromleitungen, für Herstellung der Schaltstation Ausserholligen, für Signal- und Sicherungsanlagen. Diese Summe ist nicht unter die Passiven eingestellt; der Posten soll anlässlich der Abrechnung über die Elektrifikation seine Bereinigung finden.

Nun die Sanierungsmassnahmen. Sie betreffen erstens die Tilgung des Passivsaldo der Bilanz und die Tilgung des Postens der zu amortisierenden Verwendungen. Der Passivsaldo beträgt, wie bereits erwähnt,

auf Ende 1925 1,696,961 Fr. Dazu kommt die Differenz zwischen dem Abrechnungssaldo und den Gutschriften bezüglich Benützung der Gemeinschaftsbahnhöfe in der Höhe von 545,281 Fr., ferner die Abschreibung von Aufwendungen auf Oberbau 138,482 Fr., Abschreibung des Postens zu tilgende Verwendungen 509,372 Franken. Die Summe der vorzunehmenden Abschreibungen beträgt somit 2,890,098 Fr. Dazu kommt weiter eine Abschreibung auf dem Material, namentlich auf den Dampflokomotiven, die infolge der Elektrifikation eintreten muss. Dieser Posten wird schätzungsweise die Summe von 400,000 Fr. erreichen. Es sind also 3,29 Millionen zu tilgen. Das soll durch Abschreibung des Aktienkapitals von 6 auf 2,4 Millionen geschehen. Die Aktionäre müssen sich also mit einer Abstempelung der Aktie von nominell 500 auf 200 Fr. einverstanden erklären. Der verbleibende Rest soll in Reserve gestellt werden; er beträgt etwa 309,000 Fr., gerechnet auf Ende 1925. Angesichts der Situation Ende 1926 wird er nur noch etwas über 139,000 Fr. betragen. Dem bisherigen Aktienkapital wird ein Prioritätsaktienkapital von 1,28 Millionen vorangestellt.

In zweiter Linie kommt die Verlängerung der Anleihensdauer des Obligationenkapitals I. Hypothek. Dasselbe beträgt 6 Millionen; davon besitzt der Staat Bern 3,34, die Kantonalbank Neuenburg 2,16, der Staat Neuenburg 0,35 und die Stadt Neuenburg 0,15 Millionen. Dieses Anleihen wäre rückzahlbar innert eines Zeitraumes von 60 Jahren; die erste Jahresrate war auf 1. April 1910 fällig. Im Jahre 1911 haben die Inhaber der Obligationen sich mit einer Reduktion des Zinsfusses von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% einverstanden erklärt, ebenso mit einer Aufschiebung der Amortisation. Rückzahlungen waren bis heute unmöglich. Das Bahnunternehmen schlägt vor, den Zinsfuss auf 3% festzulegen und mit der Rückzahlung am 1. April 1935 zu beginnen. Das bisherige Obligationenkapital I. Hypothek rückt nun in den zweiten Rang. Vorgängig der Erfüllung des Zinsendienstes sind Einlagen in den Erneuerungsfonds zu machen, sowie Zins und Amortisation für eine neu zu errichtende I. Hypothek aufzubringen, später auch Verzinsung und Amortisation des Elektrifikationskapitals.

Als dritter Punkt kommt die Regulierung der schuldigen Obligationenzinsen der bisherigen I. Hypothek. Ich habe schon erwähnt, dass der Zinsendienst im Jahre 1919 eingestellt werden musste. Die Zinsen sind bis Ende des Jahres 1925 auf 1,62 Millionen angewachsen, davon sind bezahlt 0,21 Millionen, es verbleiben 1,41 Millionen. Dafür sollen Obligationen mit Pfandrecht im zweiten Rang abgegeben werden, rückzahlbar in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975.

Ein vierter Punkt ist die Ordnung des Anleihens II. Hypothek von 1,28 Millionen. Diese Forderung wird in Prioritätsaktien umgewandelt, die zu höchstens 4% verzinslich sind.

Es folgt sodann die Konsolidierung der Bankschulden in der Höhe von 290,000 Fr. Hiefür werden ebenfalls Obligationen II. Ranges offeriert, so dass das gesamte Obligationenkapital nunmehr 7,7 Millionen beträgt.

Für die Regulierung der Forderung der S.B.B. aus der Benützung der Gemeinschaftsbahnhöfe in der Höhe von 1,356,850 Fr. wird folgender Modus vorgeschlagen: Der Betriebskostenanteil der B.N. am Bahnhof Bern macht 356,849 Fr. aus. Bisher hat die B.N. von den

S.B.B. hiefür eine Vergütung von $4\frac{1}{2}\%$ bekommen. Die Bundesbahnen sind nun einverstanden, dass dieser Anteil zur teilweisen Kompensation ihrer Forderung Verwendung findet. Die B.N. ist aber nicht in der Lage, die Mittel für die Ablösung der Restschuld in der Höhe von einer Million aufzubringen. Nun ist glücklicherweise der Kanton Bern Besitzer von Land im Gebiete des Bahnhofes Bern. Nach einer vom Grossen Rat heute zu genehmigenden Vereinbarung wird dieses Land der S.B.B. zum Preise von 1,33 Millionen abgetreten. Der über eine Million hinausgehende Betrag soll der Staatskasse direkt zufallen. Der Kanton Bern stellt der B.N. zur Tilgung der vorhin genannten noch restierenden Schuld von einer Million gegenüber den S.B.B. aus dem Erlös dieses Terrains eine Million zur Verfügung. Für diesen Betrag soll der Staat Bern eine I. Hypothek auf das Unternehmen errichtet bekommen, die zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich ist. Die Rückzahlung soll vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan durchgeführt werden. Diese Landabtretung ist für den Staat ein gutes Geschäft. Es handelt sich um einen Verkauf von 19,494 m² Terrain zum Preise von 67 Fr. pro m². Die S.B.B. mussten seinerzeit gewaltige Abtragungen vornehmen und grosse Stützmauern bauen. Die dazherigen Kosten müssen die S.B.B. selbstverständlich auf den Ankaufspreis schlagen.

Die Forderungen des Staates Bern, der Gemeinde Bern und der B. K. W. aus der Elektrifikation werden nicht im Sanierungsverfahren bereinigt, sondern diese Beträge sollen anlässlich des Abschlusses der Elektrifikation verrechnet werden.

Mit der Sanierung soll die Frage der Auffrischung des Rollmaterials ihre Lösung finden. Es sollen 6—7 grosse, vierachsige Personenwagen und zwei dazu dienende Gepäckwagen im Kostenbetrage von 800,000 Franken angeschafft werden. Wie soll das Geld beschafft werden? Nachdem der Kanton Bern der B.N. eine weitere Million kreditiert, sollten sich die übrigen beteiligten Kantone im Verhältnis der auf ihrem Gebiete liegenden Bahnkilometer auch an der Unterstützung der Bahn beteiligen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kanton Bern, auf dessen Gebiet 70% des Geleises der B. N. liegen, eine Million zur Verfügung stellt, hätte Neuenburg mit 20% der Geleise einen Betrag von 285,000 Fr. und Freiburg mit 10% der Geleise 140,000 Fr. aufzubringen, total 1,425 Millionen. Für diese Summe ist eine neue Hypothek zu errichten. Nachdem die Million, die der Kanton Bern der B.N. zur Verfügung stellt, zur Ablösung der Schuld gegenüber der S.B.B. Verwendung findet, bleibt ein Betrag von 425,000 Fr. zur Beschaffung des Rollmaterials. Weiter kann dafür das Guthaben bei der Lötschbergbahn in der Höhe von 729,238 Fr. herangezogen werden. Diese Summe vermindert sich allerdings noch um 210,000 Fr., indem die B.L.S. für die B.N. einen Jahreszins von 3,5% auf 6 Millionen Obligationenkapital bezahlt hat. Es verbleibt noch eine Forderung an die B.L.S. in der Höhe von 519,238 Franken, zusammen mit den vorhin erwähnten 425,000 Franken macht das annähernd 945,000 Fr. Die Kosten für die Beschaffung des Rollmaterials betragen 800,000 Franken. Es bleibt eine Summe von etwas über 144,000 Franken für Unvorhergesehenes.

Nach durchgeföhrter Elektrifikation verschieben sich die Sicherstellungen der verschiedenen Anleihen

um einen Rang, indem die Elektrifikationsanleihen in den ersten Rang rücken.

Welches sind nun die Auswirkungen dieser Sanierungsmassnahmen auf den Staat Bern? Der Staat Bern ist am Aktienkapital mit 3,155 Millionen beteiligt. Dieses Aktienkapital wird um 60% abgeschrieben, was für den Kanton Bern einen Verlust von 1,893 Millionen zur Folge hat. Diesen Verlust haben wir schon vorausgesehen. Der Staat Bern ist Besitzer von 3,34 Millionen des vierprozentigen Obligationenanhelihens, das bisher im ersten Rang stand. Er soll nun als Gläubiger dieser Obligationen seine Zustimmung zu einer Reduktion des Zinsfusses auf 3% geben, ferner die Zustimmung zur Hinausschiebung des Termins für den Beginn der Rückzahlung auf 1. April 1935. Im weiteren muss er sein Einverständnis damit erklären, dass für die aufgelaufenen Zinsen, an denen er mit 784,900 Fr. beteiligt ist, Obligationen im III. Rang ausgegeben werden. Am bisherigen Anleihen II. Ranges im Betrage von 1,28 Millionen partizipiert der Staat Bern mit einer Million. Für dieses Anleihen sollen Prioritätsaktien herausgegeben werden. Der Staat Bern stellt, wie wir gehört haben, aus dem Erlös des abgetretenen Bahnhofareals den Betrag von einer Million in Form eines neuen Obligationenanhelihens II. Ranges der B.N. zur Verfügung. Es bleibt noch zu erwähnen, dass die Kantonalbank für ihre Forderung mit Obligationen II. Ranges abgefunden wird, aber das betrifft den Kanton Bern nur indirekt.

Nach Gutheissung dieser Sanierungsvorschläge ergibt sich vor der Elektrifikation folgender Kapitalausweis:

Prioritätsaktienkapital 1,28 Millionen, davon im Besitz des Kantons Bern eine Million.

Stammaktienkapital 2,4 Millionen, davon im Besitz des Staates Bern 1,262 Millionen.

Feste Anleihen:

Obligationen II. Ranges, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$, 1,425 Millionen, davon im Besitz des Kantons Bern 1 Million.

Obligationen III. Ranges 7,700,000 Fr., davon im Besitz des Kantons seine ursprüngliche Beteiligung am früheren Anleihen mit 3,340,000 Fr. Dazu die aufgelaufenen Obligationenzinse von 784,900 Fr., total 4,124,900 Fr. Der I. Rang bleibt reserviert für das Elektrifikationsanleihen.

Die hier festgehaltenen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen ordnen in der Hauptsache bereits bekannte Tatsachen. Die Einbusse auf dem Aktienkapital ist für uns soweit keine Ueberraschung mehr. Zur Deckung dieses Verlustes und anderer Rückschläge, die uns noch aus den bernischen Dekretsbahnen erwachsen werden, hat der Kanton Bern s. Z. in vorsorglicher Weise den sogenannten Eisenbahn-amortisationsfonds geschaffen.

Und nun die Elektrifikation. Mit der Betriebseröffnung der Lötschbergbahn sind die Vorteile der elektrischen Zugsförderung zutage getreten. Bald darauf, als Einwirkung des Krieges, brachten erhöhte Kohlenpreise namentlich den Dampfbahnen unerträgliche Belastungen. Die Notwendigkeit der Elektrifikation drängte sich auf. Infolge der Motion Michel wurde im Oktober 1918 im bernischen Grossen Rat die Einführung des elektrischen Betriebes auf den bernischen Dampfbahnen behandelt. Die Beratung erfolgte damals unter dem Drucke der berechtigten Befürchtung, dass

die Kohlenpreise weitere Erhöhungen erfahren könnten und dass später vielleicht weder Kohlen noch Elektrifikationsmaterial vom Auslande her bezogen werden könnten. So hat denn der Grossen Rat durch Beschluss vom 9. Oktober 1918 sich mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf den bernischen Dekretsbahnen einverstanden erklärt und die Regierung beauftragt, die Ausführung dieser Arbeit an die Hand zu nehmen. Durch die damaligen Beratungen und durch diesen Beschluss hat der Grossen Rat den vorsorglichen Massnahmen der damaligen Regierung, die im Laufe des Jahres 1918 angeordnet worden und durch den Ankauf von Elektrifikationsmaterial schon im Gang gewesen waren, zugestimmt. Es ist also das Depot von Elektrifikationsmaterial, das sich heute in Bümpliz befindet, seinerzeit unter Zustimmung oder im Auftrag des Grossen Rates angelegt worden.

Die ersten Anstrengungen, die Bern-Neuenburg-Bahn auf elektrischen Betrieb umzubauen, wurden im Jahre 1920 gemacht. Die Kosten zur Durchführung des damaligen Projektes betrugen 11 Millionen Franken. In einem ähnlichen Verhältnis, wie seither die Kohlenpreise zurückgegangen sind, ist auch ein Rückgang der Erstellungskosten für elektrischen Betrieb zu verzeichnen; sie werden heute noch auf 6,8 Millionen veranschlagt.

Für den elektrischen Bahnbetrieb soll das System des Einphasen-Wechselstromes zur Anwendung kommen, das zuerst bei der Lötschbergbahn und nachher auch bei den Bundesbahnen eingeführt worden ist. Das Elektrifikationsmaterial, das im Jahre 1918 und in den zwei folgenden Jahren angekauft worden ist, soll nun Verwendung finden, indem für einen Betrag von 715,000 Fr. Eisenkonstruktionen, Fahrdräht, Isolatoren und andere Installationsgegenstände dem Depot in Bümpliz entnommen werden sollen. Der Ankaufspreis dieses Materials betrug seinerzeit zirka eine Million; der heutige Marktpreis beträgt nur noch 515,000 Franken. Der Verlust, der für uns eintritt, beträgt aber nicht die Differenz dieser zwei Summen, da wir das Material, dank der Stellungnahme des jetzigen Finanzdirektors, um 200,000 Fr. besser verkaufen können, als der heutige Marktwert desselben ausmacht.

Wie bisher für den Dampfbetrieb, so werden auch für die elektrische Traktion die Anlagen in den Gemeinschaftsbahnhöfen benutzt werden. Die notwendige elektrische Kraft soll aus dem Kraftwerk Mühleberg bezogen werden; in Ausserholligen besteht bereits die bezügliche Unterstation. Im Vertrag, der, vorbehaltlich der heutigen Genehmigung durch den Grossen Rat, mit den B.K.W. bereits abgeschlossen worden ist, wird ein jährlicher Minimalbezug von Kraft für 155,000 Franken vorgesehen. Aus dieser Elektrifikation erwächst also dem Kanton Bern indirekt eine schöne Erhöhung seiner Einnahmen.

Die Beschaffung der elektrischen Triebfahrzeuge soll erfolgen durch Uebernahme von drei Lokomotiven zu 1000 PS, die bis jetzt von der Betriebsgruppe der Berner-Alpenbahnen gemietet wurden; ferner durch Uebernahme einer Güterlokomotive von 2000 PS aus dem Besitz der Lötschbergbahn, die sich für die steilen Rampen dieser Bahn als zu leicht erwiesen hat, sich aber auf den übrigen Nebenbahnen gut verwenden lässt; ferner durch drei neue Motorwagen zu 500 PS und zwei neue Motorwagen zu 1500 PS. Vor diesen Neuanschaffungen soll aber noch eine gründliche Prüfung stattfinden. Auf jeden Fall ist man bestrebt, sol-

che Fahrzeuge zu beschaffen, die diesem modernen Verkehr entsprechen. Es handelt sich hier in der Hauptsache darum, kleinere und rasche Züge, sogenannte Tramzüge, zu führen; hierauf ist bei Anschaffung der Triebwagen Rücksicht zu nehmen. Durch die Leistungsfähigkeit der leichten elektrischen Lokomotiven, namentlich aber der Motorwagen, können die Fahrleistungen der Bahn entsprechend den heutigen Verkehrsanforderungen erhöht werden.

Die elektrische Traktion wird also eine Verbesserung des Fahrplanes bringen. Ein Zug von Bern nach Neuenburg, der auf allen Stationen hält, braucht heute zur Zurücklegung dieser Strecke 1 Stunde und 25 Minuten. Nach durchgeföhrter Elektrifikation darf man damit rechnen, dass diese Fahrzeit nur noch eine Stunde beträgt. Der Vorteil des elektrischen Betriebes macht sich beim raschern An- und Abfahren und ferner beim leichteren Ueberwinden der Rampen von Rosshäusern und St. Blaise geltend. Der elektrische Betrieb wird den Schnellzugsverkehr zwischen Bern und Neuenburg, der heute eine Stunde Fahrzeit erfordert, in einer um 10 Minuten kürzern Frist bewältigen lassen. Diese Vorteile, wie auch die andern bekannten allgemeinen Vorteile der Elektrifikation sind für die Bern-Neuenburg-Bahn als Zufahrtslinie zum Lötschberg ausserordentlich wichtig. Diese einmal elektrifizierte Zufahrtslinie zur Berner-Alpen-Bahn wird einst noch weiter gewinnen, wenn auch die Anschlusslinie durch den Neuenburger Jura dem elektrischen Betrieb übergeben werden kann. Vorab aber soll die Verwirklichung des vorliegenden Projektes den Zweck verfolgen, dass nicht die Strecke Bern-Neuenburg abgefahren wird durch die Route Bern-Biel-Neuenburg, die auf das Frühjahr 1928 hin elektrifiziert sein soll.

Die kurze Fahrzeit der Bahn, die Beschaffung von neuem Personenrollmaterial, der angenehme Betrieb, der erfahrungsgemäss mit der Elektrifikation eintritt, wird neben der allgemeinen Verkehrszunahme und der Zunahme aus der Erhöhung der Anzahl Zugskilometer, die, gestützt auf die Leistungsfähigkeit der neuen Betriebswagen, vorgesehen ist, eine Steigerung der Personenbeförderung in sich schliessen. Der Schätzung der Betriebseinnahmen nach der Elektrifikation liegt die Annahme zu Grunde, dass für den Personenverkehr folgende Verkehrszunahmen eintreten werden: 7% wegen der allgemeinen Verkehrssteigerung, 5% infolge der Mehrleistung der Bahn in Zugskilometern, und 10% infolge der Vorteile des elektrischen Betriebes. Auf dem Gepäck-, Tier-, Güter- und Posttransport ist eine allgemeine Verkehrszunahme von 5% in Rechnung gestellt. Die gestützt auf diese von der Bahnunternehmung angenommenen Verkehrszunahmen betragen insgesamt 326,900 Fr.

Beim elektrischen Betrieb lassen sich, gleichzeitig mit den Mehreinnahmen, und zwar in der Hauptsache beim Fahr- und Werkstättendienst, auch Ersparnisse machen. Die Kosten für Material- und Kraftverbrauch, sowie für den Unterhalt des Rollmaterials können nach Schätzung der Bahn eine Reduktion der Ausgaben von zirka 400,000 Fr. einbringen.

Nach durchgeföhrter Sanierung und Elektrifikation wird sich die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt gestalten:

Einnahmen. 1. Ueberschuss der Betriebseinnahmen 877,500 Fr. 2. Ertrag der Wertbestände 8000 Fr. 3. Zuschüsse aus Spezialfonds (das ist ein Zurück-

fliessen aus dem Erneuerungsfonds) 50,000 Fr., zusammen 935,500 Fr.

Ausgaben. 1. Verzinsung der festen Anleihen: a) Elektrifikationsanleihen I. Ranges zu 4% Zins 272,000 Fr., 1% Amortisation 68,000 Fr., zusammen 340,000 Fr. b) Anleihen II. Ranges von 1,425,000 Fr. zu 4,5% 64,125 Fr. c) Anleihen III. Ranges 7,700,000 Fr. zu 3% 231,000 Fr. 2. Einlagen in den Erneuerungsfonds: a) auf den alten Anlagen 43,000 Fr., b) auf den neuen elektrischen Anlagen 1,5% der Kapitalinvestierung 102,000 Fr., insgesamt 145,000 Fr. Total der Ausgaben 780,125 Fr. Es bleibt somit ein Aktivsaldo von 155,375 Franken.

Die vorhin bekannt gegebene Schätzung des mutmasslich eintretenden Verkehrszuwachses und der damit und den möglichen Einsparungen zusammenhängende Ueberschuss der Betriebseinnahmen sind möglicherweise etwas optimistisch gehalten. Mit Rücksicht aber auf den Aktivsaldo von 155,375 Fr. kann die Rechnung auch dann noch im Gleichgewicht bleiben und der Zinsendienst noch geleistet werden, wenn der Ueberschuss der von der Bahnunternehmung angenommenen Betriebseinnahmen nicht vollständig erreicht wird.

Die Beschaffung des Elektrifikationskapitals von 6,8 Millionen Franken soll nach der geltenden Gesetzgebung zur Hälfte durch ein Bundesdarlehen erfolgen; die andere Hälfte des Kapitals ist durch die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg aufzubringen, wobei die interessierten Gemeinden heranzuziehen sind. Die Beteiligung des Bundes ist an die Voraussetzung geknüpft, dass durch die Einrichtung des elektrischen Betriebes die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gehoben werde. Daher wird der Bund, bevor er seine Zustimmung zur Beteiligung an dieser Finanzierung gibt, durch eine spezielle Kommission das ganze Geschäft prüfen lassen. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt es dann ab, ob wir unsern Vorschlag verwirklichen können oder nicht. Es besteht aber, nach unverbindlicher Aussprache mit den Vertretern des eidgenössischen Eisenbahndepartements, alle Aussicht, dass diese Prüfung für unser Projekt günstig ausfallen wird.

An die Darlehensgewährung durch den Bund ist die weitere Bedingung geknüpft, dass sich die Kantone, eventuell gemeinsam mit ihren interessierten Gemeinden, mit einer gleich hohen Summe beteiligen wie der Bund selbst.

Das bernische Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 sieht eine Beteiligung in Form von Aktien oder in der Gewährung von Darlehen vor bis zu der in Art. 18 gezogenen Grenze. Der Betrag der Gesamtleistung des Kantons und der bernischen Gemeinden darf die Hälfte der Umwandlungskosten (Umwandlung von Dampfbetrieb auf elektrischen Betrieb) nicht überschreiten. Wo sich die Finanzierung der Elektrifikation gemeinsam mit dem Bund, d. h. nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919, vollzieht, wie es hier der Fall ist, hat die Beteiligung der Kantone ebenfalls in privilegierter Darlehensform zu erfolgen. Diese Beteiligung durch Gewährung von Obligationen im I. Rang ist mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons Bern entschieden die gegebene.

Die von den Kantonen Bern, Neuenburg und Freiburg gemäss dem heutigen Finanzierungsprogramm zu übernehmende Baukostenhälfte von 3,400,000 Fr.

soll sich nun auf die drei Kantone, gemessen an den Zugkilometern auf den einzelnen Kantonsgebieten, wie folgt verteilen: Bern 2,210,000 Fr., Neuenburg 850,000 Fr., Freiburg 340,000 Fr. Dabei ist zu sagen, dass in der ursprünglichen Vorlage, wie sie uns von der Bern-Neuenburg-Bahn unterbreitet worden war, der Kanton Bern um 170,000 Fr. höher eingestellt war, gestützt auf die Annahme, dass er 70% der den drei Kantonen zufallenden Beträge übernehmen sollte. Durch Verhandlungen haben wir es aber dahin gebracht, dass der dem Kanton Bern zufallende Betrag um diese 170,000 Fr. reduziert wurde.

Die Aufbringung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils von 2,210,000 Fr. ist wie folgt beabsichtigt: 1. Beteiligung der bernischen Gemeinden mit mindestens 420,000 Fr. 2. Verrechnung bereits geleisteter Arbeit gemäss Aufstellungen des Elektrifikations-Bureaus der bernischen Dekretsbahnen: a) Speiseleitung Mühleberg-Ausserholligen, inklusive drei Jahreszinse, 243,183 Fr. 25. b) Material für Elektrifikation Bern-Bümpliz, abzüglich Zahlung der Stadt Bern, 24,633 Fr. 15. c) Kabel Bern-Ausserholligen 28,079 Fr. 91. d) Bearbeitung von Material und Projektstudien 61,616 Fr. 85; zusammen 357,513 Fr. 16. 3. Zuhanden der Bern-Neuenburg-Bahn angekauftes und bereitliegendes Elektrifikationsmaterial 715,000 Fr. Wie bereits bemerkt, verkaufen wir dieses Material um 200,000 Fr. höher, als der heutige Marktpreis beträgt.

Der Kanton Bern kann sich nun bloss unter der Voraussetzung beteiligen, dass sich ebenfalls die Landesgegenden entsprechend ihren Verhältnissen zu Beitragsleistungen bereit finden. Die Beteiligung der interessierten bernischen Gemeinden mit minimal 420,000 Fr. an den Elektrifikationskosten soll sich in folgender Weise verteilen: Einwohnergemeinde Bern 200,000 Fr. Dieser Betrag ist noch nicht endgültig beschlossen; es ist aber alle Aussicht vorhanden, dass der Stadtrat in diesem Sinne beschliessen wird. Bürgergemeinde Bern 50,000 Fr., bereits beschlossen. Frauenkappelen 14,000 Fr. zugemutet, 10,000 Fr. beschlossen. Mühleberg 42,000 Fr. zugemutet, 30,000 Fr. beschlossen. Ferenbalm 11,000 Fr. zugemutet und beschlossen. Gurbrü 4000 Fr. zugemutet, 3000 Fr. beschlossen. Müntschemier 20,000 Fr. zugemutet, 16,000 Franken beschlossen. Ins 50,000 Fr. zugemutet und beschlossen. Gampelen 36,000 Fr. zugemutet, 20,000 Franken beschlossen. Bei den hinterliegenden Gemeinden handelt es sich um folgende Beiträge: Wileroltigen 4000 Fr. zugemutet und beschlossen. Golaten 3000 Fr. zugemutet und beschlossen. Treiten 4000 Fr. zugemutet und beschlossen. Tschugg wurde ein Beitrag von 4500 Franken zugemutet, es konnte sich aber bis jetzt noch nicht dazu entschliessen. Gals, dem eine Beitragsleistung von 8000 Fr. zugemutet wurde, hat die Beteiligung abgelehnt. Von den den Gemeinden zugesetzten Beiträgen von minimal 420,000 Fr. sind also bis heute 19,000 Fr. noch nicht gesichert. Es besteht aber die Aussicht, dass noch weitere Gelder fliessen werden. Unter anderem denkt man an eine Beitragsleistung der Strafanstalt Witzwil und an Beiträge von Privaten. Man kann also der Bern-Neuenburg-Bahn die Versicherung abgeben, dass die den bernischen Gemeinden zugemuteten Beiträge von 420,000 Fr. in vollem Umfange geleistet werden. Es geht aus den bekanntgegebenen Zahlen hervor, dass sich die Landesgegend in durchaus üblichem Masse an den Elektrifikationskosten beteiligt.

Dem Kanton Bern entsteht durch Zustimmung des Grossen Rates zu diesem Vorschlag betreffend Sanierung und Elektrifikation insgesamt eine neue Barbeteiligung von 388,000 Fr. Das ergibt sich aus der vorhin bekanntgegebenen Zusammenstellung, wonach die Barleistung des Staates Bern im Höchstbetrag 718,000 Fr. ausmacht, wovon die 330,000 Fr. in Abrechnung kommen, die dem Staate durch Landabtretung im Bahnhof Bern an die Bundesbahnen zufließen. Diese Barbeteiligung wird zu 4% verzinst werden und ausserdem soll eine Amortisation von 1% stattfinden. Dieser Zinsendienst ist allerdings noch nicht endgültig geregelt. Wir werden die gleiche Verzinsung erhalten, die die Bahn dem Bund gegenüber, nach Gewährung des bezüglichen Darlehens, zu leisten hat.

Die Verwirklichung dieses Projektes dient der Landesgegend, aber in hohem Masse auch den Interessen der Lötschbergbahn, der die elektrifizierte Bern-Neuenburg-Bahn vermehrten Verkehr zuführen wird. Im übrigen wird die Ausführung der Elektrifikation Arbeit und Verdienstgelegenheit schaffen. Die vorgesehene Sanierung, im Zusammenhang mit der projektierten Elektrifikation, wird die Bern-Neuenburg-Bahn in ihrem Bestreben, die Selbsterhaltung zu sichern, nur fördern.

Die Kantone Neuenburg und Freiburg haben die ihnen zugesetzten Beitragsleistungen anerkannt und zugesichert; ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass nun auch der Kanton Bern nicht zurückhalten werde.

Ich unterbreite Ihnen namens der Regierung den Antrag, es sei der heute morgen ausgeteilte Beschlussesentwurf bezüglich Sanierung und Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn anzunehmen. Materiell ist es derselbe Beschluss, wie Sie ihn im Anschluss an die Vorlage der Regierung erhalten haben; nur ist er etwas anders geordnet, indem nun eine Unterteilung in Massnahmen zur Sanierung und Massnahmen zur Elektrifikation stattgefunden hat und bei jeder Gruppe auf die besondern Gesetzesbestimmungen verwiesen wird. So herrscht nun noch grössere Klarheit, als es nach dem ersten Beschlusseentwurf der Fall war.

Nachdem ich mich über die Sanierung und die Elektrifizierung geäussert habe, wird der Herr Finanzdirektor Ihnen noch Aufschluss geben über die Kompetenzfrage und über das Geschäft der Abtretung des Bahnhofareals im Hauptbahnhof Bern.

Herr Neunschwendter, I. Vizepräsident, übernimmt den Vorsitz.

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Regierungspräsidenten bleibt mir nur noch übrig, im Auftrag der Regierung hier besonders zwei Punkte zu behandeln. Der eine betrifft den Verkauf von Land durch den Staat Bern an die Bundesbahnen, der andere die Kompetenzfrage, die Frage also, ob der Grosse Rat zuständig sei, das Geschäft zu verabschieden, oder ob nicht über den einen oder andern Punkt der Vorlage noch eine Volksabstimmung nötig sei.

Der Herr Regierungspräsident hat bereits, soweit es wenigstens die Elektrifikation anbetrifft, verschiedene Gesetzesbestimmungen erwähnt. Ich glaube, es sei nicht notwendig, dass ich ihn in diesem Punkte er-

gänze, indem die Rechtslage die ist, dass der Entscheid über die Elektrifikation eigentlich von der Eidgenossenschaft gefällt wird. Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wird vorerst noch durch eine eidgenössische Kommission untersucht werden, die dem Bundesrat Bericht zu erstatten hat, und dann geht das gesamte Material an die Bundesversammlung. Deswegen kann ich hier auf weitere Erklärungen von Seiten der Regierung verzichten.

Etwas anderes ist es mit der Sanierung, weil einzige und allein das kantonale Recht massgebend ist für den Entscheid über die Frage, ob der Grossen Rat kompetent ist, eine Sanierung endgültig zu beschliessen.

Im kantonalen Gesetz haben wir einen besondern Abschnitt über die Sanierungsmassnahmen und finden in den allgemeinen Bestimmungen einen Art. 36, der sich ausspricht über die Kompetenzen des Grossen Rates bei der Sanierung. Dieser Art. 36 des Eisenbahnsubventionsgesetzes, der in verschiedenen Abschnitten des Ihnen ausgeteilten Beschlussesentwurfes erwähnt wird, drückt sich folgendermassen aus: «Der Grossen Rat ist berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen. Er kann zu diesem Zwecke namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.»

Durch diese Bestimmungen wird dem Grossen Rat eine sehr weitgehende Befugnis eingeräumt. Wenn Al. 2 von der Herabsetzung des Aktienkapitals spricht, so ist das lediglich eine beispielsweise Aufzählung, die Anführung eines Falles, der für die Sanierung in Betracht kommen kann, durch die man aber nicht andere Massnahmen ausschliessen will. So hat, gestützt auf diesen Art. 36, der Grossen Rat unzweifelhaft das Recht, das Aktienkapital herabzusetzen, aber auch innerhalb des Obligationenkapitals eine Verschiebung vorzunehmen. Es ist Ihnen vom Herrn Regierungspräsidenten auseinandergesetzt worden, dass das jetzige Obligationenkapital I. Ranges nach der Sanierung und der Elektrifikation in den III. Rang versetzt wird und dass das jetzige Obligationenkapital II. Ranges nicht in Obligationen späteren Ranges versetzt, sondern in ein Prioritätsaktienkapital umgewandelt werden soll. In gleicher Weise kann der Grossen Rat gemäss diesem Art. 36 die rückständigen Zinse des Obligationenkapitals I. Ranges mit diesem Kapital selbst in den III. Rang zurückversetzen. Dies sind die Beschlüsse, die Sie im gedruckten Entwurf unter dem Abschnitt «Sanierung», lit. a, b, c und d finden.

Es liegt mir nach dieser Feststellung nur noch ob, über den Verkauf des Landes im Bahnhof Bern an die S.B.B. und über die Million zu referieren, die der Kanton Bern an das neue Anleihen der Bern-Neuenburg-Bahn leisten soll.

Aus der Vorlage und aus dem heutigen Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten haben Sie vernommen, dass mit der Sanierung und der Elektrifikation der B.N. der Verkauf von Land durch den Staat an die S.B.B. verbunden ist. Die Vornahme dieses Geschäfts, im Zusammenhang mit den zwei andern Massnahmen, erklärt sich dadurch, dass die Bern-Neuenburg-Bahn den Bundesbahnen noch einen Betrag für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg von etwas über 1,3 Millionen schuldet und dass sie selbstver-

ständlich wünscht, auch diesen Posten bei Anlass der Gesamtsanierung zu liquidieren. So ist man zu der Lösung gekommen, dass das Land im Bahnhof Bern, das dem Staat Bern eigentlich zusteht, zur Tilgung dieser Schuld verwendet werden soll. Man hätte ja auch so vorgehen können, dass der Kanton Bern dieses Land der B.N. verkauft hätte, die dann gegenüber dem Kanton zum Schuldner geworden wäre. Die Folge wäre aber die gewesen, dass die B.N. dieses Land neuerdings den Bundesbahnen hätte verkaufen müssen, wodurch die B.N. die Gläubigerin der S.B.B. geworden wäre und auf diese Weise ihre Schuld gegenüber den S.B.B. hätte tilgen können. Auch diese Erledigung der Angelegenheit wäre in der Kompetenz des Grossen Rates gewesen. Das andere Vorgehen ist aber etwas einfacher, indem nur ein Verkauf nötig wird und an Stelle der Bundesbahnen nun der Staat Bern als Gläubiger der B.N. für eine Million Franken tritt und diese Million durch die B.N. zur Verrechnung mit den Bundesbahnen verwendet wird. Aber abgesehen von dieser Möglichkeit, das Verkaufsgeschäft im Bahnhof Bern zu behandeln, ist zu bemerken, dass die Bundesbahnen mit aller Bestimmtheit erklären, sie werden das Land im Bahnhof Bern dem Staat Bern nur abkaufen, wenn es möglich sei, dadurch ihre Forderung gegenüber der B.N. zu liquidieren. So kamen wir dazu, diesen direkten Verkauf vorzunehmen. Die Bundesbahnen erklären damit ihre Forderung gegenüber der N.B. als getilgt; dagegen ist nun letztere für eine Million zur Schuldnerin des Kantons Bern geworden.

Wie steht es hier mit der Kompetenz? Was den Verkauf an sich betrifft, kann sich der Grossen Rat auf eine Verfassungsbestimmung stützen. Art. 26, Ziffer 12, der Staatsverfassung gibt ihm das Recht zu Landverkäufen oder -Ankäufen, wenn der Verkaufs- oder Ankaufspreis 10,000 Fr. übersteigt. Bis zu einem Betrag von 10,000 Fr. ist der Regierungsrat zuständig, darüber hinaus der Grossen Rat, und zwar ohne Limitierung nach oben. Dieser Verkauf kann also durch den Grossen Rat ohne weiteres erledigt werden.

Frage: Wie verhält es sich nun mit der Kaufrestanz aus dieser ganzen Operation? Wenn man das Geschäft so betrachtet, dass man einfach an Stelle der Bundesbahnen die Bern-Neuenburg-Bahn als Schuldnerin nimmt, so bleibt der Charakter der Forderung des Kantons für den Kaufpreis derselbe und der Grossen Rat hätte einfach zu erklären, dass an Stelle der Bundesbahnen nun die B.N. für den Kaufpreis haftet. Da der Grossen Rat die Kompetenz hat, diesen Verkauf zu tätigen, so hat er auch die Kompetenz, an Stelle des wirklichen Käufers einen andern Schuldner anzunehmen, hier also die B.N.

Wenn man aber dieser Argumentation nicht folgen will, so ist der Grossen Rat auch nach dem Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920 zuständig. Aus dem bereits zitierten Art. 36 ist ersichtlich, dass der Grossen Rat alle Massnahmen genehmigen kann, die im Zusammenhang mit der Sanierung einer Bahn stehen. Ich glaube, es liegt ein wesentlicher Unterschied darin, ob der Kanton Bern ohne weiteres sich des Mittels eines Darlehens bedient und aus seinem Vermögen heraus der B.N. eine Million gibt, oder ob er sein Areal im Bahnhof Bern verkauft, dieses Geschäft in die ganze Operation einschliesst und daraus ein neues Darlehen gewährt, das dann in den II. Rang kommt. Ich glaube also, man kann unzweifelhaft zur Beant-

wortung der Kompetenzfrage den Art. 36 heranziehen und erklären: Das ist eine Sanierungsmassnahme, die mit der Tilgung der Schuld der B.N. gegenüber den S.B.B. im Zusammenhang steht; infolgedessen ist der Grossen Rat dafür zuständig.

Man kann aber noch weiter gehen und, wie Sie im Beschlusseentwurf gesehen haben, auch Art. 24 des Eisenbahnsubventionsgesetzes heranziehen, indem man sagt: Das Anlagekapital der B.N. beträgt nun nach der Bilanz vom 31. Dezember 1926 20,661,000 Fr. und bezieht sich aus dem Baukonto mit 13 Millionen, aus der Elektrifikation mit 6,8 Millionen und aus dem Bestand an Personen- und Gepäckwagen mit 800,000 Fr. Dieses Anlagekapital bildet die Grundlage zur Berechnung der Limite, innerhalb der der Grossen Rat Zuschüsse gemäss Art. 24 des Eisenbahnsubventionsgesetzes gewähren kann. Die Limite beträgt nach Art. 5 dieses Gesetzes 10% des Anlagekapitals. Wenn wir nun hier der B.N. eine Million als Darlehen gewähren, so bleiben wir damit ohne weiteres innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenze. Man könnte sogar noch weiter gehen und nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten sagen, dass die ganze effektive Leistung des Staates Bern an dieses Unternehmen, nämlich dieses Darlehen von einer Million und dazu die 388,000 Fr. als Differenz aus den Barleistungen des Staates von 718,000 Fr., minus die 330,000 Fr., die die Bundesbahnen dem Staat bar bezahlen, immer noch in den Rahmen des Art. 24 des Gesetzes hineingeht.

Infolgedessen ist die Regierung zu dem Schlusse gekommen, dass der Grossen Rat zuständig sei, sowohl für die Elektrifikation, wo eidgenössisches Gesetz mit massgebend ist, als auch für die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 36, in Verbindung mit Art. 24 des Eisenbahnsubventionsgesetzes, ohne dass eine Volksabstimmung notwendig wird.

Nun noch ein paar Worte über die Zweckmässigkeit und die Vorteile dieses Verkaufes von Land im Bahnhofareal in Bern. Es ist in der Staatswirtschaftskommission angefragt worden, ob nicht der Preis, den man von den Bundesbahnen dafür bekommt, gemessen am Preis, den sonst das Land in der Nähe des Bahnhofes Bern gilt, ein zu geringer sei. Darauf ist von Seite der Regierung erwidert worden, dass diese Kritik an und für sich berechtigt sei; man dürfe aber nicht vergessen — ich glaube, es war der Herr Regierungspräsident, der diese Ausführungen machte —, dass das Land den Bundesbahnen noch bis zum Jahr 1957 zu einem Preis von 21,500 Fr. verpachtet ist. Die Bundesbahnen würden also dieses Land gar nicht kaufen, wenn sie nicht zugleich die erwähnte Operation mit der B.N. machen könnten. Wenn Sie dort hinten an der Wand den Plan des Landes betrachten, das wir den Bundesbahnen verkaufen wollen, so können Sie feststellen, dass eigentlich schon seit Jahrzehnten Geleise über dieses Land gelegt sind; es liegt zum Teil im Perron 3, dann im Perron 4 und 5 und im Eilgutbahnhof. Also ist der Kanton objektiv gar nicht in der Lage, über das Land anderswie zu verfügen, als dass er es den Bundesbahnen zum Betrieb des Bahnhofes Bern zur Verfügung stellt. Infolgedessen ist auch ein ganz anderer Wertmesser an dieses Geschäft zu legen, als wenn man das Land freihändig zum Verkauf bringen könnte. Wenn wir durchschnittlich auch nur 66 Franken per m² daraus lösen, so ist dieses Geschäft

für den Kanton Bern doch nicht so nachteilig, weil wir damit unzweifelhaft sofort eine bessere Verzinsung erhalten. An Stelle des Landes, das für 21,000 Fr. jährlich verpachtet ist, tritt nun eine Forderung an die B.N. im Betrage von einer Million, die in den II. Rang zu stehen kommt und vielleicht zu 4,5% zu verzinsen sein wird, was uns 45,000 Fr. ausmacht. Außerdem erhalten wir aus diesem Verkauf eine Anzahlung von den Bundesbahnen im Betrag von 330,000 Fr., mit der wir unser Konto auf der Hypothekarkasse entlasten werden, was für uns eine Ersparnis von rund 15,000 Franken im Jahr ausmacht. Somit ergibt sich insgesamt eine jährliche Einnahme von 60,000 Fr., also gegenüber dem bisherigen Verhältnis mit dem Pachtzins von 21,000 Fr. eine Verbesserung um rund 39,000 Franken per Jahr.

Ich glaube also, dass das Geschäft des Verkaufes von Land, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, nicht so ungünstig erscheint, wie wenn man lediglich auf die Tatsache abstellt, dass um den Bahnhof Bern herum sonst viel höhere Verkaufspreise gelöst werden, als es hier der Fall ist.

Was die Wirtschaftlichkeit der Sanierung, in Verbindung mit der Elektrifikation, anbelangt, schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten in dem Punkte an, dass eine gewisse optimistische Note im Vortrag des Regierungsrates vorhanden ist. Wir sind aber bekanntlich in der Regierung Optimisten und haben deshalb diesen Ton im Vortrag zum Ausdruck gebracht. Hingegen ist in diesem Zusammenhang doch auch zu betonen, dass die Frage der Wirtschaftlichkeit nochmals von der Eidgenossenschaft geprüft wird; das Geschäft geht zum genauen Studium noch an die eidgenössische Elektrifikationskommission, dann an den Bundesrat und an die Bundesversammlung.

Was mir aber für den Grossen Rat des Kantons Bern im vorliegenden Geschäft das Ausschlaggebende zu sein scheint, ist der Umstand, dass der Kanton aus der Erledigung nach dem Vorschlag der Regierung einen gewissen Vorteil gegenüber der gegenwärtigen Lage zieht. Diesen Vorteil erblicke ich nicht insbesondere in dem Verkauf des Landes, unter etwelcher Verbesserung unserer Einnahmen, sondern darin, dass wir die Arbeit, die der Kanton bis jetzt für die Elektrifikation der B.N. aufgewendet hat, und auch das Material, das er vor einigen Jahren für diese Bahn angekauft hat, nun endlich verwenden können, dass also weiterhin weder das Material, noch die Arbeit brach liegen bleiben, und dass wir innerhalb einer I. Hypotek gegenüber der B.N. im Umfang von etwas über einer Million, Arbeit und Material zusammengerechnet, einen zu 4,5%, wahrscheinlich jedoch zu 4% verzinsbaren und mit 1% zu amortisierenden Titel bekommen, was sich auch in der Staatsrechnung vorteilhaft bemerkbar machen wird.

Es ist noch hervorzuheben, dass die Kantone Neuenburg und Freiburg dem Kanton Bern in diesem Geschäft ein grosses Entgegenkommen gezeigt haben. Als der Sprechende sein Amt antrat, kam er mitten in die Verhandlungen hinein, da schon vorher mit den beiden Kantonen verhandelt worden war. Es ist dann der Regierung neuerdings gelungen, sowohl den Kanton Freiburg als auch den Kanton Neuenburg zu einem weiten Entgegenkommen gegenüber dem Kanton Bern zu veranlassen, und es scheint mir nun, um mit dem

Herrn Regierungspräsidenten zu sprechen, dass der Kanton Bern nicht zurückstehen, sondern die Hand, die Freiburg und Neuenburg ihm bereits geboten haben, ergreifen und zuschlagen sollte.

Zur Vorberatung der nachstehenden Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.

Herr Grossrat Flück, Präsident,
 » » Balmer, Vizepräsident,
 » » Indermühle (Bern),
 » » Jobin,
 » » Kästli,
 » » Messerli,
 » » Schlettli,
 » » Schreier,
 » » Waegeli.

Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen.

Herr Grossrat La Nicca, Präsident,
 » » Glaser, Vizepräsident,
 » » von Almen,
 » » Baumgartner (Köniz),
 » » Chopard,
 » » Gnägi,
 » » Held,
 » » Hulliger,
 » » Lardon,
 » » Maître,
 » » Oldani,
 » » Roth,
 » » Schneeburger,
 » » Ueltschi,
 » » Zumstein.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

*Der Redakteur:
 Vollenweider.*

Sechste Sitzung.

Freitag, den 20. Mai 1927,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Aebi, Balmer, Berger, Beutler, Bueche, Choulat, Egger, Giorgio, Göckeler, Gressot, Grimm, von Grünigen, Hadorn, Held, Hofer, Indermühle (Thierachern), Jobin, Jossi, Kästli, Keller, Lardon, Laur, Meier, Meusy, Minger, Mosimann, Mühlmann, Mülchi, Müller (Aeschi), Neuenschwander, Niklaus, Oberli, Périat, Reichenbach, Reinmann, Spycher, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Arni, Bangerter, Bechler, Bratschi (Reconvilier), Gobat, Grossenbacher, Hurni, Leuenberger, Luterbacher, Lüthi (Biel), Maître, Mani, Messerli, Monnier (Tramelan), Raaflaub, Scherz (Reichenbach), Schlappach, Stauffer, Zurbuchen, Zürcher.

Präsident. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der Rat heute nicht sehr zahlreich vertreten ist, und Sie deshalb bitten, etwas auszuhalten, damit wir nicht wegen Beschlussunfähigkeit die Verhandlungen abbrechen müssen.

Tagesordnung:

Sanierung der Finanzlage und Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 224 hievor.)

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach den sehr eingehenden Ausführungen seitens der beiden Herren Regierungsvertreter könnte ich mich darauf beschränken, hier einfach die Erklärung abzugeben, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig beschlossen hat, Ihnen Genehmigung dieses Geschäftes zu beantragen. Aber mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit desselben wird der Grossen Rat wohl auch die Gründe kennen wollen, die uns zu dieser Stellungnahme veranlasst haben. Ich kann Sie versichern, dass die Kommission dieses nicht sehr einfache Geschäft in ausserordentlich gründlicher Art und Weise geprüft hat, einmal in bezug auf die

Kompetenzfrage, sodann auch hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit und der Zweckmässigkeit der durchzuführenden Massnahmen.

Die Beurteilung der Zuständigkeit des Grossen Rates musste namentlich nach drei Richtungen erfolgen. Einmal musste untersucht werden, ob der Rat kompetent ist, den vorgesehenen Sanierungsmassnahmen seine Zustimmung zu geben; ferner musste festgestellt werden, ob auch die Kompetenz des Rates vorhanden ist zur Genehmigung des Kaufvertrages, der zwischen dem Kanton Bern und den S. B. B. abgeschlossen worden ist; und endlich die dritte Frage, ob die Beteiligung des Kantons am neuen Elektrifizierungsanleihen in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Diese etwas heiklen Kompetenzfragen sind gestern durch den Herrn Finanzdirektor sehr eingehend behandelt worden, sodass ich mich darauf beschränken will, die Erklärung abzugeben, dass die Juristen in der Staatswirtschaftskommission einig geworden sind und dass hier also vollständige Uebereinstimmung mit der Auffassung der Regierung besteht.

Und nun zum Geschäft selbst. In erster Linie muss festgestellt werden, dass die gleichzeitige Behandlung der drei Geschäfte: 1. Sanierung, 2. Lösung des Verhältnisses mit den S. B. B. betreffend die Gemeinschaftsbahnhöfe, 3. Elektrifikation, durchaus gegeben ist. Diese Zusammenfassung in ein einziges Geschäft ist nicht nur zweckmässig, sondern unbedingt notwendig. Zwischen den drei Geschäften bestehen enge Zusammenhänge; denn ohne Sanierung ist die Elektrifikation unmöglich, und ohne Elektrifikation wäre die Sanierung zwecklos; ohne Gewährung des neuen Sanierungsanleihens von 1,425,000 Fr., an dem sich der Kanton mit einer Million beteiligt, wäre die Sanierung ausserordentlich erschwert, und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates wäre die Beschaffung dieser Million ohne Verkauf des Bahnhofareals an die Bundesbahnen jedenfalls ausserordentlich schwierig.

Was die Sanierungsmassnahmen anbelangt, ist einmal festzustellen, dass die schwierige Finanzlage der B. N. wohl in erster Linie zurückzuführen ist auf die Kriegswirkungen, auf die starke Steigerung der Betriebsausgaben, teilweise bedingt durch die ausserordentlich hohen Kohlenpreise während der Kriegs- und Nachkriegszeit, und namentlich auf die Konkurrenzierung durch andere Bahnen und speziell durch das Automobil.

Bei der Beurteilung der Frage, ob es überhaupt einen Zweck habe, die Sanierung durchzuführen, wird man sich Rechenschaft geben müssen, ob das Unternehmen überhaupt lebensfähig ist, ferner darüber, ob die beteiligte Landesgegend ein grosses Interesse an der Weiterführung dieser Bahn hat. Sie sehen in der Botschaft die Betriebsrechnung und können namentlich konstatieren, dass in den letzten Jahren die Einnahmen in sehr erfreulicher Weise zugenommen haben — in unerfreulicher Weise allerdings auch die Ausgaben. Immerhin sehen wir, dass bei den Einnahmen eine stetige Steigerung zu verzeichnen ist, wodurch, von diesem Standpunkt aus betrachtet, die Lebensfähigkeit der Bahn ohne weiteres erwiesen ist.

Einen günstigen Faktor bildet wohl die Beteiligung der Kantone Neuenburg und Freiburg mit einer Summe von 425,000 Fr. am Sanierungsanleihen. Dadurch wird ermöglicht, das Rollmaterial aufzufrischen und neue Personenwagen anzuschaffen. Wenn die Sanierung

nicht durchgeführt werden kann, so bleibt nichts anderes übrig als eine Stilllegung des Betriebes, was aber mit Rücksicht auf die Landesgegend wohl direkt ausgeschlossen ist. Es darf nicht vergessen werden, dass der Kanton Bern an der Neubelebung dieser Linie ein Interesse hat, weil die Bern-Neuenburg-Bahn doch eine Zufahrtslinie zur Berner Alpenbahn ist. Sodann werden die Bernischen Kraftwerke in die Lage versetzt, Strom zu liefern und namentlich die Transformergruppen auszuführen; also auch hier wieder ein indirektes Interesse des Staates.

Wenn die Bahn wieder lebensfähig gemacht werden soll, muss eine weitgehende Sanierung durchgeführt werden, und zwar einmal in der Weise, dass der grosse Passivsaldo von über 2 Millionen zum Verschwinden gebracht wird. Ferner müssen die in der Botschaft erwähnten Abschreibungen vorgenommen werden, und die rückständigen Obligationenzinse geordnet werden. Es ist durchaus klar, dass der grosse Abstrich am Aktienkapital erfolgen muss; denn dieses ist es, das in erster Linie haftet. Wir erachten den Abstrich auf 40 % als durchaus gegeben. Man kann sich sogar fragen, ob man nicht noch weiter hätte gehen sollen, vielleicht auf 20 % oder sogar noch tiefer. Immerhin denke ich, man kann es für diesmal bei diesem Abstrich bewenden lassen. Die Kompetenz für diese Herabsetzung des Aktienkapitals ist geordnet in Art. 36 des Eisenbahnsubventionengesetzes, sodass man darüber keine Worte mehr zu verlieren braucht.

Die zweite Sanierungsmassnahme besteht darin, dass das im I. Rang stehende Obligationen anleihen von 6 Millionen Franken in den III. Rang versetzt werden soll, dass der Zins von 4 auf 3 % herabgesetzt und die Fälligkeit des Anleihens hinausgeschoben werden soll. Der Staat ist bei diesem Anleihen mit 3,340,000 Fr. beteiligt. Das sind die Papiere, die bekanntlich vor einigen Jahren von der Kantonalbank übernommen werden mussten. Ich möchte hier nur feststellen, dass die Zurückversetzung dieses im I. Rang stehenden Obligationenkapitals in den III. Rang eine Folge der Elektrifikation ist, indem die Finanzierung sonst nicht möglich wäre. Die Zinsfussreduktion auf 3 % und das Hinausschieben des Fälligkeitstermins sind durchaus notwendige Sanierungsmassnahmen.

Was die Tilgung der rückständigen Zinsen anbetrifft, ist zu bemerken, dass dies ohnehin ein durchaus gefährdeter Posten ist. Die B. N. wird diese rückständigen Zinsen nicht bezahlen können. Wir bekommen dafür nun Obligationen, die im III. Rang stehen, allerdings ein sehr zweifelhafter Posten. Immerhin wird man sich mit der Ordnung dieser Dinge einverstanden erklären können.

Auch die dritte Sanierungsmassnahme, die Umwandlung des bisher im II. Rang stehenden Hypothekar anleihens von 1,280,000 in Prioritätsaktien, ist eine Folge der Elektrifikation. Es ist durchaus richtig, dass dieses Kapital Prioritätencharakter enthält und infolgedessen in den ersten Rang versetzt wird.

Betreffend den Landverkauf an die S. B. B. kann ich Ihnen mitteilen, dass die Staatswirtschaftskommission damit durchaus einverstanden ist; wir erachten auch den Kaufpreis als angemessen. Dieser stellt sich noch wesentlich günstiger, als gestern mitgeteilt worden ist, wenn man berücksichtigt, dass dadurch der langfristige Pachtvertrag mit den Bundesbahnen gelöst

werden kann. Die Million, die wir aus dem Verkauf dieses Bahnareals zur Verfügung der Bahn stellen, ist im II. Range sichergestellt und wird zu 4,5 % verzinst, sodass man sagen kann, auch diese Anlage sei eine gute. Dieser Verkauf des Bahnareals hat den weitern Vorteil, dass nun endlich das unliebsame Verhältnis der Gemeinschaftsbahnhöfe gelöst werden kann.

Was nun die Elektrifikation anbelangt, haben wir die Auffassung, dass die Verteilung der Baukosten richtig ist. Der Anteil der beteiligten Landesgegend entspricht der bisherigen Uebung; immerhin geht sie nicht über das in solchen Fällen übliche Mass hinaus. In der Vorlage sehen Sie, dass andere Landesgegenden, z. B. das Gebiet der Schwarzenburg-Bahn, wesentlich mehr geleistet haben; dort waren es 28 %, während man hier nur 20 % verlangt hat. Die Elektrifikation war bekanntlich bereits im Jahre 1920 vorgesehen. Damals stellten sich die Baukosten auf 11 Millionen, während sie heute 6,800,000 Fr. betragen werden. Das Rohmaterial steht zur Verfügung; es war schon für jenen Zeitpunkt angeschafft worden. Schon aus diesem Grunde ist es durchaus richtig, nun an die Elektrifikation heranzutreten. Die bereits mit den B. K. W. abgeschlossenen Stromlieferungsverträge können als günstig bezeichnet werden. Es ist eine Minimalmiete von 155,000 Fr. vorgesehen, was eine genaue Berechnung der Traktionskosten ermöglicht. Wir haben die Auffassung, dass die Elektrifikation in finanzieller und technischer Beziehung gut vorbereitet ist. Die Vorteile der Elektrifikation und des elektrischen Betriebes sind Ihnen sehr wohl bekannt, sodass ich nicht näher darauf einzutreten brauche. Sicher ist, dass eine Linie mit Dampfbetrieb heute nicht mehr bestehen und namentlich gegenüber den andern Bahnen unter den heutigen Verhältnissen nicht konkurrieren kann.

Ueber die Frage der Wirtschaftlichkeit der Elektrifikation haben wir uns nicht auszusprechen; das ist dann Sache der Bundesbehörden und der kompetenten Kommission des Bundes. Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Elektrifikationsprogramm zu, in der Ueberzeugung, dass nur so ein rationeller Weiterbetrieb der Bern-Neuenburg-Bahn ermöglicht wird.

Wenn die Staatswirtschaftskommission Ihnen dieses Geschäft empfiehlt, so geschieht es nicht etwa in der Meinung und Ueberzeugung, dass damit die finanziellen Verhältnisse der Bahn für alle Zeiten geordnet seien. Die Bilanz, die sich nach durchgeföhrter Elektrifikation und Sanierung ergibt, bietet durchaus kein schönes Bild. Wir haben immer noch Schulden: das Aktienkapital von 3,680,000 Fr., das Obligationenkapital von 15,925,000 Fr. und verschiedene Schulden mit 413,000 Fr. Auffallend ist da namentlich das Verhältnis zwischen Aktienkapital und Obligationenkapital. Bei Eisenbahnunternehmungen ist dieses Verhältnis gewöhnlich wie 2 : 1, höchstens 1 : 1, während wir hier nun $\frac{1}{4}$ Aktienkapital und $\frac{3}{4}$ Obligationenkapital haben. Die Bilanz mag richtig sein, wenn es gelingt, die Obligationenzinse herauszuwirtschaften, namentlich für das im III. Rang stehende Obligationenanleihen von 7,700,000 Fr. Sollte dies aber nicht möglich sein, dann wird nichts anderes übrig bleiben, als dass man im Laufe der nächsten Jahre eine zweite Sanierung vornimmt. Ich glaube, es ist nötig, dies hier zu bemerken, damit niemand der Ansicht ist, die

Sache sei nun vollständig in Ordnung. Wir befinden uns in einer Zwangslage. Es handelt sich heute darum, die Bahn zu sanieren und zu elektrifizieren; will man das nicht, dann gibt es nichts anderes, als den Betrieb einzustellen und das Unternehmen zu liquidieren.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über die neuen Leistungen des Staates. Was der Staat bisher in dieser Bahn investiert hatte, ist zu einem sehr grossen Teil verloren. Nun handelt es sich darum, zu überlegen, was man neu in das Unternehmen stecken will. In erster Linie ist zu sagen, dass sich der Kanton Bern am Sanierungsanleihen von 1,425,000 Fr. mit einer Million beteiligt; diese wird im II. Rang sichergestellt und zu 4,5 % verzinst, sodass man sagen kann, es handle sich hiebei um eine gute Anlage; eine Gefahr besteht für diesen Posten absolut nicht. Die Leistung des Kantons für die Elektrifikation besteht einmal darin, dass er das Rohmaterial zur Verfügung stellt. Anderseits bekommen wir für diesen Posten Obligationen im I. Rang; die Barleistung des Staates beläuft sich auf 718,000 Fr. Von dieser Summe geht allerdings noch ab der Mehrerlös aus dem Bahnreal in Bern über den Betrag von einer Million hinaus, also jene 330,000 Fr., sodass die wirkliche Barleistung des Staates für die Elektrifikation 388,000 Fr. beträgt. Sie sehen also, dass die neuen Leistungen des Staates durchaus normal sind und zu keinen Bedenken Anlass geben können.

Ich möchte Ihnen namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission Eintreten auf die Vorlage beantragen.

Schmid. Als Vertreter einer der an der Bahn gelegenen Gemeinden möchte ich Ihnen den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bestens empfehlen. Ich will nicht auf die Einzelheiten der Finanzierung und der Elektrifikation eintreten, da dies durch den Sprecher des Regierungsrates und denjenigen der Staatswirtschaftskommission in sehr ausgiebiger und vorzüglicher Weise getan worden ist. Nachdem nun die beiden Kantone Neuenburg und Freiburg die ihnen im Finanzierungs- und Elektrifikationsplan zugemuteten Beiträge zugesichert haben, gleichfalls die interessierten Gemeinden unseres Kantons, die gestern vom Sprecher der Regierung als angemessen bezeichnet worden sind, finde ich, der Grosse Rat könnte nicht anders als nun diesem Finanzierungs- und Elektrifikationsprogramm der Bern-Neuenburg-Bahn zustimmen. Es wäre nicht zu verstehen, wenn man heute diesem Unternehmen die finanzielle Hülfe versagen wollte, nachdem es seinerzeit durch die Unterstützung von Staat und Gemeinden und von anderer Seite zustande gekommen ist.

Schon 1920/21 wurden Anstrengungen gemacht, um die Bahn zu elektrifizieren. Allein die Ausführung scheiterte an der damaligen scharfen Wirtschaftskrisis, namentlich an den sehr hohen Baukosten. Heute ist die Situation insoweit eine andere, als diese Baukosten von 11 Millionen auf 6,800,000 Fr. herabgedrückt werden konnten. Ein weiteres Moment, das heute für die Elektrifikation spricht, ist die Tatsache, dass die Bundesbahnen die Strecken Bern-Biel-Neuenburg-Yverdon und Bern-Freiburg-Lausanne-Genf teilweise schon heute, teilweise in den nächsten Jahren dem elektrischen Betrieb übergeben werden. Wenn in diesem Ring von elektrischen Bahnen noch eine solche

mit Dampfbetrieb bestünde, dann würde sie vom Verkehr einfach abgeschnitten werden. Es muss freilich gesagt werden, dass die Opfer, die der Kanton und die interessierten Gemeinden für dieses Unternehmen bringen müssen, sehr gross sind. Diese Aufwendungen werden aber kompensiert durch die volkswirtschaftliche Bedeutung, die dem Unternehmen zukommt. Ich glaube, die Sanierung und die Elektrifikation sei gleichsam ein Ausgangspunkt in der bernischen Eisenbahnpolitik. Man mag diese Politik kritisieren, wie man will, so muss man doch auch sagen, dass sie der Allgemeinheit, namentlich der bernischen Volkswirtschaft, grosse Dienste geleistet hat. Wie stünde es heute speziell um die Gegend von Kerzers bis Neuenburg, und welche Verhältnisse hätten wir besonders während des Krieges gehabt, wenn die Bahn seinerzeit nicht erstellt worden wäre? Wir wissen, welch grosse Rolle die Lebensmittelversorgung vom grossen Moos her, namentlich aus unserer Staatsdomäne Witzwil, gespielt hat. Was seinerzeit für die Bahn aufgewendet worden ist, das ist dann auf diesem Wege dem Staat wiederum zugute gekommen. Die bernische Eisenbahnpolitik hat also eine Belebung der Volkswirtschaft mit sich gebracht, ein Aufblühen von Handel, Industrie und Landwirtschaft. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, bei der Behandlung dieser Frage grosszügig zu sein. In all den grossen Fragen, die je im Kanton Bern erledigt wurden, war man grosszügig; ich möchte Ihnen empfehlen, es auch hier zu sein, indem Sie den Beschlusseentwurf annehmen, unter gleichzeitiger Verdankung der wohlwollenden Behandlung dieser Frage durch die Regierung.

Jakob. Ich möchte vorab feststellen, dass es heute vom Regierungsratstisch aus etwas anders tönt als noch vor wenigen Jahren, wo man erklärte, all die Bahnen, die in Zukunft nicht rentieren, müssten einfach stillgelegt werden. Die Regierung ist ziemlich rasch eines Bessern belehrt worden, indem sich allenthalben die an den kleinern Bahnunternehmungen beteiligten Gemeinden zur Wehr gesetzt haben, sodass selbst die kleinste Bahnen heute weiter betrieben werden. Deshalb möchte ich dem heutigen Projekt auch keine Opposition machen, sondern einige Bemerkungen zum dritten Teil der Vorlage, zur Elektrifikation anbringen.

Vorher noch eine Feststellung zum ersten Punkt, der Sanierung. Ich habe die Ueberzeugung, dass man heute mit Fug und Recht in der Abschreibung des Aktienkapitals weitergehen sollte. Man will es offenbar nicht tun, um dadurch nicht das Staatsvermögen herabsetzen zu müssen. Nach meinem Dafürhalten wird aber die Bern-Neuenburg-Bahn im Staatshaushalt des Kantons Bern auch in Zukunft keine Rolle spielen, so wenig als bis dahin. Wir werden auch nach dieser Sanierung mit der B. N. rechnen müssen wie mit den übrigen Dekretsbahnen. Das ist klar, wenn wir uns nur umsehen, wie heute diejenigen Dekretsbahnen dastehen, die noch vor wenigen Jahren ziemlich hohe Dividenden ausbezahlt haben — ich erinnere nur an die Emmenthal-Bahn — und die heute auf Tod und Leben zu kämpfen haben, da alle Untersuchungen und alle Sanierungsmassnahmen es bis dahin nicht fertig gebracht haben, diese Bahnen wieder zu neuem Leben zu erwecken. Diese Verhältnisse sind auf die Konkurrenz der Automobile zurückzuführen. Ich bedaure, dass in der Botschaft

über diese Autokonkurrenz nichts gesagt worden ist, da sie doch sicher bei der Bern-Neuenburg-Bahn eine wichtige Rolle spielt.

Der Güterverkehr auf der B. N. betrifft fast ausschliesslich die Domäne Witzwil und die landwirtschaftlichen Gegenden. Da haben wir einmal den Bezug von Produkten wie Düng- und Futtermittel, anderseits dann die Spedition der Produkte aus diesen Domänen. Wenn wir aber zusehen, wie heute namentlich von Ins weg abwärts die Automobile nach allen Richtungen, bis nach Neuenburg, Chaux-de-Fonds und Biel, mit 5—10 Tonnen beladen und mit Anhängern versehen verkehren, so werden wir jedenfalls nicht erwarten können, dass durch den Güterverkehr die B. N. stark fruktifiziert werden kann. Auch wenn die Einnahmen noch etwas steigern werden, so ergibt sich doch, wie sich das bei den andern kleinern Bahnen zeigt, eine schlechte Rendite. So haben Sie letztes Jahr beschlossen, durch eine Subvention es der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn zu ermöglichen, den Ausbau bis zum Bahnhof Biel herbeizuführen. Diese Bahn hat heute einen bedeutend grösseren Güterverkehr, weil nun die Güter von Biel aus nach Ins usw. geführt werden können, während sie früher von der Ostschweiz her über Kerzers nach Ins usw. gelangen mussten. Und dennoch macht die Biel-Täuffelen-Ins-Bahn schlechte Geschäfte, weil sie diese Güter mit Rücksicht auf das Automobil zu ganz niedrigen Preisen führen muss. Also trotz erhöhten Verkehrs eine schlechte Rendite. In Anbetracht dessen hätten wir ganz gut die Abschreibung noch tiefer herab vornehmen können; es hat keinen grossen Zweck, non-valeurs im Staatsbudget weiterzuführen. Ich möchte durchaus keine Bahnunternehmung in ihrem volkswirtschaftlichen Wert zurücksetzen; aber wenn man doch einmal diese Operation machen muss, dann hätte man sie auch gleich gründlicher vornehmen sollen.

Bezüglich der Elektrifikation wird heute erklärt, man habe dadurch, dass man sie 1920 nicht ausgeführt habe, 5 Millionen erspart, indem sie damals 11,5 Millionen gekostet hätte, heute nur noch etwas über 6 Millionen. Es liesse sich noch ein Fragezeichen dazu setzen, ob das wirklich alles Ersparnisse waren. Damals war das sämtliche Material vorhanden, auch eine grosse Anzahl von Holzmasten, die heute zum grössten Teil zugrunde gegangen sind, sowohl die in Nidau als auch die in Moudon. Ich habe bei einer früheren Diskussion schon betont, dass dieses Material für den Staat ein totes Kapital sein werde. Freilich ist das Material, soweit man es nicht an andere Unternehmungen verkaufen konnte, noch vorhanden; aber der grösste Teil der Holzmasten ist nicht mehr verwertbar; man hätte sie schon vor längerer Zeit als Brennmaterial verkaufen sollen.

Die Verschleppung dieser Elektrifikation erfolgte nicht mit Rücksicht auf die Elektrifikationsarbeiten selber, sondern weil damals die Lokomotiven viel zu viel gekostet hätten. Die B. N. hatte die Lokomotiven übrigens schon bestellt, sie wurden ihr dann aber von der Lötschbergbahn abgenommen.

Durch die Elektrifikation soll nun versucht werden, die Bundesbahnen zu konkurrenzieren. Da hätte man aber die Dekretsbahnen elektrifizieren sollen, ehe die Bundesbahnen es taten; es wird nicht mehr möglich sein, der elektrisch geführten Linie Bern-Biel-Neuen-

burg Konkurrenz zu machen, auch wenn man auf der B. N. die Fahrzeit noch verkürzt. Die Bundesbahnen sind imstande, heute, wo noch der Dampfbetrieb besteht, die Fahrzeit für die Strecke Bern-Biel-Neuenburg auf 1 Stunde und 5 Minuten herabzusetzen. Wenn man nun auch glaubt, auf der elektrisch betriebenen Linie Bern-Neuenburg die Fahrzeit bis auf eine Stunde reduzieren zu können, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass nach durchgeföhrter Elektrifikation der Strecke Bern-Biel-Neuenburg die Fahrzeit noch bedeutend ermässigt werden kann, schon deswegen, weil die Bundesbahnen auf dieser Strecke heute mit 85 km und später mit 90 km fahren werden, während die für die B. N. vorgesehenen Motorwagen blos eine Geschwindigkeit von 75 km erlauben werden, die Lokomotiven eine solche von 60 km. Ich glaube deshalb nicht an diese Konkurrenzierung.

Ausserdem wird diese Konkurrenz immer abhängig sein von der Verkehrsteilung, und diese liegt in den Händen der S. B. B. und nicht der B. N.; gleich verhält es sich übrigens auch bei der B. L. S. Es zeigt sich heute, dass die B. N. keine Zufahrtslinie zum Lötschberg ist, wie man gemeinhin glaubt; denn die Leute, die von Paris herkommen, steigen zum grossen Teil in Neuenburg um und fahren über Biel weiter, weil die B. N. am Morgen einen Schnellzug führt, der fast auf allen Stationen hält, sodass die Reisenden es vorziehen, auf dem Wege über Biel nach Bern zu gelangen. Wenigstens bis letzten Herbst war dies der Fall. Aus diesem Grunde glaube ich nicht an die Konkurrenz gegenüber den Bundesbahnen, weder in betriebstechnischer Hinsicht, noch in Hinsicht auf die ökonomischen Betriebsergebnisse.

Nun wird geltend gemacht, man könnte vermehrte Vorortszüge einführen. Das betrifft nun aber eine Linie, die parallel zur Bundesbahn fährt, nämlich die Strecke Bern-Bümpliz. Aber auch die Bundesbahnen gehen darauf aus, einen vermehrten Vorortsverkehr einzuführen, und zwar nicht nur auf der Strecke Bern-Bümpliz, sondern allgemein von den grössern Städten aus, namentlich auch in Zürich, um auf diese Weise ihr Betriebsergebnis zu verbessern.

Ich komme deshalb zu dem Schluss, dass für die bernische Regierung und den Grossen Rat, wenn sie aus diesen Verhältnissen herauskommen wollen, nichts anderes übrig bleibt, als mit den Bundesbahnen in Verhandlungen zu treten, damit diese uns die Lasten der B. N. und der B. L. S. abnehmen. Nun verzögert man die Geschichte wieder, im Glauben, später infolge der durchgeföhrten Elektrifikation aus der B. N. etwas mehr lösen zu können, weil sie dann auch bessere Betriebsergebnisse herauswirtschaften werde. Massgebend wird aber immer das Rechnungsgesetz sein, um den Preis der B. N. zu bestimmen, und ich bin der Ueberzeugung, dass durch die Elektrifikation der B. N. ihre Rendite nicht besser wird und wir später daraus nicht mehr lösen können, als wenn wir sie heute dem Bund anhängen würden. Ich gebe zu, dass die Bundesbahnen nicht so leicht bereit sein werden, einer Bahn wieder aufzuhelfen, die am Sterben ist. Und doch kann man auf einen Fall hinweisen, wo das auch schon geschehen ist. Der Kanton Neuenburg hat es seinerzeit verstanden, seine überaus teure und in einem überaus bedenklichen Zustand sich befindende Linie der J. N. dem Bund anzuhängen. Wenn das möglich war, sollte der Kanton Bern auch

einmal den Schritt wagen, um zu sehen, ob da nicht etwas zu erreichen wäre. Nur so können wir endlich von diesen Lasten befreit werden und bei den Steuern, die immer wieder in diese Bahnen gesteckt werden müssen, einen Abbau vornehmen.

Ryter. Der Sprechende hat schon 1922 auf die Dringlichkeit der Elektrifikation der B. N. verwiesen und seither noch unter zwei oder drei Malen betont, wenn diese Bahn weiter existieren solle, sei ihre Elektrifikation dringend notwendig, einmal mit Rücksicht auf das vorhandene Material, sodann mit Rücksicht auf die zu erwartende Verkehrssteigerung. Ferner habe ich verschiedentlich, wie es soeben mein Vorendner getan hat, auf die Frage der Verkehrsteilung hingewiesen. Man kann nun einmal nicht in Abrede stellen, dass der grosse Kanton Bern, der auch seinen Teil an den eidgenössischen Lasten trägt, sich von den Bundesbahnen immer und immer wieder über's Ohr hauen lässt. Ich habe Ihnen seinerzeit auseinandergesetzt, dass auch die Lötschbergbahn an diesen Verhältnissen nicht ganz unschuldig war, indem sie begonnen hatte, in der Verkehrsteilung Wege zu beschreiten, die man nicht ganz als loyal bezeichnen kann. Die Bundesbahnen haben dann dort eingegriffen und die Sache tatsächlich auf die Spitze getrieben, sodass ganz ungesunde Verhältnisse entstanden sind. Es ist doch ein Unding, wenn alle Heu- und Strohwagen von Locle und Pontarlier in Neuenburg abgehängt und über Biel geleitet werden, statt den direkten Weg mit der B. N. zu nehmen. Es wäre Pflicht unserer Vertreter in der Regierung oder im Bundeshaus, einmal in der Bundesversammlung auf diese Zustände hinzuweisen und eine Aenderung zu verlangen. Das betrifft übrigens nicht nur die B. N.; in gleicher Weise leidet sicher auch die B. L. S.

In bezug auf die Elektrifikation hätte ich noch einige Worte beizufügen in einer Angelegenheit, bei der wir allerdings etwas skeptisch geworden sind; es betrifft das Verhältnisse, die wir auch schon beim Thuner Schiffskanal und beim Oberhasliwerk zur Sprache gebracht haben. Heute ist der Moment da, wo bei den Bundesbahnen ein Abbau in der Elektrifikation stattfindet; es stehen massenhaft verfügbare Kräfte da. Wir hören, dass für die Arbeiten dieser Art, also gegenwärtig für die Elektrifikation der B. N. ein Massenangebot sich geltend mache, nicht etwa nur von Seite der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer. Wenn nun die Leute, die über Studien und Kenntnisse, über Arbeiter und Material in grossem Masse verfügen, sich gegenseitig unterbieten, so kommt neuerdings die Gefahr, dass die Arbeiten zu Bedingungen vergeben werden, die keinen richtigen Arbeitslohn mehr gestatten. Man kann schon sagen, die Bahn sei daran interessiert, die Arbeit so billig als möglich zu vergeben; aber volkswirtschaftlich ist es nun einmal nicht richtig, die Arbeit an Unternehmer zu vergeben, die ihren Arbeitern einen Lohn bezahlen, der einem nicht einmal eine richtige Existenz ermöglicht. Ich muss da neuerdings auf die Zustände beim Oberhasliwerk erinnern. Es ist empörend, wie gegenwärtig Tag für Tag Transporte von italienischen Arbeitern herüberkommen, während es keinem einzigen Schweizer möglich ist, in Italien Arbeit zu suchen, geschweige denn solche anzunehmen. Da sollte denn doch einmal Remedur geschaffen werden. Man wird kaum behaupten wollen, bei der Elektrifikation der B. N. seien

Spezialarbeiten auszuführen, weshalb man einen Trupp Saisonarbeiter aus Italien herüberholen müsse. Ich glaube, die dafür notwendigen Leute stehen hier im Lande selbst zur Verfügung. Und sicher gibt es auch noch seriöse bernische Firmen, die bereit sind, mit einem ständigen Trupp getübter Arbeiter die Arbeit zu übernehmen, sodass man alle Garantie für eine richtige Ausführung hat.

Zum Schluss noch einige allgemeine Bemerkungen zu den Sparmassnahmen. Als Eisenbahner, der mehr als 20 Jahre schon im Betrieb steht, halte ich es für meine Pflicht, auf Verhältnisse aufmerksam zu machen, in denen man zu weit geht. Das ist in erster Linie bei der Streckenbegehung der Fall. Früher war es oberstes Gebot bei jeder Eisenbahnunternehmung, dass vor dem Verkehren des ersten Frühzuges die Strecke begangen werden musste, um die Betriebssicherheit zu kontrollieren, um Deformationen am Geleise oder am Geleiseunterhalt rechtzeitig feststellen zu können. Früher war es auch oberstes Gebot, dass jeder Uebergang mit etwelchem Verkehr bewacht sein musste. Das ist heute anders. Wir haben zwar die Genugtuung, sagen zu können, dass man bei uns in diesen Sparmassnahmen weniger weit gegangen ist als bei den Bundesbahnen. Aber leider sanktioniert das Eisenbahndepartement alle Massnahmen, die in dieser Richtung gehen. So konnten Sie in der gestrigen Tagesschau lesen, dass der erste Morgenzug in Interlaken bei der Ausfahrt aus dem Bahnhof ein Fuhrwerk überfahren hat. Das Pferd musste sofort abgetan werden, der Fuhrmann wurde verletzt, während zwei weitere Personen rechtzeitig abspringen konnten. Fast alle Tage kann man davon lesen, dass bei unbewachten Uebergängen entweder ein Automobil überfahren worden oder sonstwie ein grösseres oder kleineres Unglück vorgekommen sei. Ich glaube bestimmt, dass in diesen Einsparungen nun die Grenze des Erlaubten erreicht worden ist. Ich möchte aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen und schätze mich überaus glücklich, dass unsere Verwaltung dabei noch nicht soweit gegangen ist wie die Bundesbahnverwaltung. Meines Erachtens wäre es die Pflicht, auch im Nationalrat darauf aufmerksam zu machen. Wir haben den bedauerlichen Zustand, dass im internationalen Bahnhof Brig nicht einmal mehr . . .

Präsident. Ich möchte Sie bitten, nicht zu weit auszuholen, da der Herr Baudirektor um 10 Uhr verreisen muss. Das alles gehört eigentlich nicht zum Thema. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Ryter. Was ich noch über die Eisenbahnen im allgemeinen zu sagen habe, ist so wichtig, dass man es hier vorbringen muss. Ich will nur noch auf die Frage der Visiteure aufmerksam machen. Es kommt vor, dass auf dem Bahnhof Bern internationale Züge ankommen, ohne dass ein Visiteur da ist, sodass anderweitig beschäftigtes Personal die Bremsprobe machen muss. Und nun kommt es sogar im internationalen Bahnhof Brig soweit, dass die Bundesbahnen nicht einmal mehr einen Visiteur zur Verfügung haben. Ich bedaure, hier die Feststellung machen zu müssen, dass gerade gestern wieder ein Unfall auf der Lötschberglinie passiert ist, der katastrophale Folgen hätte haben können, nicht nur in bezug auf Materialschaden, sondern auch auf Menschenleben. Man sollte doch ein Menschenleben höher einschätzen, als dass man mit

Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen die Sparmassnahmen aufs äusserste treibt. Es ist nur einem glücklichen Umstand zu verdanken, dass bei der gestrigen Zugentgleisung kein grösserer Schaden entstanden ist. Die Ursache war ein Raddefekt, den man, wenn man die Wagen zu verschiedenen Malen visitiert hätte, früher hätte entdecken müssen. Wenn mit den Sparmassnahmen so weitergefahren wird, dann wird in kurzer Zeit der gute Ruf unserer Eisenbahnen aufs Spiel gesetzt. Auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, hielt ich gerade im Anschluss an die Frage der Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn für notwendig.

Fell. Von Seite des Herrn Eisenbahndirektors ist darauf hingewiesen worden, dass die Wirtschaftlichkeit der Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn noch durch eine Kommission überprüft werden müsse. Ich glaube aber, diese Kommission wird nicht viel Neues herausbringen, sondern ungefähr das feststellen, was wir heute schon wissen, und sie wird jedenfalls auch nicht mehr viel anderes herausbringen wollen. Ich bin überzeugt, dass in fahrplantechnischer Beziehung noch sehr viel zur Gesundung der Zufahrtslinien zum Lötschberg herausgeholt werden könnte, wenn man das an massgebender Stelle, nämlich beim Bund, wünschte. Täglich können wir konstatieren, dass der gesamte Verkehr aus bernischen Gebieten systematisch über Basel geleitet wird, trotzdem man dort Ueberlastungen hat und sagt, dass das Personal nicht ausreiche und der Bahnhof überfüllt sei. Wer mit der Spedition zu tun hat, weiss, dass ein gewisses System darin liegt, die bernischen Zufahrtslinien abzuwürgen. Oft hat man sich schon gefragt, warum unsere bernische Regierung, die in gewissen Fragen sicher ihren Einfluss geltend zu machen versteht, hier nicht schon lange angesetzt hat. Das wird nicht leicht sein, ich gebe es zu; denn der Bund wird sich bis aufs äusserste wehren, weil es für ihn eine Existenzfrage ist. Er will natürlich nicht zusehen, wie die Konkurrenz ihm auf den Leib rückt. Aber wenn es nur noch daran fehlt, dass unsere Vertreter in den Behörden und speziell unsere bernische Regierung einmal auftritt, um zu erklären, was sich gehört, so liesse sich da noch verschiedenes herausholen. Wir wissen, dass beispielsweise auch beim Posttransport nach dem Ausland ähnliche Verhältnisse bestehen. Wir haben zwei Ausfallstore, die eine gute Verbindung nach Frankreich und England ermöglichen, die aber sozusagen nicht ausgenützt werden; alles wird via Basel geleitet, und unsere bernischen Verkehrsinteressenten stehen diesem Zustand gleichgültig gegenüber, während Basel und Genf sich sehr geschickt zu wehren wissen und Erfolge davontragen. Bei uns röhrt sich scheinbar niemand. Ich weiss nicht, ist das Interesse dafür nicht vorhanden, oder fehlt es an den Leuten. Es genügt nicht, dass wir hier sagen, die Bahnen rentieren nicht, man sollte dieses und jenes tun; es ist auch notwendig, dass die massgebenden Instanzen einmal einen Anlauf nehmen und bei den Behörden energisch vorgehen.

Von Herrn Jakob ist gesagt worden, das einzig richtige wäre der Uebergang dieser Bahn an den Bund. Das stimmt, und wenn einmal diese Frage gelöst wäre, dann würde auch die andere ihre Erledigung finden; wenn einmal die Bern-Neuenburg-Bahn Bundesbahn wäre, dann brauchten wir uns über solche Zustände nicht mehr zu beklagen, da der Bund sofort

andere Massnahmen ergreifen würde. Um aber die Bahn dem Bund abzutreten, wie es andere Kantone auch getan haben, wird man beim Bund anders auftreten müssen. Neuenburg und Aargau haben in dieser Hinsicht vieles vollbracht, bei uns aber ist offenbar noch nichts gegangen. Ich weiss nicht, ob man es nicht tun will oder ob man den richtigen Mut dazu nicht aufbringt. Sicher aber ist, dass weite Kreise sich heute fragen, warum sich unsere Instanzen noch so passiv verhalten und sich als « quantité négligeable » behandeln lassen.

Dass dem so ist, können Sie beispielsweise in der Reklame der ausländischen Reisebureaux, die von den Bundesbahnen unterhalten werden, konstatieren. Da wird der Verkehr in Prospekten auf andere Linien geleitet, die bernischen Zufahrtslinien aber werden zum Teil nicht einmal erwähnt. Das sollte die bernische Regierung nicht mehr so ohne weiteres hinnehmen, sondern sollte den bernischen Einfluss, den bodenständigen Geist, der so viel gerühmt wird, und die bernische Zähigkeit zum Ausdruck bringen, damit etwas geht.

Präsident. Nun wären wir glücklich bei einer grossen Diskussion gelandet und erörtern Dinge, die nicht hieher gehören. (Doch, doch! bei den Sozialdemokraten.) Wenn man solche Fragen in Form einer Motion vorbringen würde, liessen sie sich dort gründlich diskutieren.

Schmutz. Ich werde besorgt sein, mich nicht wieder der gleichen Gefahr auszusetzen wie gestern, wo ich Gelegenheit hatte, vom Vorsitzenden einen Rüffel einzustecken. (Heiterkeit.) Ich möchte mich nur zu einigen Bemerkungen des Herrn Jakob äussern. Er hat auf die Automobilkonkurrenz verwiesen, die an der schlechten Rentabilität der B. N. mit schuld sei. Der Hauptpunkt aber, der Umstand, der zum grössten Teile schuld daran ist, dass unsere Bahnen in diese Situationen hineingekommen sind, wird gerade von den Vertretern des Personals geflissentlich verschwiegen. Es ist das Arbeitszeitgesetz bei den Transportanstalten, das für unsere Eisenbahnen geradezu zum Verhängnis geworden ist. Ein weiterer Grund, warum die Rentabilität bei vielen unserer Bahnen keine gute ist, sind die allzugrossen Ansprüche der betreffenden Landesgegend in Bezug auf Zugsdichtigkeit. Es sollte nicht vorkommen, wie wir es auch schon erfahren haben, dass Züge geführt werden, in denen vielleicht kein einziger Passagier mitfährt.

Mit Bezug auf das Elektrifikationsmaterial, das nun zur Verwendung kommen soll, hat Herr Jakob bemerkt, dass man den Beitrag des Staates höher einstellen sollte, indem grössere Verluste auf dem Material zu verzeichnen sind. Das ist ohne weiteres zugegeben. Der Staat hat dieses Material in dem Moment angeschafft, als die Preise am allerhöchsten waren, aber der grosse Rat hat ihm seinerzeit den Auftrag dazu gegeben. Der Minderwert dieses Materials, das heute nun zur Verwendung gelangen soll, beträgt etwas über 300,000 Fr. Dieser Betrag wäre also, wenn man so will, zu den effektiven Zuschüssen des Staates an die Elektrifikation hinzuzurechnen. Die Verluste auf dem gesamten Material sind wesentlich grösser. Ein Teil dieses Materials konnte anderwärts Verwendung finden, und den Rest werden, wie uns zugesichert

wird, die Bundesbahnen abnehmen. Die Verluste auf dem bei der B. N. zur Verwendung gelangenden Material werden etwas über 300,000 Fr. betragen. Immerhin ist die Differenz zwischen den damaligen und den heutigen Kosten der Elektrifikation eine so grosse, dass wir froh sein können, dass die Ausführung der Arbeit bis auf den heutigen Tag verschoben wurde.

Im übrigen möchte ich bestätigen, was schon Herr Bühler gesagt hat: Wir sind in einer Zwangslage. Wenn man im Interesse der Landesgegend den Betrieb der B. N. aufrechterhalten will, gibt es keinen andern Ausweg, wir müssen in diesen sauren Apfel beißen und der Vorlage zustimmen.

Roth. Gestatten Sie auch einem Oberaargauer, ein paar Worte über das vorliegende Geschäft zu verlieren, wobei ich gleich bemerken will, dass wir glücklicherweise im Oberaargau keine solchen Geschäfte dem Kanton Bern zu präsentieren haben. Man ist dort etwas vorsichtiger zu Werke gegangen, während wir das Gefühl haben, dass hier das Vorgehen ein allzu optimistisches gewesen ist. Man hätte gut getan, etwas zuzuwartern und das Vorrecht, diese Linie zu erstellen, dem Bunde zu überlassen, ebenso bei der Lötschbergbahn.

Nun möchte ich einige Fragen stellen. Auf Seite 2 der Vorlage werden in der Gewinn- und Verlustrechnung von 1915 an die Betriebsüberschüsse angeführt; ich bin aber nicht klar darüber, ob dort die Obligationenzinse abgezogen worden sind oder nicht. So wird z. B. für 1915 ein Einnahmeüberschuss von 60,000 Fr., für das folgende Jahr ein solcher von 91,000 Fr. verzeichnet.

Eine weitere Frage betrifft das Rollmaterial. Der Bericht scheint mir da etwas kompliziert zu sein; ich hatte die grösste Mühe, mich zurecht zu finden. Es heisst, die zweiachsigen Personenwagen seien zu leicht und könnten für den gewöhnlichen Zugsdienst nicht mehr verwendet werden, sodass man neues Rollmaterial anschaffen müsse. Es ist mir unverständlich, wieso man gleich zu Beginn dieses Bahnbetriebes so leichte Wagen angeschafft hat, so dass man heute schon an eine Erneuerung des Materials denken muss. Wenn es sich vielleicht auch mit den Lokomotiven so verhält, dann möchte ich anfragen, ob nicht die Lötschbergbahn mit ihrem eigenen Rollmaterial diesen Betrieb übernehmen könnte, statt dass die B. N. auf eigene Rechnung neue Maschinen anschaffen muss, die nach einigen Jahren auch wieder nichts mehr taugen.

In der Bilanz per 31. Dezember 1925 wird der Baukonto der Bahn mit 13,417,591 Fr. 56 eingestellt. Ich möchte den Herrn Eisenbahndirektor anfragen, wie dabei die Bauten eingestellt sind, ob dabei Abschreibungen berücksichtigt sind oder ob das ungefähr den Wert der vollen Baukosten repräsentiert. Sind für diesen Fall Reserven vorhanden, oder besteht nur gerade der Erneuerungsfonds?

Zur Frage der Elektrifikation. Heute wurde bemerkt, man sollte daran treiben, dass der Bund möglichst rasch diese Bahn übernehme. Da möchte ich nun die Frage stellen, ob es in diesem Falle nicht sicher besser wäre, die Bahn heute dem Bund zu einem billigeren Preis zu überlassen. Ich habe sogar sagen hören, man habe die Bahn dem Bund schenken, also ohne Entschädigung abtreten wollen, er habe

aber dieses Anerbieten ausgeschlagen. Ich wünsche Auskunft, ob es sich wirklich so verhält. Ich finde, es wäre in den letzten Jahren der geeignete Moment da gewesen, dem Bund die Bahn zu verkaufen; er hätte sie dann in dem Zeitpunkt elektrifizieren können, der ihm passend schien. Wie wir heute die Bahn elektrifizieren und also neues Kapital hineinwerfen, dann muss man sich fragen, ob der Bund sie nach einigen Jahren noch anzukaufen wünscht. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, was für Verhandlungen bisher mit dem Bund hierüber schon stattgefunden haben, welches Ergebnis sie hatten und wie die weitern Aussichten sind.

Ich gebe zu, wie es auch schon gesagt worden ist, dass wir uns heute in einer Zwangslage befinden, indem wir nichts anderes machen können, als was uns von der Regierung vorgeschlagen wird. Jedenfalls aber ist es ein schlechtes Geschäft, und es wird beim Volk einen schlechten Eindruck machen, wenn es sieht, dass man seinerzeit im Kanton Bern zu optimistisch, zu schneidig vorgegangen ist, so dass heute nun der Kanton schwer darunter leiden muss und schwere Einbusse erleidet.

Klening. Anschliessend an das Votum des Vortredners muss ich bemerken, dass die Erstellung der Bern-Neuenburg-Bahn jedenfalls nicht zu früh in Angriff genommen wurde. Wir dürfen nicht vergessen, dass dadurch ein grosser Landkomplex, das Grosse Moos, der Kultur erschlossen wurde. Weiter ist auch nicht zu vergessen, dass die angrenzenden Gemeinden seinerzeit beträchtliche Opfer für die Entsumpfung des Grossen Mooses gebracht hatten, sodass es nur recht und billig war, der Landesgegend durch Erstellung einer Bahn entgegenzukommen.

Herr Roth hat bemerkt, die Sanierung der B. N. bedeute für den Kanton Bern ein schlechtes Geschäft. Ich glaube das nicht. Wir haben schon verschiedene andere bernische Dekretsbahnen saniert, aber noch bei keiner hatte der Kanton Bern einen so grossen wirtschaftlichen Vorteil wie gerade bei der B. N. Sie hören jeweilen bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, welch grosses Interesse die bernische Staatskasse daran hat, dass die Rentabilität der Strafanstalt Witzwil aufrechterhalten werden kann; Jahr für Jahr wirtschaftet diese Domäne für den Kanton Bern einen grossen Reingewinn heraus. Ich erinnere nur daran, dass dieser Reingewinn in den Jahren 1918 und 1919 fast eine Million betragen hat, die der Staatskasse zugute gekommen ist. So hat der Kanton Bern indirekt ein grosses Interesse daran, dass die Bahn saniert und der Betrieb derselben weiterhin aufrechterhalten werden kann. Selbstverständlich kommt es auch der ganzen anstossenden Landesgegend zugute, wenn die Bahn für den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte benutzt werden kann. Ich möchte Ihnen daher wärmstens empfehlen, dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Dietrich. Ich möchte hier weder von der Entsumpfung, noch von der Strafanstalt Witzwil reden. In seinem gestrigen Votum hat der Herr Baudirektor erklärt, eine der Ursachen für die schlechte Lage der B. N. seien die hohen Löhne, und Herr Schmutz hat vorhin erklärt, eine andere Ursache sei das Arbeits-

zeitgesetz. Das möchte ich richtigstellen. Ich nehme an, dass die Löhne bei der B. N. nicht zu grosse sind und dass das Personal sie wirklich verdient, so dass es nicht wohl angebracht ist, die allzu hohen Löhne des Personals an der gegenwärtigen schlechten Finanzlage der Bahn schuld zu geben. Aber auch das Arbeitszeitgesetz wird bei der B. N. nicht derart angewendet, dass man etwa sagen könnte, darin liege die Schuld. Wir begrüssen es, dass die heutige Direktion nun den Willen hat, in dieser Frage mit dem Personal zu verkehren. Das Personal ist diesen Frühling angefragt worden, ob es nicht $8\frac{1}{2}$ Stunden arbeiten wollte, und es hat ohne weiteres zugestimmt. Es ist nicht so auf den Buchstaben des Arbeitszeitgesetzes eingeschworen, dass man ihm etwa solche Vorwürfe machen könnte. So verhält es sich auch mit den hohen Löhnen. Es ist noch keiner unter dem Personal zum Millionär geworden; aber wir müssen feststellen, dass ein Angestellter, wenn er in seiner Familie längere Krankheitsfälle hat, an die Opferwilligkeit seiner Kollegen appellieren muss und dass das Personal ihn durch das Ergebnis von Sammellisten unterstützen muss.

Es ist auch vom Verkehrswesen gesprochen worden. Die S. B. B. haben im Ausland ihre Agenturen, die die Fremden, welche unser Oberland besuchen wollen, veranlassen, ihre Reise ins Oberland nicht etwa über die B. N. und die B. L. S. nach Interlaken zu machen; sie führen sie vielmehr von Paris über Basel und Luzern nach Interlaken und von da dann nicht etwa über Thun-Bern-Neuenburg nach Paris und London zurück, sondern wiederum über Luzern und Basel. Da sollten die Behörden, deren Aufgabe es ist, über dem Wohl und Wehe der bernischen Dekretsbahnen zu wachen, ein offenes Auge behalten und vielleicht auch Agenturen im Ausland schaffen, die die Fremden dann nicht nur über die S. B. B., sondern auch mit der B. L. S. ins Oberland und zurück führen. Man möge also nicht immer nur einseitig auf das Personal drücken und dafür die Fehler, die von andern Leuten begangen werden, übersehen. (Bravo.)

Abrecht. Da der Herr Eisenbahndirektor ohnehin eine Anzahl Fragen zu beantworten hat, möchte ich auch noch deren zwei beifügen; da ist einmal eine rechtliche und sodann eine wegen der finanziellen Rekonstruktion der Bern-Neuenburg-Bahn.

In rechtlicher Beziehung steht die Kompetenz des Grossen Rates nicht so unzweifelhaft fest. Es sind verschiedene Massnahmen, die in dieser Vorlage in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt werden. Da ist einmal Ziffer 1 des Beschlussesentwurfs. Die Regierung stützt sich hier auf Art. 36 des Eisenbahndekretsgesetzes, und nach meinem Dafürhalten mit Recht. Für die in Ziffer 2 genannte Transaktion wird zur Begründung der Kompetenz der Art. 26, Ziffer 12, der Staatsverfassung angerufen. Ich glaube, auch dies ist zutreffend. Aber nun beruft man sich zur Begründung der Kompetenz für das Darlehen von einer Million, wie es in Ziffer 3 aufgeführt wird, auf den Art. 24 und sodann auf den Art. 36 des Eisenbahndekretsgesetzes. Es ist das auch aus den Ausführungen des Finanzdirektors hervorgegangen, indem er sagte, wenn Art. 24 zur Begründung der Kompetenz des Grossen Rates nicht genügen würde, dann könne man sich doch ganz sicher auf Art. 36 berufen.

Ich halte eine solche Argumentation nicht für zutreffend. Die Frage stellt sich nicht so: Bildet der Art. 24 die gesetzliche Grundlage zur Kompetenz des Grossen Rates, ja oder nein? — das brauchen wir eigentlich nicht weiter zu untersuchen; denn auch, wenn es nicht so wäre, dass dieser Art. 24 genügt, hätten wir auf alle Fälle noch den Art. 36 des nämlichen Gesetzes zur Verfügung. Nein. Ich glaube, Art. 36 hat einen ganz andern Sinn, als wie er ihm durch die Anrufung in Ziffer 3 beigelegt wird. Sein Sinn ist zweifellos der, dass der Grossen Rat kompetent sein soll, in allen denjenigen Fällen und zu allen denjenigen Massnahmen zuzustimmen, die notwendig sind, um bei den bereits bei Eisenbahnunternehmungen investierten Kapitalien Veränderungen vorzunehmen. Art. 24 dagegen hat eine ganz andere Bedeutung. Er sagt, unter welchen Bedingungen der Kanton weiterhin einer notleidenden Eisenbahnunternehmung beispringen kann. Art. 24 hat also einen ganz bestimmten Tatbestand im Auge, er stellt ganz bestimmte Voraussetzungen auf. Beide Artikel haben das gemeinsam, dass sie sich in der nämlichen Richtung bewegen und die Sanierung notleidender Eisenbahnen zum Zwecke haben. Allein Art. 24 stellt ganz bestimmte Voraussetzungen auf, er ist eine Spezialbestimmung, die jedenfalls dem Art. 36 vorangeht. Wenn nun eine Spezialbestimmung, wie sie in Art. 24 für neue Darlehen aufgestellt ist, existiert, so wird man nicht argumentieren können, dass nachher in einer generellen Bestimmung diese Spezialbestimmung auch noch enthalten sei oder wiederholt werde.

Mit der Berufung auf Art. 36 kann man also jedenfalls die Kompetenz des Grossen Rates für die Bevilligung des Darlehens, wie sie in Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes enthalten ist, nicht begründen. Die Frage stellt sich dort vielmehr so: Sind die Voraussetzungen, wie sie der Art. 24 aufstellt, im vorliegenden Falle erfüllt oder nicht? Denn zur Begründung der Kompetenz kann ausschliesslich Art. 24 herangezogen werden, und dieser sagt nun, dass der Kanton neue Vorschüsse bewilligen könne, deren Gesamtbetrag 10% des im Sinne von Art. 5 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschritten werden dürfe. Das ist nun der springende Punkt in der ganzen Angelegenheit. Es muss also untersucht werden, ob diese Million 10% des Anlagekapitals, wie es in Art. 5 näher umschrieben ist, nicht übersteigt. Darüber sind wir noch vollständig im unklaren, weshalb ich um Aufschluss über diesen Punkt bitten muss. Wenn man die einzelnen Posten, wie sie in der Bilanz aufgestellt sind, durchgeht und daraus und überhaupt aus den in der ganzen Vorlage enthaltenen Angaben das Anlagekapital zu konstruieren sucht, so können einem da schon gewisse Zweifel aufsteigen. Es ist nicht möglich, an Hand der Vorlage das Anlagekapital auch nur einigermassen annähernd zu konstruieren. Dies in rechtlicher Beziehung.

Dann eine weitere Anfrage. Wie verhält es sich mit dem Guthaben, das die B. N. gegenüber der Berner Alpenbahn-Gesellschaft im Betrage von 729,000 Fr. hat, einem Guthaben, das bekanntlich in der Rekonstruktion insofern von grosser Bedeutung ist, als es die hauptsächlichste Unterlage zur Beschaffung des Rollmaterials bilden soll. Da stellt sich nun die Frage: Ist die Berner Alpenbahn-Gesellschaft, selbst ein notleidendes Bahnunternehmen, überhaupt

in der Lage, diesen Betrag der Bern-Neuenburg-Bahn zur Verfügung zu stellen? Dies sind meine beiden Anfragen.

v. Steiger. Es lohnt sich schon, über die Frage, die Herr Abrecht aufwirft, zwei Worte zu verlieren, umso mehr, als sie in der Staatswirtschaftskommission genau in gleicher Weise behandelt worden sind. Ich weiss aus den Beratungen der Strafprozessordnung her, dass Herr Abrecht sich die Sachen sehr sorgfältig ansieht, und kann ihm sagen, dass genau die gleichen Fragen, die er hier aufwirft, auch in der Staatswirtschaftskommission behandelt worden sind und dass wir von der Gruppierung, wie sie der Beschlussesentwurf der Botschaft enthielt und wie sie offenbar von der Bahngesellschaft aufgestellt worden war, gar nicht etwa entzückt waren, indem wir das Gefühl hatten, sie trage unsren staatsrechtlichen Anschauungen nicht Rechnung, auch wenn sie sie nicht direkt verletzte.

Man kann der Meinung sein, Art. 36 sei nicht weiter auszulegen als Art. 24 des Eisenbahnsubventionsgesetzes, obwohl nach dem Tagblatt des Grossen Rates der heutige Herr Bundesrat Scheurer erklärte: Wenn wir eine Sanierung durchführen, so muss man ganz sicher rechnen, dass verschiedene Kategorien in Frage kommen: Abschreibung des Aktienkapitals, Umgruppierung des Obligationenkapitals, Zinsenstundung, Mittel für die Sanierung selber, und ein Kapitel ganz für sich, die Elektrifizierung. Und nun muss man hier auseinanderhalten — das hat Herr Grimm in der Staatswirtschaftskommision getan, und nach meiner Meinung ganz mit Recht —, dass von der Summe, die man zur Verfügung stellt, der grössere Teil für die Elektrifizierung gebraucht wird, der kleinere Teil dagegen für die Sanierung, sodass, wenn man die Aufwendungen nach Prozentsätzen gruppiert, die Kompetenz auf alle Fälle gegeben ist. Wenn wir nach dem Art. 24 die Ausrechnung vornehmen, so hat das, was wir für die eigentliche Sanierung zur Verfügung stellen müssen, auf alle Fälle Platz. Es wäre zweckmässig gewesen, wenn man in der Botschaft eine schematische Zusammenstellung vorgenommen hätte, sodass wir hätten sehen können: Hiefür ist soviel nötig, hiefür soviel. Heute muss der Grossen Rat das gefühlsmässig tun, denn die Sanierung greift in die Elektrifizierung über und umgekehrt; deshalb lässt sich die Sache nicht genau auf den Rappen auseinanderhalten.

Nun haben wir in der Bilanz für 1926 ein Baukonto, welches in erster Linie das Anlagekapital bildet, von 13 Millionen, sodass wir nur 40 oder 50% zur Sanierung der Bahn verwenden, den übrigen Teil dagegen für die Elektrifizierung. Da wird sich auch Herr Abrecht überzeugen können, dass die Vorschriften des Art. 24 erfüllt sind, weil der übrige Teil der Aufwendungen auf das Konto der Elektrifizierung entfällt. Ich muss offen bekennen, dass ich mich durchaus der Gruppierung angeschlossen habe, die nach dem Votum des Herrn Grimm in der Staatswirtschaftskommission vorgenommen wurde, weil das die richtigere Verteilung ist.

Vom Standpunkt der Kompetenz aus ist es entschieden kein erfreuliches Geschäft, das wir da gutzuheissen haben. Anderseits aber wissen wir, dass es eine vernünftige Handlung ist und wir dem Staat und dem Volk damit eine Wohltat erweisen, wenn wir den

Beschluss gutheissen. Wir haben also keinen Grund, die Verantwortung dafür nicht übernehmen zu wollen. Sobald man die Sache so verteilt, dass ein Teil der Aufwendungen gemäss Art. 24 geregelt wird und der andere Teil nach Art. 36, so lässt sich die Sache ohne weiteres zur Genehmigung empfehlen, namentlich nach der neuen Gruppierung des Beschlusstwurfes, die wir vorgenommen haben, weil uns der erste Text nicht besonders klar schien.

Bösiger, Eisenbahndirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden gestatten, dass ich auf die verschiedenen Fragen, die hier gestellt worden sind, kurz antworte.

Es ist bemerkt worden, man hätte das Aktienkapital noch weiter abschreiben sollen. Darauf ist zu erwidern, dass schon jetzt das Verhältnis zwischen Aktienkapital und Obligationenkapital nicht günstig ist; es würde noch ungünstiger, wenn man das Aktienkapital weiter abschreiben wollte. Im übrigen hat das auf den Zinsendienst absolut keinen Einfluss, da sich der Zinsendienst namentlich vom Obligationenkapital her geltend macht.

Was das Wagenmaterial betrifft, ist zu sagen, dass auch die Technik Fortschritte macht. Wenn man der Bahn vermehrten Personenverkehr zuführen will, muss man auf der Höhe bleiben und das Material immer den neuesten Anforderungen entsprechend einrichten. Das kann nicht allein durch den Unterhalt geschehen, sondern es muss ab und zu eine Erneuerung vorgenommen werden, zu welchem Zwecke wir einen Erneuerungsfonds geschaffen haben. Die Abschreibungen, die zur Beschaffung von Hinterlagen gemacht werden, um einmal das Bahnmaterial erneuern zu können, erfolgen nach dem eidgenössischen Rechnungsgesetz. Die Bahnen sind gehalten, ihre Abschreibungen genau nach diesem Rechnungsgesetz vorzunehmen und einen Erneuerungsfonds zu schaffen.

Betreffend den Schuldenposten der Lötschbergbahn, auf den aufmerksam gemacht wurde, ist zu sagen, dass die Bahnunternehmungen stets fort miteinander im Rechnungsverhältnis stehen, namentlich für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, zum Teil auch wegen der Gemeinschaftsbahnhöfe. Hier kommt nun nicht speziell ein Gemeinschaftsbahnhof in Frage, offenbar also der andere Faktor.

Herr Roth hat sich nach der Beschaffung neuer Triebfahrzeuge erkundigt. Ich habe Ihnen schon gestern mitgeteilt, dass drei Lokomotiven aus der Betriebsgruppe der Berner Alpenbahn-Gesellschaft bezogen werden; fernerhin habe ich mitgeteilt, dass man eine vierte, eine Güterlokomotive von 200 Pferdekräften, die heute im Besitz der Lötschbergbahn ist, in Zukunft auf der Bern-Neuenburg-Bahn werden laufen lassen. Damit ist also erfüllt, was Herr Roth anregen wollte; man sucht das Rollmaterial, das man heute schon besitzt, innerhalb der bernischen Dekretsbahnen möglichst auszunützen.

Der Zinsendienst ist seit 1919 eingestellt, was ich in meinen Ausführungen ebenfalls schon bekannt gegeben habe.

Zu der heute geübten Kritik muss ich folgendes feststellen: Es nützt jedenfalls wenig mehr, heute zu sagen, was man vor so und soviel Jahren hätte tun sollen und was nicht. Besser, als einem fröhern Sünder nachgehen zu wollen, ist es, heute alle Massnahmen

zu ergreifen, um von uns abzulenken, was Schaden bringen kann, und neu zu ordnen, was anders geordnet werden muss.

Ich habe nicht die hohen Löhne kritisiert, sondern nur darauf hingewiesen, dass seinerzeit als Auswirkung des Krieges höhere Kosten für den Ankauf von Materialien entstanden seien, höhere Löhne ausbezahlt werden mussten, auch Kriegsteuerungszulagen usw., alles Tatsachen, die sich nicht in Abrede stellen lassen und die bewirkt haben, dass die finanzielle Lage der Bahn sich verschlechtert hat.

Es wurde auch auf die Zustände beim Oberhasliwerk hingewiesen und geltend gemacht, dass dort unerträgliche Arbeitsverhältnisse bestünden. Dieser Behauptung muss ich entgegentreten. Die Kraftwerke Oberhasli haben sich alle Mühe gegeben, sehr gute Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Sie haben alle Massnahmen getroffen zur guten Unterbringung der Arbeiter; es wurden Spitäler und Krankenstuben eingerichtet; man ist besorgt für gute Verpflegung der Arbeiter, wobei namentlich die Institution « Volksdienst » dafür besorgt ist, dass billige und zweckmässige Nahrungsmittel verabreicht werden. Den ganzen Winter hindurch hat man ungefähr 400 Arbeiter beschäftigt. Es wird aber immer nötig sein, ausser unsren einheimischen Arbeitern noch einige Ausländer beizuziehen, da gewisse Mineur- und Maurerarbeiten von unsren Landesansässigen allein nicht ausgeführt werden können. Ich selber wirke bei jeder Gelegenheit dahin, dass man die Arbeiten im Oberhasli an einheimische Unternehmer vergibt, und sorge auch jederzeit dafür, dass möglichst viele einheimische Arbeiter verwendet werden. Ich muss aber auch sagen, dass sie einem mitunter davon laufen, weil sie nicht gewohnt sind, diese und jene Arbeiten zu verrichten. Daher wird es notwendig, auch eine gewisse Anzahl Ausländer zu beschäftigen.

Die auf den bernischen Dekretsbahnen durchgeführten Sparmassnahmen sind nicht derart, dass dadurch etwa die Sicherheit des Betriebes gefährdet würde. Wenn Unfälle vorgekommen sind, so ist das sehr bedauerlich; sie können aber auch dann vorkommen, wenn man alle Massnahmen zur Sicherung getroffen hat.

Es wurde das Verhalten der bernischen Regierung zum Bund beanstandet. Ich verweise darauf, dass sich gerade der Bund an der Elektrifikation der B. N. in ganz erheblichem Masse beteiligt, nämlich mit 3,4 Millionen, während der Kanton selbst neu in dieses Geschäft nur 388,000 Fr. hineinwirft. Ueberdies kann der Kanton nun bei diesem Anlass alle in den fröhren Jahren gemachten Vorarbeiten und alles früher anschaffte Material, das bisher brach lag, verwenden und erhält dafür in Zukunft Zins und Amortisation. Uebrigens haben wir dieses früher angekauft Material nicht zum heutigen Marktpreis weitergegeben, sondern daraus 200,000 Fr. mehr gelöst.

Was den Rückkauf der B. N. durch den Bund anbetrifft, ist zu sagen, dass dieser berechnet wird gestützt auf die kommerziellen Grundlagen. Hätten wir unmittelbar nach dem Krieg diesen Rückkauf forcieren wollen, so hätte sich die Tatsache, dass unsere Bahnen im Krieg sehr gelitten hatten, jedenfalls sehr unangenehm ausgewirkt; der Erlös aus unsren Bahnen wäre ein geringer gewesen. Ich halte es für grundsätzlich richtig, dass man zuerst eine bessere finanzielle

Situation herbeizuführen trachtet, bevor man an den Rückkauf herantritt. Die Massnahmen, deren Durchführung wir Ihnen heute vorschlagen, bringen gerade eine Verbesserung in den Verhältnissen der B. N. Die Vorbereitungen zum Rückkauf lassen sich nicht gut in der Ratsstube besprechen; das sind etwas delikate Sachen, die man besser im Stillen behandelt, als dass hier des langen und breiten darüber gesprochen wird. Ich glaube, die Abtretung der Bahn an die S. B. B. wird sicher nicht gefördert, wenn man hier im Rat eine grosse Diskussion darüber walten lässt.

Bezüglich der Verkehrsteilung bestehen Verträge, die auf der eidgenössischen Gesetzgebung basieren. Diese Gesetzgebung bestimmt, dass der Verkehr über die kürzeste Route zu leiten ist, wenn nicht gewichtige Gründe der Bundesbahnen dagegen sprechen. Gestützt hierauf erfolgte seinerzeit zwischen dem Bund und der Berner Alpenbahn, auch mit der Bern-Neuenburg-Bahn, eine Verkehrsteilung, laut welcher diese Bahnen dem Bund ein Drittel des Reingewinnes müssen zukommen lassen. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass die bernische Eisenbahndirektion schon mehrmals und erst kürzlich wieder mit aller Energie Anstrengungen gemacht hat, um diesen Verkehrsteilungsvertrag zu revidieren, da nach meiner Auffassung die Umstände, die bei Abschluss dieser Verträge vorlagen, sich inzwischen geändert haben. Bei Eröffnung der Lötschbergbahn sah man die Zukunft optimistisch an, man rechnete mit einem grossen Verkehr zu hohen Tarifen. Der Verkehr ist noch grösser geworden, als man damals berechnet hatte, aber die Tarife sind zurückgegangen. Auf jeden Fall ist die Situation heute eine andere als damals, weshalb es angezeigt ist, eine Revision der Verträge vorzunehmen. Bei der Lötschbergbahn sind gegenwärtig Arbeiten im Gang, die diese Revision herbeiführen sollen.

Betreffend die Zufahrtslinien zum Lötschberg kann ich Ihnen bekannt geben, dass die bernische Eisenbahndirektion vor drei Jahren grosse und erfolgreiche Anstrengungen unternommen hat, um zu veranlassen, dass in das erste Elektrifikationsprogramm der Bundesbahnen auch die Linie Bern-Biel-Delsberg aufgenommen wurde. Es besteht heute bei den Bundesbahnen die Absicht, nach Ausführung der Arbeiten dieses ersten Programmes eine Pause eintreten zu lassen. Gegen diese Absicht sind die bernische Eisenbahndirektion und der Regierungsrat energisch aufgetreten durch eine Eingabe an den Bund, worin wir verlangten, dass unmittelbar anschliessend an diese erste Bauetappe mit der Elektrifikation weitergefahren werde und dass man dann in erster Linie die Strecken Basel-Delsberg und Delsberg-Delle, ferner Bern-Luzern und die Brünigbahn in Angriff nehme. Es entspricht also nicht den Tatsachen, wenn hier behauptet wird, es geschehe nichts von Seiten der Regierung zur Verbesserung der Verhältnisse bei den Zufahrtslinien zum Lötschberg.

Wir haben beim Bund weitere Begehren gestellt zur technischen Verbesserung der Zufahrtslinien zum Lötschberg. So haben wir unter Geltendmachung der Interessen des Juras ein zweites Geleise zwischen Münster und Delsberg verlangt, ferner eine Doppelspur zwischen Biel und Bern. Im übrigen darf man als bekannt annehmen, dass die bernische Eisenbahndirektion sich jedes Jahr sehr stark um die Verbesserung des Fahrplanes kümmert; namentlich haben

wir immer eine Verbesserung in der Behandlung der durchgehenden Linien, insbesondere der Zufahrtslinien zum Lötschberg, verlangt. Ferner unterstützen wir die Bestrebungen der Stadt Bern, das Geleise in Bern aus der Lorraine wegzubringen und an die Engehalde hinüber zu verlegen und überhaupt in Bern bessere Bahnhofverhältnisse zu bekommen. In gleichem Sinne sind wir vorstellig geworden, es sollten Abkürzungskurven eingelegt werden, namentlich eine solche im Wyler, wodurch die Lötschbergroute noch um einige Kilometer verkürzt werden kann. Das alles sind Massnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse bei unsrern bernischen Dekretsbahnen, speziell unserer Berner-Alpenbahn.

Es wurde gerügt, dass vom Kanton Bern aus keine Propaganda im Ausland für unsere Dekretsbahnen gemacht werde. Ich kann Ihnen mitteilen, dass gerade unlängst Herr Direktor Volmar von der Berner-Alpenbahn in Paris und London war und alle dortigen Verkehrsbureaux und Eisenbahndirektionen aufgesucht hat, um geschäftliche Beziehungen mit ihnen anzubauen und sie zu veranlassen, den Verkehr möglichst nach dem Kanton Bern zu leiten. Vor einem Jahr hielt sich der Direktor der Montreux-Oberland-Bahn, Herr Dr. Zehnder, während drei Monaten in Amerika auf, wo er fast jeden Tag einen Vortrag hielt, nicht etwa nur über die Montreux-Oberland-Bahn, sondern auch über die bernischen Dekretsbahnen und speziell die Berner Alpenbahn. Er hat auf diese Weise sehr viele geschäftliche Beziehungen mit Reiseagenturen und Eisenbahndirektionen angeknüpft, und ich kann feststellen, dass sich dieses Jahr bereits eine Auswirkung dieses Besuches in Amerika geltend macht, namentlich auf der Montreux-Oberland-Bahn. Ueberdies unterhält die Berner Alpenbahn einen speziellen Propagandadienst, durch den der Verkehr in vermehrtem Masse auf diese Bahnen gelenkt werden soll.

Ich darf also wohl behaupten, dass sowohl die bernische Eisenbahndirektion, als auch die Direktionen all unserer verschiedenen Bahnen, als auch der Regierungsrat, stets bemüht sind, bessere Verhältnisse auf den Dekretsbahnen herbeizuführen, den Verkehr zu mehren und mit dem Bund in ein besseres Verhältnis zu kommen.

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Abrecht ist auf die Frage zurückgekommen, ob der Grosser Rat kompetent sei, dieses Geschäft endgültig zu verabschieden, oder ob nicht noch eine Volksabstimmung nötig sei. Er hat die Kompetenz des Grossen Rates bejaht in bezug auf die Sanierungsmassnahmen im allgemeinen, auch in bezug auf den Verkauf des Landes im Bahnhof Bern, hat sie aber bezweifelt, soweit es die Beteiligung an dem neu zu schaffenden Obligationenkapital II. Ranges in Verbindung mit den Kantonen Neuenburg und Freiburg betrifft. Es ist mir durchaus verständlich, dass aus der Mitte des Grossen Rates diese Frage nochmals aufgerollt worden ist. Es ist zuzugeben, dass nach dieser Richtung die Gesetzgebung jedenfalls deswegen nicht ganz so klar ist, weil man ein Geschäft von der Natur, wie es heute dem Grossen Rat unterbreitet wird, wohl kaum vorausgesehen hat. Man darf nicht ausser acht lassen, dass es sich hier nicht nur um eine Sanierung und auf der andern

Seite um eine Elektrifikation handelt, sondern dass auch noch ein Kaufgeschäft in die ganze Operation hineinspielt, dem übrigens auch Herr Abrecht zustimmt und von dem er ohne weiteres sagt, dass der Grosse Rat zu seiner Erledigung kompetent sei. Dieser Verkauf von Land im Bahnhof Bern spielt einerseits in die Sanierungsaktion hinein, indem der B. N. eine Schuld gegenüber der S. B. B. abgenommen wird. Die B. N. schuldet heute den Bundesbahnen über 1,3 Millionen Franken aus der Mitbeteiligung an drei Bahnhöfen. Die Bundesbahnen erklären: Wir tilgen diese Forderung gegenüber der B. N. durch Uebernahme des Landes im Bahnhof Bern (also ist dies eine Sanierungsmassnahme); wir streichen die Schuld der B. N., wenn uns der Kanton Bern dieses Land verkauft. Der Kanton Bern tut dies und der Grosse Rat stimmt zu.

Das ist nun das Eigenartige bei diesem Handel; erwickelt sich nicht im Rahmen der früheren derartigen Geschäfte ab, wo man einfach sagen konnte: Sanierung hier, Elektrifikation dort. Der Landverkauf spielt insoweit auch in die Elektrifikation hinein, als wir erklären: Wir kleiden nun diese Kaufrestanz in die Form eines Anleihens II. Ranges, wobei die Kantone Freiburg und Neuenburg mit 400,000 Fr. beteiligt sind, Summen, die von diesen beiden Kantonen bar bezahlt werden müssen, während der Kanton Bern keine Barleistung zu machen hat. Ich glaube, man darf also doch den Art. 36 des Eisenbahnsubventionsgesetzes anrufen; denn es handelt sich hier um eine Sanierungsmassnahme in Verbindung mit dem Kauf, wenigstens dem Wortlaut nach. Der Wortlaut dieses Art. 36 heisst: «Der Grosse Rat ist berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen.»

Das ist, wie ich schon gestern erklärt habe, eine sehr weitgehende Kompetenz des Grossen Rates. Ich glaube aber, auch wenn man in die damalige Gesetzesberatung zurückgreift, aus den Jahren 1919 und 1920 die Ausführungen des damaligen Finanzdirektors und des Präsidenten der grossrätslichen Kommission verfolgt, so ist ersichtlich, dass man diesen Art. 36 absichtlich so aufgenommen hat, um gerade derartigen Verhältnissen gerecht werden zu können, wie sie sich in unvorhergesehener Weise ereignen können bei der Sanierung, vielleicht in Verbindung mit der Elektrifikation. Man sagte sich, es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Grosse Rat in solch unvorhergesehenen Fällen die Kompetenz zur Regelung der Dinge habe.

Ich habe gestern schon bemerkt, man könnte die Frage aufrollen, ob der Grosse Rat kompetent sei, wenn man aus dem Staatssäckel neu eine Million herausnehmen wollte. Aber das ist hier nicht der Fall, diese Million steht mit dem Kauf im Zusammenhang. Staatswirtschaftskommission und Regierung sind der Auffassung, dass man sich auch auf den Art. 24 berufen könne; denn das Anlagekapital beträgt 20 Millionen, 10% davon sind 2 Millionen; wir können also innerhalb dieser Grenze von 2 Millionen ohne weiteres Beschlüsse fassen, vorausgesetzt, dass man die früheren Leistungen des Staates mit einrechnet. Zudem kann man hier so rechnen, dass man sagt: Elektrifikations- und Sanierungsmassnahmen bilden eine Einheit; sie sind im vorliegenden Falle durch das Kaufgeschäft

so innig verbunden, dass man sie nicht trennen kann; man rechnet also eins ins andere und kommt auf jene 388,000 Fr., wobei man, auch wenn man alle bisherigen Leistungen einbezieht, auf jeden Fall innerhalb der Limite von 10% gemäss Art. 24 bleibt.

Ich möchte den Ausführungen des Herrn Grossrat v. Steiger zustimmen, wonach sich die Staatswirtschaftskommission sehr eingehend mit der Sache befasst hat. Auch ich bin der Meinung, dass man es mit diesen Kompetenzen nicht etwa leicht nehmen darf. Denn wir sind dem Volke gegenüber schuldig, zu wachen, dass ihm nicht Entscheidungen entzogen werden, die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragen sind. Wenn man aber der Auffassung ist, dass der Grosse Rat, gestützt auf das Gesetz, wirklich die Kompetenz hat, den Entscheid zu treffen, dann soll er diese Kompetenz auch für sich in Anspruch nehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Sanierung. Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

I. Sanierung.

1. Folgenden Vorschlägen zur Sanierung der Finanzlage der Bern-Neuenburg-Bahn wird, soweit sie den Kanton betreffen, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen (E. S. G.), zugestimmt:

- a) Herabsetzung des Stammaktienkapitals von 6,000,000 Fr. auf 2,400,000 Fr. vermittelst Abschreibung jeder Stammaktie von nom. 500 Fr. auf 200 Fr.
- b) Versetzung des Obligationenanleihens bisher I. Hypothek von 6,000,000 Fr. in den III. Rang, unter Herabsetzung des festen Zinsfusses von 4% auf 3% und Hinausschiebung des Beginnes der planmässigen Rückzahlungen auf den 1. April 1935.
- c) Tilgung der rückständigen Zinsen des hievor erwähnten Obligationenanleihens bisher I. Hypothek durch Ausfolgung von im III. Rang hypothekarisch sichergestellten Obligationen. Die Rückzahlung soll in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan erfolgen.
- d) Umwandlung des bisherigen Anleihens II. Hypothek vom Jahre 1907 im Betrage von 1,280,000 Fr. in Prioritätsaktien.

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern und der Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn in Bern vom 7. Oktober 1926 wird gestützt auf Art. 26, Ziffer 12 St. V. die Genehmigung erteilt. Der Regierungsrat wird damit ermächtigt, das dem Staate Bern gehörende Bahnhofareal im S. B. B.-Hauptbahnhof rückwirkend auf den 1. Januar 1925 gegen eine Entschädigung von Fr. 1,330,000 den Schweizerischen Bundesbahnen käuflich abzutreten. Es betrifft dies einen Teil der Parzelle II. 384 im Halte von 10,413 m², sowie die Parzelle II. 385 im Halte von 8761 m² und den Anteil an einem Strassenstück mit 320 m². Der Flächeninhalt beträgt somit insgesamt 19,494 m² und die Grundsteuersatzung Fr. 246,700.

Ziffer 3.

Abrecht. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors vermögen mich nicht ganz zu befriedigen. Zweifellos ist, dass eins ins andere übergreift. Allein es ist durchaus nicht notwendig, dass das Kaufgeschäft mit der S. B. B. mit dieser Vorlage verquickt wird. Es ist folgendes auseinanderzuhalten: Die Transaktion mit den S. B. B. ist ein Kaufgeschäft; der Staat Bern verkauft den S. B. B. so und soviele m² Land und bekommt dafür 1,3 Millionen Franken. Mit Bezug auf die B. N. ist die rechtliche Situation die, dass es sich hier um eine Schuldübernahme handelt. Der Kanton Bern übernimmt an Stelle der B. N. die Verpflichtung, den S. B. B. eine Schuld zu tilgen, und zwar vereinbaren die Parteien, dass die Tilgung dieser Forderung erfolgen soll unter Verrechnung des Verkaufspreises aus dem Land. Diese beiden Dinge sind auseinanderzuhalten.

Aber nun scheint mir die Anrufung sowohl des Art. 24 als auch des Art. 36 sich gegenseitig auszuschliessen. Wir müssen uns klar werden, was diese Million ist. Ist sie ein Betriebsvorschuss im Sinne des Art. 24 des Eisenbahnsubventionsgesetzes? Wenn ja, dann kann sie sicher nicht auch noch eine Sanierungsmaßnahme im Sinne von Art. 36 des nämlichen Gesetzes sein. Ist aber umgekehrt die Gewährung dieser Million eine Massnahme im Sinne von Art. 36, dann kann man sich nicht gleichzeitig auf Art. 24 berufen. Art. 24 ist eine Spezialbestimmung, Art. 36 aber nicht; jedenfalls wird in Art. 36 nicht nochmals wiederholt, was schon in einer Spezialbestimmung ausgeführt worden ist. Wir müssen uns also schon mit Rücksicht auf die Konsequenzen darüber im klaren sein, welcher Natur diese Million ist, ob ein Betriebsvorschuss im Sinne von Art. 24 des Gesetzes oder nicht. Ist sie ein solcher Betriebsvorschuss, dann hat der Kanton der Bahn gegenüber seine Verpflichtungen erfüllt; mit andern Worten, die Bahn kann nicht ein zweites Mal an den Kanton gelangen mit dem Begraben um Gewährung eines Betriebsvorschusses. Wenn dies aber nicht zutrifft, wenn man diese Million als eine Massnahme im Sinne von Art. 36 auffassen will, dann kann die Bahn ein zweitesmal kommen und nun noch einen Betriebsvorschuss gemäss Art. 24 verlangen. Ich glaube, diese Million ist

an und für sich ein Betriebsvorschuss; sie dient ja auch zu Aufwendungen, die für den Betrieb gemacht worden sind, nämlich für die gemeinsame Benützung der Bahnhöfe in Bern, Kerzers und Neuenburg. Man muss sich hierüber im klaren sein schon der Konsequenzen halber.

Wenn nun der Regierungsrat sagt, dass diese Million ohne weiteres innerhalb die Limite von 10% des Anlagekapitals falle, so ist die Kompetenz des Grossen Rates für das vorliegende Geschäft auch sofort gegeben, wir brauchen darüber nicht mehr zu rechten. Allein das ist vorläufig eine blosse Behauptung. Mich hätte interessiert, zu vernehmen, wieviel das Anlagekapital der B. N. ausmacht, um prüfen zu können, ob diese Million noch innerhalb des Maximums von 10% Platz hat. Das ist der springende Punkt, wenn man den Art. 24 anrufen will; darüber sind wir aber vollständig im unklaren. Wenn es zutrifft, dass mit dieser Million die Grenze von 10% im Sinne von Art. 24 nicht überschritten wird, dann können wir uns ohne weiteres auf den Art. 24 stützen, und ich würde dann beantragen, im Beschlussesentwurf die zweite Berufung auf Art. 36 zu streichen und einfach zu sagen: «Der Staat Bern beteiligt sich mit Fr. 1,000,000 an dem insgesamt Fr. 1,425,000 betragenden neuen Anleihen der Bahngesellschaft gestützt auf Art. 24 E. S. G.» Wir haben gar nicht nötig, doppelt zu nähern; man kann aber im vorliegenden Falle auch nicht doppelt nähern, weil es sich um zwei ganz verschiedene Dinge handelt.

Dabei möchte ich noch folgendes bemerken: Wenn man dann prüft, ob die Million innerhalb der Maximalgrenze von 10% Platz hat, wäre immer noch die Frage aufzuwerfen, wie es sich mit dem Betrag von 246,000 Fr. verhält, den die B. N. der Kantonalbank schuldet, und ob nicht eventuell auch dieser Betrag als Betriebsvorschuss im Sinne von Art. 24 angesprochen werden müsste.

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen in dieser Sache zu einem Schluss kommen. Ich habe schon gestern in längerem Votum über diese Frage referiert und vorhin wieder erklärt, das Geschäft sei ein eigenartiges, indem es aus dem bisherigen Rahmen der Sanierungs- und Elektrifikationsbeschlüsse des Grossen Rates herausfällt. Es ist nicht so, wie Herr Abrecht sagt, dass man das Kaufgeschäft aus dem Ganzen herausnehmen und sagen kann, es sei aus diesem Verkauf von Land an die Bundesbahnen ein Geschäft für sich zu machen. Die Bundesbahnen erklären, sie kaufen das Land nur, wenn sie dadurch ihre Forderung gegenüber der B. N. tilgen können; daher müssen wir diesen Verkauf ins ganze Geschäft hineinnehmen; denn wir sanieren die Verhältnisse der Bern-Neuenburg-Bahn und beschließen dann gestützt darauf die Elektrifikation. Wir können also nicht den einen Handel ganz für sich nehmen, sondern müssen Rücksicht nehmen auf die Bedingungen der Bundesbahnen, die uns gestern noch durch Herrn Regierungsrat Merz als conditio sine qua non bezeichnet wurden. Diese Bedingung der Bundesbahnen spielt also sowohl in die Sanierung als auch in die Elektrifikation hinein, und darum glaube ich, dass man den Art. 36 hier ebenfalls erwähnen kann.

Ich habe schon bemerkt, dass die Anrufung von Art. 24 auch deswegen zutrifft, weil wir nach der

Bilanz, wie sie wahrscheinlich auf 31. Dezember 1927 aufgestellt werden soll — was hier vorliegt ist eine alte Bilanz — ein Anlagekapital von 20,6 Millionen haben werden, nämlich Baukonto 13 Millionen, Elektrifikation 6,8 Millionen, Beschaffung von Personen- und Gepäckwagen gemäss Voranschlag 800,000 Fr. Herr Abrecht wird mit mir einverstanden sein, dass man nach Art. 5 des Eisenbahngesetzes diese Aktiven als Anlagekapital ansprechen darf; denn es heisst dort: « Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, der für den Bau der Bahn, die Beschaffung des Rollmaterials und für die Schaffung eines Betriebsfonds für die auf bernischem Gebiet liegende Strecke vorgesehen ist. » Nach dem Vortrag entfällt auf den Kanton Bern ungefähr 70 % der gesamten Strecke. Wenn man nun diese 10 % nach der bernischen Strecke der B. N. berechnet, so bleibt die Million, die man im II. Rang gibt, innerhalb der 10 %.

Nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission schafft das Gesetz von 1920 eine vollständig neue Lage; wir können also von 1920 an neu rechnen. Seit diesem Jahre sind aber der Bahn noch keine Vorschüsse gemacht worden; infolgedessen bleiben wir innerhalb der Kompetenz von 10 %. Ich glaube, nach diesen Erklärungen sollte sich Herr Abrecht zufrieden geben können.

Abrecht. Ich bedaure lebhaft, aber ich bin noch nicht ganz befriedigt. (Heiterkeit.) Wenn man das künftige Anlagekapital von 6,8 Millionen noch hinzurechnet, dann allerdings fällt der Beschluss zweifellos noch innert die Kompetenzgrenze. Aber ich glaube nun nicht, dass man als Anlagekapital auch noch künftige Aufwendungen für den Bahnunterhalt mitrechnen kann; das geht zu weit. Wenn der Herr Finanzdirektor die Erklärung abgeben kann, dass nach dem heutigen Anlagekapital die maximale Grenze von 10 % nicht überstiegen wird, dann ist die Sache ohne weiteres klar. Wenn man die Praxis einschlagen wollte, dass man auch künftige Aufwendungen ins Anlagekapital hineinrechnen kann, dann würden sofort alle notleidenden Bahnunternehmungen, die ihre 10 % bereits bezogen haben, kommen und erklären: Wir wünschen noch diese und jene Aufwendung zu machen, es liegen bereits Projekte dafür vor, dann beläuft sich das Anlagekapital auf so und soviel, wir haben also die Maximalgrenze von 10 % an Betriebsvorschüssen noch nicht erreicht! Ich glaube, die Konsequenz aus einer derartigen Auffassung wäre für den Kanton Bern eine unabsehbare.

v. Steiger. Ich glaube, wir sollten uns nicht allzu sehr in Spitzfindigkeiten verlieren. Wir haben nicht auf die zukünftige Bilanz abgestellt, sondern auf die Botschaft, wo auf Seite 2 der Baukonto der Bahn mit 13 Millionen angegeben ist, und zwar auf 31. Dezember 1925 und nicht 1926. Das ist nicht der Liquidationswert, sondern das Anlagekapital, das drin steckt. Schon diese Bilanz von 1925 genügt als Grundlage für unsren Beschluss. Wenn man sich dann noch die Basis für 1926 geben liess, so nicht etwa, um die rechtliche Grundlage zu verschieben, sondern um zu zeigen, wie notwendig es sei, die Bahn zu sanieren, da die Verhältnisse im Grunde noch schlechter sind, als sie aus dieser Bilanz hervorgehen. Aber am Anlagewert ändert das nichts.

Es wurden Aussetzungen an diesem Verkaufsgeschäft gemacht. Wenn man im Sanierungsstadium ist, kommandiert man nicht mehr einseitig. Wir stehen hier einem Gläubiger, den Bundesbahnen, gegenüber und müssen im Grunde froh sein, die Bedingungen so unter Dach zu bringen, wie sie bekannt gegeben worden sind. Wenn wir zu stolz sein wollen, dann wird « Muni bös » und der Handel kommt ungünstiger heraus. Die Kombination mit dem Landverkauf ist darauf zurückzuführen, dass die Bundesbahnen diese Bedingungen gestellt haben, über die wir eigentlich noch froh sein müssen. So hängt in der Tat der Landverkauf mit der ganzen Sanierung zusammen, auch wenn er juristisch betrachtet etwas ganz anderes ist.

Was den Art. 36 des Eisenbahnsubventionsgesetzes betrifft, habe ich persönlich die Auffassung vertreten, wir sollten die Gesetzesartikel lieber gleich im Ingress erwähnen, weil wir sie doch alle anrufen müssen, während dann Herr Grimm befunden hat, man wolle die Sache bei den einzelnen Gruppen spezialisieren. Wenn man, wie Herr Abrecht und ich, auf dem Boden steht, der Art. 24 genüge, so kann es uns gleichgültig sein, ob Art. 36 auch noch mitgenommen wird oder nicht. Herr Abrecht als Jurist wird sich auch sagen: Sicher ist sicher! Wenn nun noch Art. 36 erwähnt ist, sehe ich die Notwendigkeit nicht ein, ihn zu streichen. Aber auch wenn Herr Abrecht mit seinem Streichungsantrag siegt, ändert das nichts an der Sache. Was Herr Abrecht hier eigentlich will, ist eine Art Rechtsverwahrung für die Zukunft, damit er, wenn wiederum ein solcher Fall kommt, erklären kann: Ich habe hier nicht gebundene Hände.

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Abrecht verwundert sich darüber, dass man das neue Anlagekapital für die Elektrifikation mit 6,8 Millionen ebenfalls zugrunde legt und mit einschliesst für die Berechnung gemäss Art. 5 des Eisenbahnsubventionsgesetzes. Ich glaube, das darf hier geschehen; denn die Wertgrenze des Art. 10 bemisst sich nach dem Anlagekapital. Wenn hier der Grosse Rat beschliesst, sich unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidgenossenschaft mit 2,2 Millionen zu beteiligen, und zum Schluss noch die Bedingung daran knüpft, dass die Beschlussfassung überhaupt nur in Kraft treten solle, wenn auch alle übrigen Beteiligten zustimmen, so darf man doch das als Anlagekapital dieser Rechnung zugrunde legen. Die übrigen Beteiligten sind die Kantone Freiburg und Neuenburg, die Eidgenossenschaft und die verschiedenen interessierten Gemeinden des Kantons Bern. Wenn alle diese im gleichen Sinn Beschluss gefasst haben, dann treten die Verpflichtungen des Staates Bern in Kraft; wir haben dann 2,2 Millionen in die Elektrifikation zu stecken, die Eidgenossenschaft 3,4 Millionen usw. Infolgedessen dürfen wir dann doch mit dem neuen Anlagekapital rechnen, wenn es sich darum handelt, für das Elektrifikationskapital den Rang zu schaffen. Nach eidgenössischen Vorschriften muss es in den I. Rang kommen; infolgedessen müssen wir mit dem neuen Anleihen in den II. Rang rücken. Das alles ist derart miteinander verknüpft, dass man nicht eines vom andern trennen kann. So kommt man in der Bilanz auf 31. Dezember 1926 auf ein Anlagekapital von 20 Millionen und da geht ohne Zweifel unsere Million gut hinein.

Dies ist aber auch der Fall nach den Ausführungen des Sprechers der Staatwirtschaftskommission, des Herrn v. Steiger, wenn man nur das alte Anlagekapital berechnet, gemäss der Auffassung der Staatwirtschaftskommission, der sich der Regierungsrat angeschlossen hat und wonach man seit 1920 vollständig neu rechnen kann. Denn unter dem neuen Gesetz hat die B. N. noch gar keine Vorschüsse bezogen.

Abstimmung.

Für den Antrag Abrecht Minderheit.

Beschluss:

3. Der Staat Bern beteiligt sich mit 1,000,000 Fr. an dem insgesamt 1,425,000 Fr. betragenden neuen Anleihen der Bahngesellschaft gestützt auf Art. 24 und 36 E. S. G. Die Rückzahlung dieses Anleihens soll in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan vorgenommen werden. Das Anleihen erhält einen festen Zinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ und wird im II. Rang hypothekarisch sichergestellt.

Die 1,000,000 Fr. werden zur Verfügung gestellt aus dem Verkauf des dem Staate Bern gehörenden Bahnhofareals im S. B. B. Hauptbahnhof an die Schweizerischen Bundesbahnen.

II. Elektrifikation. Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Grosser Rat des Kantons Bern gibt im Sinne von Art. 20 E. S. G. dem Bunde gegenüber die Erklärung ab, dass er sich mit einem Darlehen von 2,210,000 Fr. an der Elektrifikation beteiligt. Im bernischen Beteiligungsbetrag von 2,210,000 Fr. ist inbegriffen die Verrechnung bereits geleisteter Vorarbeiten, sowie die Auslagen des Kantons Bern anlässlich der Ausführung der Speiseleitung Mühlberg-Ausserholligen, für die Erstellung des Kabels Bern-Ausserholligen und die Elektrifikation der Strecke Bern-Bümpliz im Gesamtbetrag von 357,000 Fr. Ebenso ist inbegriffen die Lieferung, bezw. Verrechnung des vom Staate Bern zuhanden der Bern-Neuenburg-Bahn angekauften Elektrifikations-Materials im Betrage von 715,000 Fr.

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Kanton Bern übernimmt die ihm aus dieser Erklärung entstehende Leistung gemäss Art. 17 und 19 des E. S. G. Das Darlehen von 2,210,000 Fr. ist im I. Rang hypothekarisch sicher-

zustellen, in Konkurrenz zum Elektrifikationsdarlehen des Bundes, der Kantone Neuenburg, Freiburg und der beteiligten Gemeinden jährlich mit 1% zu amortisieren und mit dem nämlichen festen Zinsfuss auszustatten, den die Eidgenossenschaft für die von ihr zu gewährende Darlehenshälfte von 3,400,000 Fr. festsetzen wird.

Ziffer 3.

Angenommen.

Beschluss:

3. Der Grosser Rat erachtet im Sinne von Art. 21 E. S. G. die Beteiligung der Landesgegend mit einem Beitrag von mindestens 420,000 Fr. an die Elektrifikationskosten als den Verhältnissen entsprechend. Dieser Betrag ist auf der dem Kanton Bern zufallenden Darlehenssumme anzurechnen. Die Beiträge der Gemeinden sind im gleichen Sinne zu behandeln, wie die Leistungen des Kantons.

Ziffer 4.

Angenommen.

Beschluss:

4. Dieser Beschluss tritt nur in Wirksamkeit, wenn alle übrigen Beteiligten die ihnen zugeschriebenen Leistungen zu übernehmen beschlossen haben.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Einstimmigkeit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Woker, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt auf der ganzen Linie den gedruckten Anträgen der Regierung zu. Wir haben uns letzten Freitag mit einer ganzen Reihe von Einzelfällen befasst und dabei speziell den Fall 2 zurückgelegt. Das Material, das wir inzwischen eingeholt haben, hat nun aber ergeben, dass der Antrag des Regierungsrates unbedingt richtig ist, weshalb wir ihm auch in diesem Falle zustimmen. Ich möchte Sie bitten, den Anträgen der Regierung Ihre Genehmigung zu erteilen.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Motion des Herrn Grossrat Hänni (Grossaffoltern) betreffend die steuerrechtliche Einschätzung der Wasserkräfte.

(Seihe Seite 9 hievor.)

Hänni (Grossaffoltern). Meine Motion hat folgenden Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob sie es nicht als angezeigt erachtet, im Zwischenrevisionsverfahren oder auf andere ihr geeignet erscheinende Art und Weise die heutigen, äusserst ungleichartigen Grundsteuerschatzungen der Wasserkräfte auf eine einheitliche Grundlage zu bringen.»

Bei Anlass der Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen im Jahre 1920 wurden auch die Wasserkräfte neu bewertet. Die vor dieser Revision gültigen Schatzungssummen betrugen 600—800 Fr.; neu eingeschätzt wurden die Wasserkräfte mit 1200—1600 Fr. Gegen diese Neubewertung durch die Veranlagungsbehörden wurden eine ganze Anzahl Rekurse eingereicht, und zwar vornehmlich von den grossen Wasserwerken, den Elektrizitätswerken, grossen Fabrikanlagen usw. Um diese Rekurse zur Entscheidung zu bringen, musste die kantonale Rekurskommission von Fachleuten Expertengutachten ausarbeiten lassen. So hat beispielsweise Herr Direktor Marti in Langenthal ein Gutachten ausgefertigt, damit die Verhältnisse bei den Bernischen Kraftwerken beurteilt werden konnten. Ich möchte auf diese Gutachten nicht eintreten, da uns dies zu weit führen würde, sondern will nur das Resultat bekannt geben. Herr Direktor Marti kam nach sehr eingehender Untersuchung zu dem Schluss, dass die Festsetzung der effektiven Pferdekraft auf 900 Fr. Grundsteuerschätzung ungefähr das Richtige sei, wobei er betonte, dass dies jedenfalls hoch genug gegriffen sei. Die Gesamterhebungen, die die Rekurskommission in dieser Sache machen liess, führten sie dazu, in ihrem Entscheid auf diese 900 Fr. abzustellen. Der Handel wurde von der Steuerverwaltung an das Verwaltungsgericht weitergezogen, der Entscheid wurde aber dort bestätigt, und damit ist die Schätzung von 900 Fr. bei den B.K.W. in Kraft erwachsen. Das hatte bei diesem grossen Unternehmen, das mit sehr modernen Maschinen ausgerüstet ist, selbstverständlich eine Verringerung des Steuerkapitals um einige hunderttausend Franken zur Folge.

Wie verhält es sich nun anderwärts? Ausser den B.K.W. gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Wasserkräfte. Weitauß der grösste Teil davon hat aber nicht rekurriert, sondern gutgläubig die Taxation von 1400 und 1500 Fr. akzeptiert. Nun hat man aber doch das Gefühl, dass diese 900 Fr. eine gewisse Norm darstellen. Wenn nun aber ein Werk wie die B.K.W., das die effektive Pferdekraft besser ausnützen kann als ein kleines Unternehmen, etwa eine kleine Säge oder eine Knochenstampfe, ihre Pferdekräfte um 500—600 Fr. niedriger versteuern muss, so kommt einem das als eine Ungerechtigkeit vor.

Interessant sind in dieser Beziehung die Verhältnisse in Burgdorf. Dort besteht ein ganzes, ziemlich kompliziertes Netz von Gewerbekanälen, die fast ausschliesslich von der Emme gespeist werden. Diesem Netz von Kanälen sind 20 konzessionierte Wasserwerke mit ihren Betrieben angeschlossen. Der grösste

dieser Betriebe weist 97 Pferdekräfte auf, der kleinste deren 2. Sicher aber sind die Verhältnisse unter all diesen Betrieben gleichartige, die Bedingungen sind überall dieselben. 12 davon haben rekurriert, der Rekurs wurde ihnen zugesprochen, sie versteuern die Wasserkraft mit 900 Fr. Die 8 weiteren aber haben nicht rekurriert, und sind also zu 1400 Fr. eingeschätzt. So kommt es, dass heute der eine die Steuer von 900 Fr. bezahlt, sein Nachbar am gleichen Wasser von 1400 Franken. Nun scheint es, dass auch die übrigen Interessenten in Burgdorf den «Rank» gefunden haben. In der letzten Woche sind nämlich drei weiteren die Rekurse zugesprochen worden. Sie machten geltend, es seien seit der letzten Hauptrevision andere Verhältnisse eingetreten. Das trifft auch zu. Es sind inzwischen grosse Quellen, die vormals in die Emme flossen, zum Zwecke der Trinkwasserversorgung abgeleitet worden; aus diesem Grunde wurde den dreien, die rekurriert hatten, der Rekurs zugesprochen. Die übrigen 5 werden jedenfalls nicht mehr lange auf sich warten lassen, sondern ebenfalls Rekurs einreichen.

Für Burgdorf wäre also die Geschichte erledigt, nicht aber für die Wasserwerksbesitzer im Lande herum. Da scheint uns nun doch, man sollte etwas tun können. Als einmal die Entscheide der Rekurskommission und deren Bestätigung durch das Verwaltungsgericht im Lande herum bekannt wurden, liefen noch eine ganze Anzahl von Rekursen ein, jedoch zu spät; die Rekurskommission konnte materiell nicht mehr auf die Sache eintreten; denn in den weitaus meisten Fällen hatten die tatsächlichen Verhältnisse seit der Hauptrevision nicht geändert. Die Rekurse mussten also abgewiesen werden. Man kann es daher vom Standpunkt dieser Leute aus begreifen, dass sie aufgebracht sind und dass man in den Rekursen und besonders nach deren Erledigung Sprüche lesen kann, in denen behauptet wird, dass die Herren in Bern der Staatsverfassung und damit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nichts mehr nachfragen.

Ich bin nicht der Einzige in der Rekurskommission, der deshalb zur Auffassung gekommen ist, es sollte da etwas geändert werden. Schon im Bericht von 1923 sagt die Rekurskommission, nachdem sie sich über den Rekurs der B.K.W. ausgesprochen hat: «Da, wo die bei der Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen angenommenen Ansätze auf dem Rekursweg nicht angefochten worden sind, bestehen dieselben noch heute in Kraft, und es ergeben sich daraus Unstimmigkeiten, die zu zahlreichen Rekursen geführt haben. Es wäre demnach auch hier eine Neuordnung am Platz, die sich schon mit Rücksicht auf die bundesrechtlich bestehenden Einschränkungen für die Besteuerung der Wasserkräfte durch die Kantone aufdrängt.»

So hat also die Rekurskommission schon vor einigen Jahren darauf hingewiesen, dass da etwas gehen müsse. Beispielsweise hatte in Burgdorf sowohl die Steuerkommission als auch der Gemeinderat die Auffassung, das bedeute eine Ungerechtigkeit in der Einschätzung der Wasserkräfte, weshalb sie die Sache von sich aus regeln wollten. Die Steuerverwaltung hat sich aber dagegen aufgelehnt und dabei Recht bekommen.

Es handelt sich vor allem um die Frage, was zu geschehen hat bei der Unmenge kleiner Wasserwerksbesitzer mit ihren unzureichenden Anlagen, die viel mehr bezahlen müssen als die grossen Bernischen

Kraftwerke. Eine Hauptrevision findet normalerweise alle 10 Jahre statt, also 1930 wiederum; ob aber die Revision wirklich auf diesen Zeitpunkt hin zustande kommt oder ob es nicht von jetzt an noch 6, 8 oder 10 Jahre lang geht, wissen wir nicht. Wie könnte man nun vorher schon Abhülfe schaffen? Ich will mich nicht als Gesetzesausleger produzieren; aber ich glaube, wenn die Regierung den Willen hat, hier einen Weg zu suchen, wird sie ihn auch finden. Für mich liegt die Hauptfrage darin, ob man eine Hauptrevision vornehmen kann, ohne das gesamte Grundsteuerkapital einzubeziehen, ob es also möglich ist, eine Hauptrevision nur auf einzelne Dinge auszudehnen, z. B. nur auf die Wasserkräfte. Vielleicht gibt es noch einen andern Weg. Ich möchte der Regierung absolut keine Vorschriften machen; es würde mich aber freuen, wenn sie erklären könnte, sie wolle einen Weg suchen, um diesen Zustand der Ungerechtigkeit zu beseitigen. Das wäre im Interesse des ganzen Volkes.

Ich habe es vermieden, auf Details einzutreten. Ich wollte auch nicht das umfangreiche Gutachten zur Verlesung bringen. Wer sich dafür interessiert, kann es bei der Rekurskommission einsehen. Aber etwas muss in dieser Sache geschehen.

Baumgartner (Köniz). In erster Linie möchte ich diese Motion warm unterstützen. Sodann möchte ich auf eine weitere Ungenauigkeit hinweisen, die in der Praxis wiederum in eine Ungerechtigkeit ausartet. Es ist das die Behandlung der Wasserkräfte in steuerrechtlicher und namentlich auch in grundbuchtechnischer Hinsicht. Meine Ausführungen werden also auch noch die Justizdirektion interessieren.

Im Gemeindegrundsteuerregister sind die Wasserkräfte in den betreffenden Grundstückblättern aufgetragen, wie man sie jetzt nennt; früher hießen sie Parzellen. Dort wird die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte zum Grundbesitz aufgetragen und dazu gezählt. Nun kommt aber der Amtsschreiber und erklärt: Diese Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte geht uns nichts an, die tragen wir auf dem betreffenden Grundbuchblatt nicht auf! Als Begründung hiefür wird gewöhnlich angegeben, es stünden diesen Wasserwerken keine belasteten Grundstückblätter gegenüber, daher sei es grundbuchtechnisch unmöglich, sie aufzutragen. Das hat zur Folge, dass man plötzlich zwei Grundsteuerschatzungen für die gleiche Sache hat, die beide amtlichen Charakter haben und als amtliche Bescheinigung hinausgegeben werden.

Wie Sie durch meinen Vorredner vernommen haben, variiert die Schätzung zwischen 900 und 1200 Franken. Hat einer 10 Pferdekräfte, so bewegt sich die Schätzung sofort zwischen 9000 und 12,000 Fr. Dabei handelt es sich um Leute, die im Lande herum zerstreut sind, um viele hunderte von kleineren gewerblichen Betrieben. Es ist nun unlogisch, dass man von zwei Amtsstellen für die gleiche Sache ungleiche Bescheinigungen erhält. Der Besitzer muss die Steuer bezahlen von der Grundsteuerschatzung, wie sie im Steuerregister steht. Wenn er nun bei der Hypothekarkasse eine erste Hypothek aufnehmen will, so setzt der Grundbuchführer eine Bescheinigung hin, die besagt, dass die Schätzung des Gemeindesteuerregisterführers falsch sei, weil das Grundbuch hiefür massgebend sei. Er setzt die Grundsteuerschatzung um den Betrag herunter, den die Wasserkräfte aufweisen. Wenn nun

der Betriebsinhaber glaubte, er bekomme im vollen Umfang der zwei Dritteln dieser Schätzung eine billige erste Hypothek, dann ist er enttäuscht, indem er keine erste Hypothek in erhoffter Höhe erhält, sondern eine teure zweite erwerben muss oder sich dann in seinen Betriebsmitteln energisch einzuschränken hat, was ihn in finanzielle Schwierigkeiten bringen kann.

Allerdings ist diese Materie in der Verordnung zum kantonalen Grundbuch und in der Einführung des schweizerischen Grundbuches einigermassen geordnet, aber in sehr unklarer Weise. Art. 41 erklärt: «Für Gebäudelichkeiten aller Art, die auf fremdem Grund und Boden stehen und nicht Fahrnisbauten sind, wie Alphütten, Ställe, Speicher und dergleichen, sind von Amtes wegen selbständige und dauernde Baurechte auf besondern Grundbuchblättern einzutragen, sofern Grundpfandrechte auf denselben haften ...» usw.

Art. 42 sagt: «In gleicher Weise ist die Eintragung von Wasserrechtsverleihungen, die verpfändet sind, vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt auf Grundlage der Konzessionsurkunde und des Wasserrechts-Katasters.»

Diese beiden Artikel stecken bezüglich der Ausarbeitung der Materie noch in den Kinderschuhen. Sie beziehen sich mehr auf die grossen Etablissememente; dort kann man sich die Wasserrechtskonzession beschaffen. Die kleinen Leute dagegen, die auf unsere Bäche angewiesen sind, haben die notwendige Grundlage dafür nicht. Darum sind diese zwei Artikel in den meisten Fällen auch nicht anwendbar, was zur Folge hat, dass die gesetzliche Regelung, wie sie vorgesehen ist, für diese Leute nicht zur Anwendung kommen kann. Sie sehen ja, wie unklar der Artikel abgefasst ist: «... die verpfändet sind ...» erst dann kann man ein selbständiges Grundbuchblatt anlegen; aber die Leute können ja diese Wasserrechte nicht verpfänden, weil sie nicht im Grundbuch stehen. Weiter ist dann die Rede von den Konzessionsurkunden. Die Leute sind aber nicht orientiert darüber, es gibt ihnen zu viel Umstände, bis sie endlich zu ihrer Konzessionsurkunde kommen, weshalb diese Bestimmung praktisch keinen grossen Wert hat.

Ich möchte deshalb im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Motionärs den Wunsch aussprechen, dass auch diese Frage einer näheren Prüfung und einer Lösung entgegengeführt werden möge.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregungen und Wünsche des Herrn Grossrat Baumgartner beruhen auf einer Kritik, die mir bisher nicht bekannt war. Ich kann deshalb heute auch nicht näher darauf eintreten, will mich aber verpflichten, der Regierung, und namentlich dem Justizdirektor, unter dessen Obhut die Führung der Grundbuchblätter steht, von den Beschwerden Kenntnis zu geben. Vielleicht ist dann Herr Baumgartner so freundlich, mit dem Herrn Justizdirektor persönlich einmal darüber zu sprechen. Wenn diese ungleichartige Führung in den Grundsteuerregistern und den Grundbuchblättern in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, namentlich bei der Gewährung von Hypotheken, dann zweifle ich nicht daran, dass der Herr Justizdirektor Hand bieten wird, um diese Verordnung abzuändern und klarer zu fassen.

Die Motion des Herrn Hänni ist von sehr grosser Tragweite und von Wichtigkeit, hauptsächlich deshalb,

weil, wenn man die Zusicherung für eine Revision dieser Grundsteuerschatzungen gibt, man damit eigentlich in das ganze System eingreift, auf dem unser Gesetz beruht, das System der Grundsteuerschatzungen, die auf eine unbestimmte Frist unabänderlich gelten sollen. Der Herr Motionär hat bereits gesagt, dass diese Grundsteuerschatzungen übungsgemäss für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren Geltung haben sollen, wobei es dem Grossen Rat oder einer Gesetzesabänderungsvorlage vorbehalten wird, die nächste Hauptrevision auf einen andern Zeitpunkt zu verschieben. Der Grundsatz aber ist der, dass die einmal gesetzmässig zustande gekommene Grundsteuerschatzung auf eine unbestimmte Zeit hinaus unabänderlich ist.

Das ist nun für den Fiskus nicht nur von Vorteil, sondern ebenso von Nachteil; auch der Staat kann nichts daran ändern, die Schätzungen sind für ihn verbindlich, es sei denn, dass diese oder jene vom Gesetz erwähnte Voraussetzung die Möglichkeit der Abänderung bringt. Es besteht nun die Gefahr, wenn man bloss ein bestimmtes Objekt, die Wasserkräfte, herausnimmt, nicht aber den Grund und Boden zugleich einer Hauptrevision unterziehen will, dass dennoch die Frage der Hauptrevision überhaupt aufgerollt wird; man kann nicht wohl eine Kategorie herausgreifen, ohne zugleich das Thema der Gesamtrevision der Grundsteuerschatzung anzutönen.

Es ist zuzugeben, und die Regierung wie der Sprechende halten mit ihrem Urteil darüber nicht zurück, dass tatsächlich eine Ungleichheit besteht. Dieser ungleiche Zustand röhrt daher, dass die kantonale Grundsteuerschatzungskommission 1919 Weisungen erteilt hat, dass man bei den Wasserkräften eine Schätzung vorzunehmen habe, die in den meisten Fällen 900 Fr. überstieg. Die Gemeindesteuerschatzungskommissionen haben diese Weisungen akzeptiert und die Schätzungen entsprechend vorgenommen. Hat einer 1919 oder 1920 gegen seine Einschätzung nicht rekurriert, so bleibt diese nun in Kraft, bis das Gesetz wieder die Möglichkeit einer Abänderung gibt, d. h. bis zur nächsten Hauptrevision. Wer aber rekurriert hat, der hatte damit auch Erfolg, wie es vom Herrn Motionär geschildert wurde, indem, gestützt auf Gutachten, auch solche des kantonalen Wasserrechtsamtes, die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht die Wasserkräfte endgültig auf 900 Fr. eingeschätzt haben, was das Minimum dessen bedeutet, was im Vermögenssteuerdekret vorgesehen ist.

So haben wir nun den merkwürdigen Zustand, dass derjenige, der nicht Rekurs ergriffen hat, nicht nur auf 1200 Fr., sondern unter Umständen auf 1400 Fr. eingeschätzt ist, während ein anderer, der rekurriert hat, nun so glücklich war, seine Wasserkräfte seit 1919 oder 1920 im Betrag von 900 Fr. versteuern zu können. Das ist ein Zustand, der vom Einzelnen als eine Unbilligkeit und als eine Ungerechtigkeit empfunden werden muss, darüber gibt es gar nichts zu diskutieren. Die Frage ist nur die: Kann man nach dem gegenwärtigen Gesetz diesen Zustand ändern?

Der Herr Motionär hat bereits durchblicken lassen, dass er sich nicht darüber aussprechen will, welchen Weg die Regierung dabei beschreiten solle. Ich nehme an, er tut das deswegen, weil, obwohl er die Sache sehr eingehend studiert hat, er bis jetzt eben auch keinen Weg gefunden hat. Auch wir sind bis jetzt

nicht gescheiter geworden. Immerhin wollen wir die Motion zur Prüfung entgegennehmen. Wenn es irgendwie möglich ist, diese Ungleichheit beim gegenwärtigen Zustand zu beseitigen, ohne den gesetzlichen Boden zu verlassen, vielleicht durch eine Dekretsänderung, dann wird die Regierung das gerne tun. Aber wir müssen uns immerhin die Folgen dieses Vorgehens vor Augen halten. Solche Sachen können wir nicht durch eine verschiedene Behandlung ausgleichen lassen, namentlich nicht durch behördliche Verfügungen, weil im Moment, wo man dem einen nachgibt, eine noch grössere Ungerechtigkeit gegenüber den andern entsteht. Die gesetzliche Grundlage ist von vornherein nicht geeignet für eine solche Änderung, weil wir im allgemeinen nur die Hauptrevision kennen. Außerdem kennen wir noch zwei Abänderungsarten, die Zwischenrevision und die Abänderung der Schätzung im Falle veränderter Verhältnisse. Die letztere Möglichkeit, eine Grundsteuerschätzung zu berichtigen, hat aber zur Voraussetzung, dass beim einzelnen Objekt eine Veränderung eingetreten ist, so dass die Einschätzungsbehörde annehmen muss, die Grundsteuerschätzung sei davon betroffen worden. Da kann der Eigentümer nun verlangen, dass die Gemeindesteuerschatzungskommission sein Objekt neu schätzt. Ist er damit nicht einverstanden, so kann er den Rekursweg beschreiten, und die Rekurskommission, eventuell auch noch das Verwaltungsgericht, haben zu entscheiden. Oder man kann das Zwischenrevisionsverfahren beschreiten. Das ist aber nach dem Gesetz nur für örtlich begrenzte Gebiete möglich, wobei sich das Revisionsverfahren dann auf sämtliche Objekte dieses Gebietes zu beziehen hat, auf Grund und Boden und Wasserkräfte. Das geschieht, wenn in einer Gemeinde eine allgemeine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die es rechtfertigt, in dieser Gemeinde eine Revision der Schätzungen vorzunehmen. Dieses Zwischenrevisionsverfahren soll also nicht auf einzelne Objekte abstellen, sondern auf eine örtliche Abgrenzung. Das sind die beiden einzigen Möglichkeiten der Abänderung der Schätzungen, wobei im einen Fall ein Rekurs möglich ist, im andern nicht.

Auch durch einen Rekurs kann man nun keine neuen Verhältnisse herbeiführen, weil der Rekurs nur möglich ist, wenn durch die Grundsteuerschatzungskommission eine neue Einschätzungshandlung vorgenommen worden ist. Gegen die in den Jahren 1919 und 1920 vorgenommenen Einschätzungen ist heute natürlich ein Rekurs nicht mehr möglich, da alle Fristen längst abgelaufen sind. Das Verwaltungsgericht hat denn auch im Jahre 1924 einen nachträglich eingereichten Rekurs dieser Art abgewiesen.

In einer späteren Berichterstattung über die Prüfung der Motion wird dann die Frage zu erörtern sein, auf welchem Wege, wenn ein solcher überhaupt möglich ist, eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt werden kann. Besteht aber keine derartige Möglichkeit, so müssen sich die Betroffenen vergegenwärtigen, dass dieser rechtsungleiche Zustand mehr auf ihr eigenes Verhalten als auf eine ungleiche Anwendung des Gesetzes zurückzuführen ist. Er beruht auch nicht auf einer ungleichen Behandlung der einzelnen Steuerpflichtigen; die Ungleichheit ist nicht etwa dadurch zustandegekommen, dass eine ungleiche Rechtsanwendung vorliegt, sondern eben durch ein verschiedenes Verhalten der Grundsteuerpflichtigen im Gebrauch eines Rechtes, das ihnen das Gesetz selber gibt; ein

Teil von ihnen hat vom Rekursrecht Gebrauch gemacht, die übrigen nicht. Solche ungleichartige Zustände können immer resultieren, wenn ein gesetzliches Verfahren mit Rechtsmitteln verbunden ist und nun blos die einen von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, indem sie sich an die Oberinstanzen wenden und diese nicht der gleichen Auffassung sind wie die früheren Instanzen.

Die Regierung lässt durch mich erklären, dass sie die Motion zur Prüfung entgegennimmt und dass es ihr Wille ist, eine Änderung zu schaffen, wenn dies möglich ist, ohne dass man mit gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt kommt. Sie wünscht daher, dass man ihr die Prüfung dieser Möglichkeiten überlässt.

Die Motion wird, weil von keiner Seite bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

Eingegangen ist ein

Schreiben

von Herrn Scherrer, alt Gerichtspräsident in Laufen, worin dieser verlangt, es sei ihm als gewesenen Staatsbeamten ausnahmsweise die Mitgliedschaft bei der bernischen Hülfs- und Pensionskasse zu gestatten, wie wenn er bei deren Inkrafttreten noch im Staatsdienst gestanden hätte, und ihm infolgedessen von jetzt an die bezügliche Rente auszurichten.

Geht an die Regierung.

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer Verhandlungsliste angelangt. Alle Geschäfte, die bereit waren, sind erledigt.

Mit heute läuft auch die Amtsperiode des Sprechenden als Präsident des Grossen Rates ab. Es ist mir eine angenehme Pflicht, Ihnen, werte Kollegen, noch den besten Dank auszusprechen für die gute Unterstützung, die ich bei Ihnen gefunden habe in meinem Bestreben, möglichst intensive Arbeit zu leisten. Falls ich den einen oder andern unter Ihnen irgendwie verletzt haben sollte, möchte ich nachträglich noch um Entschuldigung bitten. Meinen besten Dank spreche ich auch noch dem Herrn Staatsschreiber aus; er hat mir immer hülfbereit zur Seite gestanden.

Ich erkläre Sitzung und Session für geschlossen und wünsche Ihnen gute Heimkehr. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redakteur:

Vollenweider.

